

Stadt Braunschweig
Der Bezirksbürgermeister im
Stadtbezirk 211 –
Braunschweig-Süd

Braunschweig, den 15. August 2024

Tagesordnung öffentlicher Teil
Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 211

Sitzung: Donnerstag, 22.08.2024, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Mensa der IGS Heidberg, Stettinstraße 1, 38124 Braunschweig

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 22.05.2024
3. Mitteilungen
 - 3.1. Bezirksbürgermeister/in
 - 3.2. Verwaltung
4. Anträge
 - 4.1. Ausfahrt Kirchplatz/ Leipziger Straße 24-23928
Antrag SPD-Fraktion
 - 4.2. Bessere Grünpflege im Stadtbezirk 24-24176
Antrag CDU-Fraktion
 - 4.3. Hundestation an der Grünanlage am Kleingartenverein Asseblick 24-23954
Antrag SPD-Fraktion
5. Bebauungsplan "Glogaustraße-Süd", ME 69 24-24133
Stadtgebiet zwischen Glogaustraße, Bezirkssportanlage Melverode und Lübenstraße (Geltungsbereich A),
Stadtgebiet zwischen Mittellandkanal, Oker und Pillmannstraße (Geltungsbereich B)
Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
-Anhörung-
6. Doppelhaushalt 2025/2026, Investitionsprogramm 2024 bis 2029 für 24-23983
den Stadtbezirk 211 - Braunschweig-Süd
-Anhörung-
7. Verwendung von bezirklichen Mitteln 2024 im Stadtbezirk 211 - 24-23191
Braunschweig-Süd
-Entscheidung-
8. Verwendung von Mitteln aus dem Stadtbezirksratsbudget
-Entscheidung-
9. Weitere Anträge
 - 9.1. Überwucherung Schenkendamm, Verkehrssicherheit 24-24185
Antrag SPD-Fraktion
 - 9.2. Versetzung der Bushaltestelle des Schulbusses 24-24191
Antrag SPD-Fraktion
 - 9.3. Haushalt 2025: Repräsentationsmittel 24-24193
Antrag SPD-Fraktion

9.4.	Haushalt 2025: Übertragung Restmittel Antrag SPD-Fraktion	24-24194
9.5.	Versetzung der Ausschilderung zum Sportheim in Leiferde Antrag SPD-Fraktion	24-24195
10.	Anfragen	
10.1.	Hinweisschild Südsee Anfrage SPD-Fraktion	24-23929
10.2.	Kelle der Statue "Der Gießer" entwendet Anfrage CDU-Fraktion	24-24172
10.3.	Neuregelung Rollimitnahme BSVG Anfrage SPD-Fraktion	24-24183
10.4.	Hausmeisterwohnung JuZe Stöckheim Anfrage CDU-Fraktion	24-24173
10.5.	Sachstand Feuerwehrhaus Stöckheim Anfrage CDU-Fraktion	24-24174
10.6.	Tiefbauarbeiten Hohe Wiese Anfrage CDU-Fraktion	24-24175
10.7.	Erneuerung der Piktogramme "30" in der Stettinstraße Anfrage SPD-Fraktion aus der Sitzung vom 18.04.2024	24-23427
10.8.	Umnutzung einer Rasenfläche in eine Wildblumenwiese für Wildbienen Anfrage Gruppe B90/Grüne/FDP aus der Sitzung vom 18.04.2024	24-23469

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Disterheft
Bezirksbürgermeister

Betreff:**Sicherung der Autobahnabfahrt BS-Melverode****Organisationseinheit:**Dezernat III
0600 Baureferat**Datum:**

15.08.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrats 211 vom 18.04.2024 (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG):
 „Die Verwaltung wird gebeten, die Gefährdungssituation für Fußgänger an der AS Melverode zu bewerten und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, den Fußgängerverkehr über den ehemaligen, zurückgebauten Weg vom HEH zum Audizentrum zu verhindern.“

Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge des Neubaus der Brücke an der AS Melverode wurde ein Gehweg, der eine Verbindung vom Bereich Herzogin Elisabeth Hospital (HEH) zum Audi Zentrum darstellte und für den die Autobahnabfahrt gekreuzt werden musste, aus Sicherheitsgründen zurückgebaut, da eine der Autobahn zugehörige Fläche nicht betreten werden darf und entsprechend eine solche Nutzung auch nicht durch bauliche Maßnahmen befördert werden darf.

Dennoch wird diese frühere Wegeverbindung noch immer von Passantinnen und Passanten genutzt und ein „Trampelpfad“ ist entstanden.

Die Verwaltung hat auf Grundlage des o.a. Beschlusses (Anregung) die Vorhabenträgerin, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Wolfenbüttel, um Stellungnahme gebeten.

Diese teilte der Verwaltung mit, dass die Gefährdungssituation an der AS Melverode jüngst im Rahmen eines Sicherheitsaudits im Auftrag der NLStBV bewertet wurde. Danach wurden seit Inbetriebnahme der Brücke im Juni 2023 keine sicherheitsrelevanten Vorkommnisse (Unfälle) registriert.

Im Bereich der Abfahrt Melverode (von der B4 in Richtung Kreisverkehr / HEH) ist die Herstellung eines Fahrzeug-Rückhaltesystems („Leitplanke“) vorgesehen, die eine Querung der Abfahrt deutlich erschweren wird.

Als ergänzende Maßnahme wird die Verwaltung Hinweisschilder im Bereich des HEH und gegenüber des Audi Zentrum aufstellen, die explizit darauf hinweisen, dass der Durchgang nicht gestattet ist und auf die Gefahren einer verbotswidrigen Querung aufmerksam machen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 4.1

24-23928

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Ausfahrt Kirchplatz/ Leipziger Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung) 22.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat beantragt einen Ortstermin am Kirchplatz zur Evaluierung der Sichtbehinderung und Lösungsansätze für mehr Sicherheit zur Einmündung in die Leipziger Straße.

Sachverhalt:

Anwohnerinnen und Anwohner weisen am Kirchplatz auf die eingeschränkte Verkehrssicherheit hin. Sie nutzen die Einmündung vom Kirchplatz auf die Leipziger Straße (Vorfahrtsstraße) täglich und berichten, dass eine unüberschaubare Sicht insbesondere besteht, wenn in der linksseitig gelegenen Parkbucht ein SUV (wie auf dem Bild zu sehen), Camper, Transporter etc. steht. Um in dieser Situation in den Verkehr einsehen zu können, muss laut Aussage einer Autofahrerin, man quasi bis zur Hälfte der Fahrzeuglänge rausfahren.

gez.

Daniela Fischer

Anlage/n:

Foto Ausfahrt Kirchplatz/ Leipziger Straße



Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 4.2

24-24176

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Bessere Grünpflege im Stadtbezirk

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung) 22.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung möge das Bild in den Ortsteilen des Stadtbezirks wieder in einen ordentlichen Zustand versetzen, indem die Grünpflege und die Unkrautbekämpfung in einem akzeptablen Umfang erfolgt. Darüber hinaus sollten Anwohner vermehrt darauf hingewiesen werden, dass sie diese Aufgabe in Bereichen anliegender Gehwege selbst zu übernehmen haben.

Sachverhalt:

Über die Sommermonate hat sich das Bild in den Ortsteilen des Stadtbezirks negativ entwickelt. Scheinbar kommt die Verwaltung der Grünpflege bzw Unkrautbekämpfung nur ungenügend hinterher. Mittlerweile wuchern Einmündungen regelrecht zu, es entstehen Gefahrenstellen, da z.B. Kinder nicht gesehen werden können.

gez.

Katja Ruben

Anlagen:

Beispielfotos aus dem Stadtbezirk

086

Wolfenbüttel 5 km
Salzdahlum 4 km

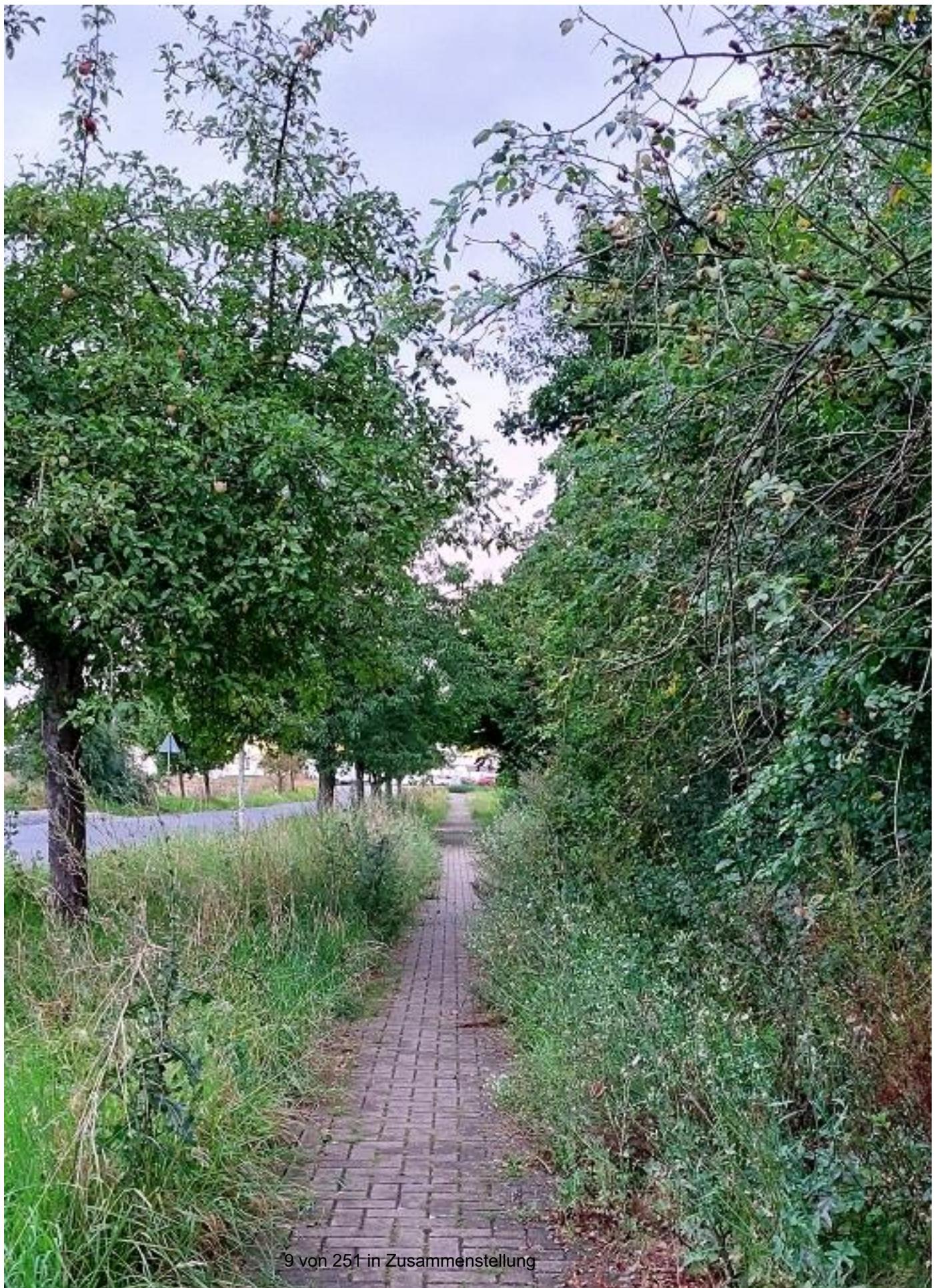
TOP 4.2

Zentrum 7 km

Melverode
Mascherode

TOP 4.2









TOP 4.2



084

TOP 4.2

TOP 4.2



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 4.3

24-23954

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Hundestation an der Grünanlage am Kleingartenverein Asseblick

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.06.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung)

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat beantragt Hundestationen auf dem öffentlichen Platz an der Grünanlage am Kleingartenverein Asseblick e.V. am Bruchanger.

Sachverhalt:

Der Bereich um den Kleingartenverein Asseblick e.V. ist sehr beliebt für Gassirunden. Bei Hinterlassenschaften der Vierbeiner müssen Hundeführer diese beseitigen. Die Hundekotbeutel aus dem Spender ermöglichen die Entfernung des Hundekots, da die Tüten ausreichend verfügbar sind.

gez.

Daniela Fischer

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Bebauungsplan "Glogaustraße-Süd", ME 69
Stadtgebiet zwischen Glogaustraße, Bezirkssportanlage Melverode
und Lübenstraße (Geltungsbereich A),
Stadtgebiet zwischen Mittellandkanal, Oker und Pillmannstraße
(Geltungsbereich B)
Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Organisationseinheit:

Dezernat III
 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

12.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	20.08.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	22.08.2024	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	04.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.09.2024	N

Beschluss:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Glogaustraße-Süd“, ME 69, sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
2. Zu den Entwürfen ist die Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) erneut zu beteiligen.
3. Stellungnahmen können gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den Änderungen und Ergänzungen abgegeben werden.
4. Die Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4a (3) Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB zu Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Das Anhörungsrecht des Stadtbezirksrates 322 Nördliche Schunter- /Okeraue entsprechend § 94 NKomVG bezieht sich auf die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche im Geltungsbereich B des Bebauungsplanes (Anlage Nr. 3 b).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Glogaustraße-Süd", ME 69, wurde am

17.02.2020 öffentlich bekannt gemacht. Das wesentliche Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes. Der Bebauungsplan lässt insgesamt maximal 153 Wohneinheiten (Mehrfamilien- und Reihenhäuser) bzw. maximal 181 Wohneinheiten (tlw. Sonderwohnformen) zu.

Es ist vorgesehen, dass das Baugebiet durch die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH (GGB) der Stadt Braunschweig entwickelt und erschlossen wird. Zur Regelung der Kostenübernahme der Erschließungskosten wird vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan mit der GGB ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Die anschließende Grundstücksvergabe durch die GGB soll über Konzeptvergaben in Abstimmung mit der Stadtverwaltung erfolgen.

Im Geltungsbereich B im Stadtbezirk Nördliche Schunter-/Okeraue werden ergänzende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Bezüglich der weiteren Planungsziele und -inhalte, sowie Fragstellungen dazu wird auf die Ausführungen in den DS Nr. 23-21729-01 bis -06 verwiesen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 31.03.2023 bis 20.05.2023 durchgeführt. Die wesentlichen Stellungnahmen beziehen sich auf eine möglichst sparsame Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, auf technische Hinweise und Auskünfte zu Leitungen und möglichen Anschlüssen und enthalten Anregungen zum Artenschutz, zur Energieversorgung, zum Umgang mit Wasser und zur Durchlüftung.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB fand im Zeitraum vom 06.10.2023 bis 07.11.2023 statt. Die elf eingegangenen Stellungnahmen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung stammen fast ausschließlich aus der Nachbarschaft an der Lübenstraße und der Trebnitzstraße. Die vorgetragenen Fragen/Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen. Eine erneute Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Am 1.7.2024 ist die Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Kraft getreten. Damit entfällt unter anderem die Rechtsgrundlage für den bauordnungsrechtlichen Nachweis von Einstellplätzen und für die Festsetzung eines Stellplatzschlüssels jeweils für Wohnungen. Die bislang bestehenden planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten über örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan hinsichtlich einer nachzuweisenden Mindeststellplatzanzahl für Wohnungen sind den planenden Gemeinden somit entzogen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs müssen mangels Rechtsgrundlage zurückgenommen werden und erfordern somit eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Verwaltung sieht die entsprechende Änderung der NBauO kritisch. Neben der eigentlichen Feinsteuierung der erforderlichen Stellplatzzahlen bot das Instrument auch die Möglichkeit, Vorhabenträgern durch die Inaussichtstellung von Stellplatzreduzierungen zugleich Anreize für den Ausbau von alternativen Mobilitätsmöglichkeiten zu geben. Diese Anreizmöglichkeiten sind nunmehr entfallen.

Ungeachtet dessen soll die Errichtung der Stellplätze anzahlmäßig nach Möglichkeit beibehalten werden. Es ist beabsichtigt, den Bau von Stellplätzen über eine privatrechtliche Vereinbarung bei der Grundstücksvergabe über die Erschließungsträgerin zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Bauherren auch aus eigenen Überlegungen an der

Herstellung von Stellplätzen für ihre Wohnungen festhalten werden.

Der Bebauungsplanentwurf bleibt in seinen übrigen Regelungsinhalten unverändert. Die textliche Festsetzung im Teil B V wird entsprechend gestrichen und die Nummerierung angepasst. Zudem wird ein Teil der Festsetzung Teil A IX 3. zur besseren Verständlichkeit umformuliert ohne den Regelungsinhalt zu ändern. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde redaktionell überarbeitet. Dabei wurde insbesondere der Umweltbericht redaktionell angepasst und das Thema Schallschutz (Kap. 4.4.1) systematischer aufgebaut, ohne dass neue Sachinhalte oder -zusammenhänge eingeführt wurden. Die Änderungen sind grafisch gekennzeichnet.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 wurde bestimmt, dass bei erneuten Beteiligungsverfahren gemäß § 4a BauGB Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Beteiligungsfrist ist zu verkürzen, soweit kein besonderer atypischer Fall vorliegt. Damit hat der Gesetzgeber die bisherige Entscheidungsmöglichkeit der Gemeinde hinsichtlich des Umfangs der erneuten Beteiligung gestrichen.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt keine erkennbaren Belange der Träger öffentlicher Belange oder sonstiger Stellen. Eine erneute Behördenbeteiligung im Sinne des § 4a (3) BauGB ist daher aus Sicht der Bauverwaltung nicht erforderlich.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Glogaustraße-Süd", ME 69.

Leuer

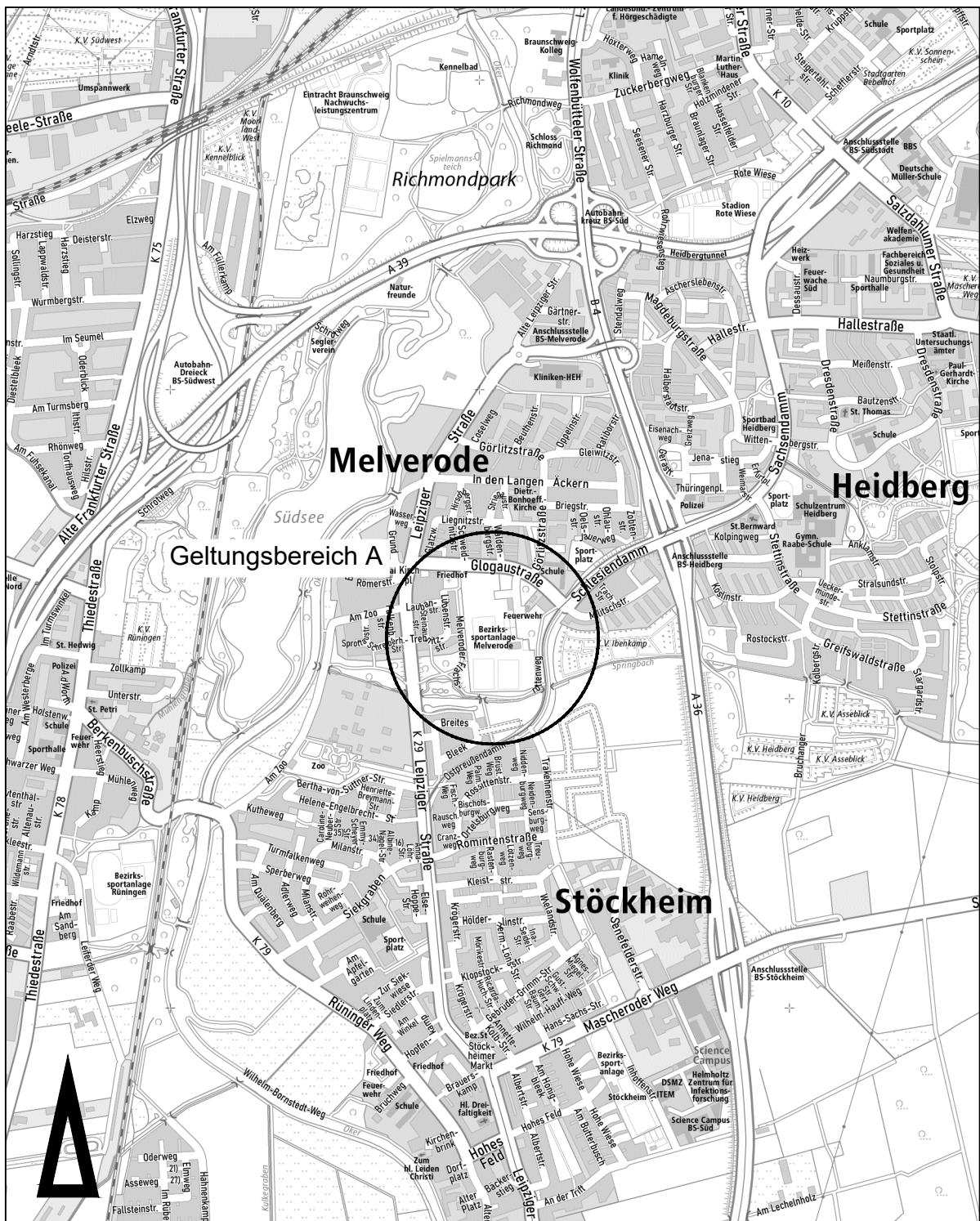
Anlage/n:

- Anlage 1 a: Übersichtskarte Geltungsbereich A
- Anlage 1 b: Übersichtskarte Geltungsbereich B
- Anlage 2: Nutzungsbeispiel
- Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen Geltungsbereich A
- Anlage 3 b: Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B
- Anlage 3 c Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Glogaustraße-Süd"

ME 69

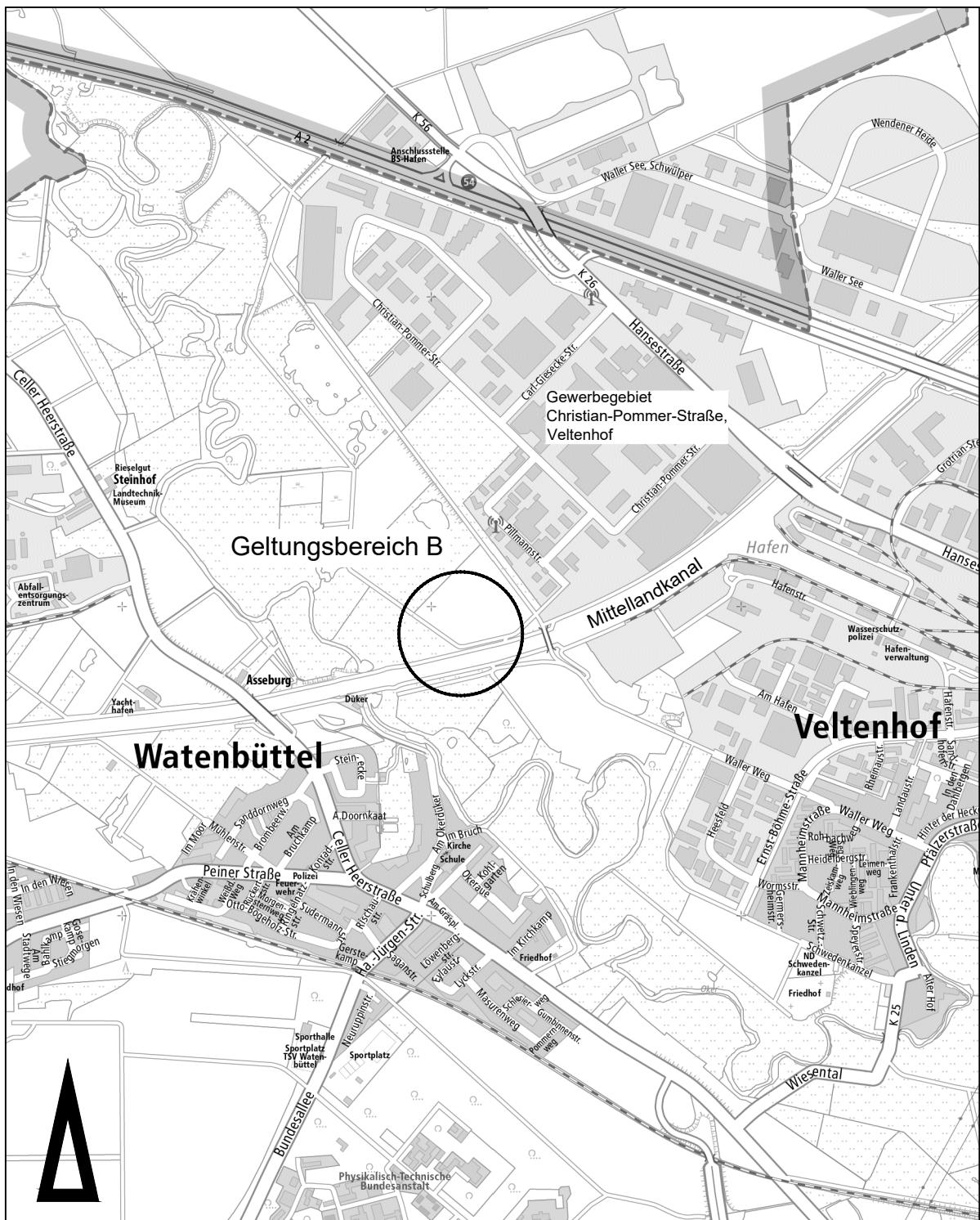
Übersichtskarte Geltungsbereich A



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
"Glogaustraße-Süd"

ME 69

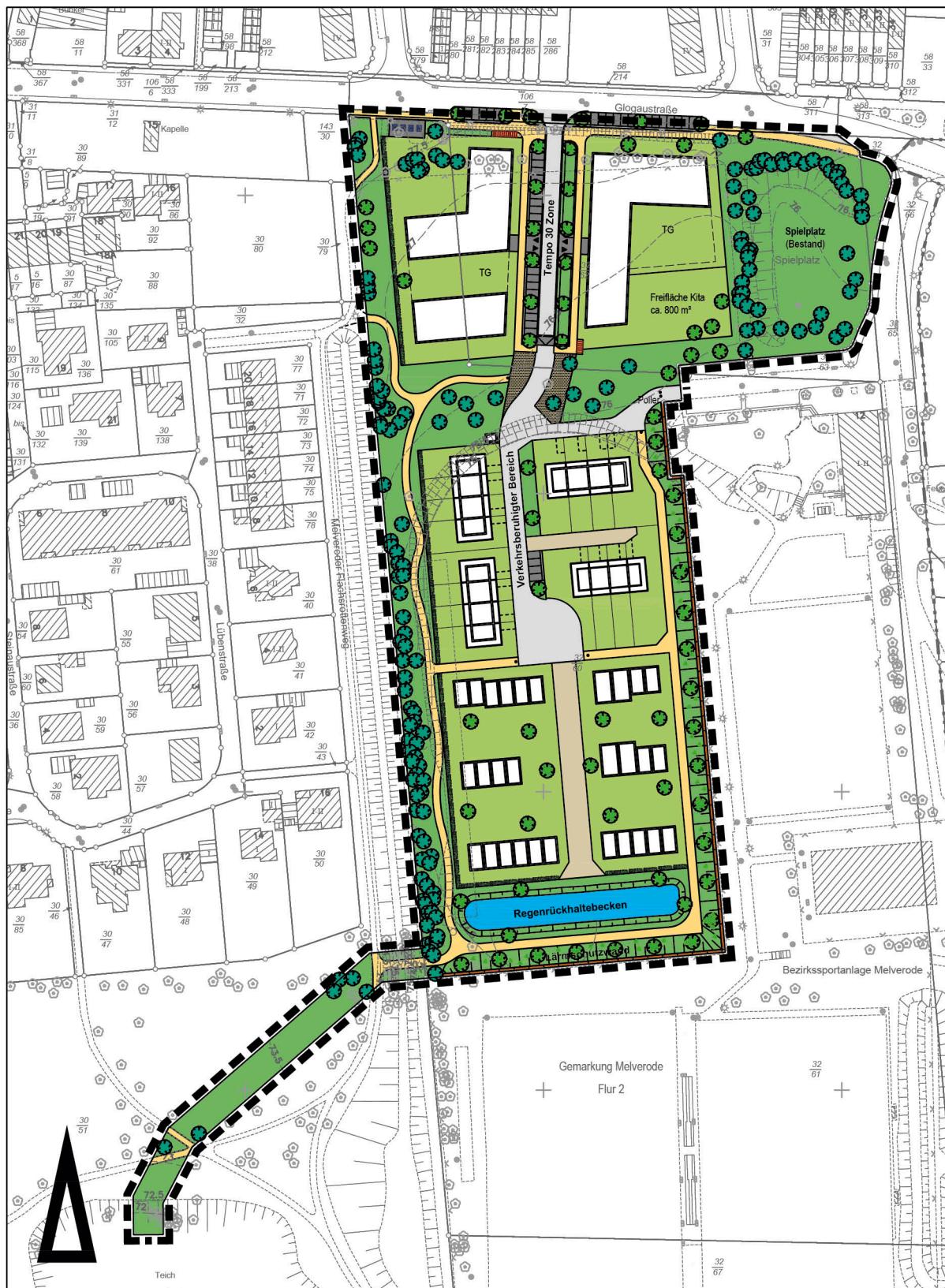
Übersichtskarte Geltungsbereich B



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Glogaustraße-Süd

ME 69

Nutzungsbeispiel, Stand: 31. Juli 2024, Verfahrensstand: § 4a (3) BauGB



Maßstab: 1:2000

0 20 40 60 80 100 120

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

1) © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

2) ©  **LGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Glogaustraße-Süd

ME 69

Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich A,
Stand: 31. Juli 2024, Verfahrensstand: § 4a (3) BauGB



Maßstab: 1:2000

0 20 40 60 80 100 120

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

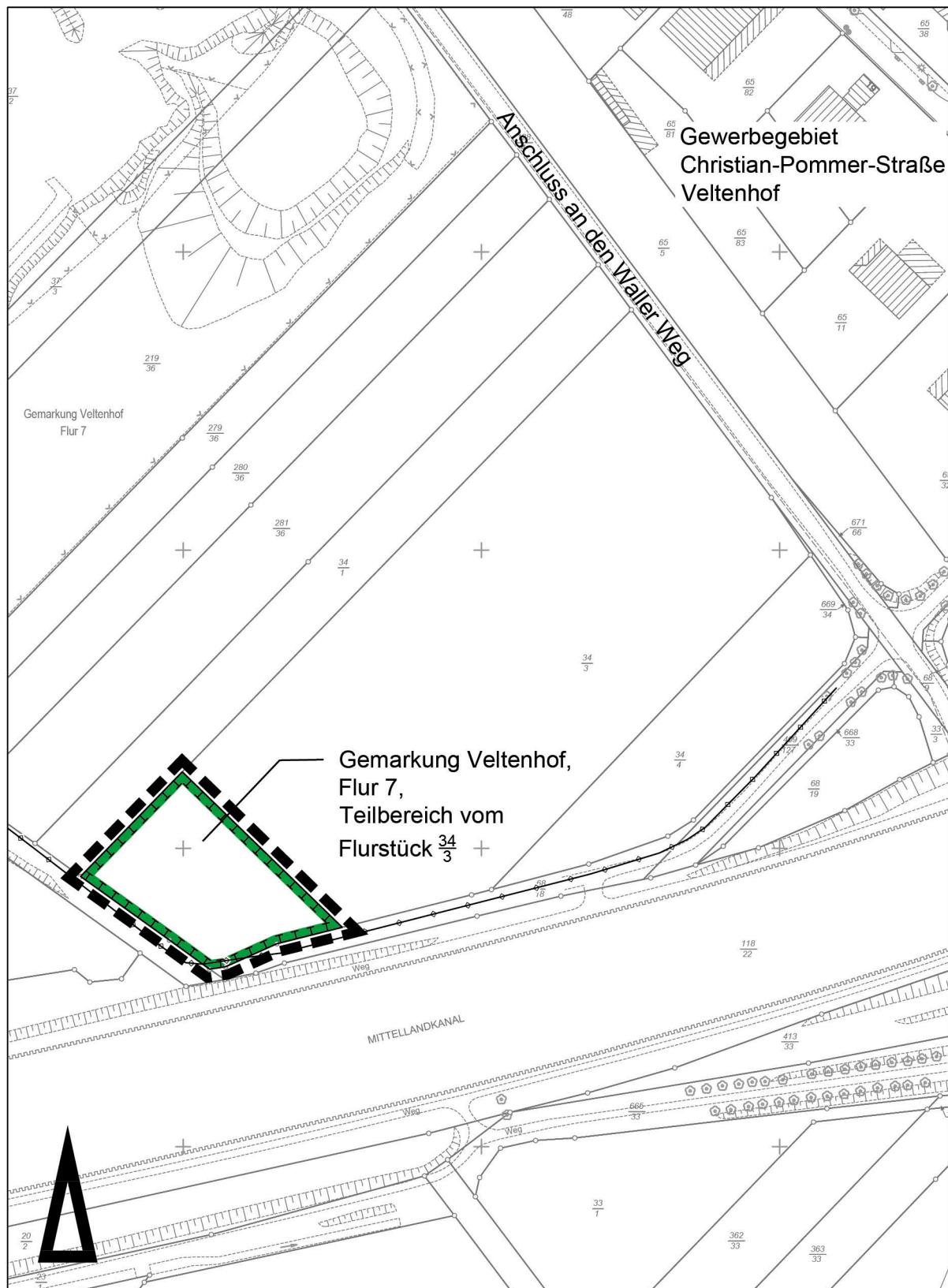
2) ©  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Glogaustraße-Süd

ME 69

Zeichnerische Festsetzungen, Geltungsbereich B,
Stand: 31. Juli 2024, Verfahrensstand: § 4a (3) BauGB



Maßstab: 1:2000

0 20 40 60 80 100 120

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  **LGLN** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Glogaustraße-Süd

ME 69

Planzeichenerklärung, Stand: 31. Juli 2024, Verfahrensstand: § 4a (3) BauGB
Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung

- 0,4** Grundflächenzahl (GRZ)
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- III-IV** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- H 10,0** Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- a** abweichende Bauweise
-  nur Hausgruppen zulässig
-  Baugrenze

Verkehrsflächen

-  Straßenverkehrsflächen
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Fuß- und Radweg

Flächen und Anlagen der Ver- und Entsorgung

-  Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
-  Elektrizität
-  Wertstoffcontainer

Grünflächen

-  Parkanlage (öffentliche)
-  Spielplatz (öffentliche)

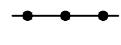
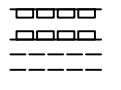
Flächen für die Wasserwirtschaft

-  Regenrückhaltebecken

Maßnahmen für Natur und Landschaft

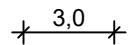
-  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entsprechend textlicher Festsetzung
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung
-  Erhaltung einzelner Bäume

Sonstige Festsetzungen

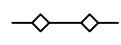
-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Nutzungsabgrenzung
-  TG Fläche für Tiefgarage
-  Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung
-  Anlagen des Immissions- schutzes entsprechend textlicher Festsetzung
-  Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPB)

Hinweise

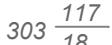
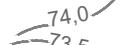
-   Hinweis auf textliche Festsetzung
s.t.F. IV 1.

-  3,0 Maßangaben in Metern

Nachrichtliche Übernahmen

-  Hauptleitungen unterirdisch
-  Überschwemmungsgebiet

Bestandsangaben

-  Wohngebäude
-  Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
-  Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
-  Flurstücksgrenze
- II vorh. Geschosszahl
- 303  Flurstücksnummern
-  Höhenangaben über NN
-  Böschung

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Glogaustraße-Süd

ME 69

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete WA

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
2. In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. Grundflächenzahl (GRZ)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, auf bis zu 0,7 überschritten werden.

2. Höhe baulicher Anlagen

- 2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 muss die Traufhöhe von Hauptgebäuden mindestens 10,0 m über dem Bezugspunkt betragen.
- 2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 muss die Traufhöhe von Hauptgebäuden mind. 4,5 m über dem Bezugspunkt betragen.
- 2.3 Die Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenflächen der Außenwand mit der äußeren Dachhaut.
- 2.4 Überschreitungen der festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind für notwendige technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlage, Abgasschornsteine, Antennen), PV-Anlagen und Erschließungsanlagen (z. B. Treppenhäuser, Aufzüge) bis zu 3,0 m zulässig,

soweit sie um das Maß ihrer das zulässige Maß überschreitenden Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

3. Bezugspunkte der Höhenangaben

- 3.1 Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächst gelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, die der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.
- 3.2 Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

- 1.1 In den Bereichen, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.
- 1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten können die Baugrenzen durch Balkone und Loggien um bis 0,5 m überschritten werden, jedoch nur auf max. 30 % der jeweiligen Gebäudeseite.
- 1.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist eine Überschreitung der jeweils südlichen Baugrenzen durch Terrassen und überdachte Terrassen um bis zu 1,5 m zulässig.
- 1.4 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit einer Grundfläche von mehr als 2,0 m² bzw. Sicht – und Windschutzanlagen nur mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur jeweils nächstgelegenen öffentlichen Fläche zulässig.

IV Garagen, Zufahrten

1. Stellplätze und Garagen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze nur wie folgt zulässig:

- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig:
Die Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
Die nicht überbauten Flächen auf den Tiefgaragen sind mit einer durchwurzelbaren Sub-

- stratüberdeckung von mindestens 0,6 m Stärke zu versehen und mit Gehölzen, Stauden und Kräuter-/Wiesenmischung zu begrünen.
- 1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind Garagen und offene Garagen (Carports) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind Stellplätze auf der Grundstücksseite, die der am nächsten liegenden öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 1.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 müssen Längs- und Rückseiten von offenen Garagen (Carports) und Stellplätzen zu öffentlichen Flächen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Bei Standorten außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die der öffentlichen Fläche zugewandten Außenseiten mit Rankpflanzen oder vorgepflanzten Sträuchern vollflächig einzugrünen.

2 Zufahrten

- 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist je Baugrundstück nur eine Zufahrt in einer Breite von maximal 3,0 m zulässig.
- 2.2 Bei Baugrundstücken über 1.000 m² ist ausnahmsweise eine Breite von maximal 5,0 m zulässig. Dies gilt auch für die Zufahrt innerhalb der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Allgemeinen Wohngebiet WA 3.

V Grünordnung, Wasserwirtschaft

1. Erhaltung von Bäumen

Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode am etwa gleichen Ort gleichartig zu ersetzen.

2. Öffentliche Flächen

- 2.1 Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind wie folgt zu begrünen:
- In der Planstraße sind zusätzlich zu den zum Erhalt festgesetzten Bäumen mindestens 15 mindestens mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.
 - In der Glogaustraße sind mindestens 5 mindestens mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Bestandsbäume, die erhalten werden, sind hierauf anrechenbar.
- 2.2 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² Größe (netto), mindestens 2,0 m Breite (netto) sowie mindestens 18 m³ Pflanzsubstrat vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

- 2.3 In den Verkehrsflächen der Planstraße ist ein naturnah zu gestaltendes System aus offenen Versickerungsmulden anzulegen. Die Mindestbreite für Versickerungsmulden mit integrierten Baumstandorten beträgt 4 m. Die Mulden sind mit einer Böschungsneigung auszubilden, die nicht steiler ist als 1:2. Die Muldenflächen sind mit einer artenreichen Kräuter-/Gräsermischung zu begrünen.
- 2.4 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind mit Gehölzflächen, Einzelbäumen sowie offenen Rasen- und Wiesenflächen strukturreich zu gestalten und überwiegend extensiv zu pflegen. Für Gehölzanpflanzungen sind standortheimische und klimangepasste Laubgehölze oder Obstbäume zu verwenden. Die Anlage von Freizeitwegen, Möblierungen zum Aufenthalt und punktuelle Spielangebote sind zulässig.
- 2.5 In der Fläche für die Wasserwirtschaft ist ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken mit einem Einstauvolumen von mindestens 500 m³ wie folgt anzulegen:
- Das Becken ist als Mulde mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:2 bis 1:4 herzustellen.
 - Auf der Fläche des Regenrückhaltebeckens sind mindestens zwei der aufgeführten drei unterschiedlichen Vegetationszonen zu entwickeln:
 - Sukzessionsbereiche mit Röhricht und vereinzelten Gehölzen,
 - Feucht-/Nasswiesenzenen, die jährlich (ab Oktober) zu mähen sind und bei denen das Mahdgut abzufahren ist sowie
 - trockenere Randbereiche, die wiesenartig gepflegt werden.
 - Die Randbereiche des Beckens sind auf 10% der Fläche gruppenweise mit standortheimischen Gehölzen im Wechsel mit den Wiesenbereichen zu begrünen. Die Wiesenbereiche sind mit einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/ Gräsermischung einzusäen und mit mindestens 5 standortheimischen Laubbäumen zu pflanzen.
 - Zufahrtsbereiche sind mit Schotterrasen zu befestigen.
 - Einfriedungen sind nicht zulässig.
- 2.6 In der Fläche für Anlagen des Immissionschutzes sind je angefangene 100 m² Fläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Weiterhin sind die nach Abzug der Flächen für Wartung/Unterhaltung und Entwässerung verbleibenden Vegetationsflächen vollflächig mit standortheimischen strauchartigen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die Pflanzflächen sind als Böschung zur Schallschutzwand auszubilden (Böschungsneigungen wechselnd, nicht steiler als 1:2 bis 1:3).
- 2.7 In der Fläche für Anlagen des Immissionschutzes sind die Schallschutzwände (A VII Nr. 1) mit Kletterpflanzen zu begrünen. Geeignete Rankhilfen sind vorzusehen.
- 2.8 Bauliche Anlagen für die Ver- und Entsorgung sind an den zu öffentlichen Grünflächen und

Privatgrundstücken liegenden Seiten mit einer mindestens 1,2 m hohen Hecke aus Laubgehölzen einzugründen. Alternativ ist eine Fassadenbegrünung in der Höhe der baulichen Anlage an mindestens drei Seiten der baulichen Anlage zulässig.

3. Private Flächen

- 3.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sind auf den Grundstücken je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laub-/Obstbaum oder zwei Großsträucher zu pflanzen. Bestandsbäume, die erhalten werden, sind hierauf anrechenbar. Erfolgt die Pflanzung auf einer Tiefgarage, ist am Standort der Gehölze eine durchwurzelbare Substratüberdeckung von mindestens 1,5 m auf einer Fläche von mindestens 10 m² vorzusehen. Sichtbare Sockelwände der Tiefgaragen sind durch vorgepflanzte Hecken aus Laubgehölzen oder durch eine geschlossene Wandbegrünung mit Kletterpflanzen einzugründen.
- 3.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 3 sind mindestens 10 mittelkronige Laub- oder Obstbäume anzupflanzen.
- 3.3 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Anpflanzungen in den Allgemeinen Wohngebieten ist eine mindestens 1,2 m und maximal 1,6 m hohe Hecke aus überwiegend standortheimischen Laubgehölzen zu pflanzen.
- 3.4 Übergänge von einer durchgeführten Geländeauschüttung auf das Ursprungsniveau von öffentlichen Grünflächen sind auf dem jeweiligen Privatgrundstück herzustellen. Sichtbare Sockelelemente zu öffentlichen Grünflächen hin sind durch vorgepflanzte Hecken aus Laubgehölzen oder durch eine geschlossene Wandbegrünung mit Kletterpflanzen einzugründen.
- 3.5 Mindestens eine Außenseite von offenen Garagen (Carports) und Garagen sind mit Rankpflanzen oder vorgepflanzten Sträuchern vollflächig einzugründen.
- 3.6 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen mit einer Grundfläche von mehr als 2,0 m² sowie Sicht- und Windschutzanlagen gegenüber öffentlichen Flächen vollflächig durch Kletterpflanzen oder vorgepflanzte Sträucher einzugründen.
- 3.7 Stellplatzanlagen für jeweils mindestens vier Pkw sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer 0,8 m bis 1,2 m hohen Anpflanzung oder Hecke aus Laubgehölzen einzugründen.
- 3.8 Auf Stellplatzanlagen mit mindestens sechs Stellplätzen ist zusätzlich je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbau zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren. Die Baumstandorte im Bereich der Stellplatzanlagen sind gemäß V 2.2 auszuführen.
- 3.9 Bei Dächern mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind mindestens 70 % der Dachflächen
 - des obersten Geschosses von Hauptgebäuden, sowie

- der Dachflächen von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen ab einer jeweils zusammenhängenden Größe der Dachfläche von 25 m² mindestens extensiv zu begrünen, zum Beispiel mit einer standortgerechten Gräser-/Kräuter- mischung oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen. Die Dachbegrünung ist mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm auszuführen.

- 3.10 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Fassaden von Hauptgebäuden zu mindestens 10 % der gesamten Fassadenfläche zu begrünen. Zur Begrünung ist je 1,0 lfd. m Fassadenlänge mindestens eine Schling- und/oder Kletterpflanze zu verwenden.

- 3.11 Fahrradabstellanlagen ab einer Größe von 15 m² und Müllsammlplätze sind mit einer mindestens 1,2 m hohen Hecke mit überwiegend heimischen Laubgehölzen oder mit Kletterpflanzen mit geeigneter Rankhilfe in der Höhe der baulichen Anlage einzugründen.

4. Allgemeine Festsetzungen zur Begrünung

- 4.1 Für die zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:

Auf öffentlichen Flächen:

- Laubbäume: Hochstamm mit Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.
- Obstbäume: Hochstamm mit Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.

Auf privaten Flächen:

- Laubbäume: Hochstamm mit Stammumfang 16-18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe,
- Obstbäume: Hochstamm mit Stammumfang 10-12 cm, gemessen in 1,0 m Höhe.

Auf öffentlichen und privaten Flächen:

- Großsträucher: Wurzelware, mindestens 3 x verpflanzt, 100-125 cm,
- Heister: 150-200 cm, mindestens 3 x verpflanzt,
- sonstige Strauchpflanzungen: Wurzelware, mindestens 2 x verpflanzt, 60-100 cm Höhe,
- Rank-/Kletterpflanzen: mindestens 2 x verpflanzt, 3 Triebe, 40-60 cm.

- 4.2 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu zu pflanzender Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und zu entwickeln.

- 4.3 Für die gemäß A V festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Fertigstellungstermine einzuhalten:

- A V 2.1 bis 2.3: Herstellung spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen;
- A V 2.4: Herstellungsbeginn zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten und Fertigstellung dann innerhalb von zwei Jahren,

- A V 2.5 bis 2.8: Herstellung spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Anlage,
 - A V 3: Herstellung spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme des Hauptgebäudes.
- 4.4 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.
-
- VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zuordnung
1. Geltungsbereich A
 - 1.1 In verbleibenden Altbäumen im Geltungsbereich A sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde insgesamt mindestens drei Nisthilfen für den Star anzubringen.
 - 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind je angefangene 20,0 m Fassadenlänge aller Fassaden der Hauptgebäude in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) zwei Nist- oder Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Diese müssen für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sein.
 - 1.3 Für die gemäß A VI 1. festgesetzten Maßnahmen sind folgende Fertigstellungstermine einzuhalten:
 - A VI 1.1: Abschluss der Herstellung spätestens bis Beginn der Erschließungsarbeiten,
 - A VI 1.2: Abschluss der Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes.
 2. Geltungsbereich B
 - 2.1 Auf der im Geltungsbereich B festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flurstück 34/3 sind in einem Umfang von 2.800 m² folgende Maßnahmen umzusetzen:

Entwicklung als Ruderalflur / Magerstandort: Die Fläche ist als offene Biotopstruktur aus blütenreichen Gras- und Staudenfluren trockener und magerer Standorte zu entwickeln. Hierzu ist der Oberboden in Teilen abzuschieben und zur Modellierung des Geländes zu verwenden. Zur Ansalbung der Flächen ist entweder Mahdgut aus vorhandenen Flächen zu übertragen oder geeignetes Saatgut zu verwenden. Auf der Fläche sind drei Totholz-/Steinanhäufungen zur Strukturanreicherung anzulegen. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mahdguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch sporadische Mahd gehölzfrei zu halten.
- 2.2 Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches B müssen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes umgesetzt werden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten.
- 2.3 Die gemäß A VI 2.1 festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen im Sinne von § 18 Bundesnaturschutzgesetz i.V. mit § 1a BauGB dem Ausgleich der durch den Bebauungsplan ME 69 zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.
- Sie werden den nachfolgend genannten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne von § 9 Abs. 1a BauGB und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:
- | | |
|--|---------|
| • WA 1: | 29,52 % |
| • WA 2: | 21,71 % |
| • WA 3: | 24,82 % |
| • Verkehrsfläche Glogaustraße: | 0 % |
| • Verkehrsfläche Planstraße: | 15,50 % |
| • Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: | 1,21 % |
| • Fläche für den Immissionsschutz: | 7,24 % |
-
- VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
1. In der Fläche für Anlagen des Immissionschutzes im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Schallschutzanlage wie folgt zu errichten:
 - Die Anlage muss eine Höhe von mindestens 6,0 m über Geländehöhe aufweisen.
 - Die Anlage muss die folgenden schalltechnischen Eigenschaften aufweisen:
 - Schalldämmmaß: $\Delta_{L_a,R,Str.} \geq 28$ dB, nach ZTV-LSW-06,
 - Schallabsorption: beidseitig $\Delta_{L_a,R,Str.} \geq 8$ dB, hochabsorbierend nach ZTV-LSW-06.
 2. In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i. S. von DIN 4109) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ durchzuführen.
 3. In den Allgemeinen Wohngebieten sind schutzbedürftige Räume, die zum Schlafen vorgesehen sind, (Kinder-, Gäste-, Schlafzimmer) mit einer fensterunabhängigen Belüftung auszustatten. Alternativ können auch besondere Fensterkonstruktionen, die auch im teilgeöffneten Zustand einen Innenraumpegel von maximal 30 dB(A) gewährleisten, Anwendung finden.

4. In den Allgemeinen Wohngebieten müssen schutzbedürftige Außenwohnbereiche, wie z. B. Terrassen, offene Loggien und Balkone, durch bauliche Schallschutzmaßnahme, wie z.B. verglaste Loggien, geschlossene Brüstungen oder Verglasungen, geschützt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass ein Beurteilungspegel von unter 55 dB(A) in der Mitte des Außenwohnbereichs in Personenhöhe eingehalten werden kann.
5. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume (i. S. von DIN 4109) ab dem zweiten Obergeschoss unzulässig.
6. Von den Festsetzungen A VII 1. bis A VII 4. kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VIII Sonstige Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- ① Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung.

In Abhängigkeit vom späteren konkreten Bebauungs- und Erschließungskonzept kann die Lage der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte um bis zu 10 m verschoben werden.

IX Zahl der Wohnungen

1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist maximal eine Wohnung je vollendete 65 m² Grundstücksfläche zulässig.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist maximal eine Wohnung je vollendete 180 m² Grundstücksfläche zulässig.
3. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist maximal eine Wohnung je vollendete 200 m² Grundstücksfläche zulässig.

Abweichend ist im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 eine Wohnung je 100 m² Grundstücksfläche zulässig, wenn diese kleiner als 40 m² Wohnfläche ist.

4. Von den Festsetzungen A IX 1 bis 3 darf ausnahmsweise abgewichen werden, sofern sichergestellt ist (z.B. Grunddienstbarkeit), dass eine größere Zahl von Wohnungen auf einem Baugrundstück durch eine in gleichem Umfang niedrigere Zahl von Wohnungen auf anderen Baugrundstücken im Geltungsbereich A kompensiert wird, oder wenn in einem Einfamilienhaus eine räumlich und funktional deutlich untergeordnete Einliegerwohnung mit weniger als ein Drittel der Gesamtbruttogeschosshöhe geschaffen werden soll.

X Erneuerbare Energien

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei der Errichtung von Gebäuden folgende baulichen und sonstigen technische Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien zu treffen:

Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, sind mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten.
2. Die Pflicht nach A X 1. entfällt,
 - wenn ihre Erfüllung im Einzelfall
 - anderen öffentlich – rechtlichen Pflichten widerspricht,
 - technisch unmöglich ist,
 - wirtschaftlich nicht vertretbar ist,
 - oder soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.
3. Auf Dachflächen, die gemäß A V 3.9 zu begrünen sind, sind Anlagen zur Solarenergienutzung (Photovoltaik, Solarthermie) so auszuführen, dass sie mit der Dachbegrünung vereinbar sind (z.B. aufgeständerte Bauweise).

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß
 § 84 Abs. 1 NBauO (zu Ziff. V) und
 § 84 Abs. 3 NBauO (zu Ziff. II, III, IV)

in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 80 NBauO.

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Glogaustraße-Süd", ME 69.

II Dächer

1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° und Flachdächer nur mit einer Dachneigung von maximal 8° zulässig.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig. Ausgenommen davon sind z. B. Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Windfänge usw.
3. Gauben und Zwerchgiebel sind nur mit einer Dachneigung bis 60° und nur auf maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Dachfläche der jeweiligen Gebäudeseite zulässig.

III Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur wie folgt zulässig:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Nutzungseinheit ist eine Werbeanlage zulässig.
- Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und an den zugehörigen Fassaden des Erdgeschosses zulässig.
- Werbeanlagen dürfen eine Länge von 1/4 der Fassade der zugehörigen Nutzungseinheit und eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.

2. Es sind insbesondere unzulässig:

- Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, wie z. B. LED-Bildschirme, Rollbänder, Filmwände oder CitylightBoards,
- blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamers,
- akustische Werbeanlagen.

IV Einfriedungen

1. Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen sind nur wie folgt zulässig:

- als Hecke aus Laubgehölzen bis maximal 1,6 m Höhe,
- als Hecke aus Laubgehölzen in Verbindung mit einem Maschendraht- oder Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von 1,6 m,
- als sonstige bauliche Einfriedung bis max. 1,0 m Höhe.

V Einstellplätze

1. Je Wohnung ist ein Einstellplatz herzustellen.

2. Für Kleinwohnungen mit weniger als 40-m² Wohnfläche sowie für Sozialwohnungen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden, müssen mindestens 0,5 Stellplätze je Wohnung hergestellt werden. Nachkommen stellen bei der Summe der erforderlichen Einstellplätze sind aufzurunden.

3. Abweichend von den Festsetzungen B-V 1 und B-V 2 kann ein geringerer Stellplatzschlüssel zugelassen werden, wenn für die jeweiligen Baugebiete über ein vertraglich vereinbartes und mit der Stadt abgestimmtes Mobilitätskonzept Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden. Insgesamt darf dabei ein Stellplatzschlüssel: - von 0,6 Stellplätzen je Wohnung im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und - von 0,2 Stellplätzen je Wohnung im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 nicht unterschritten werden.

V Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer eine Baumaßnahme

durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Hinweise

1. Kampfmittel

Im Bereich der ehemaligen Sportanlage (Geltungsbereich A) besteht ein Kampfmittelverdacht. Der Bereich wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Für den Geltungsbereich B liegt kein Kampfmittelverdacht vor.

2. Gehölzpflanzungen

Für auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorzunehmende Gehölzpflanzungen sind Gehölze nachweislich aus autochthonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 (entsprechend dem Leitfaden des BMU 2012) zu verwenden.

3. Schall

3.1 Vorbelastung

Das Plangebiet ist durch die östlich und südliche liegende Sportanlage, die Glogaustraße sowie die Autobahn A 36 lärmvorbelastet.

3.2 Nachweise im Einzelfall

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind auf die konkreten Baumaßnahmen bezogene schalltechnische Berechnungen vorzulegen.

Allgemein

Für die Fassaden ist ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Straßenverkehrslärm

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist gemäß § 3 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV, 2014) „Berechnung des Beurteilungspegels für Straßen“ auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift „Richtlinien für den Lärm- schutz an Straßen“ (RLS-19, 2019), unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärminderungsmaßnahmen, vorzunehmen. § 3a der 16. BImSchV „Festlegung der Straßendeck- schichtkorrektur“ ist zu beachten.

Schienenverkehrslärm

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Schienenverkehrslärm ist gemäß § 4 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV, 2014) „Berechnung des Beurteilungspegels für

„Schienenwege“ nach Anlage 2 der 16. BImSchV, entsprechend auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 (2014), unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen, vorzunehmen. § 5 der 16. BImSchV „Festlegung akustischer Kennwerte für abweichende Bahn-technik und schalltechnische Innovation“ ist zu beachten.

Gewerbe-/Anlagenlärm

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 (1999) für eine Mittenfrequenz von $f = 500$ Hz unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 für die kritische Immissionshöhe anzufertigen. Die meteorologische Korrektur wird konservativ nicht berücksichtigt.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Gewerbelärm (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (2017) unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminde-rungsmaßnahmen vorzunehmen.

Sportlärm

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungs-/Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Sportanlagenlärm ist auf Grundlage der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV, 2017) „Sportanlagenlärm schutzverordnung“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

3.3 Informationen zu Schallschutzmaßnahmen

Zur Umsetzung der Festsetzungen gemäß A VII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 2018.
- DIN ISO 9613-2 „Dämmung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999.
- 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV), „Verkehrslärmschutzverordnung“, 2020 (BGBl. I S. 2334).
- RLS 19 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 2019 (VkB1. 2019, Heft 20. Ifd. Nr. 139, S. 698)
- „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2017 (BAnz AT 08.05.2017 B5)
- Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV „Berech-nung des Beurteilungspegels für Schienewege (Schall 03), 2014 (BGBl. I S. 2271-2313

- 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (18. BImSchV): „Sportanlagenlärm schutzverordnung“, 2017 (BGBl. I S. 1468).

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstel-le Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braun-schweig eingesehen werden.

4. Freiflächenplan

Zu den Bauanträgen ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 3 ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen, sofern es sich um Entwicklungen mit Grundstückflächen über 1.000 m² handelt.

5. Nicht überbaute Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Zuwegungen, Stellplätze, Garagen bzw. Carports oder Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen z.B. mit Sträu-chern, Stauden oder als Rasen-/Wiesenfläche zu begrünen und zu unterhalten. Die Anlage geschopterter Gartenflächen und von Kunstra-senflächen ist nicht zulässig (§ 9 Abs. 2 NBauO).

6. Starkregen

Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der Tech-nik und dem gültigen Regelwerk dimensioniert. Im Falle seltener Regenereignisse (seltener als 20jährliche Wiederkehrswahrscheinlichkeit) kön-nen Überlastungen der Entwässerungsanlagen mit einem verbundenen Überstau nicht ausge-schlossen werden. Grundstückseigentümer ha-ben ihre Gebäude gegen eindringendes Nie-derschlags- und Oberflächenwasser zu schüt-zen. Insbesondere Gebäudeeingänge, Keller und Tiefgaragen sind baulich gegen eindrin-gendes Niederschlags- und Oberflächenwasser bei größeren Regenereignissen zu schützen. Auf § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hingewiesen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Glogaustraße-Süd

ME 69

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 22.07.2024	5
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	6
2.1	Regional- und Landesplanung	6
2.2	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)	6
2.3	Flächennutzungsplan	6
2.4	Bebauungspläne	7
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	8
4	Umweltbericht	11
4.1	Beschreibung der Planung	11
4.2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen	12
4.3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen.....	13
4.4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen.....	14
4.4.1	Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen	14
4.4.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	33
4.4.3	Fläche	38
4.4.4	Boden	39
4.4.5	Wasser	41
4.4.6	Klima, Luft	46
4.4.7	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	53
4.4.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	54
4.4.9	Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	55
4.4.10	Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten	56
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	57
4.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	57
4.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)	58
4.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.....	60
4.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	60
4.8	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	61
4.8.1	Alternativen zur Art der baulichen Nutzung	61
4.8.2	Alternativen zum Maß der baulichen Nutzung	61
4.8.3	Alternativen zur Verkehrserschließung	62
4.8.4	Alternative Dauerbrache	62
4.9	Zusammenfassung	62
5	Begründung der Festsetzungen	67

5.1	Art der baulichen Nutzung	67
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	67
5.2.1	Grundflächenzahl	67
5.2.2	Zahl der Vollgeschosse	67
5.2.3	Höhen baulicher Anlagen	68
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise	69
5.3.1	Überbaubare Grundstücksflächen	69
5.3.2	Bauweise	70
5.4	Zahl der Wohnungen	70
5.5	Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen, Flächen für Fahrradabstellanlagen	71
5.5.1	Stellplätze und Garagen	71
5.5.2	Nebenanlagen	72
5.5.3	Flächen für Fahrradabstellanlagen	72
5.6	Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen	72
5.6.1	Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV	72
5.6.2	Motorisierter Individualverkehr (MIV)	73
5.6.3	Fuß- und Radverkehr	73
5.7	Grünordnung, Wasserwirtschaft, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	74
5.7.1	Grünordnung, Wasserwirtschaft (Geltungsbereich A)	74
5.7.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Geltungsbereiche A und B)	77
5.8	Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....	78
5.8.1	Grundlagen	78
5.8.2	Straßenverkehrslärm	79
5.8.3	Gewerbelärm	82
5.8.4	Sportanlagenlärm	83
5.8.5	Kinderlärm	85
5.8.6	Wertstoffsammelstation	86
5.8.7	Lärmpegelbereiche (LPB)	87
5.9	Erneuerbare Energien	88
5.10	Soziale Infrastruktur.....	90
5.10.1	Kindertagesstätten	90
5.10.2	Kinderspielflächen	90
5.10.3	Jugendspielflächen	90
5.10.4	Grundschule	91
5.11	Weitere technische Infrastruktur	91
5.11.1	Energieversorgung	91
5.11.2	Schmutzwasser- und Niederschlagswasser	91
5.11.3	Steuerungs- und Kommunikationstechnik	91

5.11.4	Beleuchtung	91
5.11.5	Wertstoffcontainer	92
5.12	Örtliche Bauvorschriften	92
5.12.1	Geltungsbereich und Anlass	92
5.12.2	Dächer	93
5.12.3	Werbeanlagen	94
5.12.4	Einfriedungen	94
6	Gesamtabwägung	94
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	97
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	97
8.1	Maßnahmen	97
8.2	Kosten und Finanzierung.....	97
8.2.1	Städtebaulicher Vertrag	97
8.2.2	Grunderwerb	97
8.2.3	Straßenbau	98
8.2.4	Öffentliche Grünflächen	98
8.2.5	Ausgleichsmaßnahmen	98
8.2.6	Entwässerung	98
8.2.7	Anlagen des Immissionsschutzes	98
8.2.8	Soziale Infrastruktur	98
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	98
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	99

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 22.07.2024

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 9)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2022 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 sowie der 1. Änderung 2020 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regionalbuslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der Geltungsbereich A dieses Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Melverode südlich der Glogaustraße zwischen der Bezirkssportanlage im Osten und der bestehenden Wohnbebauung an der Lübenstraße. Dieser Bereich wird im RROP nachrichtlich als Siedlungsraum dargestellt. Östlich des Geltungsbereiches A ist die Stadtbahnstrecke nachrichtlich übernommen.

Für den zwischen dem Mittellandkanal im Süden, der Oker im Westen und dem Gewerbegebiet Veltenhof im Nordosten liegenden Geltungsbereich B stellt der RROP ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dar. Westlich angrenzend sind jeweils ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft und für den Hochwasserschutz sowie ein Natura 2000-Gebiet dargestellt. Die Festsetzung von eingriffsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entspricht insofern den im RROP dargestellten Zielen der übergeordneten Regional- und Landesplanung.

2.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Die Planung berücksichtigt den integrativen Ansatz des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) von 2018. Die Leitziele zum ISEK für das Zukunftsbild der Stadt liegen vor. Das Plangebiet erfüllt hierbei vor allem das Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“. In diesem Kontext wird insbesondere die Strategie der intensiven Innenentwicklung bei Beibehaltung der Freiraumqualität bedient.

2.3 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für den Geltungsbereich A eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Sportplatz dar.

Der Geltungsbereich B wird im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft und Wald dargestellt. Hier ist zusätzlich am westlichen Rand der Fläche eine parzelenunscharfe Trasse für eine überörtliche Hauptverkehrsstraße eingetragen.

Die beabsichtigten Festsetzungen für ein neues Wohngebiet im Geltungsbereich A lassen sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher für diesen Bereich im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Mit der Änderung gilt der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4 Bebauungspläne

Geltungsbereich A

Der gesamte Geltungsbereich A des Bebauungsplans "Glogaustraße-Süd", ME 69, überlagert den nordwestlichen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „22/3 k Urf., 22/3 m 4. Änd.“, ME 22 aus dem Jahr 1971. Dieser setzt bislang entlang der Glogaustraße zwei Flächen für den Gemeinbedarf Kindergarten und Bezirksjugendheim fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist jeweils mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 für die Kindergartenfläche bzw. 0,8 für das Bezirksjugendheim und einer maximal ein- bzw. zweigeschossigen, offenen Bauweise festgesetzt.

Im östlichen Teil des rechtsverbindlichen Geltungsbereichs ME 22 ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die nach einer textlichen Festsetzung auch als Festplatz nutzbar sein soll. Der Rest des Geltungsbereichs ME 22 ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. an der Glogaustraße mit der Zweckbestimmung Spiel- und Bolzplatz festgesetzt.

Im Bereich des heutigen Vereinsheimes einschließlich der Schießanlage wurde in der öffentlichen Grünfläche eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,03, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,03 und einer maximal eingeschossigen, offenen Bauweise festgesetzt.

Im Süden und Osten wird der durch diesen Bebauungsplan ME 69 nicht überlagerte Teil des ME 22 unverändert rechtsverbindlich bleiben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Glogaustraße-Süd", ME 69, überlagert die Gemeinbedarfsflächen, einen Teil der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und einen geringen Teil der überbaubaren Grundstücksfläche. Der Spiel- und Bolzplatz wird zwar ebenso überlagert, bleibt aber als Festsetzung eines Spielplatzes erhalten.

Im Westen grenzt der Bebauungsplan ME 2 aus dem Jahr 1981 an, der östlich der Lübenstraße ein Allgemeines Wohngebiet und westlich Reine Wohngebiete festsetzt. Zwischen Sportanlage und der Wohnbebauung an der Lübenstraße wurde ein Lärmschutzwall zur Bewältigung der Schallauswirkungen der Bezirkssportanlage festgesetzt und realisiert.

Im neuen Bebauungsplan "Glogaustraße-Süd", ME 69, werden insbesondere Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zu den Verkehrsflächen, zu den überbaubaren Grundstückflächen sowie der Bauweise getroffen. Damit handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB.

Geltungsbereich B

Da der notwendige natur- und artenschutzrechtliche Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich A und auf Flächen im näheren Einzugsbereich nicht vollständig hergestellt werden kann, werden auf einer westlichen Teilfläche des städtischen Grundstücks Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flurstück 34/3 zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen in einem Geltungsbereich B festgesetzt werden. Hier handelt es sich bislang um unbeplanten Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

Östlich an den Geltungsbereich B grenzt der Bebauungsplan „Christian-Pommer-Straße“, VH 23 an, der ein Industriegebiet festsetzt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes VH 23 ist auf der Westseite in Richtung zum Geltungsbereich B des ME 69 eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadt Braunschweig ist ein attraktiver Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort mit einem hohen Arbeitsplatzzuwachs (2008 bis 2019 plus 23.000 Beschäftigte; Prognose 2020 bis 2035 plus 19.400 Beschäftigte). Dies ist der Hauptgrund für den seit Jahren dringenden Bedarf zur Schaffung neuer Wohngebiete. Als neue Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs empfiehlt das Gutachterbüro InWIS auf Basis aktueller Bedarfsprognosen (2023) von 2020 bis 2025 Baurecht für 5.700 Wohnungen, bis 2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen zu schaffen. Dabei werden laut Prognose deutlich mehr neue, familiengerechte Wohnungen – auch im Geschosswohnungsbau – benötigt, um die aktuelle Umlandwanderung von Familien nennenswert zu reduzieren.

Damit mittel- und langfristig der entsprechende Bedarf an Wohnraum gedeckt werden kann, werden geeignete Standorte für die künftige Entwicklung von Wohnbau-land benötigt. Dieser Bedarf soll überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung und im Übrigen in infrastrukturell gut ausgestatteten und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossenen Stadtteilen gedeckt werden.

Auch mit der Planung zum Baugebiet „Glogaustraße-Süd“ soll aufgrund der angeführten dringenden Nachfrage nach Baugrundstücken ein für den Standort und den Stadtteil angemessenes und verträgliches Angebot an Wohnbauflächen geschaffen werden.

Der Stadtteil Melverode gehört zu den bevorzugten Wohnstandorten in Braunschweig. Mit seinem vielfältigen Wohnungsspektrum werden die unterschiedlichsten Zielgruppen erreicht. Durch seine Lage unter anderem in der Nähe des Südsees und am Springbach, mit der Bezirkssportanlage und der Kleingartenanlage Ibenkamp bietet er zahlreiche Möglichkeiten der Erholung und Freizeitgestaltung. Die großräumige Erschließung für Kfz-Verkehr ist durch die zweifache Anbindung an die A 36 über die Leipziger Straße und den Schlesiedamm optimal. Die in fußläufiger Entfernung gelegene Stadtbahnhaltestelle bietet einen zügigen ÖPNV-Anschluss an den Bahnhof und die Innenstadt. Für den Fuß- und Fahrradverkehr sind gute Anbindungen in die benachbarten Stadtteile Heidberg und Stöckheim sowie über den Bürgerpark in die Innenstadt vorhanden.

Der Stadtteil verfügt über eine hinreichende Infrastrukturausstattung mit einer Kindertagesstätte und einer Grundschule. Die Grundversorgung in Bezug auf Güter des täglichen Bedarfs, mit Arztpraxen, einer Apotheke und einer Physiotherapiepraxis ist

im nur 300 Meter entfernten Stadtteilzentrum an der Görlitzstraße (Zentraler Versorgungsbereich) gesichert. Der darüber hinausgehende Bedarf kann in den benachbarten Stadtteilen Heidberg oder Stöckheim gedeckt werden. Im räumlich näheren Stadtteil Heidberg befinden sich zusätzliche wichtige Angebote wie ein Schwimmbad, weiterführende Schulen, Gesundheitsversorgung und Ähnliches. In Stöckheim sind ein großer Vollsortimenter sowie ein Baumarkt und Modegeschäft angesiedelt. Mit den Gewerbeplänen an der Alten Leipziger Straße und dem Herzogin-Elisabeth-Hospital werden in unmittelbarer Nähe zu den Wohnbereichen auch Arbeitsplätze angeboten.

Ausgehend von der alten Dorflage im Bereich Kirchplatz sind seit den 1950er bis Ende der 1980er Jahre mehrere Wohngebiete in Melverode entstanden. Seit den 1990er Jahren hat im Stadtteil jedoch keine nennenswerte Siedlungsentwicklung mehr stattgefunden. Das ist u. a. damit begründet, dass bislang kaum freie oder geeignete Flächen zur Verfügung standen.

Im Sinne des vom Rat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) mit dem wichtigen Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ besteht jedoch das Ziel, die Stadtteilentwicklung u. a. auch von Melverode voranzutreiben, um die beschriebenen günstigen Standortfaktoren für die Schaffung von dringend benötigten Wohnungen auszunutzen.

Auf der Basis des Modernisierungsbeschlusses des Sportausschusses vom 06.02.2020 (DS 20-12532) konnte eine Neu- und Umstrukturierung der Sportanlage Melverode erfolgen. Im Zuge dieser Planungen für die Sportanlage wurde festgestellt, dass nicht mehr erforderliche Flächen der Sportanlage für eine Umnutzung bereitgestellt werden können.

Am 12. Februar 2020 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans „Glogaustraße-Süd“, ME 69, beschlossen.

Das geltende Planungsrecht des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ME 22 im Bereich des Geltungsbereich A lässt jedoch die gewünschte Entwicklung zu einem attraktiven Wohngebiet nicht zu. Das Ziel des Bebauungsplans ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Entwicklungsziele zu schaffen.

Das wesentliche Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes. Der Bebauungsplan lässt insgesamt max. 153 Wohneinheiten (Mehrfamilien- und Reihenhäuser) bzw. bis zu max. 181 Wohneinheiten (tlw. Sonderwohnformen) zu:

- Im nördlichen Bereich sind Mehrfamilienhäuser vorgesehen.
- Im mittleren Bereich soll ein Angebot für eine klassische, verdichtete Reihenhausbebauung geschaffen werden.
- Im südlichen Bereich soll eine Fläche für individuelle Wohnmöglichkeiten z.B. in Form von TinyHouses bereitgestellt werden. Damit folgt die Stadt Braunschweig an dieser Stelle den erkennbaren Interessen nach alternativen Wohnformen.

Für solche Wohnformen besteht keine abschließende Definition. Sie können sich z.B. durch besonderes Wohnen auf kleinster Fläche, in besonderen Zusammenschlüssen der Bewohnerinnen und Bewohner oder anderer Form auszeichnen. Für die südliche Fläche besteht aus einer Bevölkerungsgruppe ein gezieltes Interesse, das dort bedient werden soll. Der Bebauungsplan reagiert darauf, indem er neben einem flexibleren Festsetzungskatalog auch veränderte Ansprüche an die Wohndichte oder den ruhenden Verkehr berücksichtigt. Ins-

besondere ist im Falle von sehr kleinen Wohneinheiten mit unter 40 m² Wohnfläche eine höhere Anzahl der Wohneinheiten zulässig. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans soll insbesondere bei der nachträglichen Grundstücksveräußerung auf diese Interessen eingegangen werden. Auch außerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplans stehen vertragliche Möglichkeiten zur Verfügung, solche individuellen Wohnmöglichkeiten so zu bestimmen, dass sie einerseits als Teilelement der Gesamtentwicklung wahrgenommen werden, andererseits auf die Individualinteressen der zukünftigen Bewohner eingehen. Für den Fall eines Scheiterns bietet der Bebauungsplan gleichwohl einen ausreichenden planungsrechtlichen Rahmen, um auch eine konventionelle Wohnbebauung in Form einer Reihenhausbebauung zu realisieren.

Bei der Überplanung des ehemaligen Teilbereichs der Bezirkssportanlage wird in den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild eingegriffen. Die Eingriffe sind nach Möglichkeit am Ort des Eingriffs oder – wenn dies nicht möglich ist – an anderer geeigneter Stelle im Stadtgebiet auszugleichen. Da nur ein Teil der durch die Planung im Geltungsbereich A vorbereiteten Eingriffe dort ausgeglichen werden kann, sollen die verbleibenden Eingriffswerte auf einer gesonderten Fläche in einem Geltungsbereich Teil B des Bebauungsplanes im Stadtteil Veltenhof ausgeglichen werden. Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig und ist für Ausgleichsmaßnahmen aus Bebauungsplanverfahren vorgesehen.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Mit der Planung zum Baugebiet „Glogaustraße-Süd“ soll aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken im gesamten Stadtgebiet Braunschweigs ein für den Stadtteil angemessenes und verträgliches Angebot an Wohnbauflächen geschaffen werden. Zugleich ist es Ziel, eine der örtlichen Situation angemessene und verträgliche Bebauungsdichte zu erreichen.

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplans "Glogaustraße-Süd", ME 69, befindet sich im Stadtteil Melverode im Süden der Stadt Braunschweig und umfasst Flächen südlich der Glogaustraße und östlich der Lübenstraße. Hier liegt die Bezirkssportanlage Melverode. Das Plangebiet nimmt den nordöstlichen Teil der Bezirkssportanlage ein und umfasst einen Geltungsbereich von ca. 3,5 ha.

Dieser Bereich ist bislang maßgeblich durch die bisherige Sportnutzung gekennzeichnet. Das Areal weist entlang der westlichen und nördlichen Grenze sowie im Spielplatzbereich und im zentralen Bereich einen teilweise umfangreichen und prägenden Gehölzbestand auf.

Das Gelände fällt von der nördlich liegenden Glogaustraße um ca. 3 Meter nach Süden ab.

Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Geplant ist die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung vorwiegend von Wohngebäuden, aber auch anderen, die Wohnnutzung unterstützenden bzw. mit der Wohnnutzung verträglichen Nutzungen. Dabei erfolgt eine Unterteilung in einen Nord- und einen Südbereich.
- Der Nordbereich wird für den verdichteten Geschosswohnungsbau und der Südbereich für eine Reihenhausbebauung bzw. für besondere Wohnformen (z.B. TinyHouses) ausgelegt; es werden entsprechende Festsetzungen getroffen.
- Die Erschließung ist über eine zentral gelegene Verkehrsfläche vorgesehen, die im Nordteil als Tempo-30-Zone und im Südteil als Verkehrsberuhigter Bereich (VB) ausgebildet wird.
- Der weitgehende Erhalt der teilweise umfangreich mit Gehölzen bewachsenen Grünflächen im Westen, Nordosten und im Zentrum wird berücksichtigt. Dadurch ergibt sich ein vergleichsweise stark in öffentliche Grünflächen eingebundenes Wohngebiet, in dem die zentrale Grünfläche gleichzeitig eine Trennung der Gebäudestrukturen wahrnehmbar macht.
- Aufgrund der hohen Schallbelastung aus dem weiterhin betriebenen Teil der Bezirkssportanlage Melverode ist die Errichtung einer Lärmschutzanlage gegenüber der östlich gelegenen Bezirkssportanlage Melverode zwingend, um die Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und einen weitgehend uneingeschränkten Betrieb der Bezirkssportanlage zu gewährleisten.
- Im Süden ist, dem natürlichen Gefälle entsprechend, ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, das naturnah ausgestaltet werden soll. Hier soll anfallendes Niederschlagswasser gesammelt und gedrosselt in den Vorfluter Springbach abgegeben werden.

Durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet wird es u. a. durch Versiegelung von Boden, Wegfall einzelner Gehölze usw. zu Eingriffen in den Naturhaushalt kommen.

Bauliche Anlagen, wie insbesondere die erforderlichen Lärmschutzanlagen erzeugen zudem Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild.

Diese Eingriffe sind so weit es geht zu vermeiden, zu mindern oder entsprechend der Wertigkeit des Eingriffs durch geeignete Maßnahmen vor Ort (Geltungsbereich A) oder an anderer Stelle im Stadtgebiet auszugleichen (Geltungsbereich B).

Absehbar ist, dass von dem ca. 3,5 ha umfassenden Geltungsbereich A ca. 1 ha an Grünflächen erhalten bleiben werden. Der Geltungsbereich A umfasst weiterhin insbesondere Baufelder im Umfang von ca. 1,68 ha und Verkehrsflächen von ca. 0,4 ha.

Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB, da sowohl Art als auch Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen sowie die örtlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden. Darüber hinaus werden u. a. Festsetzungen getroffen zur Bauweise, zu Einstellplätzen und Garagen, zu den öffentlichen Grünflächen und zur Begrünung privater Grundstücksflächen, zum Lärmschutz, zu Ausgleichsregelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, zu Ausgleichsregelungen aus dem Artenschutz, zur Entwässerung sowie durch die Einbindung einer Örtlichen Bauvorschrift auch Regelungen zu gestalterischen Aspekten.

Eingriffswertigkeiten, die nicht vor Ort im Geltungsbereich A ausgeglichen werden können, werden in einem zweiten Teilbereich des Bebauungsplanes, im Geltungsbereich B ausgeglichen. Dieser umfasst einen 2.800 m² großen Teilbereich des Flurstücks Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flst. 34/3. Dort soll unter anderem ein Magerstandort entwickelt werden.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014

- Stadtklimaanalyse Braunschweig Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle, 2012, Kapitel 5 und 6
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 für die Stadt Braunschweig, 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2020
- Kampfmittelvorerkundung, Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, 2016 und 2017.

Plangebietebezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Glogaustraße-Süd", ME 69, Juli 2023, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen.
- (Biologische) Bestandserfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 27.10.2021, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, Braunschweig
- Orientierende Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten sowie umwelttechnische Untersuchungen vom 11.02.2021, bsp ingenieure GmbH, Braunschweig
- Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem bei der Stadt Braunschweig angewandten „Osnabrücker Modell“, Stadt Braunschweig, Juli 2023

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde mit folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Für die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte ein Vergleich der aktuellen Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Plangebiet mit dem Planzustand, der nach Umsetzung dieses Bebauungsplans zu erwarten ist auf Grundlage des sogenannten Osnabrücker Modells. Soweit aus bereits bestehenden Bebauungsplänen Eingriffsrechte bestehen, werden sie in der Bilanzierung berücksichtigt. Das Osnabrücker Modell ist ein anerkanntes und in der Stadt Braunschweig regelmäßig zur Anwendung kommendes Verfahren zur rechnerischen Unterstützung der gutachterlichen Bemessung von Eingriffsfolgen und Ausgleichsmaßnahmen.

- Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die konkrete Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase, sondern handelt diese nur allgemein ab.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm und sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.1 Lärm, Grundlagen

Geltungsbereich A

Auf den Geltungsbereich A wirken bereits heute die Immissionen verschiedener Schallquellen ein, so dass die Fläche als vorbelastet anzusehen ist.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um den Straßenverkehr der Glogaustraße sowie untergeordnet der Leipziger Straße im Westen, des Schlesiendamms im Nordosten, der Autobahn A 36 sowie um den Straßenbahnverkehr der Linie 1 im Osten. Außerdem ist der Betrieb der Bezirkssportanlage Melverode und der Betriebsstandort der Freiwilligen Feuerwehr Melverode in der Glogaustraße 11 zu betrachten.

Dabei ist zu erwarten, dass sich die Lärmimmissionen der südlich und östlich unmittelbar angrenzenden Bezirkssportanlage Melverode maßgeblich auf die als Allgemeines Wohngebiet (WA) geplante Bebauung auswirken werden.

Im nordöstlichen Geltungsbereichsteil A befindet sich ein Kinderspielplatz, der bislang im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ME 22 planungsrechtlich als Bolzplatz festgesetzt ist, aber als solcher nie erstellt oder genutzt wurde.

Somit können sich mehrere potenzielle Lärmquellen relevant auf den Geltungsbereich A auswirken. Demgegenüber können sich aufgrund der Planung als Allgemeines Wohngebiet aus dem Geltungsbereich A maximal die aus der Planung resultierenden künftigen Zusatzverkehre in der Umgebung nachteilig auswirken.

Zur konkreten Beschreibung der derzeitigen Schallsituation im Geltungsbereich A und den zu erwartenden Auswirkungen der Planung wurde 2023 ein Schalltechnisches Gutachten erstellt (AMT Ingenieurge. mbH).

Generell ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu beachten, die Orientierungswerte enthält und die Grundlage für die planerische Abwägung darstellt.

Darüber hinaus sind für die unterschiedlichen Lärmquellen weitere Regelwerke zu beachten. Diese werden bei den jeweiligen Lärmquellen aufgeführt.

Wichtig bei der Bewertung der ermittelten Beurteilungspegel ist häufig die sogenannte Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es handelt sich dabei um die Schwelle ab der der durchschnittliche Mensch zusätzliche Geräusche erst als solche wahrnimmt. Diese Schwelle liegt etwa bei einer Erhöhung des Beurteilungspegels von rund 3 dB(A).

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B wurde schalltechnisch nicht untersucht, da hier keinerlei bauliche Anlagen geplant werden, sondern weiterhin Grünfläche bleiben soll.

4.4.1.2 Verkehrslärm

Grundlagen

Maßgebliche Regelwerke und Werte zur Beurteilung von Straßen- und Schienenverkehrslärm in dB(A)		
Vorschrift	WA	
	Tags 6 – 22 Uhr	Nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005 Orientierungswerte	55	45
16. BlmSchV Immissionsgrenzwerte	59	49
VLärmSchR 97 Auslösewerte für die Lärm- sanierung (Stand 01.08.2020)	67	57
Richtlinien für den Lärm- schutz an Straßen (RLS 19)	Berechnungsvorschrift zur Ermittlung des Straßen- verkehrslärms	
Schall 03 (Anlage 2 der 16. BlmSchV)	Berechnungsvorschrift zur Ermittlung des Schie- nenverkehrslärms	

Neben einer Beurteilung nach DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) ist im Rahmen des **Neubaus der Planstraße** bezüglich der Auswirkungen durch den Erschließungsverkehr auf die Bestandsbebauung ergänzend eine Beurteilung nach 16. BlmSchV vorzunehmen.

Bei der Beurteilung nach 16. BlmSchV ist die unmittelbar und mittelbar betroffene Bebauung zu betrachten. Hierbei wird im Weiteren exemplarisch der kritischste betroffene Immissionsort behandelt.

Bei einer **unmittelbar betroffenen Bebauung** handelt es sich um die Gebäude, die entlang des betreffenden Bauabschnitts (hier: Planstraße) liegen und somit direkt von den baulichen Auswirkungen des Straßenneubaus und dessen Verkehrsmenge betroffen sind. Dabei wird auch die Verkehrsmenge des sich anschließenden, nicht baulich veränderten Bereichs der gleichen Straße, mit in Ansatz gebracht. Für diese

Bestandsbebauung erfolgt die Beurteilung einschlägig nach 16. BImSchV; die Einschätzung der Belastung bemisst sich an den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten. Die hier vorgesehene Planstraße dient allein der Erreichbarkeit des geplanten Wohngebietes und wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgeführt. Im Allgemeinen zählt man derartigen Verkehrslärm sowie auch den dazugehörigen Parkplatzlärm zu den Alltagserscheinungen, deren es keiner schalltechnischen Untersuchung bedarf; dies gilt auch für die z. B beim Türenschlagen von Fahrzeugen auftretenden kurzzeitigen Geräuschspitzen. Aus diesem Grund und weil es keine Bestandsgebäude im Einwirkungsbereich der Planstraße gibt die entsprechend einer Untersuchung bedurft hätten, wurde diesbezüglich keine Berechnung durchgeführt.

Für die nahe Bestandsbebauung außerhalb des Bauabschnitts der Straße, die so genannte **mittelbar betroffene Bestandsbebauung** - hier die Wohnbebauung entlang der Glogaustraße (Tab. 22, AMT 2023) zu betrachten - ist hingegen nur die hinzukommende Verkehrsmenge der geplanten Straße (Neubau) maßgeblich. Die Verkehrsmenge des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße, ist gemäß VLärmSchR 97 („Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“) außer Acht zu lassen. Eine Beurteilung erfolgt nach 16. BImSchV unter Heranziehung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. Im vorliegenden Fall ist für diese Bebauungen/Grundstücke vom Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets auszugehen.

Für die nahe Bestandsbebauung außerhalb des Bauabschnitts der Straße, die so genannte **mittelbar betroffene Bestandsbebauung** (hier die Wohnbebauung entlang der Glogaustraße (Tab. 22, AMT 2023) ist hingegen nur die hinzukommende Verkehrsmenge der geplanten Straße (Neubau) maßgeblich. Die Verkehrsmenge des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße, ist gemäß VLärmSchR 97 („Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“) außer Acht zu lassen. Eine Beurteilung erfolgt nach 16. BImSchV unter Heranziehung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. Im vorliegenden Fall ist für diese Bebauungen/ Grundstücke vom Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets auszugehen.

Darüber hinaus kann der durch die Neuerschließung entstehende Zusatzverkehr auf den bestehenden äußeren Erschließungsstraßen an den Bestandsbebauungen spürbar sein.

Gemäß den Regelungen der 16. BImSchV lässt sich jedoch selbst dann kein Lärm schutzanspruch ableiten, wenn durch verkehrslenkende oder planerische Maßnahmen eine Pegelsteigerung der absoluten Verkehrslärm belastung von 3 dB(A), (Wahrnehmbarkeitsschwelle s. Kap. 4.4.1.1), oder mehr eintritt und Immissionsgrenzwerte überschritten werden oder aber die Straßenverkehrslärmpegel durch den Zusatzverkehr über die so genannten Gesundheitswerte von 70 dB(A)/60 dB(A) tags/nachts ansteigen. Für eine Einschätzung der Lärmsituation an einer durch den Zusatzverkehr einer Planung mittelbar betroffenen Bebauungen an bestehenden Straßen können - mangels konkreterer Vorschriften – jedoch die Bestimmungen der VLärmSchR 97 („Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“) herangezogen werden.

Die dann für die kritischsten Immissionsorte zugrunde zu legenden Vergleichswerte, die sogenannten Sanierungsauslösewerte, betragen für Allgemeine Wohngebiete 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Gleichwohl sind darüber hinaus zur Beurteilung der Lärmsituation an Bestandsstraßen nach der einschlägigen Rechtsprechung die im Verhältnis niedrigeren Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungswerte im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) heranzuziehen, nach folgend Immissionsgrenzwerte* (IGW*) genannt.

Grundsätzlich wurde im Schallgutachten für den Verkehrslärm der Prognosehorizont 2030 ohne die Verkehrsmengen des Planvorhabens (= Prognose-Nullfall) sowie unter Beachtung der im Geltungsbereich A geplanten Wohneinheiten (= Prognose-Planfall) ermittelt.

Für die Straßenfahrbahnoberflächen wurde die Referenzkategorie (kein Fahrbahnoberflächenkorrekturwert DSD) zugrunde gelegt, die Höchstgeschwindigkeit entsprechend der örtlichen Gegebenheiten auf den Straßen mit 50 km/h bzw. 30 km/h und die Quellhöhe richtlinienkonform mit 0,5 m berücksichtigt.

Für den Schienenweg wurde den örtlichen Gegebenheiten entsprechend die Fahrbahnart Rasenkörper tiefliegend bzw. straßenbündiger Bahnkörper unterschieden.

Zur Berechnung der Immissionsbelastung durch den Verkehrslärm wurde der Straßenverkehr zusammen mit dem Schienenverkehrslärm sowohl bei freier Schallausbreitung als auch unter Berücksichtigung des Bebauungsentwurfes (Nutzungsbispiel) ermittelt.

Dabei wurden die Immissionshöhen für das Erdgeschoss und die Außenflächen mit 2,5 m über Geländeoberkante (GOK) und für die einzelnen Geschosse mit jeweils 2,8 m berücksichtigt.

Verkehrslärm: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Wesentliche Straßenzüge sind die Glogaustraße unmittelbar im Norden des Gebietes angrenzend, die Leipziger Straße im Westen, der Schlesiendamm im Nordosten, die Autobahn A 36 im Osten und zusätzlich die Tramtrasse der Straßenbahnlinie 1 im Osten. Die Belastungen im Plangebiet ergeben sich in der Bestandssituation der Verkehrsmengenkarte 2016. Weitere untergeordnete Nebenstraßen wie die Waldenburgstraße usw. sind verkehrsmengentechnisch nicht erfasst.

Geltungsbereich B

Auf den Geltungsbereich B wirken aus dem Verkehr mögliche Schallimmissionen aus dem angrenzenden Gewerbegebiet und von der nördlich liegenden Autobahn 2 ein. Da hier keine dauerhaften Aufenthaltsorte für Menschen oder sonstige schutzwürdige Nutzungen bestehen und keine geplant sind, wurde mangels anderer Betroffenheit auf eine schalltechnische Untersuchung verzichtet.

Verkehrslärm: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung bildet der Prognose-Nullfall der schalltechnischen Untersuchung unter der Annahme ansonsten gleichbleibender Voraussetzungen die Grundlage für eine Beurteilung der Straßenverkehrslärmbelastung außerhalb des Geltungsbereichs und die vorliegenden Prognosedaten 2030 der Stadt Braunschweig bilden die Grundlage für eine Beurteilung innerhalb des Geltungsbereichs.

Bestandsbebauung außerhalb des Geltungsbereichs A

An der am stärksten betroffenen Bestandsbebauung (Glogaustraße 3 und 4) ergeben sich tags bis zu 64 dB(A) und nachts bis zu 56 dB(A). Um rund 3 dB(A) niedrigere Belastungen ergeben sich tags und nachts an den Gebäuden der Glogaustraße 1, 2 und 61 sowie der Schweidnitzstraße 1 und Waldenburgstraße 1

an den jeweils der Glogaustraße zugewandten Fassadenbereichen. An allen anderen den Geltungsbereich A umgebenen Bebauungen betragen die Belastungen tags 56-57 dB(A) und nachts 49-51 dB(A).

Damit werden an allen in der Umgebung des Geltungsbereichs A befindlichen Gebäuden die WA-Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 bereits im Prognose-Nullfall, also ohne Durchführung der Planung, deutlich überschritten.

Entsprechend werden die für die Planung relevanten Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 um bis zu 9 dB(A)/11 dB(A) tags/nachts und die für eine Beurteilung im Rahmen einer Abwägung als Orientierungshilfe heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte* (IGW*) um bis zu 5 dB(A)/7dB(A) tags/nachts überschritten. Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 werden im Prognose-Nullfall unterschritten.

Geltungsbereich A

In der Bestandssituation steigen die Belastungen durch Verkehrslärm im Geltungsbereich A von Süd nach Nord an. Sie ergeben sich zu 53 dB(A) bis 63 dB(A) tags und 44 dB(A) bis 53 dB(A) nachts. Wie schon bei der Betrachtung der Bestandssituation erweist sich der Straßenverkehrslärm in der Art als pegelbestimmend, dass der Schienenverkehrslärm der Tram keinen relevanten Beitrag an der Gesamtverkehrsbelastung beiträgt.

Geltungsbereich B

Ohne die Durchführung der Planung ist absehbar, dass der Geltungsbereich B als Ausgleichsfläche für ein anderes Bebauungsplanverfahren herangezogen wird. Relevante verkehrliche Auswirkungen und damit verbundene Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm sind dabei nicht zu erwarten.

Verkehrslärm: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

1) Geräuschimmissionen durch Verkehr, die sich auf das Plangebiet auswirken

Als maßgebliche Emissionsquellen wurden die oben genannten umliegenden öffentlichen Straßen, die Planstraßen innerhalb des Geltungsbereichs A und die Straßenbahntrasse berücksichtigt.

Die Geräuschs situation im Geltungsbereich A wurde bei freier Schallausbreitung für die Freiflächen bzw. die Erdgeschosse (EG) sowie die 1. Obergeschosse (1. OG; i. d. R. kritische Immissionshöhe bei Straßenverkehrslärm) zur Tag- (6 - 22 Uhr) und Nachtzeit (22 - 6 Uhr) berechnet und an den maßgeblichen Orientierungswerten der DIN 18005 bemessen und beurteilt.

Neben einer Beurteilung nach DIN 18005 (s. 1 a) ist im Rahmen des Neubaus der Planstraßen bezüglich der Auswirkungen durch diese Erschließungsverkehre auf den Geltungsbereich A ergänzend eine Beurteilung nach der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV (s. 1 b) vorzunehmen.

a) Beurteilung nach DIN 18005

Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass bei freier Schallausbreitung die maßgeblichen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete durch den Verkehrslärm in der Tag- und Nachtzeit im gesamten Geltungsbereich A überschritten werden.

Bezogen auf die jeweilige Baugrenze ergeben sich für die kritische Immissionshöhe (1. OG) insbesondere entlang der Glogaustraße aber auch entlang der Planstraße Beurteilungspegel von 55-60 dB(A) tags und 50-54 dB(A) nachts. Dabei werden innerhalb der Baugrenzen die maßgeblichen Orientierungswerte tags um bis zu 5 dB(A) und nachts um bis zu 9 dB(A) überschritten (Tab. 4 und Anhang B1, AMT 2023).

Wie schon in der Bestandssituation erweist sich die Glogaustraße als pegelbestimend. Entsprechend ergeben sich außerhalb der Baugrenzen im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs A Pegel von bis zu 64 dB(A)/56 dB(A) tags/nachts.

Dies spiegelt sich auch unter Berücksichtigung des Bebauungsentwurfs (Nutzungsbeispiel) wider. So treten an den nördlichen Fassaden entlang der Glogaustraße tags/nachts die höchsten Geräuschimmissionen von bis zu 60 dB(A)/52 dB(A) auf. Aber auch an den der Planstraße zugewandten Fassaden werden Geräuschimmissionen von bis zu 57 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts erreicht. Dabei beschränken sich die Überschreitungen tags auf diese straßennahen Fassaden, während in der Nachtzeit bis auf einige Westfassaden alle Fassadenseiten des Bebauungsentwurfs von Überschreitungen betroffen sind.

Die Stadtbahn trägt nicht maßgeblich zu den Verkehrs-Geräuschimmissionen bei. Die höchsten Beurteilungspegel durch Schienenverkehr treten mit 40 dB(A) tags und 33 dB(A) nachts am südöstlichsten Baufeld auf und liegen somit mindestens 15 dB(A) tags und 18 dB(A) nachts unterhalb der durch den Straßenverkehr verursachten Pegel.

b) Beurteilung nach 16. BlmSchV

Der Neubau von Straßen beschränkt sich innerhalb des Plangebiets auf die Planstraße. Nur dieser Verkehr wird für die Beurteilung der Schallauswirkungen auf das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereich A herangezogen und betrachtet.

Innerhalb des Geltungsbereich A wird, abgeleitet von den erwarteten ca. 150 - 180 Wohneinheiten, von ca. 600 - 720 Kfz-Verkehrsbewegungen pro Tag ausgangen. Das ist eine vergleichsweise geringe Anzahl an Verkehrsbewegungen, so dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV sicher eingehalten werden. Des Weiteren dient die hier vorgesehene Planstraße allein der Erreichbarkeit des geplanten Wohngebiets und wird in Teilen als Tempo-30-Zone bzw. verkehrsberuhigter Bereich ausgeführt. Im Allgemeinen zählt man derartigen Verkehrslärm sowie auch den dazugehörigen Parkplatzlärm zu den Alltagserscheinungen, deren es keiner schalltechnischen Untersuchung bedarf; dies gilt auch für die z. B. beim Türenschlagen von Fahrzeugen auftretenden kurzzeitigen Geräuschspitzen. Aus diesem Grund und weil es keine Bestandsgebäude im Einwirkungsbereich der Planstraße gibt, die einer entsprechenden Untersuchung bedurfte hätten, wurde diesbezüglich eine explizite Betrachtung der Auswirkungen im Schallgutachten nicht vorgenommen.

Die Neubebauung innerhalb des Geltungsbereichs A wird durch den Neubau der Planstraße demzufolge nicht wesentlich negativ belastet. Eine vom Neubau der Planstraße unmittelbar betroffene Bestandsbebauung ist nicht vorhanden.

2) Geräuschimmissionen durch den planungsbedingten Mehrverkehr, die sich auf die umliegende Nutzung auswirken

Die Auswirkungen von Verkehrslärm bei einem Neubau von Straßen in einem Plangebiet beschränken sich oftmals nicht nur auf das Plangebiet selbst. Entsprechend ist auch gegenüber der Bebauung außerhalb des Plangebiets eine Beurteilung gemäß 16. BlmSchV vorzunehmen. Dabei ist die unmittelbar und mittelbar betroffene Bestandsbebauung zu beachten.

Unmittelbar betroffene Bestandsbebauung

Eine unmittelbar betroffene Bestandsbebauung an der neu zu bauenden Planstraße gibt es nicht. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Mittelbar betroffene Bestandsbebauung

Für die **mittelbar betroffene** Bestandsbebauung gegenüber dem Anschlussbereich der Planstraße an die Glogaustraße (Tab., AMT 2023) - Schweidnitzstraße 29-35 und Waldenburgstraße 1-2 - ist nur die Verkehrsmenge der geplanten Straße (Neubau) maßgeblich. Die Verkehrsmenge des sich anschließenden, baulich nicht geänderten Bereichs der vorhandenen Straße, ist gemäß VLärmSchR 97 („Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“) außer Acht zu lassen. Eine Beurteilung erfolgt nach 16. BlmSchV unter Heranziehung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. Ausgehend vom Straßenneubau kann aufgrund der geringen Verkehrsmengen von 600 – 720 Kfz/d aus dem Plangebiet und der Entfernung zur nächstgelegenen Bestandsbebauung eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete (WR/WA) an der mittelbar betroffenen Bebauung sicher ausgeschlossen werden.

Zusatzverkehr durch den vorhabenbezogenen Verkehrslärm

Durch die geplante Wohnbebauung wird auf den umliegenden Verkehrswegen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugt, dass ggf. an der Bestandbebauung zu höheren Verkehrslärmimmissionen führt. Bei der Ermittlung der Auswirkungen des neuen Verkehrsaufkommens auf die Bestandsbebauung außerhalb des Geltungsbereichs A wurde eine planbedingte Steigerung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) auf der Glogaustraße von über 3.000 Kfz/Tag um 600 – 720 Kfz/Tag auf 3.600 – 3720 Kfz/Tag berücksichtigt. Zur Beurteilung der Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens werden die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BlmSchV als „Orientierungswerte“ im Sinne einer Orientierungshilfe in Analogie zu einer Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) herangezogen; nachfolgend Immissionsgrenzwerte* (IGW*) genannt.

Die Belastungssituation der straßenbegleitenden Bebauung im Umfeld zum Geltungsbereich A wurde im Schallgutachten für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall untersucht. Eine Auswirkung des Zusatzverkehrs ist dabei gemäß VLärmSchR97 bis zum nächsten nicht nur untergeordneten Knotenpunkt vorzunehmen; entsprechend entlang der Glogaustraße zwischen der Leipziger Straße im Westen und dem Schlesiedamm im Osten.

Dabei lässt sich schon aus der Differenz der Schallleistungspegel von rd. 1 dB (tags und nachts) ableiten, dass zwischen dem Null- und dem Planfall nur geringe Erhöhungen der Beurteilungspegel zu erwarten sind.

Schon im Prognose-Nullfall werden entlang der Glogaustraße die IGW* tags von 59 dB(A) an einigen und nachts von 49 dB(A) an den meisten maßgeblichen Immisionsorten überschritten. Dabei belaufen sich die Überschreitungen auf 2-5 dB(A) tags und 1-7 dB(A) nachts.

Durch den Zusatzverkehr aus dem Geltungsbereich A erhöht sich die Immissionsbelastung an den meisten Bestandsgebäuden tags und nachts um 1 dB(A). Die Geräuschimmissionen werden dabei maßgeblich durch den Verkehr auf der Glogaustraße verursacht. Die Planstraße im Geltungsbereich A hat nur einen geringen Einfluss.

Grundsätzlich werden bei Verkehrslärm die Beurteilungspegel ab einer Pegeländerung von 0,1 dB aufgerundet. Somit ist hier davon auszugehen, dass es sich um Erhöhungen im Bereich von 0,1 dB bis 0,9 dB handelt. Eine Pegeländerung von lediglich 1 dB ist jedoch als geringfügig anzusehen. In der Regel sind Pegelabweichungen von bis zu 1 dB messtechnisch nicht erfassbar und können Toleranzen von Mess-, Berechnungs- und Ausbreitungsprogrammen nicht absolut abbilden.

Diese Erhöhungen stellen zwar somit rein rechnerisch eine Zusatzbelastung dar, jedoch liegen die Erhöhungen außerdem sehr deutlich unterhalb der sogenannten Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) (s. 4.4.1.1 Lärmschutz Grundlagen).

Wie oben bereits dargestellt, ergeben sich daraus keine Lärmschutzansprüche. Wesentliche negative Auswirkungen für die Bestandsbebauung sind daher nicht zu erwarten.

Geltungsbereich B

Ein Straßenneubau ist hier nicht geplant. Bei einer weiterhin ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zur Entwicklung und Erhaltung der angestrebten Ausgleichsmaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen.

4.4.1.3 Gewerbelärm

Die Ausbreitungsrechnungen für den Gewerbelärm wurden gemäß TA Lärm nach dem alternativen Verfahren für die Bodendämpfung gemäß Kapitel 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz von 500 Hz durchgeführt. Die meteorologische Korrektur wurde konservativ nicht in Abzug gebracht.

Zur Ermittlung der Belastung durch Gewerbelärm im Geltungsbereich A wurden die nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen betrachtet.

Handwerksbetrieb

In der näheren Umgebung des Geltungsbereichs A befindet sich lediglich ein aktiver Handwerksbetrieb in ca. 120 m Entfernung in der Luftlinie. Hierbei handelt es sich um eine mischgebietsverträgliche Gewerbenutzung mit geringen Lärmemissionen. Der Betrieb ist bereits heute gehalten, mit der unmittelbar östlich angrenzenden Wohnbebauung im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme maximal mischgebietsverträgliche Emissionen abzugeben. Ein weiterer Ausbau des Betriebes ist auch aufgrund der beschränkten Fläche nicht zu erwarten. Daher ist mit keinen relevanten Immissionen im Geltungsbereich A durch diesen Gewerbebetrieb zu rechnen und wird mangels Auswirkung auf die Planung im Weiteren nicht betrachtet.

Ortsfeuerwehr

Östlich des Geltungsbereichs A befindet sich ein Standort der Ortsfeuerwehr Melverode mit zwei Einsatzfahrzeugen.

Notfalleinsätze dienen dem Wohl der Allgemeinheit und Einsatzfahrten werden von daher als sozialadäquat angesehen und nicht in den Berechnungen berücksichtigt. Als Grundlagen wurden konservativ zehn Stellplätze auf dem Sportparkplatz und deren Abfahrten in der Nacht berücksichtigt. Bei den Fahrzeugbewegungen der Einsatzfahrzeuge wurden zwei An- und Abfahrten sowie die Geräuschemissionen beim Rangieren der Einsatzfahrzeuge (LKW) auf dem Betriebsgelände eingerechnet. Für den Übungsbetrieb wird die effektive Einwirkzeit des Übungsbetriebes mit zwei Stunden angesetzt und auf den gesamten Beurteilungszeitraum Tag (16 h) bezogen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass innerhalb des Geltungsbereichs A keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm aufgrund des Feuerwehrlärms zu erwarten sind.

Des Weiteren sind auch keine negativen Auswirkungen durch Geräuschspitzen zu erwarten. Zur Einhaltung der Kriterien für Geräuschspitzen gegenüber einem Allgemeinen Wohngebiet ist ein Mindestabstand von 28 m zu den Stellplätzen der Feuerwehr einzuhalten; dies ist im Bebauungsentwurf gegeben.

Geltungsbereich B

Soweit Gewerbelärm aus dem angrenzenden Gewerbegebiet aktuell auf die Fläche einwirkt, wird diese mangels betroffener schutzwürdiger Nutzungsarten auf der Fläche des Geltungsbereich B nicht weiter ermittelt. Da auch zukünftig bei Umsetzung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine schutzwürdigen Nutzungsarten neu geplant sind, wird auch dieser Aspekt nicht weiter betrachtet.

4.4.1.4 Sportlärm

Grundlagen

Maßgebliche Regelwerke und Werte zur Beurteilung von Sportlärm in dB(A)				
Vorschrift	WA			
	Tags 6 – 22 Uhr			Nachts 22 – 6 Uhr
DIN 18005 Orientierungswerte	55			40
	Tags außerhalb der Ruhezeiten	Ruhezeit am Morgen	Ruhezeit am Abend sowie am Sonntagmittag	Nachts
18. BlmSchV Immissionsrichtwerte	55	50	50	40
Beurteilungszeiten werktags	8 - 20 Uhr 12 Std.	6 - 8 Uhr 2 Std.	20 - 22 Uhr 2 Std.	22 - 06 Uhr 1 Std (lauteste Nachtstd.)
Beurteilungszeiten sonn- und feiertags	9 - 13 Uhr 15 - 20 Uhr 9 Std.	7 - 9 Uhr 2 Std.	13 - 15 Uhr 20 - 22 Uhr je 2 Std.	22 - 07 Uhr 1 Std (lauteste Nachtstd.)

Die Berechnung der Emissionsdaten der Sportanlagen wurde entsprechend der Vorgaben der VDI 3770: 2012-09 „Emissionskennwerte technischer Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen“ durchgeführt. Die Bewertung des Sportanlagenlärms erfolgte auf der Basis der oben aufgeführten Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Zudem sind bei der Ermittlung und Beurteilung von Sportlärmkonflikten in der Bauleitplanung die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV) zu beachten. Dabei sind die verschiedenen Immissionsrichtwerte innerhalb und außerhalb von Ruhezeiten und besonders die schalltechnisch kritischste Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung wurde die aus schalltechnischer Sicht kritischste Nutzung im Beurteilungszeitraum Tag betrachtet. Da kein Nachtbetrieb besteht und auch nicht vorgesehen ist, wird nicht von einer Nutzung nach 22:00 Uhr ausgegangen.

Neben der Sportanlagenfläche mit zwei Fußballplätzen, einem Kunstrasenplatz und der Kaltlufthalle wurde auch der östlich der Sportanlage gelegene Jugendplatz mit seiner Ausstattung an Tischtennisplatten, einem Streetballplatz und einem Bolzplatz mit in die Berechnung aufgenommen. Des Weiteren wurde konservativ eine durchgehende Nutzung der 30 Stellplätze nördlich der Bezirkssportanlage sowie ein Volllastbetrieb des zum Vereinsheim gehörenden Kiosks mit betrachtet. Für die Ausbreitungsrechnungen wurden für das Erdgeschoss und die Außenflächen Immissionshöhen von 2 m über Geländeoberkante und für die einzelnen Geschosse von jeweils 2,8 m berücksichtigt.

Die Lärmbelastung durch die bestehende Sportanlage wurde nach den Vorgaben der 18. BlmSchV („Sportanlagenlärmschutzverordnung“) auf Grundlage der Berechnungsvorschriften der VDI Richtlinien 2714 („Schallausbreitung im Freien“) und 2720/1 („Schallschutz durch Abschirmung im Freien“) ermittelt. Die Bodendämpfung wurde gemäß Kap. 6.3 der VDI 2714 und für eine schallausbreitungsbegünstigende Wettersituation „Mitwind“ berücksichtigt. Dabei erfolgten die Berechnungen sowohl unter Berücksichtigung einer freien Schallausbreitung (1. OG) als auch unter Beachtung einer geplanten Bebauung gemäß Nutzungsbeispiel (EG, 1.-3. OG). Zu beachten war hier nur die maßgebliche Tagzeit.

Sportlärm: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario)

Das Areal des Geltungsbereichs A wurde bislang als Teil der Bezirkssportanlage Melverode uneingeschränkt betrieben. Zum Schutz der bestehenden Bevölkerung an der Lübenstraße wurde seinerzeit ein Wall an der westlichen Grenze des Sportplatzes errichtet.

Die Sportanlagenfläche wurde um den Anteil des Geltungsbereichs A verringert und wird nun seit 2022 mit drei Spielfeldern (davon ein Kleinspielfeld) und einer neuen Kaltlufthalle betrieben. Die vorhandene Schießanlage ist eingehaust, so dass dort keine relevanten Störungen zu erwarten sind, zumal nur mit Luftgewehr bzw. Luftpistole geschossen wird. Die Stellplatzfläche umfasst 30 Stellplätze.

Östlich der Sportanlage befindet sich ein Jugendplatz mit derzeit Tischtennisplatten, einem Streetballplatz und einem Bolzplatz.

Der Bereich des bestehenden Kinderspielplatzes im nordöstlichen Geltungsbereich A ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ME 22 als Bolzplatz festgesetzt und wäre demzufolge schalltechnisch als Sportstätte zu berücksichtigen. Die Zielsetzung des neuen Bebauungsplanes ist, hier künftig eine öffentliche Grünfläche mit

der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festzusetzen und den Bolzplatz, der hier nie realisiert wurde und auch absehbar nicht realisiert werden soll, aufzuheben.

Entsprechend befindet sich im Bestand weder eine schutzbedürftige Nutzung im Geltungsbereich A noch liegen innerhalb des Geltungsbereichs A Schallquellen im Sinne der 18. BImSchV („Sportanlagenlärmenschutzverordnung“) vor, die an der umliegenden Bebauung zu einer nachteiligen Beeinträchtigung durch Sportlärm führen könnten.

Sportlärm: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Ohne die Durchführung der Planung würden sich absehbar keine Veränderungen gegenüber der derzeitigen Schallsituation ergeben. Zwar lässt der derzeitig rechtsverbindliche ME 22 auf den Flächen des bestehenden Kinderspielplatzes einen Bolzplatz, jedoch ist jeweils keine Realisierung erkennbar.

Alternativ könnte die Sportanlage in Zukunft wieder die Flächen des Geltungsbereich A in Betrieb nehmen. Damit wäre der frühere Zustand wiederhergestellt.

Geltungsbereich B

Zukünftige Sportstätten sind im Geltungsbereich B oder der Umgebung nicht geplant. Insofern ist nicht von Veränderungen gegenüber dem Status Quo auszugehen.

Sportlärm: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Aktuell ist die Auslastung der Bezirkssportanlage Melverode deutlich erweiterungsfähig. Es kann jedoch zukünftig ein deutlich höherer Bedarf an Spielzeiten auf der Sportanlage entstehen, der dann gedeckt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Stadt Braunschweig, die generelle Nutzung der Bezirkssportanlage (BSA) Melverode primär nicht bzw. falls nötig, nur in geringem Maße, für den allgemeinen Spielbetrieb einzuschränken.

Demgemäß wurden im Rahmen des Schallgutachtens drei Hauptvarianten gerechnet:

Variante 1. Durchgängiger Trainingsbetrieb

Varianten 2a Punktspielbetrieb an einem Sonn- bzw. Feiertag (4 Spiele außerhalb der Ruhezeit einschließlich Nutzung der Kalthalle, 1 Spiel innerhalb der Ruhezeit auf dem Kunstrasenplatz)

Hierbei wurde eine 5,5 m hohe Schallschutzwand an der östlichen Geltungsbereichsgrenze zur Sportanlage berücksichtigt.

Variante 2b Punktspielbetrieb an einem Sonn- bzw. Feiertag (4 Spiele außerhalb der Ruhezeit einschließlich Nutzung der Kalthalle, 1 Spiel innerhalb der Ruhezeit auf dem Platz A)

Hierbei wurde eine 5,5 m hohe Schallschutzwand an der östlichen Geltungsbereichsgrenze zur Sportanlage berücksichtigt.

Variante 3 Nahezu Punktspielvollbetrieb der Bezirkssportanlage an einem Sonn- bzw. Feiertag (16 Spiele außerhalb und zwei Spiele innerhalb der Ruhezeit)

Hierbei wurde eine 6 m hohe Schallschutzwand an der östlichen Geltungsbereichsgrenze zur Sportanlage berücksichtigt.

Variante 1:

Während des Trainingsbetriebs werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sowohl bei freier Schallausbreitung bezogen auf den überbaubaren Grundstückflächen, als auch unter Berücksichtigung des Nutzungsbeispiels an den Fassaden eingehalten (Anlage C.1, AMT 2023).

Variante 2:

Die beiden Varianten 2 sind an den aktuellen Spielbetrieb auf der Bezirkssportanlage angelehnt. Derzeitig werden nach Angaben des städtischen Sportbetriebes regelmäßig maximal drei Fußballspiele auf der gesamten Anlage an einem Sonntag durchgeführt. Zur Sicherung der Option auf Erweiterung sind daher konservativ insgesamt fünf Spiele als „Normalbetrieb“ in die Berechnungen eingeflossen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass

- bei Variante 2a bei freier Schallausbreitung (1. OG) bezogen auf die überbaubaren Grundstücksflächen die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, und eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 an den östlichen und teils an den nördlichen Fassaden ab dem 2. OG nicht überall gegeben ist (Anlage C.2a, AMT 2023).
- bei Variante 2b die Immissionsrichtwerte der 18 BImSchV sowohl bei freier Schallausbreitung, bezogen auf die überbaubaren Grundstücksflächen, als auch unter Berücksichtigung des Nutzungsbeispiels an den Fassaden eingehalten werden (Anlage C.2b, AMT 2023).

Die Varianten 2a und 2b entsprechen aber nicht den städtischen Zielsetzungen, zukünftig auch einen stärkeren Spielbetrieb dauerhaft zu gewährleisten. Daher werden diese Variante 2 im Rahmen des Bebauungsplanes nicht weiter betrachtet.

Variante 3

Variante 3 entspricht den Zielsetzungen, Einschränkungen des Spielbetriebes so weit wie möglich zu verringern. Damit entspricht diese Variante 3 dem eines Worst-case-Szenarios und soll im Weiteren der Planung zugrunde gelegt werden. (Anlage C.3, AMT 2023).

Da schon die Varianten 2 zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 dB(A) tags führten, wurde für die Berechnungen der Variante 3 eine durchgehende 6,0 m hohe Schallschutzwand an der Ostgrenze des Geltungsbereichs zur Sportanlage zugrunde gelegt. Ergänzend zur Berechnung bei freier Schallausbreitung zur Beurteilung der überbaubaren Grundstücksflächen wurde zur Beurteilung einer Belastung an den Fassaden die geplante Bebauung gemäß Nutzungsbeispiel untersucht.

Im Ergebnis ist bei der freien Schallausbreitung festzustellen, dass an der Ost- und teils an der Südseite im Allgemeinen Wohngebiet WA 3, bezogen auf die überbaubare Grundstücksfläche, die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten um bis zu 2 dB(A) überschritten werden (Anlage C.3, AMT 2023).

Geltungsbereich B

Eine zu berücksichtigende Sportstätte befindet sich weder im Geltungsbereich B noch in der Umgebung.

Unter Berücksichtigung des Nutzungsbeispiels hat sich gezeigt, dass die Immissionsrichtwerte im Erdgeschoss durchgehend in allen Allgemeinen Wohngebieten eingehalten werden. Im 1. OG, bedingt auch durch Abschirmungseffekte, werden die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) nur an den äußersten Ostfassaden im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 mit 56 dB(A) um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Im 2. OG treten die Überschreitungen weitgehend nur auf den östlichsten Ost- und Südfassaden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sowie teils im WA 3 an den Nordfassaden auf. Die Immissionsrichtwerte werden hier (2. OG) um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Durch die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand von mind. 6,0 Meter, keine Zulässigkeit von schutzwürdigen Räumen im 2. OG der Allgemeinen Wohngebiete 2 und 3, Hinnahme sehr geringer Einschränkungen für den Spielbetrieb und Festsetzungen zum Schutz der schutzbedürftigen Außenwohnbereiche) ist davon auszugehen, dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nur in einem hinnehmbaren Maße entstehen.

Geltungsbereich B

Das Vorhaben lässt mangels Sportstätten keine negativen Auswirkungen auf den Geltungsbereich B erwarten.

4.4.1.5 Kinderlärm

Kindertagesstätten, Kinderspielplätze u. ä. Einrichtungen im Sinne des § 22 BImSchG Abs. 1a sind im Allgemeinen unter dem Aspekt der „Sozial-Adäquanz“ zu bewerten. Da Geräuscheinwirkungen durch Kinder notwendigerweise zum menschlichen Zusammenleben gehören, ist „Kinderlärm“ mehr als Lärm anderer Verursacher zumutbar und i. d. R. hinzunehmen.

Unabhängig davon ist jedoch im Einzelfall sicherzustellen, dass Anwohner nicht über ein annehmbares Maß hinaus in Häufigkeit und Stärke durch Kinderlärm beaufschlagt werden. Dabei darf bei der Beurteilung von Kinderlärm das Maß der Erheblichkeit explizit nicht an Immissionsricht- oder -grenzwerten festgemacht werden.

Kinderspielflächen

Geltungsbereich A

Der bestehende Kinderspielplatz ist gemäß § 22 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) immissionsschutzrechtlich als sozialadäquat zu beurteilen; entsprechend ist Kinderlärm im Allgemeinen hinzunehmen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt mindestens 35 m nördlich entfernt.

Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen vor Ort nicht vor. Erkennbare Hinweise darauf, dass eine besondere Belastungssituation der Bestandsbebauung (z. B. Blockinnenlage) vorliegen könnte, gibt es nicht. Diese Schallart wurde daher im Schallgutachten nicht weiterführend untersucht. Änderungen sind weder mit noch ohne Durchführung der Planung zu erwarten.

Kinderspielfläche Görlitzstraße

Im vorliegenden Fall ist im nordwestlich des geplanten Wohngebietes in der öffentlichen Grünfläche an der Görlitzstraße eine ca. 400 m² große Fläche als Spielbereich für Kinder geplant.

Die Ausgestaltung des Kinderspielplatzes ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans ME 69 noch nicht bestimmt. Die Abstände zu der bestehenden Wohnbebauung der Görlitzstraße 3, 8, 8a und 10 - 16 westlich des Spielplatzes betragen mindestens 15 m. Es ist entsprechend damit zu rechnen, dass in der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung Geräusche vom Kinderspielplatz wahrzunehmen sein werden.

Die Belastung entsteht jeweils auf der nach Nordwest ausgerichteten Gebäudeseite, wo meist nicht schutzwürdige Aufenthaltsräume, sondern Funktionsräume liegen. Diese Zusatzbelastung ist auch aufgrund der geringen Größe des Spielplatzes als hinnehmbar zu einzuschätzen. Eine besondere Belastungssituation oder gar unzumutbare Belastungen durch Kinderlärm sind jedoch nicht zu erwarten.

Geltungsbereich B

Im Geltungsbereich B oder der Umgebung gibt es keine Kinderspielanlagen und es werden auch keine geplant, insofern sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Kindertagesstätte

Geltungsbereich A

Durch das Neubaugebiet entsteht ein Bedarf an Kita- und Krippenplätzen, der vor Ort in den bestehenden Betreuungseinrichtungen nicht gedeckt werden kann. Demzufolge besteht ein Bedarf an einer 2-Gruppen-Kindertagesstätte. Ein abschließender Standort ist noch nicht bestimmt. Derzeit sind für die geplante Kindertagesstätte auch aufgrund der kleinen Größe keine besonderen Gründe erkennbar, dass das auch hier geltende Toleranzgebot in Bezug auf die Bestandsbebauung oder innerhalb des Neubaugebietes in unzumutbarer Weise überschritten wird. Eine beispielsweise relevante Blockinnenlage ist hier aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht gegeben.

Zur Gewährleistung einer ungestörten Sprachentwicklung der Kinder, strebt die Stadt Braunschweig grundsätzlich an, auf mindestens 50 % der Außenfreispielfläche einen Beurteilungspegel von max. 55 dB(A) sicherzustellen. Daher wurde im Schallgutachten im Nordosten des Allgemeinen Wohngebiets WA 1 unmittelbar an der stark befahrenen Glogaustraße in Verbindung mit der bestehenden Wertstoffsammelstation (WST) beispielhaft der erkenntlich am stärksten betroffene Standort (Worst-Case-Szenario) untersucht. Im Ergebnis können bei Errichtung einer schalldämmenden Einfriedung von 2 m zur Straße/WST die Geräuschimmissionen auf der Außenspielfläche auf max. 55 dB(A) begrenzt werden. Andere Standorte (z.B. östlich der Planstraße mit nach Süden hin orientierten Freiflächen) sind ebenfalls denkbar.

Nach Festlegung des endgültigen Standortes muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender Nachweis geführt werden.

4.4.1.6 Weitere Lärmquellen, z.B. Wertstoffcontainer, Landwirtschaft

Weitere Lärmquellen: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario)

Geltungsbereich A

Wertstoffsammelstation

Unmittelbar an der Glogaustraße befindet sich derzeit im Nordwesten des Geltungsbereichs A ein bislang allgemein akzeptierter Standort für Wertstoffsammelbehälter mit derzeit vier Behältern. Der Standort verfügt über hinreichend Abstand zur nächsten Wohnbebauung und ist in den Betriebszeiten werktags auf die Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr beschränkt. Häufig bringen Wertstoffsammelstationen eine Belastung für die Wohnbevölkerung mit sich; eine über das übliche zumutbare Maß hinausgehende besondere Belastung ist derzeitig jedoch nicht zu erkennen.

Aktuell befindet sich im Geltungsbereich A keine zu berücksichtigende schutzbedürftige Nutzung.

Freifläche - Einzelveranstaltungen

Nordöstlich des Geltungsbereichs A liegt zwischen der Glogaustraße und der Freiwilligen Feuerwehr eine Freifläche, die jährlich wiederkehrend für Schützenfeste, Zirkusvorstellungen, Wanderreitbahnen, Kleinmärkte o. ä. Veranstaltungen genutzt wird. Die ursprünglich vorgesehene Nutzung als öffentlicher Parkplatz findet ausdrücklich nicht statt und wird durch Zufahrtsbeschränkungen verhindert.

Da aktuell keine schutzbedürftige Nutzung im Geltungsbereich A vorliegt, ergeben sich keine nachteiligen Beeinträchtigungen.

Geltungsbereich B

Landwirtschaft

Der Geltungsbereich B wird derzeitig intensivlandwirtschaftlich genutzt. Bei der Landwirtschaft handelt sich nicht um eine lärmempfindliche Nutzung. Eine über den ordnungsgemäßen Landwirtschaftsbetrieb hinausgehende Schallbelastung ist nicht vorhanden. Dies gilt auch für andere benachbarte Landwirtschaftsflächen außerhalb des Geltungsbereichs B.

Weitere Lärmquellen: Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Wertstoffsammelstation

Der Bedarf an Wertstoffsammelbehältern bemisst sich aus der Einwohnerzahl der näheren Umgebung. Da hier nicht mit deutlichen Zunahmen der Bevölkerung zu rechnen ist, werden absehbar keine zusätzlichen Behältnisse unterzubringen sein. Damit bleibt der auch mit einer bestehenden Wohnbebauung und der derzeitigen Nutzung im Geltungsbereich A verträgliche Status-Quo erhalten.

Freifläche - Einzelveranstaltungen

Eine deutliche Zunahme von öffentlichen Veranstaltungen oder eine Öffnung der Fläche für den Parkverkehr ist nicht zu erwarten. Insofern wären ohne Durchführung der Planung weiterhin keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Brachfläche zu erwarten.

Geltungsbereich B

Landwirtschaft

Bei einer weiterhin ordnungsgemäßen Landwirtschaftsnutzung sind keine wesentlichen negativen Schallbelastungen zu erwarten.

Weitere Lärmquellen: Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Wertstoffsammelstation

Die Wertstoffsammelstation wurde in der Schalluntersuchung ebenfalls betrachtet. Der Berechnung wurde ein Einwurfzeitraum von 7-19Uhr und ein typischer Gesamtschallleistungspegel für die Nutzung und Leerung der Behälter gemäß den „Schalltechnischen Hinweisen für die Aufstellung von Wertstoffcontainern“ (Bay. LfU) zugrunde gelegt (Kap. 7.4, AMT 2023). Dabei wurde eine Einwirkzeit von 12 h außerhalb der Ruhezeit sowie mit einer Emissionshöhe von 1 m als Punktquelle ausgegangen. Der Austauschvorgang eines Containers wurde mit 230 Sekunden berücksichtigt.

Im Ergebnis zeigte sich, dass aufgrund der Wertstoffsammelstation innerhalb des Geltungsbereichs A keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten sind.

Des Weiteren sind auch keine negativen Auswirkungen durch Geräuschspitzen zu erwarten. Zur Einhaltung der Kriterien für Geräuschspitzen gegenüber einem Allgemeinen Wohngebiet ist ein Mindestabstand

- von 6 m zum Entlüftungsgeräusch der Bremsluftsysteme der Fahrzeuge und
 - von 9 m zum Wechsel der Container einzuhalten;
- dies ist beides im Bebauungsentwurf mit mind. 15 m gegeben (s. u.).

In der Stadt Braunschweig kommen hauptsächlich Altglascontainer der Geräuschklasse I zum Einsatz. Diesbezüglich ist gemäß Rechtsprechung "in Wohngebieten bei Altglassammelbehältern der Geräuschklasse I ein Abstand zum Immissionsort von 50 m und mehr anzustreben, wobei ein Abstand von 25 m bis 12 m noch als ausreichend anzusehen ist." Entsprechend wurde als planerische Maßnahmen die nordwestliche Baugrenze nach Süden zur Einhaltung des Abstandes von mind. 15 - 20 m (s. Kap. 5.8.6) verschoben, so dass ein im städtischen Kontext üblicher und hinnehmbarer Belastungsgrad nicht überschritten wird.

Darüber hinaus wurde auch eine generelle Verschiebung der Station geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass eine Verschiebung beispielsweise um ca. 200 m auf den Parkplatz der Sportanlage die Erreichbarkeit und damit die Verfügbarkeit für die Wohnbebauung nordwestlich des jetzigen Standortes deutlich verschlechtert. Daher ist es zielführend, dass der bestehende Standort erhalten und verträglich erweitert wird.

Weiterhin kann zukünftig durch die Verwendung von Behältnissen höherer Geräuschklassen oder durch bauliche Anpassungen, wie durch Unterfluranlagen, eine deutliche Verringerung der Schallbelastung erreicht werden.

Freifläche nördlich Sportanlage - Einzelveranstaltungen

Die in der Bestandssituation dargestellten aktuellen Nutzungen sind nach der Nds. Freizeitlärm-Richtlinie von 2017 bzw. seit dem 15.03.2024 nach der Freizeitanlagenlärmschutzrichtlinie – jeweils in Verbindung mit der TA Lärm (2017) – zu beurteilen. Da die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten an der nächst gelegenen Wohnbebauung an der Glogaustraße bereits gewährleistet sein muss, sind wesentliche Störungen im entfernter gelegenen Geltungsbereich A nicht zu erwarten. Insofern wurden keine weitergehenden schalltechnischen Untersuchungen vorgenommen.

Zusätzlich ist eine deutliche Zunahme von öffentlichen Veranstaltungen oder eine Öffnung der Fläche für den Parkverkehr auch bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Genauso sind wie im Bestand weiterhin keine wesentlichen negativen Auswirkungen auch bei einer geplanten Wohnnutzung im Geltungsbereich A zu erwarten.

Geltungsbereich B

Landwirtschaft

Das Vorhaben lässt keine negativen Auswirkungen auf den Geltungsbereich B erwarten. Die notwendigen Pflegemaßnahmen zur Entwicklung und zur Erhaltung der zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen werden sich nicht oder nur unwesentlich von der derzeitigen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterscheiden. Eine wesentlich störende Schallbelastung der umliegenden Flächen ist nicht zu erwarten.

4.4.1.7 Maßnahmen zum Schallschutz

Aufgrund der Erkenntnisse aus der schalltechnischen Untersuchung sind zur Gewährleistung der zu berücksichtigenden Schutzansprüche sowie zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen östlich angrenzenden Sportanlage Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzes zu prüfen und werden nach planerischer Abwägung im erforderlichen Umfang festgesetzt. (s. Kap. 5.8).

Zu benennen sind hier insbesondere die Anlage einer 6,0 m hohen Schallschutzanlage sowie Vorgaben zu Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden (z.B. Schallschutzfenster mit Lüftung, Schutzmaßnahmen an Außenwohnbereichen, Regelungen zur Zulässigkeit von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen in den Gebäuden.)

Unter Berücksichtigung der festgesetzten und in Kap. 5.8 näher erläuterten Schallschutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass es nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen bei Durchführung der Planung kommen wird. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können als gewährleistet angesehen werden.

4.4.1.8 Sonstige Emissionen/Immissionen

Der Aspekt möglicher Luftschaadstoffe wird thematisch im Kapitel Klima/Luft (4.4.6) behandelt. Der Aspekt möglicher Emissionen von Altlasten wird im Kapitel Boden (4.4.4) behandelt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Im Zuge des regulären Spiel- und Trainingsbetriebes der bestehenden Bezirkssportanlage in der kalten Jahreszeit treten Lichtemissionen durch die installierten Flutlichtanlagen auf. Die Flutlichtanlagen sind jedoch unmittelbar auf den Spielfeldbetrieb ausgerichtet. Auf den Geltungsbereich A wirken die Flutlichtanlagen daher nur indirekt ein. Ein Nachtbetrieb der Flutlichtanlagen findet aufgrund der Schließzeiten der Sportanlage nicht statt. Entsprechend sind erhebliche Lichtimmissionen nicht zu erwarten.

Im Süden der Sportanlage grenzen derzeit noch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann es daher in der umliegenden Nachbarschaft neben Lärm saisonal zu Staub- und Geruchsimmissionen führen. Landwirtschaftliche Nutzung gilt als privilegiert, entsprechend sind auftretende Immissionen im Allgemeinen hinzunehmen, die sich hier aber allein schon aufgrund des großen Abstandes zum Geltungsbereich A nicht relevant auswirken. Besondere Umstände, die auf ungewöhnliche Belastungen hindeuten, sind nicht erkennbar.

Andere Emissionen wie elektromagnetische Strahlung oder Erschütterungen, die sich auf den Geltungsbereich A - oder aus ihm heraus auf die umliegenden Nutzungen - erheblich auswirken könnten, liegen nicht vor.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaftsnutzung ist regelmäßig mit Geruchs- und Staubemissionen und in der kalten Jahreszeit auch mit Lichtemissionen verbunden. Eine schutzbedürftige Nachbarschaft liegt nicht vor, so dass sich möglicherweise daraus resultierende Immissionen nicht negativ auswirken. Weitere Emissionen, wie elektromagnetische Strahlungen oder Erschütterungen bestehen nicht. Der Geltungsbereich B selbst wird von typischen landwirtschaftlichen Immissionen der angrenzenden Äcker und Felder beaufschlagt. Mangels schutzbedürftiger Nutzungen im Geltungsbereich B, haben diese Immissionen keine Relevanz.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei einem dauerhaften Wegfall des Trainings- und Spielbetriebes im Nordosten der Bezirkssportanlage werden die Lichtemissionen in diesem Bereich deutlich reduziert bleiben. Sollte die Sportanlagen Nutzung wider Erwarten fortgesetzt werden, ist nicht davon auszugehen, dass sich die vorliegenden Verhältnisse innerhalb des Geltungsbereichs A verändern.

Im Bereich der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen wird ein Bebauungsplan zur Schaffung des Planungsrechts für die Errichtung eines Wohngebiets durchgeführt, so dass die mit der landwirtschaftlichen Nutzung typischerweise verbundenen Immissionen absehbar wegfallen werden.

Geltungsbereich B

Veränderungen der Emissionssituation im Geltungsbereich B sind ohne Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Die Entwicklung von möglichen temporären Belastungen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb wird voraussichtlich unverändert verbleiben. Eine Zunahme oder die Neuentstehung Emissionen ist nicht zu erwarten. Besondere Umstände, die auf zukünftige ungewöhnliche Belastungen hindeuten, sind nicht erkennbar.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Wohnnutzung

Andere als die in der Bestandssituation genannten Emissionen, die sich nachteilig auf den Geltungsbereich A auswirken können, sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich können Sportanlagen in den Abendstunden, insbesondere in den kälteren Jahreszeiten, zu Beeinträchtigungen durch Licht in der Nachbarschaft führen. Die Flutlichtanlagen sind jedoch unmittelbar auf den Spielfeldbetrieb ausgerichtet. Des Weiteren schützen die aufgrund der Lärmimmissionen festgesetzten Lärmschutzwände, östlich und südlich des Geltungsbereichs A, auch vor dem Lichteinfall in künftige schutzbedürftige Räume. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass es zu keiner allgemeinen Blendwirkung oder zu einer Aufhellung der schutzbedürftigen Räume im Geltungsbereich A kommt.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Wohnbauflächen als „Allgemeines Wohngebiet, WA“ festgesetzt. Damit sind neben dem Wohnen nur andere wohnverträgliche Nutzungen zulässig. Es ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass Emissionen wie Licht, Staub, elektromagnetische Strahlung, Gerüche oder Erschütterungen an den umliegenden Nutzungen zu nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Rahmen von Großbaustellen kann es grundsätzlich zu Erschütterungen kommen. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind ggf. Spundwände in der Bauphase notwendig, so dass neben dem Baustellenverkehr auch die Einlassung der Spundwände Erschütterungen hervorrufen kann. Sollte sich im Rahmen der Vorplanung zur Bauphase zeigen, dass mit nicht nur unerheblichen Erschütterungen zu rechnen ist, sind diese - bezogen auf die umliegende Bestandsbebauung - im Vorfeld zu ermitteln und zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 („Erschütterungen im Bauwesen“) sind hierbei zu beachten. Ein Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung ist empfehlenswert.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf Großbaustellen zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein

Mindestmaß zu beschränken. Einfache Mittel sind dabei, je nach Entstehungsort, das Befeuchten von Staubquellen oder ein Abplanen/ Einhausen von staubintensiven Baustellenbereichen.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf Großbaustellen zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfer kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

Geltungsbereich B

Veränderungen der Emissions- und Immissionssituation im Geltungsbereich B sind bei durchgeföhrter Planung insofern positiv zu erwarten, als dass die Intensivnutzung der Fläche zugunsten der Entwicklung eines Magerstandortes sukzessive reduziert wird.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Innerhalb des Geltungsbereichs A liegen keine Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützten Landschaftsbestandteile, Europäischen Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, Braunschweig 2021) wurden im Geltungsbereich A die Biotoptypen und Rote-Liste-Pflanzarten sowie die maßgeblich zu erwartenden Tierartengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien kartiert.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Begutachtung vorhandenen Habitate und der Nutzung als Sportplatz erfolgte keine Erfassung der Tagfalter und Heuschrecken im Rahmen des B-Planverfahrens. Aufgrund der eingestellten Pflege haben sich Teile des Gebietes durch natürliche Sukzession entwickelt und stellen aktuell für u. a. Tagfalter und Heuschrecken potentiellen Lebensraum dar. Es ist hier von häufigen und weit verbreiteten Arten auszugehen. Im Rahmen der Grünflächengestaltung und der externen Ausgleichsmaßnahme werden durch die Anlage von u. a. blütenreichen Gras- und Staudenfluren trockener und magerer Standorte neue Habitate für u. a. Heuschrecken und Tagfalter geschaffen.

Biotoptypen

Der im Süden liegende und deutlich überwiegende Anteil des Geltungsbereichs A wird aus artenarmen Scherrasen gebildet, welcher nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen für die Artengruppe der Insekten aufweist. Auf dem ehemaligen nördlich gelegenen Trainingsbereich hatte sich in Teilen ein Sonstiger Sandtrockenrasen (geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) entwickelt, welcher zu 70 % mit artenreichem Scherrasen durchmischt war. Mittlerweile ist durch weitere Sukzessionsprozesse der Anteil an sonstigem Sandtrockenrasen so gering, dass die Voraussetzungen für die Bewertung als geschütztes Biotop aufgrund von fachlichen Einschätzungen nachfolgender Begehungen durch die Untere Naturschutzbehörde nicht mehr gegeben sind.

Der Bereich des bestehenden Spielplatzes ist durch die offene Sandspielfläche sowie die umgebenden Gehölze und artenarmen Scherrasen geprägt.

Der Gehölzbestand, der den Geltungsbereich A nördlich und westlich einfasst, sowie die zentral liegende Baumgruppe bieten Vögeln und Fledermäusen Nahrungs- und Bruthabitat. Südwestlich der Sportanlage befindet sich ein Gewässer mit Amphibievorkommen.

In der Gesamtbewertung reicht die Bedeutung nach Drachenfels 2012 von geringer Bedeutung (Wertstufe I) im gesamten Süden und Zentrum bis zu einer allgemeinen bis besonderen Bedeutung (Wertstufe IV) im Bereich des ehemaligen Trainingsplatzes.

Tiere

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt 25 Vogelarten im Geltungsbereich A vorwiegend in den mit Bestandsgehölzen besetzten Bereichen erfasst. Neben auf Beutejagd vorüber fliegenden Sperbern, Mäusebussarden und Turmfalken wurden beim ruhende Graugänse vorgefunden. Es wurden keine Arten festgestellt, die über die Bundesartenschutzverordnung oder die EU-Vogelschutz-Richtlinie einem strengen Schutz unterliegen. Der Star als Rote-Liste-Art Niedersachsens mit zwei Brutpaaren sowie die auf der Vorwarnliste stehenden Arten Gartengrasmücke und Stieglitz wurden gefunden. Somit gehören die erfassten Brutvögel überwiegend zu den weit verbreiteten und weniger anspruchsvollen Arten der Gehölze und des Siedlungsbereichs. Der Geltungsbereich A weist folglich eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Artengruppe auf.

Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Fledermausarten sicher nachgewiesen und weitere Arten der Gattung *Myotis* sowie der Gruppe der *Nyctaloiden* vermutet. Es wurden die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sicher bestimmt. Die Fledermausaktivitäten konzentrieren sich weitgehend auf die Gehölzränder im Norden, Westen und Süden des Geltungsbereichs A. Hinweise auf Fledermausquartiere in Baumhöhlen wurden nicht aufgefunden.

Zumindest während der Wochenstubenzeit im Juni/Juli ist der nördliche Teil des Geltungsbereichs A, möglicherweise bedingt durch das derzeitige Brachliegen, ein bedeutendes Jagdgebiet. Dieser Bereich weist damit eine lokale Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse auf.

Südwestlich des Geltungsbereichs A wurden im Bereich des Springbaches die drei Amphibienarten Gras- und Teichfrosch sowie die Erdkröte nachgewiesen. Durch das Fehlen von im Bestand gefährdeten oder überregional geschützten Arten erreicht das Untersuchungsgebiet für das Vorkommen von Amphibien eine geringe Bedeutung.

Der Geltungsbereich A hat für die Artengruppen Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien aufgrund des Fehlens von geschützten oder gefährdeten Arten eine geringe Bedeutung.

Als Zufallsbeobachtungen wurden insbesondere Wildkaninchen, Maulwürfe, Fuchs und Wildbienen erkannt. Eine besondere Bedeutung der Fläche ergibt sich daraus nicht.

Im Umfeld wurde von Anwohnern auf besondere Igelvorkommen hingewiesen. Im Rahmen des B-Planverfahrens werden die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG beachtet und eingehalten, dies umfasst auch den Schutz des

Igels im Rahmen der Baufeldräumung. Von einer Durchgängigkeit des Gebietes für Klein- und Mittelsäuger ist entlang der zu erhaltenden Gehölzstrukturen weiterhin auszugehen. Eine Notwendigkeit besonderer Untersuchungen oder Schutzmaßnahmen ist somit nicht zu erkennen.

Es wurden mehrere potenzielle Habitatbäume aufgefunden.

Pflanzen

Größere Gehölzbestände befinden sich am Nord- und am Westrand des Geltungsbereichs A sowie im Bereich des östlich gelegenen Kinderspielplatzes. Zusätzlich besteht zentral ein Baumstreifen, der das Gelände optisch teilt und damit gliedert.

Der weit überwiegende südliche Anteil des Geltungsbereichs A weist einen einheitlichen Scherrasen mit geringer Pflanzenvielfalt aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportanlage auf. Im nördlich gelegenen ehemaligen Trainingsbereich wurden, wohl auch bedingt durch das Brachliegen, mit dem Vorkommen des Bunten Vergissmeinnichts, des Sand-Vergissmeinnichts und der Platterbsenwicke gefährdete Gefäßpflanzen aufgefunden.

Biologische Vielfalt

Im Nordwesten des Geltungsbereichs A wurde im Rahmen der biologischen Untersuchung mehrere jeweils kleinflächige Magerrasenstandorte kartiert, die nach § 30 BNatSchG als Trockenrasen zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören. Durch natürliche Sukzessionsprozesse sind diese Standorte überwachsen.

Demzufolge weisen sie mittlerweile einen anderen Biotopcharakter auf und haben damit den Schutzstatus verloren.

Der weit überwiegende Anteil des Geltungsbereich A weist hingegen aufgrund der Vornutzung als Sportanlage einen artenarmen Scherrasen auf. Größere Gehölzbestände befinden sich vorwiegend in den Randlagen des Geltungsbereichs A. Die biologische Vielfalt ist auf diesen Flächen demnach als gering einzuschätzen.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B grenzt westlich an das festgesetzte Naturschutzgebiet „Braunschweiger Okeraue“. Zweck der Unterschutzstellung der Okeraue ist der Erhalt und die Entwicklung der natürlichen Gewässerdynamik der Oker mit ihren Auengürteln als Lebensraum der hieran gebundenen und teilweise in ihrer Existenz bedrohten Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.

Für den Geltungsbereich B wurde keine gesonderte Untersuchung zum Artenschutz durchgeführt. Durch die bislang intensive landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücksteils und auch der Umgebung ist nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nur mit den für solche Flächen üblichen Arten der offenen Feldflur zu rechnen. Ein Erfordernis für eine gesonderte Untersuchung besteht somit aus naturschutzfachlicher Sicht nicht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung und weitere Nutzung als Sportanlage ist im Geltungsbereich A von keiner Änderung der Artenzusammensetzung auszugehen. Sollte jedoch die Nutzung als Sportfläche nicht nur derzeit, sondern langfristig ohne Folgenutzung aufgegeben werden und keine Unterhaltungspflege erfolgen, wären Sukzessionsprozesse mit allen damit verbundenen positiven Änderungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Der Grundstücksteil im Geltungsbereich B sowie weitere benachbarte Flächen sind Teil eines großräumigen Naturraumkonzeptes im Bereich der Okerniederung, das mittel- bis langfristig Aufwertungen durch Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von vorgesehenen Eingriffen verschiedener Bauprojekte im Stadtgebiet Braunschweigs in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorsieht. Insofern ist sehr wahrscheinlich, dass die Fläche und die Restflächen des Grundstücks zeitnah für Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Bebauungsplanverfahren herangezogen und vergleichbare Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden würden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A:

Durch das Vorhaben kommt es zum Teilverlust dauerhaft genutzter und damit gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie von Jagd-/Nahrungshabiten von Vögeln und Fledermäusen.

Grundsätzlich zählen alle wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie in Verbindung mit dem BNatSchG zu den besonders geschützten Arten und unterliegen damit in jedem Falle den Artenschutzverboten des § 44 BNatSchG.

Alle heimischen Fledermausarten sind nach BNatSchG in Verbindung mit der europäischen FFH-Richtlinie streng geschützt. Ihre Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sind nach § 44 BNatSchG gegen Störungen, Einnahme, Beschädigung und Zerstörung zu sichern.

Durch den Wegfall einzelner Baumstandorte im zentralen Gehölzbestand und von Gehölzen im Norden des Geltungsbereichs A gehen potentielle Brutplätze von Höhlen- und Nischenbrütern verloren. Als Ausgleich werden drei Nisthilfen für den Star an den verbleibenden Altbäumen angebracht sowie Nisthilfen und künstliche Quartiere für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten an zukünftigen Gebäuden des Wohngebiets WA 1 (Anzahl bezogen auf die jeweilige Gebäudelänge) vorgesehen.

Der zu erwartende Wegfall des Jagdhabitats für Fledermäuse durch die Bebauung im nördlichen Teil des Geltungsbereich A führt nicht zu nachhaltigen Eingriffen in den Bestand. Die vorkommenden Fledermausarten nutzen regelmäßig eine Vielzahl verschiedener Jagdhabitatem im Stadtgebiet. Im artenschutzfachlichen Fachbeitrag wird bei der Bewertung daraus folgend nicht davon ausgegangen, dass sich der Verlust der Jagdfläche negativ auf den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirken wird.

Durch den Erhalt des Großteils der Gehölzstrukturen im Westen und im Zentrum sowie die dauerhafte Sicherung durch Festsetzung als öffentliche Grünflächen werden hier Eingriffe weitgehend vermieden. Durch Versiegelung und Überbauung werden mit Ausnahme der Gehölzstrukturen im Norden fast ausschließlich bisherige Scher-rasenflächen in Anspruch genommen. Insgesamt gehen durch das geplante Baugebiet überwiegend siedlungsbestimmte und bislang anthropogen genutzte Flächen von geringem bis mittleren Biotopwert verloren.

Negative Folgen für den Amphibienbestand sind nicht zu befürchten, da nur Eingriffe ohne räumlichen Bezug mit einem Abstand von mind. 130 m zu den Vorkommenbereichen am Springbach geplant sind. Die geplante Errichtung eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens und die entstehende Vernässung des Bereichs

lässt sogar positive Veränderungen erwarten. Ggf. kann durch die Anlage von dauervernässtes Bereichen sogar zusätzlicher Lebensraum geschaffen werden. Die gedrosselt weiterführende Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken in den südlich gelegenen Feuchtbereich am Springbach lässt durch die zusätzliche Vernässung der Flächen absehbar ebenfalls positive Auswirkungen vermuten.

Mit dem durch natürliche Sukzessionsprozesse bedingten Wegfall des nach §30 BNatSchG als Biotop im Kartierungsbericht ermittelten Magerrasenstandortes im Geltungsbereich A hingegen sind keine diesbezüglich zu beachtenden Einschränkungen mehr zu erwarten.

Geltungsbereich B

Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung weist eine vergleichsweise geringe Wertigkeit für die Artenvielfalt auf. Mit der geplanten Extensivierung und der Entwicklung zu einem Ruderal- und Magerstandort als Teil eines zukünftigen Biotopverbundes an der Okeraue ist davon auszugehen, dass sich die artenschutzfachliche Qualität und die Artenvielfalt gegenüber dem Ist-Zustand deutlich erhöht. Damit kann der Lebensraum gerade für Arten der Magerstandorte bereitgestellt werden, der in der Okerniederung auch weitreichend vernetzt ist.

Mit der Verringerung der landwirtschaftlichen Intensität der Nutzung ist zusätzlich auch eine Verringerung von Störeinwirkungen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge verbunden.

Wesentliche negative Auswirkungen für die vermutlich bislang gelegentlich anzutreffenden Tierarten der offenen Feldflur sind nicht zu befürchten. Diese können in benachbarte Flächen ausweichen bzw. das Areal weiterhin besiedeln oder als Nahrungsabitat nutzen.

Negative Auswirkungen auf das westlich angrenzende Naturschutzgebiet „Braunschweiger Okeraue“ sind nicht zu erwarten, der Schutzzweck wird insofern gewahrt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

Damit kann der Eingriffsausgleich in den Naturhaushalt als gewährleistet angesehen werden.

Lichtemissionen:

Im Stadtgebiet Braunschweigs wird insbesondere bei der Neuerrichtung von Straßenbeleuchtungen bereits heute darauf geachtet, dass die im öffentlichen Raum verwendeten Leuchtmittel insektenfreundlich sind. Dafür werden Leuchtmittel mit einer insektenfreundlicheren Farbtemperatur in der Regel von 2.700 Kelvin, nur in Einzelfällen mit bis zu 3.000 Kelvin verwendet.

Dies stellt einen Kompromiss zwischen der Notwendigkeit im öffentlichen Raum die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und dem damit verbundenen Energieverbrauch dar. Die Wahl niedrigerer Farbtemperaturen ist in der Regel mit einem höheren Energiebedarf verbunden, da mehr Leistung zur Erzeugung der gleichen Lichtintensität notwendig ist. Hier sind die Anforderungen an eine ausreichende Verkehrssicherheit von der Stadt Braunschweig zu gewährleisten.

Lichtemissionen sind im Geltungsbereich B durch die Planung nicht zu erwarten.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Die gesamte Fläche des Geltungsbereichs A weist derzeitig keine Bebauung auf, ist als Teil der Sportanlage jedoch bereits seit mindestens den siebziger Jahren der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft entzogen und ein Teil des intensiv genutzten allgemeinen Siedlungsraumes.

Für den nördlichen Teil des Geltungsbereich A besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan ME 22, der hier überbaubare Grundstücksflächen für Gemeinbedarfs-einrichtungen festsetzt.

Geltungsbereich B

Versiegelungen im Geltungsbereich B liegen nicht vor. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Nachdem die Sportplatznutzung für den Geltungsbereich A aufgehoben ist, ist grundsätzlich eine Bebauung entsprechend des bestehenden Bebauungsplanes ME 22 realisierbar. Ein zusätzlicher Bedarf an einer Kindertagesstätte auf der dafür festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ist ohne die Realisierung des Wohngebietes aktuell nicht zu erkennen. Gleiches gilt auch für die Errichtung eines Jugendheimes.

Die Fläche könnte absehbar weiterhin als Sportfläche dienen oder kurz- bis mittelfristig brachliegen.

Für den Geltungsbereich B ist ohne die Realisierung der Planung anzunehmen, dass diese Fläche als potenzielle Ausgleichs- und Ersatzfläche für andere städtebauliche Projekte im Stadtgebiet Braunschweigs dienen wird. Damit ist davon auszugehen, dass sie ohnehin langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sein wird.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die Planung entspricht dem Grundsatz des sparsamen Verbrauchs von Grund und Boden im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB. Ein Großteil des Geltungsbereichs A wird erstmals versiegelt. Daraus ergeben sich negative Auswirkungen auf den Boden (s. a. 4.4.4), der aber bereits durch die Sportanlagenutzung langjährig überformt wurde. Durch die Umnutzung der sonst weiterhin als Sportanlage genutzten oder ggf. brachliegenden Fläche im Siedlungszusammenhang kann auf die Beanspruchung anderer, bislang außerhalb des unmittelbaren Siedlungszusammenhangs liegender Flächen verzichtet werden. Der Grundsatz der Priorität der Innenentwicklung vor einer Entwicklung anderer Flächen ist berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft kann so vermieden werden.

Durch die Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsteilkern, die teilweise bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und die Nutzung vorhandener Verkehrsflächen für die äußere Erschließung des Areals kann der Flächenverbrauch geringgehalten werden.

Geltungsbereich B

Der Grundstücksteil wird, so wie auch ohne Durchführung der Planung, früher oder später durch Ausgleichsmaßnahmen der Landwirtschaftsnutzung entzogen, um im Bereich der Okerniederung größere Verbundflächen für den Naturschutz zu ermöglichen. Die Ausweisung als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen auf innerstädtischeren Grundstücken ermöglicht dort den gesetzlich vorgeschriebenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Der Grundstücksteil im Geltungsbereich B wird nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Flächenverbrauch durch Versiegelungen ist nicht vorgesehen.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Im Geltungsbereich A stehen als natürlicher Bodentyp Gley-Braunerden an, die durch die Sportplatznutzung bereits anthropogen überprägt sind. Der Natürlichkeitsgrad sowie die Ertragspotenziale der Fläche sind diesbezüglich als vergleichsweise gering zu bewerten. Die anstehenden Böden zeigen im südlichen und zentralen Teil eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Unterhalb des Oberbodens folgen im Plangebiet eiszeitliche Hochflutlehme, die zur Tiefe von den Sanden der Niederterrasse unterlagert werden.

Im Rahmen der Orientierenden Baugrunduntersuchung (bsp ingenieure, 11.02.2021) wurden unterhalb des Oberbodens teilweise Auffüllungen aus Sanden mit erhöhten Schluffanteilen und Fremdbestandteilen in Form von Ziegelresten in einer Stärke von 1,2 m im Süden bzw. bis 2,5 m im Norden festgestellt. Im Bereich der südwestlichen Laufbahnbefestigung befinden sich Rataschen.

Unter den Auffüllungen stehen bereichsweise natürliche Schluffe mit Schichtstärken zwischen 0,4 m und 1,2 m an. Zur Tiefe folgen flächenhaft verbreitet natürliche Sande der Niederterrasse.

Die Analyseergebnisse ergaben keine bzw. nur geringe Schadstoffbelastungen der vorhandenen Auffüllungen und natürlichen Böden. Die Prüfwerte nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden – Mensch bei einer Nutzung als Wohngebiet werden eingehalten. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden – Mensch oder eine Gefährdung des Schutzwesens Grundwasser über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser sind nach den Untersuchungsergebnissen nicht abzuleiten.

Der Geltungsbereich A ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Ein weiterer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet ergibt sich daraus, dass im südlichen Teil des Geltungsbereiches ein Blindgängerverdachtspunkt vorhanden ist. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B grenzt östlich an das „Bodenplanungsgebiet Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“ an. Innerhalb des Bodenplanungsgebietes ist aufgrund von angeschwemmten Einlagerungen mit Schwermetallverunreinigungen mit Blei

und Cadmium zu rechnen. Es gelten besondere Regelungen zum Umgang mit dem Boden.

Für den Geltungsbereich B liegt kein Kampfmittelverdacht vor.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung bleiben die bereits durch die Sportanlagennutzung überformten Bodenfunktionen erhalten. Unabhängig davon kann im nördlichen Teil des Geltungsbereich A aufgrund des bestehenden Planungsrechtes jederzeit eine Umsetzung des bestehenden Bebauungsplanes ME 22 mit einer Bebauung und den damit verbundenen üblichen negativen Auswirkungen für den Boden und das Bodengefüge wie Versiegelung usw. erfolgen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei Umsetzung der Planung gehen die bereits heute eingeschränkten Bodenfunktionen in weiten Teilen des Plangebietes verloren. Aufgrund der hohen Verdichtungsempfindlichkeit ist darüber hinaus mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bauaktivitäten zu rechnen. Die Bodenfunktionserfüllung und somit die Schutzwürdigkeit des Bodens sind insgesamt als „mittel“ zu bewerten.

Abfallrecht:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist nicht erkennbar, dass abfallrechtliche Belange von der Planung in besonderer Weise betroffen wären. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

In den Bereichen, in denen Keller oder Tiefgaragen errichtet werden sollen, ist im positiven Sinne des Bodenschutzes davon auszugehen, dass die aufgefundenen Auffüllungen zum Teil fachgerecht entsorgt oder, soweit abfalltechnisch unbedenklich, etwa in den Schallschutzanlagen wiederverwendet werden.

Geltungsbereich B

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen führen im Geltungsbereich B zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen im Hinblick auf den Boden. Die ohnehin durch die landwirtschaftliche Nutzung bestehende deutliche anthropogene Überformung wird durch die Maßnahmen nicht verschlechtert. Die Aufgabe zw. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung trägt zur Regeneration und Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen bei.

Auswirkungen auf das westlich angrenzende Bodenplanungsgebiet sind nicht zu erwarten.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Schutzgebiete

Geltungsbereich A liegt nicht im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Bienroder Weg.

Der für die gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers als Grünfläche festgesetzte südwestlichste Ausläufer des Geltungsbereiches A liegt z.T. im gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Oker. Demnach wird die Fläche statisch gesehen einmal alle 100 Jahre von einem Hochwasser betroffen. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichnet. Etwa 40 m darüber südlich wurde die betroffene Fläche eines HQ_{extrem} ermittelt.

Grundwasser:

Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der Orientierenden Bodenuntersuchung im südlichen Teil in Tiefen zwischen 3,15 m und 4,9 m ermittelt. Im Nordteil wurde bei den Erkundungstiefen von max. 5,0 m kein Grundwasser angetroffen. Aufgrund natürlicher Schwankungen können sich diese Grundwasserpegel ändern. Es ist generell davon auszugehen, dass die Grundwasserfließrichtung zur Oker (West, Nordwest) besteht.

Die Rate der Grundwasserneubildung ist nach Hydrologiekarten des LBEG (Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) im Plangebiet mit 100-150 mm/a gering.

Oberflächenwasser:

Offene Gewässer sind im Geltungsbereich A nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich A liegt zum allergrößten Teil außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Okerniederung im Sinne des § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Lediglich im äußersten Südwesten liegt ein kleiner Teil des Geltungsbereichs A (der für die Ableitung des gedrosselten Niederschlagswassers aus dem Regenrückhaltebecken vorgesehen ist) im Bereich des Überschwemmungsgebiets. Bei einem HQ_{extrem}, einem extremen Überschwemmungereignis mit einer statistischen Wiederkehrhäufigkeit seltener als alle 200 Jahre, erweitert sich der betroffene Bereich um ein ca. 30 Meter nach Nordosten.

Südlich des Baugebietes verläuft mit dem Springbach ein Gewässer III. Ordnung, das anschließend westlich in die Oker mündet. Bedingt durch das natürliche Gefälle und die eingeschränkte Versickerungsfähigkeit des Bodens insbesondere des Südteils fließt nicht versickerndes Oberflächenwasser zum Teil über Flächen der Bezirkssportanlage südlich in Richtung Springbach. In den beiden südlichen Spielfeldern wurden im Rahmen des Anlagenumbaus umfangreiche Drainagen gelegt.

Im Geltungsbereich A bestehen durch die mit Ausnahme der Laufbahn unvergeltete Sportplatznutzung weitgehend natürliche wasserwirtschaftliche Funktionen durch Grundwasserneubildung sowie durch Versickerung und Verdunstung.

Entwässerung:

Eine bestehende Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation befindet sich im Straßenraum der nördlich gelegenen Glogaustraße. Bislang ist der Geltungsbereich A noch nicht angeschlossen.

Starkregen:

„Starkregen“ bezeichnet solche Ereignisse, die die Bemessungereignisse für die Kanalisation übersteigen: Mit der Veröffentlichung der Starkregenanalyse der Stadt Braunschweig für das Stadtgebiet beschreibt „Starkregen“ Regenereignisse, bei denen so hohe Wassermengen auftreten, dass die Bemessungsgrenzen bzw. die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisationen erheblich überschritten werden und die Niederschläge daher unkontrolliert abfließen. Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und dem gültigen Regelwerk dimensioniert. Im Falle seltener Regenereignisse (seltener als 20jährige Wiederkehrswahrscheinlichkeit) können Überlastungen der Entwässerungsanlagen mit einem verbundenen Überstau nicht ausgeschlossen werden.

Die Bezeichnung Starkregen beschreibt daher einen Bereich, der außerhalb der kommunalen Überflutungsvorsorge liegt.

Auf der Basis der 2022 veröffentlichten Starkregenanalyse ist davon auszugehen, dass bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser weitgehend dem Gefälle entsprechend aus dem Nordteil in den Südteil des Geltungsbereichs A und weiter in Richtung Springbach abfließt. Im Südteil ist dabei aktuell mit größeren Stauflächen zu rechnen. Aufgrund der großen Niederschlagsmengen wird ein Großteil des Wassers oberflächlich abfließen. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs A ist das Gefälle im ehemaligen Spielfeldbereich nur sehr gering, so dass hier auch Wasser auf dem Boden verbleibt. Die Versickerung kann hier aufgrund der ungünstigen Versickerungsverhältnisse des Bodens nur sehr untergeordnet wirken.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet des Wasserwerks am Bienroder Weg.

Im Geltungsbereich B bestehen keine offenen Gewässer.

Die Fläche liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Oker. Auch im Fall eines extremen Überschwemmungereignisses seltener als alle 200 Jahre sind keine Überschwemmungen des Grundstücks zu erwarten.

Die wasserwirtschaftlichen Funktionen wie Versickerung, Grundwasserneubildung usw. bestehen. Möglich sind geringe Schadstoffbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung. Grundwasserstände können aufgrund der Lage im Bereich der Okerniederung kleiner 2 m unter Geländeoberkante sein.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die im Geltungsbereich A bestehende Brachfläche wird ohne Realisierung der Planung voraussichtlich weiterhin unversiegelt bleiben, sodass die wasserwirtschaftlichen Funktionen wie Versickerung, Verdunstung und Grundwasserbildung erhalten bleiben. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Grundsätzlich besteht jedoch aufgrund der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ME 22 im nördlichen Teil des Geltungsbereich A ein Planungsrecht für eine Versiegelung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Nach dem

dort aktuell geltenden Recht der BauNVO von 1968 könnten zusätzliche Nebenanlagen über die festgesetzte GRZ hinaus realisiert werden. Als noch genehmigungsfähig würde entsprechend der allgemeinen Genehmigungspraxis im Braunschweiger Stadtgebiet eine Überschreitung der GRZ um + 100% Versiegelung für Nebenanlagen, hier also ein Versiegelungsgrad bis zu 80 %, angesehen.

Damit wäre in den betroffenen Flächen planungsrechtlich prinzipiell eine Verschlechterung der Ist-Situation bereits zulässig. Die Stadt Braunschweig hat in der Vergangenheit vorausschauend entsprechende Flächen für Gemeinschaftseinrichtungen planungsrechtlich gesichert und dauerhaft bewahrt und würde im Fall einer Nichtdurchführung der Planung die Flächen weiterhin planungsrechtlich gesichert lassen. Eine Umsetzung der damaligen Planung ist indes zeitnah nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich B ist grundsätzlich als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen für städtische Bebauungsplanverfahren geeignet und vorgesehen und würde daher in absehbarer Zeit für andere Vorhaben herangezogen. Insoweit sind ohnehin geringfügigen Veränderungen zu erwarten, die sich nicht negativ auf den Wasserhaushalt auswirken werden. Da eine Bebauung verbunden mit einer Versiegelung nicht vorgesehen ist, sind keine wesentlichen Änderungen des Ist-Zustandes zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes werden größere Flächen im Geltungsbereich A durch bauliche Anlagen versiegelt. Zulässig ist nach den geplanten Festsetzungen eine GRZ von 0,4 (bis zu 40 % Überbauung), wobei die Überschreitungsmöglichkeiten gem. § 19 Abs. 4 BauNVO auf max. 0,6 im südlichen WA 2 und WA 3 beschränkt sind.

Im nördlichen WA 1 werden die gleichen Festsetzungen für die oberirdische Bebauung getroffen. Zusätzlich ist eine GRZ von bis zu 0,7 für bauliche Anlagen unterhalb der Erdoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, zur Realisierung der geplanten Tiefgaragen als zulässig festgesetzt. Weitere Überschreitungsmöglichkeiten sind nicht zulässig. Im Vergleich zum wasserwirtschaftlichen Ist-Zustand stellt dies eine deutlich stärkere Beeinflussung der wasserwirtschaftlichen Funktionen dar. Rein planungsrechtlich gesehen bedeutet der geringere zulässige Versiegelungsgrad eine – wenn auch geringfügige – Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Planungsrecht.

Grundwasser:

Wesentliche Änderungen des Grundwasserspiegels sind im Geltungsbereich A nicht zu erwarten. Die Fließrichtung des Grundwassers kann sich vor allem im Bereich der Tiefgaragen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 insoweit verändern, dass die baulichen Anlagen absehbar umflossen würden. Unterkellerungen sind zulässig, jedoch sollten im Zuge konkreter Bauvorhaben bei allen Wohngebieten die jeweiligen Bodenbeschaffenheiten und Versickerungsmöglichkeiten im Detail ermittelt werden. Wasserhaltungsmaßnahmen können ggf. erforderlich werden.

Die Grundwasserneubildungsrate wird im Bereich der neu versiegelten Flächen gestört. Besonders im Nordteil mit den Geschossbauten und den Tiefgaragen wird der Versiegelungsgrad am höchsten sein. Durch die festgesetzten Substrat-Überdeckungen der Tiefgaragenflächen kann zumindest ein Teil des Niederschlagswassers aufgenommen werden, tlw. verdunsten und ggf. seitlich in die unversiegelten Flächen zur Versickerung abgegeben werden.

Der Erhalt großer Grünbereiche im Geltungsbereich A und die festgesetzte maximale Überbaubarkeit stellen sicher, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel entstehen.

Die zum Teil vorhandenen, gering belasteten Bodenauffüllungen werden in den zu überbauenden Flächen voraussichtlich ausgehoben und je nach Belastungsgrad entsorgt oder an anderer Stelle fachgerecht wiederverwendet. Die Eintragung von Schadstoffen in das Grundwasser ist dabei nicht zu befürchten.

Oberflächenwasser:

Vorgabe bei der Umsetzung der Entwässerungsplanung ist grundsätzlich, dass Vorfluter durch Bauvorhaben gegenüber dem Ist-Zustand nicht negativ beeinflusst werden dürfen. Durch den erhöhten Versiegelungsgrad muss vor Ort eine Rückhaltung erfolgen, deren Ziel es ist, die Abflussspende des Geländes so weit zu drosseln, dass eine Verschlechterung, d.h. eine Erhöhung der Abflussspende in den Vorfluter vermieden wird.

Die Regenrückhaltung ist entsprechend dem bisherigen Standard im Braunschweiger Stadtgebiet auf Niederschlagsereignisse ausgelegt, die einem 10-jährlichen Bemessungsereignis entsprechen; also einem Niederschlagsereignis, das statistisch alle 10 Jahre wiederkehrt.

Grundsätzlich ist im Baugebiet vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsfläche und auch der Bebauung gesammelt über eine zentrale Regenwasserleitung dem Gefälle entsprechend nach Süden in Richtung des Vorfluters Springbach abzuleiten. Der durch die geplante Versiegelung erhöhte Abfluss würde bei einer ungedrosselten Einleitung den Vorfluter unzulässig zusätzlich belasten und erfordert daher Rückhaltungsmaßnahmen.

Aus diesem Grund wird im Süden des Geltungsbereichs A eine Fläche für die Regenrückhaltung festgesetzt. Bei einer entsprechenden Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens mit einem Einstauvolumen von mindestens 500 m³, können auf der dafür vorgesehenen Fläche von ca. 1.480 m² durch die festgesetzte naturnahe Ausgestaltung zusätzliche Kleingewässer, ggf. auch mit Dauereinstau entstehen. Der geplante gedrosselte Abfluss soll kanalisiert über eine im äußersten Südwesten gesicherte Fläche erfolgen. Eine mindestens teilweise offene Führung wurde geprüft, aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Drainage der Sportflächen im Süden, Erhaltung der Frei- und Grünflächen im Südwesten) nicht weiterverfolgt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der südlich des geplanten Baugebiets liegende Vorfluter Springbach durch die Planung nicht negativ beeinflusst wird.

Negative Auswirkungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet sind aufgrund der Abflussdrosselung ebenfalls nicht zu erwarten und das Vorhaben daher mit den Zielen der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oker von 2013 vereinbar. Auch bei einem extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser wird auf das Kapitel 4.4.4 Boden verwiesen.

Neben der Sicherstellung einer ausreichenden Rückhaltefläche im Bebauungsplan steht weitergehend das Ziel, anfallendes Niederschlagswasser zum Teil vor Ort zurückzuhalten und wo möglich auch zu versickern. Dazu sind im Bebauungsplan mehrere Maßnahmen vorgesehen.

- Festsetzung einer mind. 70%igen Begrünung von Flachdächern,

- Verbreiterung der festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Planstraße zur Anlage von mehreren Entwässerungsmulden, in denen Niederschlagswasser zurückgehalten wird und teilweise versickert,
- Anlage eines ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebeckens im Süden für anfallendes Niederschlagswasser,
- Erhalt von Grünflächen bzw. Minimierung von Eingriffen in bestehende Grünflächen,
- Festsetzung der Überdeckung von nicht überbauten Tiefgaragendächern mit Substratschicht und Anlage von bepflanzten Grünflächen, auf denen Niederschlagswasser zumindest in Teilen versickern und in unversiegelte Bereiche ablaufen kann.

Mit der Festsetzung einer Begrünung von Flachdächern kann der Spitzenabfluss zumindest bei durchschnittlichen Niederschlagsereignissen reduziert bzw. eine teilweise Verdunstung ermöglicht werden. Bei stärkeren Niederschlagsereignissen erfolgt die Abflussreduzierung aufgrund der großen Wassermengen bedingt.

Im Bereich der eingeplanten Mulden an der Planstraße kann eine teilweise Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen. Überschüssige Wassermengen der öffentlichen Verkehrsflächen werden über die zentrale Regenwasserleitung in das Regenrückhaltebecken im Süden geleitet.

Wesentliche negative Auswirkungen sind damit insgesamt nicht zu erwarten.

Schmutzwasser:

Entstehendes Schmutzwasser kann auch entgegen dem natürlichen, nach Süden gerichteten Gefälle der Geländeoberfläche in die bestehende und ausreichend dimensionierte Schmutzwasserkanalisation in der nördlich gelegenen Glogaustraße entsorgt werden, die dort im Trennsystem vorliegt. Dies ist aufgrund der vergleichsweise tiefliegenden Anschlusskanalisation in der Glogaustraße möglich. Einträge von Schmutzwasser in den natürlichen Boden mit den daraus entstehenden negativen Folgen auch für das Grundwasser können somit ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen entstehen nicht.

Starkregen:

Wie bereits dargelegt, stellen Starkregen Ereignisse dar, die außerhalb der kommunalen Überflutungsvorsorge liegen. Gleichwohl müssen auch solche Ereignisse betrachtet werden.

Negative Auswirkungen bei Starkregenereignissen sind bei Durchführung der Planung im Hinblick auf die Umgebung nicht zu erwarten. Das Gefälle führt von der Bebauung an der Glogaustraße weg, so dass hier keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten sind. Die Bestandsbebauung westlich des Geltungsbereichs A wird durch den bestehenden Lärmschutzwall gegen Niederschlagswasser aus dem Baugebiet komplett abgeschirmt. Auch die kleinräumige Öffnung des Walls im Südwesten des Geltungsbereich A für eine Wegeverbindung führt nicht zu einer negativen Veränderung in der dortigen Bestandsbebauung.

Die Niederschläge werden innerhalb des Geltungsbereichs A dem Gefälle entsprechend weitgehend nach Süden in Richtung Regenrückhaltebecken bzw. im Einzelfall auch in Richtung der westlich angrenzenden Grünflächen bzw. im Osten in Richtung des geplanten Unterhaltungs- und Freizeitweges an der Schallschutzwand abfließen. Ggf. ist im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 im Rahmen der Ausbauplanung zu prüfen, ob die ohnehin für den Regenwasserkanal freizuhaltende Fläche derart

gestaltet werden kann, dass auch größere Niederschlagsereignisse und Starkregen hier einen ungehinderten Abfluss in das Regenrückhaltebecken finden.

Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude gegen eindringendes Niederschlags- und Oberflächenwasser zu schützen. Insbesondere Gebäudeeingänge, Keller und Tiefgaragen sind baulich gegen eindringendes Niederschlags- und Oberflächenwasser bei größeren Regenereignissen zu schützen.

Geltungsbereich B

Die wasserwirtschaftlichen Funktionen wie Versickerung und Verdunstung werden weiterhin auch bei Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bestehen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Extensivierung der Bewirtschaftung kann sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirken.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen stellen keine Verschlechterung des Ursprungszustandes dar. Negative Auswirkungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Oker sind nicht zu erkennen.

4.4.6 Klima, Luft

4.4.6.1 Stadtclima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geltungsbereich A

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ nahe des Übergangsbereiches zur klimaökologischen Region „Bergland und Bergvorland“. Die Region „Geest- und Bördebereich“ ist durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen können hier hauptsächlich in zentralen Bereichen größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen und Industriebetriebe entstehen.

Die Jahresmittelwerte (aktueller Klimareferenzzeitraum 1961-1990) für die Temperatur liegen im Geltungsbereich A bei 9°C, die für den Niederschlag bei 611 mm. Die klimatische Wasserbilanz zeigt mit ca. 48 mm/a einen lediglich sehr geringen Überschuss.

In der Stadtclimaanalyse Braunschweig 2017/2018 wird zwischen Wirkungsräumen (Siedlungs- und Gewerbegebiete) und Ausgleichsräumen (Grün- und Freiflächen) unterschieden. Der Geltungsbereich A erfüllt demnach aktuell eine Funktion als Ausgleichsraum.

Bezüglich der bioklimatischen Situation im Plangebiet wird aktuell eine starke Wärmebelastung am Tage festgestellt. Der Bewertungsindex PET liegt mit >35 °C bis 41 °C beim sogenannten thermischen Empfinden im Heißbereich. Ebenso ist die bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsräumen als „stark wärmebelastet“ beschrieben

In der Nachtsituation liefern die Flächen südlich des Geltungsbereichs A ein Kaltluftvolumen von 200 - 300m³/s.

Wärmeinseleffekte in an den Geltungsbereich A nördlich und westlich angrenzenden Siedlungsräumen entstehen aktuell zum größten Teil in der Größenordnung von >4 bis 5°C.

Das Plangebiet liegt im Endbereich eines großräumigen Kaltluftentstehungsgebietes welches sich über die Stadtgrenze hinaus nach Südosten fortsetzt. Dieses großräumige Kaltluftentstehungsgebiet initiiert die Kaltluftleitbahn VI a (Stöckheim Ost), die die westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereiche bei entsprechenden sommerlichen Wetterlagen nachts mit Frisch- und Kaltluft versorgt. Aus diesem Grund ist die bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsgebieten verhältnismäßig günstig, allerdings mit Tendenz zu zukünftig höheren Belastungen (Klimaprognose 2050).

Tagsüber stellen die Grün- und Freiflächen der Bezirkssportanlage Melverode Ausgleichsräume mittlerer bioklimatischer Bedeutung dar. Die nördlichen Freiflächen mit ihrem randlichem Gehölzbestand weisen als Ausgleichsraum eine hohe bioklimatische Bedeutung auf. Ebenso besitzen die Gehölzstrukturen entlang der bestehenden Siedlungsbereiche eine hohe bioklimatische Bedeutung.

Die mit der bisherigen Sportnutzung des Geltungsbereichs A verbundenen Treibhausgasemissionen sind als vernachlässigbar einzustufen. Gleichzeitig ist der Eintrag von Luftschaadstoffen aufgrund der vergleichsweisen freien Anströmung aus eher südwestlichen Richtungen als gering einzustufen.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B befindet sich im Bereich eines Kaltluftentstehungsgebietes mit hohen Kaltluftströmen in Richtung Südwest und weist unter anderem daher eine hohe bioklimatische Bedeutung auf. Tagsüber ist eine eher geringe Aufenthaltsqualität festzustellen. Aufgrund des unversiegelten Zustands ist keine besondere Wärmebelastung tagsüber festzustellen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die bioklimatische Situation für die angrenzenden Siedlungsbereiche bleibt bei unveränderten Sportanlagen oder bei einer Brachfläche bestehen. Sollte jedoch das bestehende Baurecht des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ME 22 den Festsetzungen entsprechend für einen Kindergarten und ein Jugendheim genutzt werden, würde sich eine ungünstigere Situation ergeben.

Sowohl in Hinblick auf die Tagsituation als auch auf die Nachtsituation wird zukünftig unter Berücksichtigung des Klimawandels auch ohne Durchführung der Planung in einem Großteil der angrenzenden Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsräume eine erhöhte bioklimatische Belastung gegeben sein. Entsprechend steigt die bioklimatische Bedeutung der aktuell bestehenden Freiflächen des Geltungsbereichs A besonders in der Nachtsituation an.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Das geplante Wohngebiet führt zu einer Reduzierung des in dem Stadtteil Melverode liegenden Kaltluftentstehungsgebietes sowie der Flächen der Kaltluftleitbahn Vla - Stöckheim und damit zu einer Reduzierung von klimatischen Ausgleichsflächen.

Bei lokalen Luftleitbahnen handelt es sich um vergleichsweise kleinräumige Strukturen, die für den Luftaustausch innerhalb der Stadt wichtig sind. Voraussetzungen hierfür sind geringe Bodenrauigkeit, ausreichende Länge und Breite sowie ein möglichst gradliniger Verlauf der Strömungsbahnen. Zur Bestimmung ihrer Wirksamkeit werden einfache Faustregeln angewandt.

Es gibt eine Faustregel zur Bestimmung von Luftleitbahnen. Nach Mayer, et al. 1994: „Bestimmung von stadt-klimarelevanten Luftleitbahnen“, werden folgenden planerische Anforderungen formuliert:

- Geringe Oberflächenrauigkeit,
- genügend große Länge der Luftleitbahn in eine Richtung, mindestens 1000 m,
- genügend große Breite, mindestens 50 m,
- möglichst glatte Ränder (keine großen Bebauungs- oder Bewuchsvorsprünge),
- die Breite von eingelagerten Hindernissen sollte nicht mehr als 10 % der Luftleitbahnbreite betragen,
- die Höhe von eingelagerten Hindernissen sollte 10 m nicht übersteigen.

Weiterhin ist die Größe des Kaltluftentstehungsgebietes von Relevanz (Kress et al. 1979, S. 63).

Für die Funktionsfähigkeit der Kaltluftleitbahn Vla-Stöckheim ist auf Basis der genannten Faktoren im vorliegenden Fall eine Mindestbreite von ca. 80 m anzusetzen.

Deutliche Einbußen der Kaltluftleitfähigkeit werden durch die für die Sicherung des Schallschutzes notwendige Schallschutzwand verursacht. Mit einer Höhe von mind. 6 m wird hier die freie Anströmung allgemein und insbesondere des Baugebietes behindert. Im Baugebiet selbst ist in der Regel durch die Trennung von überbaubaren Grundstücksflächen und Vermeidung von quer zur Strömung stehenden Komplexen eine hinreichende Durchströmung zwischen den Gebäuden gewährleistet.

Durch die Barrierewirkung der Schallschutzwand wird die Strömung absehbar nach Norden abgelenkt, so dass als Folge die dortige Bestandsbebauung womöglich sogar positiv beeinflusst wird. Die nordwestlich gelegene Bebauung wird hingegen von einer Verringerung der nächtlichen Kaltluftströmung betroffen sein.

Insbesondere im Bereich der künftigen mehrgeschossigen dichten Bebauung sind negative kleinklimatische Effekte, wie z.B. eine verstärkte Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen zu erwarten. Diese können sich negativ auf das kleinräumige Bioklima auswirken.

Zur Verringerung negativer Auswirkungen auf das Stadtklima und die Lufthygiene werden folgende Maßnahmen in der Planung gesichert:

- Verringerung von Barrierewirkungen durch Orientierung und Gliederung der Bebauung.
- Eine auf maximal 10,0m Höhe beschränkte Bebauung im südlichen Bereich des Geltungsbereichs A.
- Reduzierung der zulässigen Überbaubarkeit auf das notwendige Maß.
- Öffentliche Grünflächen mit zu erhaltenden Baumbeständen.
- Begrünungsfestsetzungen für private Grundstücke (zu pflanzenden Bäume, Flachdach- und Fassadenbegrünung, Tiefgaragenbegrünung).
- Eine gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV (Stadtbahn, Bus).
- Eine optimale Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz.

Die zusätzlichen Quell- und Zielverkehre führen zu einer gewissen Zunahme der verkehrsbedingten Luftschaadstoffe im Geltungsbereich A und in den vom Erschließungsverkehr betroffenen bestehenden Bereichen (insbesondere Glogaustraße). Die künftige Belastung wird aber auch mit Umsetzung der Planung weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen und ist damit als geringfügig einzuschätzen.

Insgesamt sind Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Situation bei Umsetzung der Planung zu erwarten, die jedoch nicht zu wesentlichen negativen Auswirkungen auf die bestehende, nördlich und westlich angrenzende oder weiter entfernt liegende Bebauung, führen werden.

Geltungsbereich B

Im Geltungsbereich B sind durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen keinerlei negative Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

4.4.6.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die hohen Treibhausgasemissionen, insbesondere der vergangenen Jahrzehnte, haben dazu geführt, dass die weltweiten negativen Folgen des dadurch bedingten Klimawandels spürbar geworden sind und ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens sowie des Naturhaushaltes auf der Erde führen werden. Deshalb ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und landesweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u.a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Die Umsetzung dieser Verpflichtungen und Ziele betrifft in starkem Maße die lokale Ebene. Der Rat der Stadt Braunschweig hat hierzu im Jahr 2022 ein „Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0“ (IKSK 2.0) mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030 beschlossen.

Geltungsbereich A

Die aktuelle Nutzung führt zu direkten Treibhausgasemissionen durch den motorisierten Individualverkehr von und zur Bezirkssportanlage Melverode. Durch das aktuelle Brachliegen dieses Teilbereichs sind jedoch nur Emissionen durch gelegentlich Pflegemaßnahmen zu erkennen.

Geltungsbereich B

Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung der Fläche führt zu direkten (z.B. Landwirtschaftsmaschinen) und zu indirekten (z.B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Wesentliche Änderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nicht zu erwarten, wenn die Fläche weiterhin brachliegt. Sollte indes eine Bebauung auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes realisiert werden, würden neue, zusätzliche Emissionen zu erwarten sein.

Geltungsbereich B

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z.B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder durch ein dauerhaftes Brachlegen der Fläche.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Die geplante Bebauung stellt aus Klimaschutzsicht durch den damit verbundenen Ressourcen- und Energieverbrauch bei der Erstellung und im Betrieb eine Verschlechterung des Zustands dar, da zusätzliche Treibhausgase verursacht werden. Das neue Wohngebiet wird im „Betrieb“ insgesamt einen hohen Energiebedarf haben (Strom, Wärme). Neben dem Energiebedarf der Gebäude und des Wohnens bzw. Arbeitens ist auch der Energiebedarf der Mobilität zu berücksichtigen. Das zu erwartende Ausmaß der Treibhausgasemissionen im Betrieb ist in erster Linie von der Energieversorgung und -effizienz der baulichen Anlagen und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (insbesondere MIV) in diesen Bereichen abhängig. Darüber hinaus ergeben sich im Zuge der Entwicklung des Planungsgebietes erhebliche Emissionen in der Vor- und Nachkette (Bau, Materialien/Rohstoffe, Rückbau usw.). Im Lebenszyklus von Gebäuden entstehen mehr als ein Drittel der Treibhausgasemissionen durch den Bau und die Produktion der Materialien. Diese Emissionen werden graue Emissionen oder graue Energie genannt.

Das Ausmaß der grauen Emissionen kann durch eine nachhaltige Bauweise gemindert werden. Beispielsweise durch die Verwendung von Recycling-Betonanteilen oder von nachhaltigen Dämmstoffen.

Vor dem Hintergrund der Lebensdauer der Gebäude und der bundesweiten Zielsetzung, nach § 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz (KSG) bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen, ist es sinnvoll, neue Gebäude und Wohngebiete von vorne herein treibhausgasneutral zu verwirklichen. Nach dem Grundsatzbeschluss (Drs. 21-16510) zum IKS 2.0 des Rates der Stadt Braunschweig ist für das Stadtgebiet das Ziel der Klimaneutralität bis 2030 anzustreben. Damit soll vermieden werden, zu späteren Zeitpunkten schwierigere und aufwendigere Nachrüstungen durchführen zu müssen. Ziel muss es sein, den Energiebedarf der Gebäude von vorne herein durch einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz zu begrenzen und den verbleibenden Energiebedarf durch erneuerbare Energien zu decken. So können (bei Ausklammerung der Gebäudeherstellung) die negativen Klimaauswirkungen durch einen höheren Effizienzstandard deutlich minimiert werden.

Weiterhin ist die Art der Energieversorgung von Bedeutung. Es sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, den Einsatz fossiler Brennstoffe in Neubaugebieten zu unterbinden und die Produktion von Erneuerbaren Energien zu erhöhen. In Braunschweig kommt der Solarenergie diesbezüglich eine herausragende Rolle zu, da andere erneuerbare Energiequellen in einer Stadt nur sehr minimiert zur Verfügung stehen.

Daher wird, in Anlehnung an § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), im Bebauungsplan festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind. Die Pflicht gilt bislang nur für Gewerbegebäuden und wird ab 2025 auch auf Wohngebäude übertragen. Die Pflicht entfällt, wenn

ihre Erfüllung im Einzelfall anderen öffentlich – rechtlichen Pflichten widerspricht, technisch unmöglich ist, wirtschaftlich nicht vertretbar ist, oder soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.

Auch sollten Dächer in solaroptimierter Weise hergestellt werden. Eine solaroptimierte Bauweise wird von der Nutzungsart des Solarstroms bestimmt. Eine Ost-West Ausrichtung der Dachflächen bietet sich für den lokalen Verbrauch des erzeugten Stroms an (ganztägliche Stromerzeugung mit geringer/keiner Einspeisung). Diese Art der solaroptimierten Bauweise eignet sich i.d.R. für EFH-, RH-, DH-Wohnformen. Eine Südausrichtung der Dächer ermöglicht eine effektive Solarstromproduktion um die Zeit des Sonnenzenits. Diese Bauweise eignet sich insbesondere für die Volleinspeisung des erzeugten Stroms und ist somit für Wohnformen, die den Solarstrom nicht lokal verbrauchen, besonders relevant (i.d.R. MFH-Wohnformen). Allgemein ist auf die Minimierung gegenseitiger Beschattung von Bauwerken und Vegetation zu achten. Der so erzeugte Strom kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der angestrebten Klimaneutralität leisten. Er kann der Versorgung von Elektrogeräten, der Wärmeversorgung und der Elektromobilität dienen.

Der Bebauungsplan ME 69 steht der Anlage solaroptimierter Dächer nicht entgegen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können die Zielsetzungen einer klimafreundlichen Siedlungsentwicklung folgendermaßen unterstützen:

- Schaffung von Voraussetzungen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs durch kompakte Bauweise insbesondere im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und insgesamt passive Nutzung von Solarenergie durch eine weitgehende Südausrichtung der Baufelder.
- Festsetzung zur Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung.
- Klimafreundliche Energieversorgung durch Fernwärme
Für das Baugebiet bietet sich im Sinne einer nachhaltigen und den Klimaschutzzielen der Bundesregierung verpflichteten Lösung, die Realisierung einer Fernwärmeversorgung an. Nach derzeitigem Planungsstand ist die Erschließung des Neubaugebietes oder von Teilen davon mit in der Nähe bereits vorhandenen Fernwärmeleitungen, unter der Voraussetzung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit, möglich. Die Nachhaltigkeit hängt dabei von der Art der Energieerzeugung maßgeblich ab.

Für die Sicherstellung der gesetzlichen Mindesteffizienzstandards für Wohngebäude sind möglichst nachhaltige Wärmeversorgungsstrategien erforderlich. Je nach Art der Bebauung und lokale Versorgung/Nutzung von erneuerbaren Energien bieten sich verschiedene Formen der Wärmeversorgung an. Beispielsweise ist in den EFH-Wohngebieten der Allgemeinen Wohngebiete WA 2 und WA 3 die Installation von Wärmepumpen i.V.m. einer maximalen Solarisierung der Dachflächen eine nachhaltige Art der Wärmeversorgung. Bei der MFH-Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind kleine Wärmepumpen aufgrund des geringeren Verhältnisses von Dachflächen zu Wohneinheiten/Wärmebedarf keine nachhaltige Option, hier bietet sich i.d.R. ein Anschluss an bestehende Fernwärmennetze an. Die Braunschweiger Fernwärme wird mit Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und weist einen aktuellen Primärenergiefaktor von 0,27 auf.

- Möglichkeit der Berücksichtigung weiterer alternativer/zusätzlicher klimafreundlicher Energieversorgungsansätze über die vertragsrechtliche Festlegung bei der Vergabe von Grundstücken,

- Förderung des ÖPNV und des Fuß- und Radverkehrs durch gezielte Besiedlung der innenstadtnahen Ortsteile und gleichzeitig Vermeidung der Inanspruchnahme von sonstigen Flächen außerhalb der Ortsteile oder in umliegenden Gemeinden („Innen- vor Außenentwicklung“).

Geltungsbereich B

Durch eine Reduzierung der Bewirtschaftung sind günstigenfalls gering positive Veränderungen zu erwarten.

4.4.6.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Dies betrifft beide Geltungsbereiche.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung werden die allgemeinen Folgen des Klimawandels in beiden Geltungsbereichen auftreten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Nach aktueller Datenlage befindet sich nur der äußerste Südwesten des Geltungsbereichs A in dem vom Hochwasser gefährdeten Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Okerniederung. Die geplante Bebauung befindet sich in einem Abstand von mindestens 150 m.

Größere Wassermengen infolge von seltenen Starkregenereignissen sind nicht auszuschließen. Diese werden dem natürlichen Gefälle nach Richtung Süden/Springbach abfließen, soweit sie nicht reguliert abgeleitet werden oder versickern können. Gebäude müssen soweit erforderlich auch mit technischen und baulichen Mitteln gegen Starkregen geschützt werden (s. Kap. 4.4.5 Wasser).

Grundsätzlich sind im Zuge des Klimawandels häufigere und stärkere Überhitzungen mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Bioklima und damit auf Mensch und Gesundheit zu erwarten.

Die in Kap. 4.4.6.1 aufgeführten Maßnahmen der Durchgrünung des Baugebietes können als klimawirksame Maßnahmen die genannten Beeinträchtigungen (in Bezug auf das örtliche Bio-Klima zumindest mindern.

Eine erhöhte, besondere Anfälligkeit des überplanten Gebietes gegenüber den Folgen des Klimawandels ist insgesamt jedoch nicht zu erwarten.

Geltungsbereich B

Im Geltungsbereich B wirken die geplanten Maßnahmen sich nicht auf die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels aus.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich A des B-Plans umfasst einen Teil der Bezirkssportanlage Melverode. Das Ortsbild wird hier maßgeblich durch die ebene Sportanlage geprägt. In der Fläche selbst sind im Norden und Westen ausgeprägte Gehölzbestände vorhanden, die die Anlage einbinden. Des Weiteren ist im Westen, angrenzend an den Geltungsbereich, ein mit Gehölzen bewachsener Wall vorhanden, der die Sportanlage gegenüber der westlichen Wohnbebauung abschirmt. Im zentralen Bereich der aufgegebenen Sportanlage ist eine Baumgruppe aus überwiegend Linden vorortet, die das Bild der Anlage wesentlich prägt und den Planbereich gliedert.

Nördlich der Glogaustraße wird das Ortsbild durch eine bis zu viergeschossige Bebauung geprägt. Südlich und östlich angrenzend dominieren die verbleibenden Sportflächen der Bezirkssportanlage Melverode mit Scherrasenbereichen und einer Kalthalle das Bild.

Der Bereich dient als Sportanlage und steht zur Freizeitnutzung im Rahmen des Vereinssports zur Verfügung. Eine öffentliche Begehbarkeit für die Erholungsnutzung ist jedoch nicht möglich. Im Nordosten des Geltungsbereichs A befindet sich ein öffentlicher Spielplatz; ca. 150 m östlich befindet sich eine Jugendspielfläche. Westlich, östlich und südlich verlaufen im Umfeld von Geltungsbereich A Grünverbindungen mit Freizeitwegen. Über die südliche Grünverbindung besteht in der Achse des Springbachs nach Westen, mit Querung der Leipziger Straße, eine Anbindung an Okeraue und Südsee als Naherholungsraum.

Der Geltungsbereich B ist durch die landwirtschaftliche Nutzung als weitgehend ausgeräumte Flur wahrnehmbar.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Abhängig von der weiteren Nutzung des Geländes ergeben sich verschiedene Szenarien. Sollte die Fläche dauerhaft ungenutzt bleiben, könnten sich die stark vom Menschen geprägte Sportplatznutzung zu einer öffentlichen Grünfläche wandeln. Im Fall einer Inanspruchnahme der gemäß des bestehenden Planungsrechts zulässigen Bauflächen würde das grüne Ortsbild baulich überformt.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Geltungsbereich A

Das Landschaftsbild der ehemaligen Sportanlage selbst wird sich erheblich verändern und zukünftig von Wohnbebauung, Anliegerstraßen und öffentlichen Grünflächen geprägt sein. Dabei werden die öffentlichen Grünflächen mit den prägenden und zu erhaltenden Gehölzbeständen sowie die Begrünung der privaten Grundstücksflächen und des öffentlichen Straßenraumes für die Neugestaltung des Orts-/Landschaftsbildes wirksam. Die Baumreihen entlang der ehemaligen Sportanlage sollen, soweit es ihr Zustand zulässt, erhalten bleiben. Der Baumbestand im zentralen Grünzug wird aufgrund seiner wesentlich prägenden Wertigkeit ausdrücklich zum Erhalt festgesetzt.

Einen besonderen Eingriff in das Orts-/Landschaftsbild stellen die nach Süden und Osten erforderlichen 6 m hohen Lärmschutzanlagen dar. Zu deren gestalterischer Einbindung sieht der Bebauungsplan differenzierte Begrünungsmaßnahmen auf der

Seite des Baugebietes vor. In der Außenansicht, d.h. zu der verbleibenden Bezirkssportanlage Melverode berücksichtigt der Bebauungsplan keine Flächen und Vorgaben zur Eingrünung der Anlagen. Hier kann eine platzsparende partielle Begrünung mit Rank-/Kletterpflanzen oder Vorpflanzung von Gehölzen auf den Flächen der Sportanlage geprüft und ggf. ergänzt werden. In der Ansicht aus dem die Sportanlagen umgebenden öffentlichen Raum mit den dortigen Freizeitwegeverbindungen sind die Lärmschutzanlagen aufgrund der Gehölzkulisse an den Außengrenzen der Bezirkssportanlage nur eingeschränkt wahrnehmbar.

Der Aspekt Sporterholung wird im Geltungsbereich A durch die Wohnnutzung verdrängt. Die beabsichtigte parkähnliche Begrünung in Verbindung mit dem Erhalt eines Großteils der Bäume schafft jedoch gleichzeitig öffentlich neu zugängliche Erholungsbereiche auf Flächen, die bislang der Sportnutzung vorbehalten und damit nur eingeschränkt für die öffentliche Nutzung zugänglich waren. Im Südwesten und Osten werden die Erholungsflächen des Plangebietes durch Wegeanbindungen mit den umgebenden Grünräumen vernetzt.

Mit dem Erhalt des bestehenden Kinderspielplatzes an der Glogaustraße, der Neu-anlage eines weiteren Kinderspielplatzes an der Görlitzstraße sowie der Erweiterung des Jugendspielbereichs östlich der Freiwilligen Feuerwehr werden zusätzliche Erholungsflächen für Kinder und Jugendliche geschaffen.

Geltungsbereich B

Im Geltungsbereich B werden auch durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine wesentlichen Änderungen des Landschaftsbildes zu erwarten sein. Durch die Aufgabe bzw. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird das Landschaftsbild hinsichtlich Naturnähe und Vielfalt bereichert.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Geschützte Denkmäler und sonstige kulturell wertvolle Objekte mit historischer, architektonischer oder archäologischer Bedeutung befinden sich nicht in den Geltungsbereichen A und B. Ebenso wenig sind Bodendenkmale und sonstige wertvolle Objekte oder sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Sollten sich im Zuge von Grabungen bei Bauarbeiten auf der Sportanlage Hinweise auf entsprechende Funde ergeben, ist das Landesamt für Denkmalpflege zu informieren. Der Verzicht auf Durchführung der Planung wird absehbar am gegenwärtigen Zustand jedoch nichts ändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Sollten sich im Geltungsbereich A im Zuge von Grabungen bei Bauarbeiten auf der Sportanlage Hinweise auf entsprechende Funde ergeben, ist das Landesamt für Denkmalpflege zu informieren. Auch bei Durchführung der Planung wird sich absehbar am gegenwärtigen Zustand nichts ändern.

Im Geltungsbereich B werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgenutzt und stehen damit für die Landwirtschaft als „Sachgut“ dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Die Fläche wurde aber ori-

ginär für die Anlage als Ausgleichsfläche von der Stadt Braunschweig gezielt erworben; insofern würde die Fläche auch ohne das Vorhaben kurz- bis mittelfristig für andere Vorhaben umgenutzt. Landwirtschaftliche Flächen stehen zudem noch hinreichend im Stadtgebiet und in der Region zur Verfügung, so dass der Verlust nicht wesentlich ist.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Die Zusammenhänge sind aufgrund ihrer Komplexität zum großen Teil nicht quantifizierbar. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Demzufolge werden in der Matrix nur exemplarisch einige der wichtigsten und regelmäßig auftretenden möglichen Wechselwirkungen aufgeführt:

Auswirkungen auf Schutzgut	Mensch/ Gesundheit	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaftsbild
Mensch/ Gesundheit		Verdrängung aus Lebensräumen, Artensterben	Bodenverdichtung und -versiegelung, Veränderung Bodengefüge	Stoffeinträge, Verringerung Grundwasserbildung durch Versiegelung,	Klimawandel durch Treibhausgasemissionen	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Erholungswert, Naturempfinden		Bodenfauna, Humusbildung	Vegetation als Wasserspeicher	Verschattung, Verdunstung, Mikroklima	Grundstruktur für Biotope
Boden	Standortfaktor	Standortfaktor		Grundwasserfilter, Wasserspeicher	Mikroklima	Bodenbeschaffenheit
Wasser	Trinkwassersicherung, Brauchwasser	Standortfaktor	Bodenstruktur, Bodengebene, Geländerelief		Luftfeuchtigkeit, Mikroklima	Verdunstungsrate
Klima/ Luft	Steuerung der Luftqualität und des Makro- und Mikroklimas	Standortfaktor	Bodengebene	Grundwasserneubildung, Bodentrockenheit (Dürren)		Verdunstungsrate, Mikroklima
Land-schaftsbild	Veränderung der Eigenart durch Neubebauung	Prägung durch Pflanzen	Geländereleif	Standortfaktor	Grundlage für Pflanzen als Landschaftsbildner	

Gravierende Wechselwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes weder für die Geltungsbereiche A bis B, noch für die jeweils angrenzenden Bereiche zu erwarten. Beispielhaft werden hier einige erkennbare Wechselwirkungen dargestellt:

- Die Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen durch Bebauung und Neuversiegelung führt neben der Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und dem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung).

- Die Versiegelung der bislang unversiegelten Flächen vermindert den Austausch zwischen Boden und Luft, so dass dies wiederum Auswirkungen auf die Verdunstungsrate oder die Entstehung von Kaltluftströmen und damit das lokale Klima haben kann (z.B. kleinflächige Überwärmungen).
- Die Kombination von Dachbegrünungen und Photovoltaikanlagen auf Dächern kann positive Wechselwirkungen zur Folge haben. Die Dämmwirkung von Dachbegrünungen verringert sowohl Kälte- als auch Wärmeverluste. Die Veränderung des Mikroklimas auf einem PV-Gründach wirkt sich i.d.R. positiv auf die Biodiversität der Flora aus. Auch bewirkt die Evapotranspiration einen Kühlungseffekt, der sich positiv auf den Stromertrag der PV-Anlage auswirkt. Ebenfalls ist hervorzuheben, dass es bei einer Kombination zu einer doppelten Flächenausnutzung mit positiver Wechselwirkung in mehreren Bereichen (Klimaschutz, Klimaanpassung, Wasserhaushalt etc.) kommt.
- Der dauerhafte Sportanlagenlärm und der Verkehrslärm können in der Wechselwirkung Mensch/Gesundheit zu gesundheitlichen Schäden führen. Mit der Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen werden diese negativen Auswirkungen verhindert. Zugleich behindern jedoch die notwendigen Schallschutzanlagen den Luftaustausch im Bereich der Luftleitbahn, so dass die Hitzeeffekte insbesondere über Asphaltflächen sich weiter erhöhen und sich wiederum nachteilig auf Gesundheit der Menschen und der Fauna auswirken können.
- Die Errichtung der Schallschutzanlagen wirkt sich optisch auf das Orts- und Landschaftsbild negativ aus, wodurch wiederum der Erholungswert der östlichen Wege verringert wird.
- Die Wechselwirkungen im Gefüge der Bodenablagerungen im Bereich der Sprintbahn, die durch Ausdünstungen in die Luft oder Auswaschungen in das Wasser gelangen können und dadurch von Fauna, Flora oder Menschen in schädigender Weise aufgenommen werden können, werden mit der Beseitigung dieser Ablagerungen nicht mehr vorhanden sein.
- Die Umnutzung des Geltungsbereich B entzieht der Landwirtschaft eine Fläche um diese wiederum ökologisch wertvoll herzustellen mit positiven Auswirkungen auf Flora und Fauna.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

Mehr als 200 m südlich des Geltungsbereichs A dieses Bebauungsplans soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, ein weiteres Baugebiet im Ortsteil Stöckheim entstehen. Die von diesem Baugebiet ausgehenden Auswirkungen auf die Umweltgüter (z. B. Immissionsschutz, Hochwasserschutz) wurden im vorliegenden Bebauungsplanverfahren als bereits faktisch gegeben vorausgesetzt und insofern bereits berücksichtigt.

Aufgrund der vergleichsweise großen Abstände zwischen den beiden Baugebieten und der dazwischenliegenden ausgeprägten Grünachse beidseitig des Springbaches sind wesentliche kumulierende Änderungen des Stadtklimas nicht zu erwarten.

Die Ströme des Erschließungsverkehrs beider Baugebiete weisen nur sehr indirekte Beziehungen auf, da das Baugebiet Trakehnenstraße eine verkehrliche Erschließung nach Westen und Süden und das Plangebiet Glogaustraße-Süd nach Norden aufweist. Eine direkte Verbindung besteht nicht. Kumulierende Auswirkungen in der Bauphase oder Betriebsphase durch Verkehr sind aufgrund der getrennten Baustellenverkehre nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den späteren motorisierten Individualverkehr der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner. Im Bereich des Umweltverbundes bestehen direkte Zusammenhänge zwischen den beiden Plangebieten.

Das bestehende Rad- und Fußwegnetz im südöstlichen Bereich des direkt angrenzenden Bereiches des Bebauungsplans ME 2 „Melverode Süd“, bietet einen direkten Anschluss zur Straßenbahntrasse an der Haltestelle Trakehnenstraße.

Eine nennenswerte Kumulation möglicher schädlicher Umweltauswirkungen aufgrund der relativen räumlichen Nähe ist insofern nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich B ist als Teil einer übergreifenden Entwicklung zur Renaturierung intensivlandwirtschaftlich genutzter Flächen östlich der Okeraue. Diese umfasst neben den Restflächen des Grundstücks 34/3 auch weitere Grundstücke in der Nähe. Derzeit ist bereits beabsichtigt, den restlichen Grundstücksteil als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen eines anderen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes heranzuziehen.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von vorhersehbaren Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser und Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§§ 1 und 1 a BauGB) bei einer Planaufstellung zu berücksichtigenden Vorschriften zum Umweltschutz sind im vorliegenden Bebauungsplan mit den folgenden Ergebnissen angewendet worden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei den Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen handelt es sich um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, welche die örtliche Situation, die geplante Nutzung und die in der Bestandsanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft berücksichtigen. Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen erfolgt im Kapitel 4.4 bei den jeweiligen Belangen.

Folgende Rahmenbedingungen und Maßnahmen dienen der Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen im Geltungsbereich A:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzung einer Brachfläche und dadurch Verzicht auf Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine bauliche Entwicklung im bislang unbeplanten Außenbereich,
- Berücksichtigung und Erhalt eines Großteils der bestehenden Baum- und sonstiger Gehölzstrukturen durch Festsetzung öffentlicher Grünflächen sowie Festsetzung zum Erhalt einzelner Baumstandorte im zentralen Grünzug zur Verringerung von Eingriffsfolgen für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Orts-/Landschaftsbild,
- Pflanzung von Bäumen und weiterer Gehölzen auf nicht bebauten privaten und öffentlichen Flächen zur Durchgrünung des Plangebietes sowie zur Minimierung kleinklimatischer Belastungen und Beeinträchtigungen des Ortsbildes;

- Eingrünung von Stellplatzanlagen, Verpflichtung zur Begrünung geeigneter Dachflächen und zu partieller Fassadenbegrünung zur Minimierung der kleinklimatischen Belastung durch versiegelte Flächen;
- Regelungen zur Verwendung überwiegend einheimischer und standorttypischer Pflanzen für die geplanten Anpflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen zur Minimierung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und für das Landschaftsbild,
- Eine solaroptimierte Bauweise wird durch Ausrichtung überbaubarer Grundstücksflächen begünstigt und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz,
- Die Anbindung des Wohngebietes an das Stadtbahnnetz sowie eine gute Anbindung an das Wegenetz für Fußgänger und Radfahrer reduziert den Anteil des motorisierten Individualverkehrs und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz,
- Verringerung der Auswirkungen der Versiegelung durch die Tiefgaragen durch Substratüberdeckung und eine teilweise Überpflanzung,
- Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Vorfluters Springbach durch anfallendes Niederschlagswassers bei normalen Niederschlagsereignissen durch die Anlage von Mulden entlang der Planstraße und eines Regenrückhaltebeckens,
- Reduzierung der auf die Wohnflächen einwirkenden Schallbelastungen aus dem Sportanlagenbetrieb sowie der Nutzung eines Wertstoffsammelstandortes auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit durch erhöhte Abstände der zukünftigen Baufelder und aktiven Schallschutz,
- Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild und der negativen Wirkungen auf die Kaltluftströmung durch Höhenreduzierung der notwendigen Schallschutzwand im Osten und Süden auf max. 6,0 m zulasten der Nutzung schutzwürdiger Wohnräume im 3. OG sowie weitere Reduzierung der optischen Störwirkung der Schallschutzwand zum Siedlungsbereich hin durch Begrünungsmaßnahmen,
- Verpflichtung zur Errichtung eines Mindestanteils an Dachflächen zur Solarenergie Nutzung.
- Die Einhaltung von Regelwerken verschiedenster Art, die unabhängig von Festsetzungen im Bebauungsplan einzuhalten sind, wie z.B. zur Vermeidung von Emissionen bei Baulärm, zum Umgang mit Schmutzwasser, zum Umgang mit verunreinigten Böden und Abfällen, trägt ebenfalls zur Vermeidung oder Verringerung von negativen Auswirkungen auf die Umweltschutgzüge bei.

Mit den genannten Maßnahmen können die negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden. Außerdem wirken sich die genannten Maßnahmen durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. dem BNatSchG)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen. Als kompensiert gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise hergestellt sind. Das Landschaftsbild kann durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB werden die Aspekte „Ausgleich“ und „Ersatz“ zusammenfassend als „Ausgleich“ bezeichnet.

In Kapitel 4.4 sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild dargestellt und bewertet worden. Nachteilige Auswirkungen hat dabei v.a. die Bebauung/Versiegelung bisher offener Bodenflächen im Bereich des ehemaligen Sportplatzes. Dadurch entsteht ein Funktionsverlust für die Schutzgüter des Naturhaushaltes auch in Verbindung mit der Zerstörung von Lebensräumen.

In Kap. 4.5.1 sind die im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung vorgesehnen Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen im Geltungsbereich A beschrieben, die wiederum teilweise auch dem Ausgleich nicht zu vermeidender, verhindernder oder verringender Eingriffe dienen. Dies sind beispielweise die Anpflanzfestsetzungen auf den öffentlichen und privaten Flächen sowie die vorgeschriebene Dachbegrünung.

Die trotz der beschriebenen und im Bebauungsplan in Geltungsbereich A berücksichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen werden durch Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereichen A und B wie folgt kompensiert:

Geltungsbereich A

Die in Geltungsbereich A festgesetzte Installationen von mind. drei Nisthilfen für den Star in Altbäumen sowie von gebäudeintegrierten Nisthilfen für Arten aus den Gruppen der Vögel und Fledermäuse in den Gebäuden des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 (zwei Nisthilfen je angefangene 20 m Fassadenlänge) können den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Folge der Realisierung des Baugebietes kompensieren.

Geltungsbereich B

Der Geltungsbereich B umfasst das westliche Teilstück des Flurstücks 34/3, Flur 7, Gemarkung Veltenhof, mit einer Fläche von 2.800 m². Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklung von Magerstandorten in Verbindung mit einer Ruderalfur.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden textlich festgesetzt. Die Festsetzungen beeinflussen das Landschaftsbild positiv und haben das Ziel durch die Extensivierung der Nutzung die Fläche wieder verstärkt für Flora und Fauna mit den Bedürfnissen an Magerstandorten und einer Ruderalfur bereitzustellen. Die festgesetzten Totholz- und Steinanhäufungen stellen zusätzlich besondere Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar.

Die Maßnahmen tragen so auch zur Entwicklung des angrenzenden Naturschutz-

bzw. Landschaftsschutzgebietes der „Braunschweiger Okeraue“ bei und sind mit deren Schutzzieilen vereinbar.

Damit kann im Sinne des BNatschG der nicht vermeidbare Eingriff im Geltungsbereich A entsprechend ausgeglichen werden.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Die Stadt Braunschweig hat im Jahr 2020 ein Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Bestimmung angemessener Sicherheitsabstände für Betriebsbereiche in Braunschweig erstellen lassen. In diesem Rahmen wurde unter anderem der in einer Entfernung von ca. 850 m nördlich vom Baugebiet gelegene potenzielle Störfallbetrieb im Sinne der Störfallverordnung, BHW Plain Bearing GmbH & Co. KG, im Hinblick auf einzuhaltende Mindestabstände im Störfall untersucht.

Der Betrieb wurde inzwischen aufgegeben, so dass aktuell keine negativen Auswirkungen mehr zu erwarten sind.

Im Baugebiet selbst sind derartige Nutzungen nicht zulässig, insofern kann sich keinerlei Gefährdung für die Umgebung ergeben.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten, werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit diesen genannten Instrumentarien lassen sich die umweltbezogenen Handlungserfordernisse für das Plangebiet erkennen.

Die Überwachung insbesondere der festgesetzten Ausgleichs- und Arten- schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Planung durch die jeweils zuständige Behörde. Zur Erfolgskontrolle und Überprüfung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Ausgleichsflächen ein Monitoring durchgeführt.

Besondere Überwachungsmaßnahmen, die darüber hinausgehen, sind für den Bebauungsplan ME 69 nicht erforderlich.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

4.8.1 Alternativen zur Art der baulichen Nutzung

Mit der Feststellung, dass ein Teil der Bezirkssportanlage Melverode nicht mehr zur Sicherstellung des Betriebs benötigt wird, hat sich die Chance ergeben, in einem innerstadtnahen Ortsteil die absehbare Brache zeitnah umzunutzen. Folgende Nutzungsarten wurden geprüft:

- Gewerbe: Ein Gewerbestandort ist hier schon alleine wegen der Nähe zur Be standswohnbebauung nicht zielführend. Eine Gewerbenutzung geht regelmäßig mit erhöhten Emissionen wie Schall, Luftschadstoffen und einer Erhöhung bzw. Veränderung des Verkehrs (Lkw-Verkehr) einher. Die in Gewerbegebieten regelmäßig höheren Versiegelungsgrade würden zu einer geringeren Versickerungsrate, höheren Hitzetemperaturen und damit schlechteren kleinklimatischen Bedingungen vor Ort führen.
- Sozialeinrichtungen: Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ME 22 im Nordteil festgesetzten Sozialeinrichtungen Kindertagesstätte und Jugendbezirkshaus werden zumindest im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet berücksichtigt. Gegenüber der geplanten Bebauung ergäben sich im Hinblick auf den Versiegelungsgrad usw. keine wesentlichen Veränderungen der Umweltauswirkungen. Ggf. kann die geplante Kindertagesstätte flächensparend in die Wohngebäude integriert werden.
- Jugendplatz: Die Bereitstellung eines eigenen Jugendplatzes unmittelbar neben den Wohnbauflächen ist aufgrund der besonderen Schallschutzproblematik, die entweder massive Schallschutzmaßnahmen oder ein Zurücknehmen der Wohnbebauung mit entsprechendem Wohnbaulandverlust erfordert hätte, nicht weiter berücksichtigt worden. Die Realisierung der notwendigen zusätzlichen Jugendspielflächen durch Erweiterung im Bereich des bestehenden Jugendplatzes östlich von Geltungsbereich A führt nicht zu negativen Umweltauswirkungen und ist durch städtisches Eigentum an den Flächen im Grundsatz gesichert.
- Spielplatz: Eine Verlagerung des bestehenden Spielplatzes an der Glogaustraße hätte sich für eine straßenbegleitende Erweiterung der Wohnbebauung angeboten, wurde aber nicht weiterverfolgt, da es sich um einen etablierten und für die Bestandsbebauung nördlich der Glogaustraße sehr wichtigen und gut erreichbaren Standort handelt. Der Baumbestand und die unversiegelten Flächen können so erhalten bleiben. Die Unterbringung zusätzlicher Spielflächen in der Größenordnung des neu entstehenden Bedarfs in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist nicht möglich, sondern wird außerhalb des Geltungsbereichs A geplant. Negative Umweltauswirkungen entstehen nicht.

4.8.2 Alternativen zum Maß der baulichen Nutzung

Die ursprünglich für eine verdichtete Reihenhausbebauung im Südteil vorgesehene uneingeschränkte Dreigeschossigkeit wurde aus Schallschutzgründen reduziert. Die aus Schallschutzgründen notwendige Schallschutzwand muss immer mindestens so hoch sein, wie die zu schützende angrenzende Wohnbebauung. Dies hätte zu einer Höhe der Schallschutzwand von bis zu 10 m geführt, die aus städtebaulichen Gründen eindeutig nicht zu befürworten ist. Insbesondere das Orts- und Landschaftsbild wäre hiervon deutlich negativ betroffen. Zusätzlich würde der Luftaustausch des Geländes erschwert.

Auf eine höhere Ausnutzung des Nordteils im Geltungsbereich A im Hinblick auf die Geschossigkeit und die überbaubare Grundstücksfläche wurde verzichtet. Die Festsetzung einer höheren zulässigen Geschossigkeit bzw. Gebäudehöhe wurde nicht einbezogen, um den städtebaulichen Höhenkontext mit der gegenüberliegenden Bebauung zu erhalten. Andernfalls wäre absehbar besonders bei einer straßenbegleitenden Bebauung trotz Zurückziehung der überbaubaren Grundstücksfläche von 3,0

auf 6,0 m der optische Eindruck der Neubebauung zu dominant geworden und das Ortsbild beeinträchtigt worden. Die Festsetzungen einer deutlich niedrigeren Gebäudehöhe mit weniger Geschossen hätte wiederum die städtebaulich gewünschte Raumkante nicht erfüllen können.

Die nordwestliche Baugrenze im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 wurde im Bereich der bestehenden Wertstoffsammelstation (WST) aus Schallschutzgründen um bis zu 15 m südlich und östlich verschoben, um den etablierten Standort zu erhalten und nicht verschieben zu müssen. Aus schallschutztechnischen Gründen sind passive Schallschutzmaßnahmen nicht möglich, daher wurde planerisch entsprechend reagiert. Eine Verlagerung der WST, etwa zum bestehenden Parkplatz der Sportanlage, wurde geprüft, aber aufgrund der dann schlechteren Entsorgungssituation der Bestandsbebauung und fehlender Wendemöglichkeiten der Entsorgungsfahrzeuge an der Sportanlage nicht vorgenommen.

4.8.3 Alternativen zur Verkehrserschließung

Auf eine zusätzliche Zufahrtssituation mit einer öffentlichen zweiten Zufahrt zu den Parkplätzen der Bezirkssportanlage wird zugunsten der Separierung der beiden Verkehrs verzichtet. Diese Zufahrt dient lediglich als Notbehelf für Rettungskräfte.

Die ursprünglich deutlich südlich geplante Wendeanlage hat zu Einschränkungen der baulichen Entfaltung geführt. Um hier großzügig Flächen auch für alternative Wohnformen anbieten zu können, wurde daher die Wendeanlage nach Norden verschoben. Wesentliche positive oder negative Veränderungen der Umweltauswirkungen wären nicht zu erwarten gewesen. Die Herstellung eines öffentlichen Fußwegs in Südostrichtung ist aufgrund der dann notwendigen Querung der Sportanlage aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Zudem wäre eine sehr aufwändige bauliche Gestaltung der Schallschutzwand notwendig geworden.

4.8.4 Alternative Dauerbrache

Wie bereits in 4.4.2 erwähnt, ist anzunehmen, dass sich die Fläche bei dauerhaftem Brachliegen durch Sukzessionsprozesse langfristig zu einer Waldfläche verändern würde. Diese hätte gegenüber dem Istzustand positive Umweltauswirkungen beispielsweise durch eine höhere zu erwartende Artenvielfalt, einen höheren Versattungsgrad mit Kühleffekten, eine Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen und einen erhöhten Erholungswert. Gegenüber der geplanten Bebauung würden diese positiven Umweltauswirkungen noch deutlich höher ausfallen.

Die bei Umsetzung der Planung entstehenden negativen Umweltauswirkungen werden erkannt. In der Abwägung der Belange wird jedoch insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden im Sinne § 1 a (2) BauGB durch den Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen der Vorzug gegeben. Hierbei wird insbesondere auf den in Kap. 3 und 6 dargestellten dringend benötigten Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweigs verwiesen.

4.9 Zusammenfassung

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplans "Glogaustraße-Süd", ME 69, überplant einen nicht mehr erforderlichen Teil im Nordwesten der Bezirkssportanlage Melverode. Ziel ist die Schaffung eines Wohngebietes mit einer verdichteten Bebauung zur Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweigs. Entwickelt werden soll ein Standort für verschiedene Wohnansprüche mit der Möglichkeit auch alternative Wohnformen (z. B. mit reduziertem Wohnraumbedarf usw.) auf Teilen auf einer Nettobaufläche von insgesamt ca. 1,68 ha umsetzen zu können.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind insbesondere der Verlust und die Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die zusätzlichen Treibhausgasemissionen aus Errichtung und Betrieb (graue Emission, Verkehr usw.) zu nennen. Gleichzeitig ist mit positiven Auswirkungen zu rechnen, da im Zuge der Nutzung der Brachflächen belastete Bodenbereiche saniert bzw. wiedernutzbar gemacht werden und ein Inanspruchnahme anderer unbelasteter Flächen vermieden wird. Der Verlust von potenziellem Retentionsraum wird durch geeignete Maßnahmen (Retentionsmulden im Straßenraum, Regenrückhaltebecken etc.) kompensiert.

Natur und Landschaft

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen sind für das Baugebiet vorgesehen:

- Erhalt des Baumbestandes insbesondere im Westen durch Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche sowie Festsetzung zu erhaltender Einzelbäume im zentralen Grüngang des Geltungsbereichs A,
- Durchgrünung des Baugebietes,
- Grüneinbindung des Baugebietes,
- Schaffung öffentlicher Grünflächen mit Erholungswegen,
- Reduzierung der optischen Einwirkungen der Schallschutzwand durch Begrünungsmaßnahmen in der Fläche für Immissionsschutz,
- Vermeidung von Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des innerstädtischen Zusammenhangs,
- Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen.
- Zur Reduzierung der Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse die Anbringung von Nisthilfen im Geltungsbereich A als Ersatz festgesetzt.

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffsfolgen ist im Geltungsbereich B die Entwicklung von 0,28 ha zu einem Magerstandort im Bereich der Gemarkung Veltenhof geplant.

Fläche

Der Geltungsbereich A hat eine Fläche von ca. 3,5 ha, die überwiegend durch Sportanlagen bzw. aufgegebene Sportanlagen und einen Spielplatz genutzt werden. Von dieser Fläche werden künftig ca. 1,68 ha als Nettobaufäche beansprucht. Der Rest ist als öffentliche Grünflächen, Fläche für den Immissionsschutz, Verkehrsfläche und für die Regenrückhaltung genutzt. Durch eine kompakte Siedlungsstruktur mit möglichst geringen Erschließungsflächen wird der Flächenbedarf so weit wie möglich reduziert. In Anbetracht des großen Wohnraumbedarfs in der Stadt Braunschweig ist ein Verzicht auf diese Flächeninanspruchnahme insgesamt jedoch nicht möglich.

Die Flächen im Geltungsbereich B wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und dauerhaft zu einem Magerstandort entwickelt. Die Flächen werden nicht durch Baumaßnahmen Anspruch genommen.

Klima und Luft

Die Festsetzungen von verschiedenen Maßnahmen, werden die zu erwartenden negativen Folgen auf den Klimawandel und den Klimaschutz teilweise vermeiden, vermindern oder verringern können. Insgesamt sind jedoch Veränderungen und – nicht erhebliche – Einschränkungen der bestehenden Kaltluftströme zu erwarten.

Klimaschutz

Beeinträchtigungen im Sinne des Klimaschutzes können bei der Entwicklung neuer Baugebiete nicht volumnfänglich ausgeglichen oder vermieden werden. Es gilt, die den Klimaschutz betreffenden Auswirkungen zu minimieren (Art und Menge der Treibhausgasemissionen).

Eine verhältnismäßig gute Versorgungslage und Anbindungen an den ÖPNV, das Fuß- und Radwegenetz können eine mindernde Wirkung auf das bestehende und zukünftige Verkehrsaufkommen besitzen. Bei Planungsumsetzung entstehen im Verkehrssektor nicht unerhebliche, zusätzliche Treibhausgasemissionen.

Bei Umsetzung einer maximalen Solarisierung i.V.m. einer solaroptimierten Bauweise können die zu erwartenden Treibhausgasemissionen aus dem Energiesektor ebenfalls gemindert werden. Bei Planungsumsetzung ist in jedem Fall mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen zu rechnen.

Lärm

Der Aspekt „Mensch und menschliche Gesundheit“ ist im Wesentlichen durch den Faktor Lärm betroffen. Als Lärmquellen, die von außen auf das neue Baugebiet einwirken oder sich von dem neuen Baugebiet auf die bestehende Umgebung auswirken sind zu nennen:

- Straßenverkehrslärm
- Schienenverkehrslärm
- Gewerbelärm
- Sportlärm
- Freizeitlärm
- Kinderlärm
- Weitere Lärmquellen (Wertstoffcontainer, Landwirtschaft).
- Bauphase

Im Hinblick auf den Aspekt Gesundheit und zum Schutz der wohnenden und arbeitenden Bevölkerung vor den Lärmimmissionen der Planstraße (Straßenneubau), der Glogaustraße, der A 36 sowie der Sportanlage werden im Geltungsbereich A Festsetzungen zum aktiven und passiven Schallschutz getroffen.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans "Glogaustraße-Süd", ME 69, wird der maßgebliche Orientierungswert der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete durch die Verkehrslärmelastung innerhalb des Geltungsbereichs A zum Teil deutlich überschritten. Die im Rahmen des Straßenneubaus zu berücksichtigenden Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV werden bei Erschließung des Geltungsbereichs A deutlich unterschritten.

Die Glogaustraße ist bereits lärmvorbelastet. Der Straßenneubau (Planstraße) führt außerhalb des Geltungsbereichs A an den Bestandsbebauungen der Glogaustraße zu keinen nennenswerten zusätzlichen Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV. Die Steigerung beträgt maximal 1 dB(A). Umso

deutlicher werden unter Berücksichtigung der alleinigen Erschließung von Geltungsbereich A im Baugebiet die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unterschritten.

Die Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete durch den Bestandsverkehr auf der Glogaustraße erfordert zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Geltungsbereich A die Festsetzung von Lärmpegelbereichen und Regelungen zum baulichen und passiven Schallschutz.

Der Sportanlagenlärm führt zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV und damit zu einem Erfordernis aktive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Dies lässt sich aufgrund der engen Raumverhältnisse nur durch eine hohe Schallschutzwand gegenüber der Schallquelle erreichen und führt zudem zu Einschränkungen des Südteils des Baugebiets. Hier ist auch bei einer mindestens 6,0 m hohen Schallschutzwand eine geringfügige, nicht wahrnehmbare Überschreitung festzustellen, die sich aber durch weitere bauliche Maßnahmen an den Gebäuden auf zulässige Werte reduzieren lässt.

Boden/Altablagerungen

Der im Geltungsbereich A bestehende Boden wurde durch vielfältige Eingriffe bei Anlage und Betrieb der Sportanlage bereits deutlich anthropogen überformt.

Im Bereich der ehemaligen Anlaufbahn der Sprunggrube ist der Boden oberflächlich auszutauschen. Durch die Bebauung wird es zu weiteren Veränderungen des Bodens und Versiegelungen kommen, die sich auf den Boden negativ auswirken werden.

Entwässerung Niederschlagswasser

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im öffentlichen Straßenraum über eine Regenleitung in ein Regenrückhaltebecken im Süden vorgesehen. Von dort wird das Wasser gedrosselt in den Vorfluter Springbach abgegeben. Im Nordteil wird das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen zunächst in einer seitlichen Mulde gesammelt und kann zum Teil versickern. Im Südteil ist eine Mulde zwar ebenfalls berücksichtigt; aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit ist eine teilweise Versickerung aber nur bedingt möglich.

Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Das bisherige Orts- und Landschaftsbild einer weitgehend ausgeräumten Sportanlage wird durch das Baugebiet verändert. Die Eingrünung des Baugebietes trägt zu einer Anreicherung des Landschaftsbildes nach innen bei. Die Höhe der Schallschutzwand wirkt sich deutlich nachteilig auf die öffentlichen Freiflächen der Sportanlage aus. Der Charakter der Erholungsfunktionen wird von einer Sporterholung zu einer allgemeinen Erholungsfunktion durch die Anlage von Grünflächen mit öffentlichen Wegen verändert bzw. kann durch den Erhalt des bestehenden Baumbestandes zum Teil erhalten bleiben.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht oder nicht wesentlich betroffen.

Fazit

Weitere nachteilige Auswirkungen der Planung sind bezogen auf die planungsrelevanten Umweltaspekte nicht zu erwarten.

Mit Umsetzung der zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung sowie der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den internen und externen Flächen sind die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Sinne der Eingriffsregelung als ausgewogen einzustufen.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden alle Wohnbauflächen im Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Mit den Regelungen zur Art der baulichen Nutzung soll eine mit dem Schwerpunkt Wohnen verträgliche Nutzungsdurchmischung ermöglicht werden, indem Infrastrukturreinrichtungen wie eine Kindertagesstätte und auch wohnverträgliche Arbeitsplätze kurze Wege innerhalb des Gebietes und im Ortsteil unterstützen. Zusätzlich werden dadurch aus mittel- und langfristiger Sicht Möglichkeiten geschaffen, um auf zukünftige Entwicklungen der Arbeitswelt (z. B. aktuell Homeoffice) reagieren zu können.

Um das Störpotenzial durch andere nutzungen zu begrenzen und insbesondere die wertvollen Wohnbauflächen nicht für andere deutlich flächenintensivere nutzungen in Anspruch zu nehmen, werden die sonst in einem Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen generell ausgeschlossen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird insbesondere durch die Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), der Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

5.2.1 Grundflächenzahl

Für die Allgemeinen Wohngebiete wird die maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Sinne der in § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (WA) festgelegten Orientierungswerte als Obergrenze festgesetzt. Damit kann innerhalb des zukünftigen Baugebiets eine Dichte entstehen, die die Erfordernisse eines sparsameren Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht, ohne das die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erkennbar beeinträchtigt werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 kann die maximale Grundflächenzahl durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird - wie hier Tiefgaragen - abweichend bis zu 0,7 überschritten werden, soweit auf den nicht überbauten Tiefgaragen eine durchwurzelbare Substratüberdeckung von mind. 0,6 m in Verbindung mit einer Begrünung gegeben ist. Die ohnehin nach § 19 Abs. 4 BauNVO geregelte mögliche Überschreitung der GRZ um 50 %, d.h. ausgehend von GRZ 0,4 bis auf 0,6, kann in diesem Fall noch mehr Grundstücksfläche in Anspruch nehmen. Ohne diese Regelung wäre eine Unterbringung von Stellplätzen mit einer verdichteten Bauweise nicht oder nur sehr eingeschränkt realisierbar.

Insgesamt soll hierdurch eine effiziente Ausnutzung der Grundstücke unter Berücksichtigung der Unterbringung der Stellplätze ermöglicht werden. Gleichzeitig werden durch die Mindeststärke der Substratschicht die Funktionen einer naturähnlichen Bodenschicht (Versickerung, Verdunstung, geringere Erwärmung am Tag) anteilig wiederhergestellt.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 werden drei bis vier Vollgeschosse festgesetzt. Damit soll eine dem städtebaulichen Konzept der Bildung einer Raumkante an der

Glogaustraße entsprechende Mindestdichte und -höhe erreicht werden. Die Geschossigkeiten in Verbindung mit der maximalen Höhe der baulichen Anlagen passen sich in verträglicher Weise an die bereits bestehenden viergeschossigen Gebäude nördlich der Glogaustraße an, ohne dass eine Unternutzung der Fläche bzw. Übernutzung zu befürchten ist. Mit einer Mindest- bzw. Höchstzahl an Vollgeschossen soll eine vergleichsweise gleichmäßige Höhenentwicklung erreicht werden.

Die Geschossigkeit soll sich dem städtebaulichen Konzept entsprechend zu den offenen Grünräumen im Osten und Süden abstufen. Dies wird durch eine Festsetzung einer maximal zweigeschossigen Bebauung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 erreicht. Diese Festsetzung ermöglicht eine auch den aktuellen Ansprüchen an Wohnraumbildung entsprechende Bruttogeschossfläche.

Durch den Erhalt eines zentralen Grünkorridors mit Baumbestand zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 entsteht in Verbindung mit der unterschiedlich festgesetzten Gebäudehöhenentwicklung der drei Allgemeinen Wohngebiete gleichzeitig eine Zäsur zwischen Nord- und Südteil, die die gewünschte optische Abstufung betont.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 beträgt die zulässige Höhe baulicher Anlagen durchgehend maximal 15,5 m. Insgesamt wird sich so ein in den bestehenden Straßenzug einfügendes Höhenbild entsprechend der nördlich gelegenen Wohnbebauung ergeben, womit gleichzeitig eine effiziente Ausnutzung der geplanten Gebäudergrundflächen ermöglicht wird. Die Errichtung von Aufenthaltsräumen oberhalb des obersten Vollgeschosses („Staffelgeschoss“) ist auch über die maximal viergeschossige Bebauung hinaus möglich. Weitere technische Dachaufbauten sind ebenfalls möglich.

Durch die Festsetzung von Traufhöhen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird sichergestellt, dass hier im Sinne einer harmonischen Höhenentwicklung eine Annäherung nicht nur der Höhen der Gebäude, sondern auch der Dachflächen zumindest der Hauptgebäude erfolgt. Mit der Mindestfestsetzung wird den Bauenden genug Spielraum gegeben, ihre Vorstellungen zu realisieren. Gleichzeitig sichert die Festsetzung eines Mindestmaßes, dass beispielsweise durch Dachauskragungen unterhalb der Mindestmaße die angestrebte harmonische Höhenentwicklung optisch negativ beeinflusst wird. Ein Verzicht auf die Festsetzung ließe mangels Regelung zu, dass beispielsweise die Traufhöhe in nicht nur untergeordneten Teilen der Hauptgebäude theoretisch fast bis zum Straßenniveau heruntergezogen werden könnte und das Erscheinungsbild innerhalb der Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 massiv ändern würde.

Gleichzeitig wurde bewusst auf eine konkretere Regelung im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 verzichtet, da hier ausdrücklich Mischformen vor dem Hintergrund des Bestrebens, alternative Wohnarten und -formen mit gestalterischer Freiheit anzusiedeln, möglich sein sollen.

Mit der Festsetzung einer maximalen Höhe baulicher Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 auf 10,0 m wird in Verbindung mit der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse gewährleistet, dass eine dem städtebaulichen Grundziel entsprechende verdichtete Bebauung entstehen kann, ohne das Ortsbild der umliegenden Wohnbereiche durch übergroße Gebäudehöhen zu überformen oder eingeschossige Bauten zu unternutzen. Gleichzeitig stellt die Festsetzung einen Kompro-

miss dar zwischen den Anforderungen an den Schallschutz und den damit verbundenen Eingriffen in das Landschaftsbild durch die Schallschutzwand und dem Bedarf an Wohnraumbereitstellung.

Überschreitungen der maximal zulässigen Gebäudehöhen sind für notwendige technische Anlagen (Lüftungsanlage, Abgasschornsteine, Antenne, PV-Anlagen) und Erschließungsanlagen (Treppenhäuser, Aufzüge) bis zu 3,0 m zulässig, um eine hinreichende Abwicklung der inneren Gebäudeerschließung und technischer Anlagen sowie eine Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik zu gewährleisten. Dabei sollen sie um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen, um optisch hinter der Fassade zurückzubleiben.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

5.3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen wurden dabei so gewählt, dass möglichst wenig durchgehende Gebäuderiegel entstehen können, um insbesondere weiterhin die Durchlüftung mit erdnahen Kaltluftströmen zu gewährleisten. Zusätzlich wird so die Entstehung dominierender Gebäudefronten zu den öffentlichen Flächen vermieden. Die Tiefe der Baufelder gewährleistet, dass hinreichend tiefe Gebäude entstehen können und gleichzeitig unverbaute Freibereiche zur Erholung verbleiben.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 wird auf eine Fassung einzelner Baufelder durch Baugrenzen verzichtet. Das Allgemeine Wohngebiet WA 3 ist so konzipiert, dass hier verschiedene, vom klassischen Wohnungsbau abweichende Bau- und Wohnformen mit- und nebeneinander entwickelt werden können. Die Baugrenze wurde daher so festgesetzt, dass eine maximale Flexibilität für die Umsetzung der Wohnformen besteht. Eine spätere Umsetzung ist realisierbar, da die Stadt Braunschweig Eigentümerin der Grundstücke ist und im Rahmen der Grundstücksveräußerung sachgerechte Anforderungen gesichert werden können.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist in der Regel eine durch Baugrenzen vorgegebene, mindestens 3,0 m breite, mit Ausnahme von erforderlichen Nebenanlagen zu begrünende Vorgartenzone einzuhalten. Dabei werden die überbaubaren Grundstücksflächen zur Wahrung einer flexiblen Bebaubarkeit in der Regel großzügig gefasst. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist zu den Grünflächen im Westen und im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 nach Süden ein größerer Abstand zu halten, um den Grüncharakter in diesem zentralen Bereich zu stärken. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird zudem auf der Ostseite eine etwas größerer Abstand von 3,5 m aus Rücksichtnahme auf den Gehölzbestand (Kronenausdehnung) der östlichen öffentlichen Grünfläche 2 festgesetzt.

Für ein gleichmäßiges Erscheinungsbild der Gebäude, insbesondere zum öffentlichen Raum hin, wird in den Allgemeinen Wohngebieten die zulässige Überschreitung von Baugrenzen auf 0,5 m bei max. 30 % der Fassadenbreite begrenzt. Damit sind flexible Gebäudestellungen bei einer gleichzeitig weitgehend harmonischen Gebäudefassade zum Straßenraum möglich. Optisch zu stark wirkende Versätze der Einzelgebäude sollen gleichzeitig vermieden werden.

Im Nordwesten des Allgemeinen Wohngebiets WA 1 wird die Baugrenze abweichend zum Teil zurückgezogen. Dies ist die planerische Reaktion auf die Schallbelastungen des bestehenden und auch festgesetzten Standorts der Wertstoffsammelstation. Zu dieser Fläche ist ein Mindestabstand von mehr als 12 m eingehalten, da

dieser Abstand nach der Rechtsprechung noch als verträglich anzusehen ist. Zukünftige bauliche Veränderungen der Wertstoffsammelstation stellen zudem eine Möglichkeit dar, die Schallbelastung weiter zu reduzieren.

5.3.2 Bauweise

Die Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 können innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen auch über 50 m lang werden. Damit soll die Errichtung von Mehrfamilienhäusern entsprechender Größe zugelassen werden. Daher wurde hier eine entsprechende abweichende Bauweise festgesetzt.

Um sicherzustellen, dass die im städtebaulichen Konzept vorgesehene Reihenhausbebauung im Allgemeinen Wohngebieten WA 2 realisiert wird, werden in diesem Bereich Hausgruppen festgesetzt. Dies gewährleistet eine kompaktere Bebauung mit einem gegenüber freistehenden Einfamilienhäusern verringertem Bodenverbrauch.

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 3 im südlichen Bereich wird keine Bauweise festgesetzt. Damit sind grundsätzlich Bebauungen (Einzelhäuser, Hausgruppen) mit bis zu 50 m Länge zulässig. Da in diesem Bereich Sonderwohnformen realisiert werden sollen, soll hier eine möglichst große Flexibilität eröffnet werden. Einzelheiten der Bebauung werden im Rahmen der Grundstücksvergabe festgelegt.

5.4 Zahl der Wohnungen

In den Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohnungen durch die Festsetzung einer Mindestgröße der Grundstücksfläche je Wohnung auf ein Höchstmaß beschränkt. Mit diesen Festsetzungen zur Zahl der Wohnungen je Grundstücksfläche soll die tatsächliche Dichte des Baugebietes in dem Rahmen gehalten werden, der der Entwurfsplanung und der Abwägung zugrunde gelegt worden ist und der die Dimensionierung der Wohnfolgeeinrichtungen und der Straßenräume mitbestimmt.

Eine solche Regelung dient zur Vermeidung von erhöhten Belastungen (insbesondere höheren Verkehrszahlen mit entsprechend erhöhtem Parkraumbedarf, höherem Infrastrukturbedarf wie Kita- und Schulplätze usw.). Die damit verbundene Einschränkung der Ausnutzbarkeit der einzelnen Grundstücke ist hinnehmbar, da immer noch hinreichend Wohnungen entstehen können und somit die Wirtschaftlichkeit erhalten bleibt.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist maximal eine Wohnung je vollendete 65 m² Grundstücksfläche zulässig. Bezogen auf die Fläche von ca. 6.550 m² sind somit maximal 100 Wohnungen im WA 1 zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist maximal eine Wohnung je vollendete 180 m² zulässig. Bezogen auf die Fläche von ca. 4.560 m² sind somit maximal 25 Wohnungen im WA 2 zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist maximal eine Wohnung je vollendete 200 m² zulässig. Bezogen auf die Fläche von ca. 5.650 m² sind somit maximal 28 Wohnungen im WA 3 zulässig. Hier soll jedoch auch die Realisierung alternativer Bau- und Wohnformen ermöglicht werden. Insbesondere sollen Bau- und Wohnformen mit stark reduzierten Grundstücks- und Wohnflächenbedarf gefördert werden, wie sie z.B. im Rahmen von sogenannten „TinyHouse“-Konzepten auf dem Markt sind. Deshalb ist in solchen Fällen eine Reduzierung der Mindestgröße der Grundstücksfläche auf 100 m² je Wohnung bei Wohnungen mit einer Wohnfläche unter 40 m² zulässig.

Weitere Details können und sollen im Rahmen der dafür vorgesehenen Konzeptvergaben geregelt werden, um sicherzustellen, dass nur besonders förderungswürdige moderne Konzepte, die z.B. einen hohen Anspruch an gemeinschaftliches Wohnen erfüllen, diese Regelung ausnutzen. Die Reduzierung der Grundstücksfläche in solchen Fällen kann zu einer Zahl von maximal 56 Wohnungen im WA 3 führen.

Von dem Mindestmaß der je Wohnung nachzuweisenden Grundstücksfläche und damit der Zahl der herstellbaren Wohnungen kann im konkreten Einzelfall ausnahmsweise nach oben abgewichen werden, wenn an anderer Stelle im Geltungsbereich A eine im gleichen Umfang erzielte Reduzierung rechtlich verbindlich sicher gestellt wird. Damit ist trotz einer gewissen Flexibilität sichergestellt, dass die der Planung zugrundeliegende Gesamtzahl der Wohnungen nicht überschritten wird.

Insgesamt lassen die Festsetzungen des Bebauungsplans im regulären Mehrfamilien- und Reihenhausbau maximal 153 Wohnungen zu. Im Falle der Realisierung eines besonderen Wohnkonzeptes mit reduzierten Wohnflächen ergibt sich durch die Zulässigkeit von maximal 181 Wohnungen.

Ob diese Möglichkeiten ausgenutzt werden, bleibt abzuwarten. Im WA 1 ist damit zu rechnen, dass die zulässige Zahl an Wohnungen ausgeschöpft wird. Im WA 2 kann je nach Konzept (Grundstücks- und Wohnfläche der Reihenhäuser) eine geringere Zahl an WE zu erwarten sein. Dies trifft auch auf das WA 3 zu. Insbesondere ist abzuwarten, ob dort tatsächlich eine so große Zahl an Wohnungen mit stark reduzierter Wohnfläche im Rahmen eines besonderen Konzeptes realisiert werden wird.

Der Bedarf an sozialer Infrastruktur steigt nicht linear mit der Zahl der Wohnungen an. Insbesondere die Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche dürften in der Regel nur eingeschränkt für Haushalte mit Kindern geeignet sein.

5.5 Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen, Flächen für Fahrradabstellanlagen

5.5.1 Stellplätze und Garagen

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind private Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig, damit das Bild des Wohnquartiers zugunsten der Eingrünung der geplanten Bebauung nicht zu stark durch Stellplätze beeinträchtigt und der Grad der Versiegelung verringert wird. Gleichzeitig wird damit durch die Unterbauung insbesondere der Gebäude ein sparsamerer Umgang von Grund und Boden erreicht.

Private Garagen sollen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Abweichend können Stellplätze auf den den nächstliegenden öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksseiten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücke errichtet werden. Sie sollen einen zu begrünenden Mindestabstand von 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten, um die optische Einwirkung in den öffentlichen Raum zu reduzieren.

Private Einstellplätze

Am 1.7.2024 ist die Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Kraft getreten. Damit entfällt unter anderem die Rechtsgrundlage für den bauordnungsrechtlichen Nachweis von Einstellplätzen und für die planungsrechtliche Festsetzung eines Stellplatzschlüssels jeweils für Wohnungen. Die bislang bestehenden planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten über örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan hinsichtlich einer nachzuweisenden Mindeststellplatzanzahl für Wohnungen sind den planenden Gemeinden somit entzogen.

Es wird im Baugebiet „Glogaustraße-Süd“ grundsätzlich von einem eher geringeren Bedarf an Pkw-Stellplätzen ausgegangen, da die Bewohner von der guten Anbindung des Baugebietes an das öffentliche Wegenetz und Infrastruktureinrichtungen sowie der guten Anbindung an das ÖPNV-Netz profitieren.

Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, soll die Errichtung der Stellplätze anzahlmäßig auch ohne die weggefallenen Vorgaben der NBauO möglichst beibehalten werden. Es ist beabsichtigt, den Bau von Stellplätzen über die Erschließungsträgerin über eine privatrechtliche Vereinbarung bei der Grundstücksvergabe zu regeln.

5.5.2 Nebenanlagen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aber zu den nächstgelegenen öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Mindestabstand von 1,0 m einhalten, wenn eine Grundfläche von 2,0 m² überschritten wird (z.B. größer als Gartenhäuser) bzw. wenn es sich um Sicht- und Windschutzanlagen handelt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass solche Anlagen nicht unmittelbar angrenzend an öffentliche Flächen (Straßen, Grünflächen) aufgestellt werden und so unmittelbar beschränkend auf die öffentlichen Räume einwirken. Besonders nachteilig wirken sich in diesem Zusammenhang längere Sicht- und Windschutzanlagen aus, die die Grundstücke von den öffentlichen Räumen abschotten und somit ähnlich negative Auswirkungen wie hohe, geschlossene Einfriedungen haben. Solche Einfriedungen sind ebenfalls ausgeschlossen (s. Kap. 5.12.4). Die genannten Nebenanlagen sind, soweit sie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, entsprechend einzugründen.

5.5.3 Flächen für Fahrradabstellanlagen

Der Fahrradverkehr gewinnt im Rahmen städtebaulicher, verkehrlicher, umweltbezogener und sozialer Zielsetzungen weiter an Bedeutung. Dies insbesondere, weil der Fahrradverkehr in besonderem Maße zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr und der damit verbundenen negativen Folgen beiträgt und stattdessen umweltschonende Mobilität schafft. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass auch eine entsprechende Infrastruktur dafür vorgehalten wird. Dazu gehören auch ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder auf öffentlichen sowie den Privatgrundstücken. Diese müssen in ausreichendem Umfang vorhanden, leicht erreichbar, sicher und wettergeschützt sein. Sie sollen ferner ein Angebot für E-bikes und Lastenfahrräder beinhalten.

Im vorliegenden Fall werden die Verkehrsflächen besonders im Nordteil des Plangebietes so bemessen, dass neben öffentlichen Stellplätzen auch gesonderte Bereiche für öffentliche Fahrradabstellanlagen genutzt werden können.

Für private Fahrradabstellanlagen ist es sinnvoll, diese Plätze überwiegend sicher und wettergeschützt in den Tiefgaragen in der Nähe der Aufzüge unterzubringen, wo auch die Gelegenheit zum Aufladen von E-Bikes angeboten werden kann. Ein Teil der Plätze sollte jedoch auch oberirdisch auf den privaten Grundstücken angeboten werden, zum einen für Besucher, zum anderen zum kurzzeitigen Abstellen für Bewohner im Tagesablauf.

5.6 Erschließung, Öffentliche Verkehrsflächen

5.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Eine Anbindung an den ÖPNV erfolgt insbesondere an die viertelstündlich verkehrende Straßenbahnlinie 1 am Haltepunkt Militäschstraße, die in einer Entfernung von ca. 400 m liegend einen direkten Anschluss an den Braunschweiger Bahnhof sowie

die Innenstadt bietet. Aus dem südlichen Teil des Geltungsbereich A liegt der Haltepunkt Trakehenstraße in ca. 430 m Entfernung.

Ergänzt wird das Angebot durch Bushaltestellen der Linie 431 vom Hauptbahnhof über Melverode, Stöckheim, Mascherode, Südstadt zur Helmstedter Straße und der Linie 421 von der Helmstedter Straße nach Wolfenbüttel. Diese verkehren jeweils halbstündlich und haben die nächsten Haltepunkte Liegnitzstraße in ca. 450 m Entfernung und am westlichen Ende der Glogaustraße in ca. 300 m Entfernung. Ergänzt wird das Angebot durch die Linie 481, die für Schülerinnen und Schüler den Ortsteil Melverode jeweils morgens und mittags mit den Schulen in Stöckheim und Heidberg direkt verbindet.

Damit liegen die genannten Haltestellen noch in akzeptabler Entfernung zum Neubaugebiet.

5.6.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Der wesentliche verkehrliche Erschließungsverkehr wird über eine Anknüpfung an die Glogaustraße abgewickelt. Diese ist in ihrer Dimensionierung geeignet den zusätzlichen Verkehr von bis zu ca. 600 – 720 Kfz/Tag aufzunehmen und abzuwickeln.

Die innere Erschließung für den gesamten MIV erfolgt über eine Stichstraße mit einer für das dreiachsige Bemessungsfahrzeug hinreichend dimensionierten Wendeanlage am südlichen Ende.

Dabei ist das Baugebiet entsprechend dem städtebaulichen Konzept in zwei unterschiedliche Wohnbereiche aufgeteilt, die bei der Durchquerung des mittigen, in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünzugs durch eine ausgeprägte Verschwenkung der Fahrbahn als solche auch deutlich wahrgenommen werden können:

- Im Süden soll die Straße als verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsfläche) ausgestaltet werden. Von dieser Zentralachse sichern kurze öffentliche bzw. private Stichwege die ausreichende Erschließung der hinteren Grundstücke.
- Der nördliche Siedlungsteil wird ein höheres Verkehrsaufkommen aufweisen und daher als normale öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgestaltet, die für Tempo-30 ausgelegt ist (Fahrbahn mit beidseitigen Gehwegen)

Die zeichnerisch festgesetzten Straßenverkehrsflächen berücksichtigen in der Dimensionierung jeweils die Anforderungen an die Verkehrsflächenbreiten aus der Richtlinie zur Anlage von Straßen (RASt 2019).

Eine zusätzliche Zufahrt, die jedoch nur für Fuß- und Radverkehr sowie für Rettungsfahrzeuge zugänglich sein wird, ist von Osten zur Sicherung eines zweiten Zugangs für die Rettungsfahrzeuge im Fall einer Blockierung der nördlichen Planstraße vorgesehen.

Insgesamt wird die Erschließungsfläche auf das notwendige Maß reduziert und unnötige Versiegelungen vermieden.

5.6.3 Fuß- und Radverkehr

Die innere Erschließung des Baugebietes für den Fuß- und Radverkehr wird im Wesentlichen über die zentrale Stichstraße erfolgen. Im verkehrsberuhigten Bereich im Süden sind dabei alle Verkehrsteilnehmenden gleichberechtigt. Im Nordteil sind die festgesetzten Breiten der Straßenverkehrsflächen so dimensioniert, dass jeweils ein gesonderter Fußweg beidseitig möglich ist.

Zusätzlich sind in den öffentlichen Grünflächen Erholungswege für Fußgänger und eingeschränkt auch für Radfahrer vorgesehen. Hier sind zur besseren Anbindung an die umliegenden öffentlichen Grünflächen Verknüpfungspunkte vorgesehen. Eine direkte fußläufige Anbindung nach Südosten ist unabhängig von der dort bestehenden Schallschutzwand auch wegen der dann notwendigen Querung der Sportanlage aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen nicht möglich. Es bestehen gleichwohl verschiedene Wegebeziehungen in diese Richtung um die Sportanlage herum.

Entlang der südlichen und östlichen Schallschutzwand ist eine öffentliche fußläufige Nutzung des notwendigen Pflege- und Wartungsweges vorgesehen.

5.7 Grünordnung, Wasserwirtschaft, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Umsetzung der grünplanerischen und naturschutzfachlichen Ziele in Bezug auf das durch die Planung begründete Ausgleichserfordernis, die Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung bzw. Ortsbildgestaltung des Baugebietes sowie dem Belang der Freizeit- und Erholungsnutzung

5.7.1 Grünordnung, Wasserwirtschaft (Geltungsbereich A)

Zur Minderung von Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Bauvorhabens werden grünordnerische Festsetzungen für öffentliche und private Flächen getroffen. Die Regelungen haben ökologische, funktionale und gestalterische Zielsetzungen und betreffen folgende Maßnahmen:

- Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes zur Eingriffsminimierung, insbesondere zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Mensch und Gesundheit:
 - Festsetzung zum Erhalt einzelner ökologisch wie gestalterisch besonders wertvoller Baumstandorte in der öffentlichen Grünfläche 1 im Bereich zwischen dem WA 1 im Norden und dem WA 2 im Süden,
 - Sicherung flächenhafter Gehölzbestände durch Festsetzung öffentlicher Grünflächen,
 - Festsetzung von Baumpflanzungen innerhalb der Planstraßen und auf privaten Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 3;
 - Festsetzung von Anpflanzungsflächen entlang der Grundstücksgrenze in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3;
 - Festsetzungen zur Substratüberdeckung und Begrünung nicht überbauter Flächen auf Tiefgaragen,
 - Vorgaben zur gestalterischen Einbindung sichtbarer Sockelelemente von Tiefgaragen oder Geländeaufschüttungen durch Begrünung,
 - Festlegungen zur Gliederung und Überstellung von Stellplatzanlagen mit Bäumen sowie deren Eingrünung durch Heckenpflanzungen.
 - Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen für Anlagen der Ver- und Entsorgung, z.B. Wertstoffcontainer-Plätze, wie auch für private Müllsammelplätze und größere Fahrradabstellanlagen.
 - Festsetzungen zur Eingrünung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.
 - Festsetzungen zur Eingrünung und gestalterischen Einbindung erforderlicher Immissionsschutzanlagen.

- Verwendung überwiegend standortheimischer und klimaangepasster Gehölze zur Stärkung der Biodiversität/Schutzgut Pflanzen und Tiere wie auch als Anforderung aus der Bewältigung der Folgen des Klimawandels.
- Ausbildung eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens zur Unterstützung der Biodiversitätsziele/Schutzgut Pflanzen und Tiere und als erlebbarer und bereichernder Bestandteil des wohnungsnahen Freiraumangebotes für den Menschen. Das Regenrückhaltebecken ist durch geeignete Maßnahmen verkehrssicher auszubilden, da eine Einfriedung nicht zulässig ist.
- Die Anlage von straßenbegleitenden Mulden mit Baumstandorten sowie eines Regenwasserrückhaltebeckens dient der Rückhaltung des Niederschlagswassers im Neubaugebiet bei Starkniederschlägen mit hohen Abflussspitzen.
- Die entlang öffentlicher Grün- und Verkehrsflächen als Einfriedungen zulässigen Hecken unterstützen die gewünschten Durchgrünung des Gebietes und machen gleichzeitig die Grenzen zwischen öffentlichem und privatem Grün erlebbar.
- Festsetzung von mindestens extensiven Dachbegrünungen auf geeigneten Dachflächen mit positiven Wirkungen für insbesondere Biodiversität und Stadt-klima/Wasserhaushalt.
- Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit integrierten Wegen und deren Anbindung an die umgebenden Grünräume für die wohnungsnahen Erholung. Der im Nordosten von Geltungsbereich A bestehende Kinderspielplatz wird planungsrechtlich gesichert. Die zusätzlichen Bedarfe an Spielflächen für Kinder und Jugendliche, die durch das planerisch vorbereitete Neubaugebiet entstehen, werden im nahen Umfeld auf städtischen Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches geschaffen. In den allgemeinen Grünflächen des Plangebietes ist ergänzend eine Möblierung zum Aufenthalt und die Anlage punktueller Spielangebote zulässig.
- In der Fläche für den Immissionsschutz wird ein Weg eingerichtet, der nicht nur zur Wartung der Schallschutzwand und der davorliegenden Grünflächen dient, sondern auch gleichzeitig als Freizeitweg dienen kann. Die verbleibenden Flächen sind mit einer leichten Anböschung zu versehen und zu begrünen. Insbesondere die hier festgesetzten Bäume sowie die festgesetzten Rankpflanzen an der Schallschutzwand dienen der Verringerung der optischen Beeinträchtigung durch die bauliche Anlage.
- Dach- und Fassadenbegrünung: Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist für die Zukunft besonderes Augenmerk auf die Potentiale der Bauwerksbegrünung zu richten.

Durch Dachbegrünungen lassen sich im Geltungsbereich A als Fläche mit Funktionen der Kaltluftentstehung die lokalen klimatischen Defizite in Bezug auf den Feuchtigkeitshaushalt und das thermische Milieu mindern. Positive thermische Effekte beziehen sich vorwiegend auf die Minderung der Temperaturextreme im Jahresverlauf.

Die Vegetationsflächen von Dachflächen sind zumindest teilweise in der Lage, Niederschlagswasser zu speichern und verzögert abzugeben. Die Kombination eines grünen Flachdachs mit aufgeständerter Photovoltaikanlage ist grundsätzlich technisch möglich. Konflikte zwischen den Belangen der Solarenergiegewinnung und der mit der Dachbegrünung verbundenen Zielsetzung sind, etwa bei

aufgeständerter Bauweise, nicht zu erwarten. Hinzu kommen bei einer Dachbegrünung noch bauphysikalische Vorteile durch die dämpfende Wirkung bei Sonneneinstrahlung im Sommer bzw. durch die Verminderung des Wärmedurchgangs und damit einer erhöhten Wärmedämmung im Winter.

Dachbegrünungen, insbesondere extensiver Art wie hier festgesetzt, sind heutzutage technisch ausgereift, haben einen geringen Pflegebedarf und sind insgesamt auch in wirtschaftlicher Hinsicht als zumutbar anzusehen. Die Regelung, dass mindestens 70 % der Dachfläche zu begrünen ist, berücksichtigt, dass auch Flächen aus technischen Erfordernissen (z. B. Oberlichtern) nicht oder nur in Teilen begrünt werden können. Die Vorgaben zu Dachbegrünung gelten für Dachflächen mit einer Dachneigung bis zu 15° des obersten Geschosses von Hauptgebäuden sowie von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen ab einer jeweiligen zusammenhängenden Größe der Dachfläche von 25 m².

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 1 werden für die zu erwartenden großvolumigen Baukörper die Vorgaben zur Bauwerksbegrünung ergänzt um die Begrünung von mindestens 10 % der gesamten Fassadenfläche an Hauptgebäuden. Die Fassadenbegrünung ist ebenfalls geeignet, die mit der Realisierung des Baugebietes einhergehenden negativen stadtclimatischen Wirkungen zu mindern und ist darüber hinaus besonders geeignet, großvolumige Baukörper gestalterisch in ihr Umfeld einzubinden. Auf einen höheren Anteil als Mindestmaß wird verzichtet, um die Bauwilligen nicht zu überlasten. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass Fassadenbegrünung bei Außenwärmédämmungen oft nicht geeignet ist (vgl. Bundesverband GebäudeGrün e. V.).

Die Festsetzung von verpflichtenden Dach- und Fassadenbegrünungen ist geeignet, die negativen Auswirkungen der Versiegelung im Hinblick auf Regenrückhal tung und kleinklimatische Verhältnisse zu vermindern.

- Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung der Anpflanzungen und Vorgaben zu den zu verwendenden Pflanzqualitäten wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen der Realisierung der Bebauung und dem Erreichen der gestaltenden und eingriffsmindernden Wirkung der Begrünung verhindert (z.B. Schaffung von Grünvolumen, Beschattung von versiegelten Flächen). Für die zukünftigen Anwohner entsteht mit der zügigen Herstellung der öffentlichen Grünflächen zeitnah ein attraktives Wohnumfeld. Um die angestrebte Wirkung der festgesetzten Gehölzpflanzungen dauerhaft zu sichern, sind abgängige Gehölze durch Neupflanzung zu ersetzen. Bäume sind dauerhaft in einem dem natürlichen Habitus entsprechenden Kronenbild zu erhalten und zu entwickeln.

Für die Entwicklungsfähigkeit von Bäumen mit Standorten in einem versiegelten Umfeld (z.B. Straßenraum, Stellplatzanlagen) sowie für Baumstandorte auf Tiefgaragen werden Mindestanforderungen hinsichtlich Größe, Breite und Substratvolumen für die Ausbildung der Baumstandorte festgesetzt.

Als mittelkronige Bäume werden Baumarten bezeichnet, die im ausgewachsenen Zustand regelmäßig eine Höhe von ca. 10 – 15 m erreichen. Großkronige Bäume erreichen i.d.R. Höhen von über 15 m. Gemäß Niedersächsischem Nachbarrechtsgesetz ist bei der Anpflanzung von Bäumen bis zu 15 m Höhe i.d.R. ein Abstand von mind. 3 m von den Nachbargrundstücken einzuhalten. Für Bäume mit einer Wuchshöhe von über 15 m Höhe gilt ein einzuhaltender Abstand von i.d.R. mind. 8 m zum Nachbargrundstück. Für Ausnahmen von diesen Regelungen wird auf das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz verwiesen.

5.7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Geltungsbereiche A und B)

Als Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde unter Berücksichtigung der künftigen Festsetzungen im Geltungsbereich A des vorliegenden Bebauungsplans ein Ausgleichsdefizit festgestellt, welches durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen in Geltungsbereich B kompensiert werden kann. Artenschutzrechtliche Belange werden darüber hinaus durch die Maßnahmen in Geltungsbereich A berücksichtigt.

5.7.2.1 Geltungsbereich A: Nisthilfen

Aufgrund moderner Bauweisen und Wärmeisolierungen, die keine Unterschlupfmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten mehr bieten, sind die Bestände der betroffenen Vogel- und Fledermausarten auch im Stadtgebiet von Braunschweig stark rückläufig. Alle Vogelarten – also auch die gebäudebewohnenden – sind streng geschützt. Bei den Fledermäusen sind sogar alle Arten auf der Roten Liste gefährdeter Arten mit unterschiedlichem Gefährdungsgrad aufgeführt.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auch den neu entstehenden Hausgärten und Grünanlagen ein spezifischer Biotopwert beigemessen. Diese Biotope im Siedlungsraum sind zwar als Nahrungshabitate für gebäudebewohnende Arten geeignet, bieten jedoch kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Zur Erfüllung der ökologischen Funktion ist daher die Installation von Nistgelegenheiten bzw. -hilfen aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.

Aus diesem Grund sind an Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Dabei sind je angefangene 20 m Fassadenlänge der Hauptgebäude zwei Nist- und Lebensstätten herzustellen.

Für den gefährdeten Star sind aufgrund der in den Allgemeinen Wohngebieten wegfällenden Bäume mindestens drei Nisthilfen im erhaltenen Altbaubestand zu errichten.

5.7.2.2 Geltungsbereich B: Externe Ausgleichsmaßnahmen, Zuordnung

Der im Geltungsbereich A nach Brachfallen zwischenzeitig aufgrund reduzierter Pflege entstandene Magerstandort ist zwar aufgrund von Sukzessionsprozessen entfallen, soll aber dennoch ein Element der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Bewältigung des Eingriffs in Natur und Landschaft sein. Daher wird in einem Geltungsbereich B in der Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flurstück 34/3 ein westliches Teilgrundstück im Umfang von 2.800 m² festgesetzt, auf dem ein Magerstandort in Verbindung mit einer Ruderalflur zu entwickeln ist. Die diesbezüglichen Festsetzungen sind geeignet, dieses Ziel in absehbarer Zeit zu erreichen und dauerhaft zu erhalten. Festgesetzte Bodenmodellierungen, Totholz- und Steinanhäufungen sowie Eissaaten mit blütenreichen Gras- und Staudenfluren gewährleisten einen strukturreichen Standort.

Mit der zeitlichen Bindung für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine zu große zeitliche Spanne zwischen Vollzug des Eingriffs und dem Erreichen der Kompensationswirkung verhindert. Es ist beabsichtigt, die Restflächen des Flurstücks Gemarkung Veltenhof, Flur 7, Flurstück 34/3 in einem anderen Bauleitplanverfahren als Kompensationsflächen für die Herstellung ähnlicher Biotopstrukturen

festzusetzen. Die Herstellung der Gesamtfläche in einem Zuge ist naturschutzfachlich wie wirtschaftlich sinnvoll und wird daher angestrebt. Die Frist für die Umsetzung wird daher hier auf maximal zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ME 69 festgesetzt.

Die externe Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Es wird davon ausgegangen, dass ein privater Erschließungsträger die gesamten mit der Entwicklung des Gebietes entstehenden Erschließungs- und Folgekosten übernimmt. Sollte jedoch aus derzeit nicht absehbaren Gründen die Stadt Braunschweig als Erschließungsträgerin auftreten, muss zur Ermittlung der Erschließungsbeiträge in den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine klare Zuordnung der flächenbezogenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu den Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Daher wird die Zuordnung hier geregelt und der externe Ausgleich auf die verschiedenen eindriffsverursachenden Flächennutzungen, die in Gelungsbereich A festgesetzt sind, nach ihrem jeweiligen Anteil an den Gesamteingriffsfolgen prozentual verteilt. Der Erweiterungsteil der Glogaustraße wird mit 0 % angesetzt, da diese Fläche bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ME 22 als Verkehrsflächen festgesetzt ist, der Ausbau der Glogaustraße insofern auch ohne Aufstellung des Bebauungsplanes ME 69 zulässig wäre und der Eingriff im Sinne des § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz insofern als bereits erfolgt und ausgeglichen anzusetzen ist.

5.8 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

5.8.1 Grundlagen

Mit Blick auf die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb des künftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Gelungsbereichs A und für bestehende Nutzungen im Umfeld, wurde das Vorhaben einer schalltechnischen Untersuchung unterzogen (AMT, Isernhagen 2023).

Die Beurteilung der verschiedenen Geräuschimmissionen erfolgte beispielsweise auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“). Im Hinblick auf den Straßenneubau der Erschließungsstraße (Planstraße) wurden darüber hinaus die Regelungen der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) zugrunde gelegt. Bei der Beurteilung im Straßenneubau gemäß 16. BImSchV ist noch zwischen der unmittelbar und mittelbar betroffenen Bebauung zu unterscheiden (s. a. Kap. 4.4.1.2). Es wird jeweils der am stärksten belastete Immissionsort betrachtet; an allen anderen Immissionsorten sind die Belastungen entsprechend niedriger.

Ergänzend wurden bezüglich einer Einschätzung der Zusatzbelastung im öffentlichen Straßennetz, die Bestimmungen der VLärmSchR 97 („Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“) sowie in Analogie zur Prüfung nach § 45 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 StVO als Orientierungshilfe ebenfalls die 16. BImSchV herangezogen.

Zur Beurteilung der im Hinblick auf den Lärm der benachbarten Bezirkssportanlage Melverode wurden die Regelungen der 18. BImSchV („Sportanlagenlärmschutzverordnung“) zugrunde gelegt.

Aufgrund der unterschiedlichen Lärmquellen wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Lärmarten vorgenommen.

5.8.2 Straßenverkehrslärm

5.8.2.1 Bestehende Straßen

Auswirkungen des Verkehrslärms bestehender Straßen auf die geplante Wohnbebauung

Maßgebliche Quelle für den bestehenden Straßenverkehrslärm ist die Glogaustraße, die vor allem auf den Nordteil des Geltungsbereichs A einwirkt. Im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs A wirkt zum Teil noch die im Osten in einer Entfernung von 600 m verlaufende Autobahn A 36. Nicht pegelbestimmend sind die Einwirkungen der östlich und südöstlich verlaufenden Gleisanlagen der Straßenbahnlinie 1.

Die Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete durch den bestehenden Verkehrslärm von der Glogaustraße von bis zu 5 dB(A) am Tag und bis zu 9 dB(A) nachts erfordern eine planerische Bewältigung im Bebauungsplan zur Gewährleistung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse.

Im Sinne des aktiven Schallschutzes durch planerische Möglichkeiten wurden folgende Möglichkeiten geprüft:

- Aufgrund der bestehenden großflächigen Verlärzung des Geltungsbereichs A vor allem nachts durch Straßenverkehrslärm aus verschiedenen Richtungen (Glogaustraße, A 36) kann eine vollständige Einhaltung eines hinreichenden Schallschutzes allein durch Abstände der geplanten Wohnbebauung von diesen Straßen nicht erreicht werden. Ein daraus resultierender genereller Verzicht auf die Wohnbebauung ist jedoch damit nicht zuträglich, da im städtischen Kontext sehr oft erhöhte Verkehrslärmwerte als mittlerweile normal anzusehen sind und zugleich dringend geeignete Wohnbauflächen im Stadtgebiet Braunschweigs benötigt werden. Insofern sind Belastungen der zukünftigen Bewohnerschaft hinnehmbar und dem Bedarf an Wohnbauflächen wird hier der Vorzug gegeben.
- Mit einer deutlichen Reduzierung der Verkehrszahlen auf der Glogaustraße ist nicht zu rechnen, da es sich um eine Durchgangs- und Erschließungsstraße handelt. Verkehrsverlagerungen auf nachgeordnete Straßen wären mit Belastungen angrenzender Wohnbereiche verbunden. Verlagerungsmaßnahmen des Verkehrs führen an anderen Stellen im Ortsteil zu Mehrbelastungen und werden deshalb nicht vorgesehen.
- Als planerische Maßnahme, die im Rahmen der Abwägung vertretbar und möglich ist, wird jedoch ein Abstand der nördlichen überbaubaren Grundstücksflächen von der bisherigen Fahrbahnkante der Glogaustraße von mindestens 10,0 m – anstelle eines sonst üblichen Abstandes von 3,0 m - gesichert. Dies führt bereits zu einer Reduzierung um 1 - 2 dB(A).
- Schallschutzwände entlang der Glogaustraße müssten etwa so hoch sein, wie die angrenzende zu schützende Bebauung. Dadurch entstünde bei der geplanten viergeschossigen Bebauung eine die Optik und Wahrnehmung des Straßenraums erheblich negativ beeinflussende Wirkung. Entsprechende Maßnahmen werden deshalb nicht vorgesehen.
- Eine deutliche Reduzierung der Gebäudehöhe mit dem Ziel, gleichzeitigen die Höhe der Schallschutzwand zu reduzieren, würde zu einem deutlichen Verlust

von potenziellem Wohnraum führen. Auch könnte dabei durch niedrige Gebäudehöhen nicht die optische Raumkante, die aus städtebaulichen Gründen erzielt werden soll, entlang der Glogaustraße entstehen. Zudem wäre dennoch für die verbleibenden Geschosse eine Lärmschutzwand verbunden mit optischen deutlichen Beeinträchtigungen erforderlich. Entsprechende Maßnahmen werden deshalb nicht vorgesehen.

Nach Ausschöpfung aller möglichen aktiven Schallschutzmaßnahmen und um dennoch die gesunden Wohnverhältnisse durch Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl tags als auch nachts gewährleisten zu können, werden sogenannte passive bauliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Diese sind regelmäßig geeignet, mit einem verträglichen baulichen und finanziellen Aufwand bei der Errichtung der Gebäude den notwendigen Schallschutz zu leisten und werden daher als hinnehmbar angesehen.

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm werden im Bebauungsplan als Ergebnis der planerischen Abwägung folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Festsetzung von Lärmpegelbereichen mit den entsprechenden Vorgaben von Mindestschalldämmmaßen für Außenbauteile (passiver Schallschutz) gemäß DIN 4109 (s. Kap. 5.8.7).
- Festsetzung einer fensterunabhängigen Belüftung von Schlafräumen.
- Zum Schutz von Außenwohnbereichen wie Terrassen, Loggien und Balkonen, wird festgesetzt, dass diese durch entsprechende bauliche Maßnahmen so geschützt werden müssen, dass der Beurteilungspegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird. Dies kann z.B. durch Verglasungen, geschlossene Brüstungen oder entsprechend gegliederte Fassaden erreicht werden.

Im Rahmen des Bebauungsplans ist eine stärkere Differenzierung von Bereichen, in denen Schutzmaßnahmen für Außenwohnbereiche erforderlich sind, und Bereichen, in denen keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, nicht möglich. Die Schallberechnungen beruhen auf freier Schallausbreitung. Auf dieser Basis ist mit einer Überschreitung des Beurteilungspegels von 55 dB(A) fast im gesamten Plangebiet zu rechnen. De facto ergeben sich durch die späteren Bebauungen jedoch geschützte Bereiche, insbesondere im Schallschatten von Gebäuden, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Außenwohnbereiche ohne besondere Schutzmaßnahmen entstehen können. Der Bebauungsplan sieht hierfür die Möglichkeit vor, einen entsprechenden Einzelnachweis zu erbringen.

Individuelle, meist architektonische Maßnahmen können den Spielraum für andere, von den Festsetzungen abweichende Schallschutzlösungen ermöglichen. Sollte der erforderliche Schallschutz durch andere Maßnahmen (z. B. vorgehängte Fassaden usw.) nachweislich erreicht werden können, kann von den getroffenen Festsetzungen abgewichen werden. Damit wird sichergestellt, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die geplante Nutzung als Allgemeines Wohngebiet entstehen können und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

Auswirkungen des Straßenverkehrslärms bestehender Straßen auf die geplante Kindertagesstätte

Für die Kindertagesstätte wird im Bebauungsplan keine räumliche Festlegung etwa als Fläche für Gemeinbedarf, getroffen, um hier flexibel auf spätere Bebauungskonzepte reagieren zu können. Es ist jedoch absehbar, dass eine Kindertagesstätte im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets WA 1 errichtet werden soll.

Gemäß der einschlägigen Literatur und der allgemeinen Verwaltungspraxis sind Außenbereiche für Kinderschutzbedürftige Freiflächen. Demzufolge wird im Stadtgebiet Braunschweigs für Außenspielbereiche von Kindertagesstätten die Einhaltung des Orientierungswertes von 55 dB(A) am Tag auf mindestens der Hälfte der Außenspielflächen angestrebt. Dies dient unter anderem einer gesunden Sprachentwicklung der Kinder.

Anhand eines Beispielstandortes im nordwestlichen Bereich an der Glogaustraße wurde daher eine gutachtliche Prüfung (AMT, 2023) vorgenommen. Dabei wurde im Sinne eines Worst-Case-Szenarios unterstellt, dass die Außenspielfläche Richtung Glogaustraße orientiert ist. In diesem Fall wäre zur Einhaltung des angestrebten Beurteilungspegels die Errichtung einer Schallschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m entlang der zur Glogaustraße orientierten Seite notwendig. An anderen Standorten können günstigere Ergebnisse erzielt werden, z.B. wenn die Außenspielfläche im Schallschatten von Gebäuden liegt. So ist zum Beispiel auch ein Standort im nordöstlichen Bereich mit einer von der Glogaustraße abgewandten Außenspielfläche denkbar und zu präferieren.

Mangels Festlegung des Kita-Standortes ist die Festsetzung einer Schallschutzwand nicht zielführend. Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren können in Abhängigkeit vom konkreten Standort und Bebauungskonzept Maßnahmen zur Einhaltung des angestrebten Beurteilungspegels festgelegt werden.

5.8.2.2 Straßenneubau (Planstraße)

Die Ausweisung neuer Baugebiete ist regelmäßig mit einer Entstehung zusätzlicher Fahrzeugbewegungen (hier: ca. 600 - 720 Kfz/Tag) zu rechnen. Im Rahmen der verkehrlichen Erschließung wird im Baugebiet zentral eine öffentliche Verkehrsfläche mit Wendeanlage eingeplant. Die nördliche, in die Glogaustraße einmündende Verkehrsfläche wird als Tempo-30-Zone ausgebaut, der südliche Teil als verkehrsberuhigter Bereich. Mit dem neu entstehenden Verkehr sind Erhöhungen des Verkehrslärms verbunden.

Weiterhin ist im Osten eine verkehrliche Anbindung an den öffentlichen Straßenbereich der Parkflächen der Sportanlage als Behelfszufahrt für Rettungsfahrzeuge vorgesehen, der jedoch lärmtechnisch nicht weiter relevant ist.

a) Auswirkungen im Geltungsbereich A:

Innerhalb des Geltungsbereich A wird aufgrund der geringen Verkehrszahlen aus dem Straßenneubau der Planstraße von ca. 600 - 720 Kfz/Tag davon ausgegangen, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV sicher eingehalten werden. In der Regel können erst ab ca. 2.000 Kfz/Tag Überschreitungen auftreten. Die **unmittelbare betroffene** Neubebauung innerhalb des Geltungsbereich A wird durch die Neuplanung demzufolge nicht wesentlich negativ belastet. Durch die sichere Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV ist davon auszugehen, dass die Belastung durch die Planstraße für die neu entstehende Wohnbebauung hinnehmbar ist.

b) Auswirkungen auf Bestandsbebauung an der Planstraße (**unmittelbare Betroffenheit**):

Eine unmittelbar betroffene Bestandsbebauung an der neu zu bauenden Planstraße ist nicht vorhanden.

c) Auswirkungen auf Bestandsbebauung der Glogaustraße (**mittelbare Betroffenheit**):

Durch das geplante Baugebiet wird auf den umliegenden Verkehrswegen regelmäßig ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugt, welches oft zu höheren Verkehrslärmimmissionen an der umgebenden, mittelbar betroffenen Bestandsbebauung (Schweidnitzstraße 29-35 und Waldenburgstraße 1-2) führt. Aufgrund von Mehrverkehren auf Verkehrswegen lassen sich gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) keine Schallschutzmaßnahmen ableiten.

Die Geräuschimmissionen aufgrund des Mehrverkehrs auf der Glogaustraße werden im Gutachten informativ berechnet und den Immissionsgrenzwerten bzw. den Werten des Prognose-Nullfalls gegenübergestellt.

Wie in Kap. 4.4.1.2 dargestellt, werden die hilfsweise herangezogenen Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV für Allgemeine Wohngebiete an den kritischsten Immissionsorten (entlang Glogaustraße) bereits im Prognose-Nullfall am Tag um bis zu 5 dB(A) bzw. in der Nachtzeit um zu 7 dB(A) deutlich überschritten. An allen anderen von der Glogaustraße etwas zurückliegenden Immissionsorten der südlichen Schweidnitzstraße und südlichen Waldenburgstraße werden die Tagwerte eingehalten und die Nachwerte bereits aktuell um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 werden im Prognose-Nullfall unterschritten. Die im Fall einer vom Zusatzverkehr betroffenen Bestandsbebauung heranziehenden und als „Orientierungswerte“ zu verstehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV werden schon im Prognose-Nullfall am Tag um mindestens bis zu 4 dB(A) und in der Nachtzeit um bis zu 5 dB(A) überschritten. Da durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf Verkehrswegen kein Anspruch auf Schallschutz besteht und auch die Sanierungsauslösewerte der VLärmSchR 97 nicht überschritten werden, sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Der Lärm durch den planungsbedingten Zusatzverkehr an der betroffenen Bestandsbebauung erhöht sich an allen Immissionsorten um aufgerundet maximal 1 dB(A). Wie in Kap. 4.4.1.1 dargestellt, wird die sogenannte menschliche Wahrnehmbarkeitsschwelle, also die Schwelle ab der der durchschnittliche Mensch zusätzliche Geräusche erst als solche wahrnimmt, erst bei einer Erhöhung des Beurteilungspiegels um mind. 3 dB(A) erreicht. Die Erhöhung um bis zu 1 dB(A) liegt demnach weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle und wird daher gerade im urbanen Zusammenhang als noch hinnehmbar eingestuft.

Die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen aufgrund des Straßenneubaus (Planstraße) ist deshalb nicht erforderlich.

5.8.3 Gewerbelärm

Es gibt nur einen Gewerbebetrieb in der Glogaustraße 10 in einer relevanten Entfernung. Die Ausbreitung von Schallemissionen des Betriebes beschränken sich auf die Quellnähe. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Glogaustraße. Mögliche schalltechnisch relevante Freiflächennutzungen (Fahrverkehr, Ladebetrieb, etc.)

werden durch die Gebäudestellung teilweise abgeschirmt und durch die Entfernung von ca. 120 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Geltungsbereich A deutlich reduziert. Somit sind diese als nicht relevant einzustufen und wirken sich nicht nachteilig auf die geplante schutzbedürftige Wohnnutzung aus.

Aufgrund des Regelbetriebes der Ortsfeuerwehr Melverode werden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte festgestellt. Einsatzfahrten im Notfall wurde dabei nicht berücksichtigt, da sie dem Interesse und Wohl der Allgemeinheit dienen und demzufolge hinzunehmen sind. Festsetzungen im Bebauungsplan für Schallschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Festsetzungen im Bebauungsplan für Schallschutzmaßnahmen gegen Gewerbelärm sind somit nicht erforderlich.

5.8.4 Sportanlagenlärm

Die mit der Festsetzung eines Kinderspielplatzes überlagerte bisherige Festsetzung eines Bolzplatzes reduziert den planungsrechtlich möglichen Schalleintrag durch Sport- und Freizeitlärm.

Das Schallgutachten stellt, wie in Kap. 4.4.1.4 aufgeführt, bei freier Schallausbreitung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18 BImSchV durch Sportanlagenlärm von bis zu 2 dB(A) im Osten und Südosten des Allgemeinen Wohngebiets WA 3 fest. Dabei wurde bereits eine 6,0 m hohe durchgehende Schallschutzwand als aktive Schallschutzmaßnahmen unterstellt.

Bei den im Schallgutachten ermittelten Ergebnissen ist zu beachten, dass die dargestellten Beurteilungspegel gerundete Werte darstellen. Bei Sportlärm wird ein Wert von 0,5 auf 1 aufgerundet. Anhand von Detailbetrachtungen ergibt sich, dass die Überschreitungen sich außerhalb der Ruhezeit im Bereich von 55,5 dB(A) bis max. 56,0 dB(A) und innerhalb der Ruhezeit bei 55,6 dB(A) liegen. Damit liegt die Überschreitung deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) und befindet sich zudem im Bereich der Messungenuigkeiten.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der aktuelle Spielbetrieb der Bezirkssportanlage Melverode deutlich unterhalb der im Gutachten unterstellten Nutzungsintensität liegt. Auf Basis der aktuellen Nutzung sind deutlich geringere Beurteilungspegel vorhanden. Dementsprechend wäre aktuell nur eine ca. 120 m lange Schallschutzwand in einer Höhe von 6,0 m erforderlich, um alle Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet einzuhalten. Auch eine zukünftige moderate Erweiterung des Spielbetriebes lässt keine Überschreitungen erwarten. Ob ein dem Gutachtenansatz zugrundeliegender Vollbetrieb außerhalb der Ruhezeit jemals erreicht wird, ist nicht erkennbar. Das Schallgutachten unterstellt jedoch vorsorglich künftig denkbare Entwicklungen.

Folgende Maßnahmen zur planerischen Bewältigung des Schallschutzproblems wurden geprüft:

- Zur Reduzierung der Lärmemissionen der Sportanlage wurde die dauerhafte Einschränkung des Spielbetriebs der Bezirkssportanlage per planerischer Festsetzung innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten geprüft. Dies steht jedoch dem städtischen Ziel einer möglichst uneingeschränkten Nutzung des Spielbetriebes entgegen. Die Flexibilität der Bezirkssportanlagenutzung muss erhalten bleiben; ihr wird in der Abwägung ein hohes Gewicht beigemessen. Ob, wann und in welchem Umfang zukünftig eine über den gegenwärtigen Umfang an Spielbetrieb hinausgehende Nutzung tatsächlich stattfindet, ist derzeit jedoch nicht absehbar.

- Auf eine Verschiebung der südöstlichen Baugrenze um bis zu 30 m nach Westen wird verzichtet. Die Beschränkung der überbaubaren Grundstücksflächen würde die Entwicklung des geplanten Wohnungsbaus erheblich einschränken. Insbesondere würde die angestrebte möglichst flexible Bebaubarkeit für alternative Wohnformen im Grundsatz in Frage gestellt. Aufgrund der damit verbundenen deutlichen Reduzierung der überbaubaren Grundstückflächen wären gemeinschaftliche mittig angeordnete Freiflächen in Verbindung mit einer Mindestzielgröße an Wohneinheiten kaum realisierbar.
- Eine Reduzierung der Länge der Schallschutzwand auf das nach derzeitigem Spielbetrieb erforderliche Maß von 120,0 m Länge wird nicht weiterverfolgt, da der Bebauungsplan auch Schutz vor künftigen Entwicklungen auf der Sportanlage bieten soll. Die Nutzbarkeit der Sportanlage soll nicht durch die heranrückende Wohnbebauung eingeschränkt werden.
- Mit der Festsetzung einer Fläche für den Immissionsschutz, innerhalb derer eine mind. 6,0 m hohe und ca. 265 m langen Schallschutzwand errichtet werden muss, wird hingegen der dauerhafte und weitgehend uneingeschränkte Spielbetrieb der Bezirkssportanlage Melverode gesichert. Die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden als noch hinnehmbar eingestuft und durch die Grünordnungsfestsetzungen gemildert. Im Gegenzug wird eine Bebauung mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen bis zum einschließlich ersten Obergeschoß und damit eine städtebauliche und wirtschaftlich angemessene Bebauung ermöglicht. Diese Bebauung hat hier in der Abwägung Vorrang vor dem Belang des Orts- und Landschaftsbilds.
- Der festgesetzte Ausschluss von schutzwürdigen Aufenthaltsräumen in den Allgemeinen Wohngebiet ab dem zweiten Obergeschoß ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Bedarf an Wohnfläche und der Wirkung einer Lärmschutzwand mit einer noch größeren Höhe als 6,0 m. Für Wohngebäude auf kleiner Grundstücksfläche (z.B. Reihenhäuser oder auch die angestrebten Sonderwohnformen wie TinyHouses) ist die Realisierung von Wohnräumen im zweiten Obergeschoß in der Regel wünschenswert. Um die ungestörte Errichtung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zu ermöglichen, würde die zum Schallschutz notwendige Schallschutzwand jedoch etwa so hoch wie die Fenster der nächstgelegenen Gebäudeseiten sein müssen, also mindestens 8,5 m. Eine Lärmschutzanlage in einer solchen Höhe wäre mit einer nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigung wird als so hoch eingeschätzt, dass Aufenthaltsräume ab dem zweiten Obergeschoß nicht zugelassen werden. Die Errichtung eines zweiten Obergeschoßes wird jedoch nicht untersagt: hier können Räume untergebracht werden, die keinen besonderen Schutz erfordern, jedoch für Wohnnutzungen wichtige Funktionen ermöglichen, wie z.B. Küchen, Hobby- und Abstellräume, Wasch- und Trockenräume.
- Eine Beschränkung der Zulässigkeit von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen auf das Erdgeschoss zugunsten einer deutlich niedrigeren und damit optisch verträglicheren Schallschutzwand hingegen würde die Gesamtheit schutzwürdiger Räume in das Erdgeschoss zwingen und sich somit erheblich negativ auf die Nutzbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebäude auswirken. Gleichzeitig würde die benötigte Grundfläche zur Unterbringung der Aufenthaltsräume deutlich steigen und damit den Flächenverbrauch einzelner Wohnungen im unerwünschten Maße erhöhen. Deshalb wird von diesem Lösungsansatz kein Gebrauch gemacht.

- Eine Festsetzung zur Orientierung von schutzwürdigen Aufenthaltsräumen auf die schallabgewandten Seiten ist nicht zielführend, da aufgrund der Einwirkungen teilweise von Süden und Osten und im Einzelfall auch Nordost kaum noch völlig schallabgewandte Gebäudeseiten verbleiben.
- Eine Festsetzung zum Ausschluss von öffnabaren Fenstern auf den schallzugewandten Seiten ist aus den gleichen Gründen nicht realistisch.
- Der Bebauungsplan schließt darüber hinaus die Möglichkeit einer größeren Höhe der Lärmschutzwand als 6,0 m nicht aus, da hier nur ein Mindestmaß festgesetzt ist. Von dieser Möglichkeit kann ggf. Gebrauch gemacht werden, wenn die Entwicklungen auf der Sportanlage über die in der Schalluntersuchung unterstellte Nutzungsintensität hinausgehen sollten. Eine solche Entwicklung ist nicht wahrscheinlich und wird auch nicht angestrebt, soll sicherheitshalber aber im Sinne einer möglichst uneingeschränkten Nutzung der Sportanlagen als bedeutende städtische Infrastruktur anlage nicht ausgeschlossen sein.

Insgesamt ergeben sich aus den vorgenannten Gründen grundsätzlich Abwägungsspielräume, die rechtfertigen, dass neben den im Folgenden genannten Festsetzungen keine weiteren Festsetzungen zum Schutz vor Sportlärm für erforderlich gehalten werden. Zum Schutz vor Sportlärm werden im Bebauungsplan als Ergebnis der planerischen Abwägung folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes der überbaubaren Grundstücksgrenzen von 35,0 m im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 von den südlich angrenzenden Sportflächen.
- Anlage des Immissionsschutzes (Schallschutzwand) in einer Höhe von 6,0 m und einer Länge von ca. 265 m.
- Ausschluss von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ab dem zweiten Obergeschoss in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA3.
- Baulicher Schutz von schutzbedürftigen Außenwohnbereichen (s. Kap. 5.8.4.1).

5.8.5 Kinderlärm

5.8.5.1 Kinderspielflächen

Sowohl der im Nordosten bestehende Kinderspielplatz in der Glogaustraße als auch die im Rahmen der Planung vorgesehene Unterbringung der Kinderspielflächen in einer öffentlichen Grünfläche an der Görlitzstraße sind im Sinne des § 22 Abs.

1a BlmSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ zu bewerten. Demgemäß sind Geräuscheinwirkungen, die u. a. von Kinderspielplätzen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und somit im Allgemeinen hinzunehmen. Ein Betrieb der Spielflächen in der besonders schutzwürdigen Nachruhezeit (22 - 6 Uhr) findet nicht statt.

Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

Festsetzungen im Bebauungsplan für Schallschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

5.8.5.2 Kindertagesstätte

Kindertagesstätten sind gemäß § 22 Abs. 1a BlmSchG unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ eingestuft. Entsprechend sind Lärmüberlagerungen durch Kinder im Allgemeinen hinzunehmen. Besondere Gründe, die dieses Toleranzgebot in Frage stellen könnten, liegen nicht vor.

Nach der Rechtsprechung ist die TA Lärm für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärm - aufgrund des Hol- und Bring-Verkehrs in Zusammenhang mit einer Kindertagesstätte - nicht anwendbar. Vielmehr sind auch diese Immissionen von den Nachbarn regelmäßig hinzunehmen.

Festsetzungen im Bebauungsplan für Schallschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Zum angestrebten Schutz der Außenspielflächen einer Kita vor Verkehrslärm wird auf die Ausführungen im Kap. 5.8.2.1 verwiesen.

5.8.6 Wertstoffsammelstation

Wertstoffsammelstationen können in mehrfacher Hinsicht zu Lärmemissionen führen: Verkehrslärm (Benutzung, Entleerung), Einwurfvorgänge (insbesondere Glascontainer), Entleerungsvorgänge (ebenfalls insbesondere Glascontainer).

Das Verkehrsaufkommen ist in dem für die Glogaustraße berechneten Verkehrsaufkommen enthalten. Die Entleerung durch den Entsorger ist relativ selten und betrifft nur kurze Zeiträume an Werktagen. Die Benutzung erfolgt wesentlich häufiger und kann zu Störungen angrenzender Wohnbebauung erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Benutzung nur werktags tagsüber zulässig ist.

Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung vor Störungen wurde die ursprünglich unmittelbar straßenbegleitend geplante überbaubare Grundstücksfläche soweit zurückgezogen, dass ein Mindestabstand von 15 - 20 m zur neuen Wohnbebauung eingehalten werden kann. Gemäß Rechtsprechung ist "in Wohngebieten bei Altglas-sammelbehältern der Geräuschklasse I ein Abstand zum Immissionsort von 50 m und mehr anzustreben, wobei ein Abstand von 25 m bis 12 m noch als ausreichend anzusehen ist." (Anm.: Nahezu alle in Braunschweig eingesetzten Wertstoffcontai-ner entsprechen bei der Auslieferung ab Werk der Geräuschklasse I)

Der optimale Abstand von mindestens 50 m würde die Bebaubarkeit und Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens durch den Wegfall von ca. 25-30 Wohnungen jedoch wirtschaftlich massiv negativ beeinflussen.

Das Schallgutachten stellt fest, dass keine Überschreitungen der Immissionsricht-werte der TA Lärm durch die Nutzung der Wertstoffsammelstelle vorliegt. Eine Fest-setzung von Schallschutzmaßnahmen wie einer Schallschutzwand ist demnach nicht zielführend, da diese bei der möglichen viergeschossigen Bebauung im Allge-meinen Wohngebiet WA 1 nahezu gleiche Höhen aufweisen müsste.

Hier wird gegenüber der Bestands- und der Neubebauung im Sinne des übergeordneten Planungsziels zur Bereitstellung von Wohnraum eine erhöhte Schallbelastung auch vor dem Hintergrund der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend der Rechtsprechung als noch hinnehmbar angesehen. Ggf. kann bei zukünftigen Über-schreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den angrenzenden Grund-stücken durch andere Maßnahmen, z. B. schalldämmende Einfriedungen, die Ver-wendung unterirdischer Sammelbehälter, Verwendung von Behältern mit günstige-ren Geräuschklassen usw. auch baulich reagiert und ein zusätzlicher Schutz er-reicht werden.

Insgesamt ist in der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass Wertstoffsammelstati-onen ein integraler Bestandteil von Wohngebieten sind. Sie sollen auf kurzem Wege auch fußläufig erreichbar sein. Einzelne Störungen sind deshalb hinzunehmen.

5.8.7 Lärmpegelbereiche (LPB)

Gemäß den Berechnungsergebnissen zeigt sich, dass im Geltungsbereich A sowohl die Orientierungs- als auch die Immissionsgrenzwerte bzw. Immissionsrichtwerte durch die Lärmarten Verkehr und Sport überschritten werden. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse in dem geplanten Wohngebiet müssen daher Maßnahmen zum Schallschutz für die betroffenen Allgemeinen Wohngebiete festgelegt werden. Die einzelnen Maßnahmen sind bei den jeweiligen Lärmquellen beschreiben und bewertet. Im Folgenden werden die Auswirkungen der festgesetzten Lärmpegelbereiche und der damit verknüpften passiven Schallschutzmaßnahmen beschrieben.

Im Schallgutachten wurden allgemeingültige Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt. Dazu wurden für den Geltungsbereich A bei freier Schallausbreitung die resultierenden Außenlärmpegel für die kritische Immissionshöhe (1. OG) berechnet. Gemäß DIN 4109 ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus den Beurteilungspegeln der einzelnen Lärmarten am Tag zuzüglich 3 dB(A). Dabei wird bezüglich des Verkehrslärms zwischen Tag- und Nachtpegel eine Differenz von 10 dB und bezüglich des Anlagenlärms eine Differenz von 15 dB unterstellt.

Gemäß DIN 4109 ergeben sich aus den jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegeln folgende Lärmpegelbereiche:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich (LPB)
61 - 65	III
66 - 70	IV

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämmmaße ($R'w, res$) zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse innerhalb von Gebäuden.

Im Geltungsbereich A wird im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 an der Glogaustraße und auf geringen Flächen im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 an der Planstraße der Lärmpegelbereich IV erreicht. Überwiegend wird jedoch nur der Lärmpegelbereich III erreicht. Der Bebauungsplan setzt die zu berücksichtigenden Lärmpegelbereiche zeichnerisch fest; die Textlichen Festsetzungen schreiben die auf dieser Basis durchzuführenden passiven Schallschutzmaßnahmen in Anwendung der DIN 4109 vor.

Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärmsituation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).

Durch die heute übliche Bauweise und der im Allgemeinen einzuhaltenen Bestimmungen (Gebäudeenergiegesetz GEG) ergeben sich – dadurch, dass diese Anforderungen mit den bestehenden baulichen Standards sicher eingehalten werden – bis LPB II in der Regel keine weitergehenden Auflagen an die Außenbauteile. Abhängig vom Fensterflächenanteil und dem Fassaden-Grundflächen-Verhältnis kann dies auch für LPB III zutreffen und dort den baulichen und finanziellen Aufwand für passive Schallschutzmaßnahmen wie schallgedämmte Lüftungen weiter reduzieren. Ab

dem Lärmpegelbereich sind höhere bauliche Aufwendungen an den Gebäuden erforderlich (massivere Bauweise auch von Wänden und Dächern).

Im Allgemeinen können planerische/ bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der Straße im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die rückwärtig liegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch bauliche Maßnahmen eine sinnvolle Raumorientierung, Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer) oder auch Aufenthaltsräume, an den von der maßgebenden Schallquelle (insbesondere Glogaustraße) abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. So kann durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung an diesen Fassaden erzielt werden.

Diese Pegelminderung kann gemäß DIN 18005 für die von der jeweils maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten ohne besonderen Nachweis bei den maßgeblichen Außenlärmpegeln, bei offener Bebauung mit 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Hinter-/ Innenhöfe mit 10 dB(A), Berücksichtigung finden.

Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Pegelüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Überschreitungen, vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse – ein Schalldämmmaß von etwa 15 dB auf. Um einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) (Fenster) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Sofern sinnvolle räumliche Anordnungen nicht konsequent umgesetzt werden können, ist dies entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und der Gebäudegeometrie vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die dabei anzuwendenden Berechnungsgrundlagen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan eindeutig bestimmt. Die Zulässigkeit von Ausnahmeregelungen bei Nachweis im Einzelfall ermöglicht den Bauwilligen flexible Lösungen, solange der Schallschutz gewährleistet ist.

5.9 Erneuerbare Energien

Eine Versorgung mit Fernwärme ist grundsätzlich möglich. Dem Zielkonzept des Braunschweiger Versorgers ist zu entnehmen, dass eine teilweise Umstellung der Energieerzeugung mittelfristig auf nachhaltige Brennstoffe (z. B. Holz bzw. Holzpellets) beabsichtigt ist. Damit kann die Wärmeversorgung einen nachhaltigeren Beitrag als bislang zur Verringerung der Folgen des Klimawandels leisten.

Bei jeder Neuausweisung für Baugebiete auf bislang unbebauten Flächen ist regelmäßig festzustellen, dass das vorhandene Kleinklima negativ beeinflusst wird. Demzufolge wurden die in Kap. 4.4.5 aufgeführten Maßnahmen und Festsetzungen getroffen, die geeignet sind, diese negativen Folgen zu vermeiden, zu vermindern, zu

verringern oder auszugleichen. Damit wird gewährleistet, dass die lokale stadtclimatische und lufthygienische Situation nicht wesentlich verschlechtert wird.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2022 ein Klimaschutzkonzeptes 2.0 für das gesamte Stadtgebiet Braunschweigs beschlossen. Dort wird als ein Maßnahmenpunkt die „klimagerechte Baulandentwicklung“ als prioritär umzusetzender Baustein für die angestrebte Klimaneutralität der Stadt Braunschweig festgelegt.

Im Hinblick auf die abschließende Klimaschutzkonzepterstellung und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Baugesetzbuches im § 1a Abs. 5 BauGB zum Klimaschutz und zum Klimawandel wurden weitergehende Regelungen, wie die Festsetzung von Dachbegrünungen und die Verpflichtungen zur Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung in diesem Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Pflicht zur Ausstattung der Gebäude mit Anlagen zur Solarenergienutzung wird unter Beachtung des Abwägungsgebots und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnismäßigkeiten des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr.23 b BauGB festgesetzt.

Im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 50 % der Dachfläche ausfüllt (Solarmindestfläche).

Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden. Grundsätzlich schließt die Regelung auch die Nutzung anderer, ergänzender Energiequellen nicht aus.

Die Festsetzung von Photovoltaik- und anderen Solaranlagen im Plangebiet entspricht der Zielsetzung des vom Rat der Stadt Braunschweig am 27.09.2022 gefassten Beschlusses zum Klimaschutzkonzept 2.0. Erklärtes Ziel ist es demnach, Klimaneutralität so schnell wie möglich, nach Möglichkeit bis 2030, zu erreichen. Zu den im Beschluss genannten prioritären Maßnahmen zählen auch der Ausbau von Solarstrom und von dezentralen erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung sowie die klimagerechte Baulandentwicklung. Die Solarfestsetzung ist eine geeignete Maßnahme zur Umsetzung dieses Beschlusses, der die Bauleitplanung explizit adressiert.

Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1 a Abs. 5 BauGB) und erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB). Außerdem wird ein ortsbezogener Beitrag zur Deckung des erhöhten Energiebedarfs erzeugt, wodurch die Unabhängigkeit von Energieimporten erhöht werden kann. Die Installation und Nutzung von PV-Anlagen zur Stromerzeugung sichert langfristige Bezahlbarkeit der Energieversorgung in Gebäuden durch die Stabilität der Energiepreise. Die Investitionskosten von PV-Anlagen sind kalkulierbar, die solare Strahlungsenergie ist im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen kostenlos. Der Eingriff in die Baufreiheit und die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) ist daher zumutbar und trägt überdies zu einer sozialgerechten Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 S.1 BauGB) bei.

Soweit die Errichtung im begründeten Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar sein sollte, kann von der Einhaltung der Festsetzung abgesehen werden.

Die Festsetzung gewährleistet, dass das städtebauliche Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Bereich des Geltungsbereich A erreicht werden kann.

5.10 Soziale Infrastruktur

Bei Realisierung der zu erwartenden maximal ca. 150 zusätzlichen Wohneinheiten (bzw. maximal ca. 180 WE mit tlw. Sonderwohnformen) ergibt sich, dass mit der Zunahme der Bevölkerung an dieser Stelle auch zusätzliche Bedarfe an sozialer Infrastruktur, wie Plätze in Kindertagesstätten und Grundschulen sowie Bedarf an zusätzlichen Spielflächen für Kinder und Jugendliche entstehen. Diese sind im Sinne der allgemeinen Vorsorgepflicht der Gemeinde zu prüfen und ggf. zusätzliche bedarfsoorientierte Angebote zu schaffen.

Dabei ist zu beachten, dass bei den Sonderwohnformen (TinyHouses) bei Wohnungen, die weniger als 40 m² Wohnfläche haben, in der Regel mit einer geringeren Personenzahl und insbesondere mit einer geringen Kinderzahl je Wohnung zu rechnen ist.

5.10.1 Kindertagesstätten

Es ist mit einem Bedarf von 21 Kindergarten- und 16 Krippenplätzen zu rechnen. Dieser Bedarf kann in den vorhandenen Einrichtungen im Stadtbezirk nicht abgedeckt werden. Daher entsteht der Bedarf zur Errichtung eines neuen Standortes für eine Zwei-Gruppen-Kindertagesstätte mit einer Größenordnung von mindestens 1.550 m² anteiliger Grundstücksfläche (Gebäude, Außenspielfläche, Nebenanlagen).

Vorzugsweise sollte diese neue Kita räumlich nah des neu bestehenden Bedarfs eingeplant werden. So wurde geprüft, ob ein geeigneter eigenständiger Standort im Geltungsbereich A eingeplant werden kann. Dies wäre im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 in einer der beiden nördlichen überbaubaren Grundstücksflächen möglich, geht aber deutlich zu Lasten der Wohnbebauung. Das dringend benötigte Potenzial der Gesamtwohneinheiten würde so in unangemessener Weise reduziert. Ein anderweitiger Standort im Ortsteil ist nicht erkennbar.

Soweit sich die oben geschilderte Situation grundlegend ändert, wird als Lösung ein innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets WA 1 in die Wohnbebauung integrierter Standort angestrebt (Erdgeschoss Kita, Obergeschosse Wohnungen). Die Sicherung dieses Standortes soll im Rahmen der Grundstücksvergabe erfolgen.

5.10.2 Kinderspielflächen

Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Entstehung von neuen Wohngebäuden auch Familien mit Kindern in dem Neubaugebiet ansiedeln. Der bestehende Spielplatz in der öffentlichen Grünfläche 2 dient bereits der Deckung des Bedarfs der bestehenden Wohnbebauung im Spielplatzbereich 55-2 und wird deshalb zur Deckung des zusätzlichen Bedarfes nicht herangezogen. Stattdessen soll ein weiterer kleiner Spielplatz in einer Größenordnung von ca. 450 m² im gleichen Spielplatzbezirk auf der bestehenden öffentlichen Grünfläche an der Görlitzstraße in unmittelbarer Nähe zu den dort bestehenden Geschosswohnungsbauten hergestellt werden. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Ergänzend dienen auch die öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich A dem Spiel- und Erlebnisbedarf von Kindern. Sie stellen aufgrund ihrer geschützten Lage und der verbindenden Wege erlebnisreiche „Streifräume“ dar.

5.10.3 Jugendspielflächen

Südöstlich des Standortes der Freiwilligen Feuerwehr besteht ein Jugendplatz mit einem Streetballplatz, Tischtennisplatten und einer Wiese als Bolzplatz. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Der bestehende Platz kann den

Zusatzbedarf aus dem neuen Baugebiet nicht abdecken. Es ist daher eine quantitative und qualitative Erweiterung der Jugendspielflächen in diesem Bereich zur Deckung des entstehenden Zusatzbedarfs aus dem Neubaugebiet vorgesehen.

5.10.4 Grundschule

Der mit der Entwicklung des Wohngebietes verbundene Bedarf an Schulplätzen kann an der bestehenden Grundschule in Melverode gedeckt werden.

5.11 Weitere technische Infrastruktur

5.11.1 Energieversorgung

Eine bestehende Fernwärmeleitung liegt im Kreuzungsbereich der Glogaustraße und Görlitzstraße. Mit vergleichbar geringem Aufwand könnte hier ein entsprechender Anschluss beispielsweise für den Geschosswohnungsbau im nördlichen Teil des Baugebiets herstellen lassen.

Im Rahmen der Vergabe der Grundstücke besteht zudem die Möglichkeit, auf einen hohen Selbstversorgungsgrad der Gebäude besonders im südlichen Teil des Baugebietes Einfluss zu nehmen. Eine unmittelbare Festsetzung einer bestimmten Energieversorgungsform ist aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht möglich. Aufgrund von Anforderungen des örtlichen Energieversorgers wurde eine Fläche zur Energieversorgung im Baugebiet in möglichst zentraler Lage festgesetzt und dauerhaft gesichert.

5.11.2 Schmutzwasser- und Niederschlagswasser

Es ist der Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in der Glogaustraße vorgesehen. Obwohl das Oberflächengelände deutlich nach Süden - also gegen das notwendige Leitungsgefälle nach Norden - abfällt, ist ein Anschluss möglich, da die bestehende Kanalisation in der Glogaustraße sehr tief liegt.

Zum Aspekt der Entsorgung des Niederschlagswassers im Baugebiet wird auf Kap. 4.4.5 verwiesen. Zusammengefasst wird das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenverkehrsflächen vor allem im Norden in seitlichen Mulden gesammelt und bei Überstau in die zentral in der Straße liegende Regenwasserkanalisation nach Süden in das Regenrückhaltebecken geleitet.

Im Rahmen der Entwässerungsplanung können weitere Rückhaltemaßnahmen wie die Anlage von Zisternen zur Regenwassernutzung und ähnliches geprüft werden. Im Rahmen der geplanten Konzeptvergaben nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sind ebenfalls konkretere und grundstücksbezogene Lösungen und Maßnahmen denkbar.

5.11.3 Steuerungs- und Kommunikationstechnik

Standardmäßig werden Neubaugebiete im Stadtgebiet Braunschweigs mit einer Breitbandversorgung ausgebaut.

5.11.4 Beleuchtung

Die Beleuchtung des öffentlichen Raums wird entsprechend der städtischen Standards erfolgen. Gesonderte Beleuchtungskonzepte sind nicht vorgesehen.

Die Stadt Braunschweig verwendet im Stadtgebiet bereits auf öffentlichen Flächen regelmäßig Leuchtmittel mit einer insektenfreundlichen Farbtemperatur von 2.700 Kelvin. Dabei stellt dies einen Kompromiss zwischen der Notwendigkeit, im öffentlichen Raum die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und dem damit verbundenen

Energieverbrauch dar. Die Wahl noch geringerer, aber noch insektenfreundlicherer, Farbtemperaturen ist in der Regel mit einem höheren Energiebedarf verbunden, da mehr Energieleistung zur Erzeugung der gleichen Lichtintensität benötigt wird.

5.11.5 Wertstoffcontainer

Zur Ergänzung der haushaltsnahen Wertstofferfassung soll grundsätzlich in Braunschweig für ca. 500 Einwohner eine Wertstoffcontainerstation zur Verfügung stehen.

Aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Einwohnerzahl durch das Neubaugebiet sind zusätzliche Wertstoffcontainer aufzustellen. Insgesamt sollen Glascontainer, Papiercontainer, ein Bekleidungscontainer und ggf. ein Container für Elektrokleingeräte aufgestellt werden. Bei einem größeren Bedarf wird in der Regel eine weitere Station eröffnet. Dies ist in Wohngebieten, vor allem auch in öffentlichen Straßenräumen grundsätzlich auch ohne eine Festsetzung im Bebauungsplan möglich. Es handelt sich um wichtige Wohnfolgeeinrichtungen, die der Zweckbestimmung von Wohngebieten und deren Funktionsfähigkeit dienen.

Bei der Standortwahl wurden die betrieblichen Belange von ALBA berücksichtigt (Vermeidung von Leerfahrten und Umwegen, Wendemöglichkeit, Verfügbarkeit von Flächen, die gut in andere Nebenanlagen, wie insbesondere Parkplätze integriert werden können, Erreichbarkeit durch große Fahrzeuge und Möglichkeit der Leerung mit Kränen). Aufgrund dieser Anforderungen können Wertstoffcontainerstationen am besten in Straßen mit ausreichenden nutzbaren Fahrbahnbreiten und Nebenanlagen (Gehwege, Parkplätze) und einer guten Straßenraumgestaltung (Bäume, Grünstreifen) untergebracht werden. Ferner ist eine gute Erreichbarkeit, sowohl für den Autoverkehr als auch für den Radfahrer und Fußgängerverkehr auf deren Wegen, wie zum Beispiel zu den Bus- und Stadtbahnhaltestellen eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz. Eine solche gute Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer entspricht insbesondere auch der politischen Zielsetzung der Stadt Braunschweig, die im Rahmen des Entsorgungskonzeptes für Wertstoffe entwickelt wurde.

Im Norden des Allgemeinen Wohngebiets WA 1 wird daher eine Fläche für die Wertstoffentsorgung auf der derzeit bestehenden Fläche der Wertstoffsammelstation festgesetzt. Damit wird der bestehende Standort zumindest planungsrechtlich dauerhaft gesichert und die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben. Standortverschiebungen sind damit aber weiterhin möglich.

Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden aus Schallschutzgründen die nordwestlichen überbaubaren Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohngebiets WA 1 etwas zurückgezogen. Die Festsetzung dient zunächst der Sicherstellung, dass ausreichend Flächen in der Planung berücksichtigt sind. Beim späteren Ausbau der Wertstoffsammelstation ist eine begrünte Einfriedung vorgesehen und notfalls weitere Maßnahmen zur Schallreduzierung wie etwa eine Versenkung in den Boden zu prüfen.

5.12 Örtliche Bauvorschriften

5.12.1 Geltungsbereich und Anlass

Ziel einer städtebaulichen Planung ist es, neben einer Ordnung der Funktionen in einem Plangebiet auch eine ansprechende Gestaltung zu verwirklichen, um insgesamt ein harmonisches Ortsbild zu erreichen. Dabei wird das Ortsbild vor allem durch die Gebäude (Höhe, Dächer), aber auch durch die Außenanlagen, Einfriedun-

gen, Begrünung und den Straßenraum bestimmt. Da die städtebaulichen Festsetzungen allein nicht ausreichen, die gewünschte gestalterische Ordnung zu sichern, werden sie durch örtliche Bauvorschriften ergänzt.

Die Qualität von Wohnquartieren resultiert auch aus einer angemessenen Homogenität in Gestaltungsfragen. Dem entgegen ist eine wachsende Vielfalt von Angeboten im Bausektor festzustellen, die den privaten Bauherren die Umsetzung nahezu jeder individuellen Gestaltungsidee ermöglichen. Hinzu kommen Anforderungen, die aus ökologischer Sicht heutzutage an Gebäude gestellt werden müssen. Dies wirkt sich auch auf die Dachneigung und Gebäudestellung aus.

Um ein gewisses Maß an Homogenität zu gewährleisten, steckt der vorliegende Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen einen Rahmen ab, der extreme Abweichungen bei den wichtigsten Gestaltungselementen ausschließen soll, jedoch im Übrigen eine individuelle Gestaltung der Gebäude zulässt.

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für alle Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

5.12.2 Dächer

Ein herausragendes Gestaltungselement eines Baugebietes ist das Dach. Vor allen Dingen Form, Farbe und Volumen prägen das Gesamtbild einer Siedlung weithin sichtbar und entscheidend. Aber auch die einzelnen Straßen- und Freiräume innerhalb der Siedlung werden durch das Aussehen der Dächer stark beeinflusst.

In der Abwägung sind ein harmonisches Ortsbild, eine städtebauliche Vielfalt sowie der Wunsch und das Recht der Bauherren nach möglichst großer Baufreiheit zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen zu Dachneigungen dienen dem Ziel, in dem Wohngebiet sowohl flache als auch geneigte Dächer zuzulassen. Insbesondere ist in den letzten Jahren eine Renaissance des Flachdaches zu beobachten, die zu interessanten und städtebaulich attraktiven baulichen Lösungen führen kann. Daneben gehören geneigte Dächer nach wie vor zu den typischen prägenden Dachformen, insbesondere im Einfamilienhausbau.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 werden für die dort vorgesehenen Mehrfamilienhäuser sowohl geneigte Dächer als auch Flachdächer zugelassen. Dabei werden Mindest- und Höchstneigungen festgesetzt. Somit besteht hier eine Flexibilität in der Wahl der Dachform, angepasst an dafür typische Neigungen.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 werden für die dort vorgesehenen Reihenhäuser geneigte Dächer mit angepassten Mindest- und Höchstneigungen vorgeschrieben. Dieser mittlere Bereich erhält damit eine einheitliche Gestaltung. Die Hausgruppen fügen sich somit in ein harmonisches städtebauliches Erscheinungsbild ein.

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 3 werden keinerlei Vorgaben gemacht, um hier den gewünschten Alternativwohngebäuden eine weitgehende Flexibilität zu ermöglichen. Damit kann sich ein optisch wirkungsvoller Kontrast zwischen den beiden südlichen Baugebietsteilen ergeben.

Die festgesetzten Dachneigungen sind unabhängig von der Dachform geeignet, eine effiziente Solarnutzung auf den Dachflächen zu gewährleisten, und lassen in Teilen, insbesondere im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 auch die Entstehung begrünter Dächer erwarten.

Durch die Beschränkung der Dachformen auf ausgewählte Dachneigungen wird eine harmonische Ortsbildgestaltung erreicht und einer gestalterischen Beliebigkeit entgegengewirkt. Dennoch wird durch das differenzierte Angebot dem Bedürfnis von Bauwilligen nach unterschiedlichen Dachformen entsprochen.

5.12.3 Werbeanlagen

Auf der Grundlage, dass in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 unter anderem auch nicht störende Gewerbebetriebe und im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 zusätzlich Schank- und Speisewirtschaften zulässig sind, ergibt sich der Bedarf, Regelungen für Werbeanlagen zu treffen. Damit das Erscheinungsbild der Wohngebiete nicht zu stark optisch durch Werbeanlagen überprägt wird, sind diese nur an der Stätte der Leistung sowie nur eine Werbeanlage je Nutzungseinheit zulässig. Um eine enge Bindung an die Stätte der Leistung sicherzustellen, sind Werbeanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und an den zugehörigen Fassaden des Erdgeschosses zulässig. Darüber hinaus sollen Werbeanlagen in der Wirkung auf die Fassaden im Hintergrund bleiben, weshalb sie eine Länge von maximal 1/4 der Fassade der zugehörigen Nutzungseinheit sowie eine Höhe von maximal 0,5 m nicht überschreiten dürfen.

Zudem sollen die Werbeanlagen dezent und nicht störend gestaltet werden, so dass insbesondere Anlagen mit sich turnusmäßig verändernder Werbedarstellung, blinkende Werbeanlagen, Wechsellicht, Lauflichtbänder und Skybeamer sowie akustische Werbeanlagen usw. ausgeschlossen sind.

5.12.4 Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen strukturieren durch ihre vertikale Ausrichtung die optischen Qualitäten des Übergangs von privatem zu öffentlichem Raum ganz maßgeblich. Hohe Einfriedungen beidseitig an den Straßenverkehrsflächen etwa können dazu führen, dass kaum soziale Kontrolle der Privatgrundstücke bzw. des öffentlichen Raums möglich ist und gleichzeitig, dass ein Tunnelcharakter im Straßenraum entsteht. Bauliche Anlagen, die oft keinen Kontakt ermöglichen, sollen daher nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zugelassen werden, Hecken als Einfriedungen sind immerhin bis max. 1,6 m Höhe zulässig.

Hierdurch wird einerseits dem häufigen privaten Bedürfnis nach einer baulichen Einfriedung der Grundstücke Rechnung getragen; andererseits soll der öffentliche Raum durch zu massive und geschlossene Einfriedungen nicht optisch eingeengt werden.

Hecken aus Laubgehölzen, die teilweise jahreszeitlich bedingt kein Laub tragen, werden in der Regel als nicht einengend und beeinträchtigend wahrgenommen und wirken daher weniger eingeschränkt. Die Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung gelten entsprechend.

6 Gesamtabwägung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte, die im Rahmen der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen sind, zusammenfassend beschrieben und bewertet. Nähere Angaben und Bewertungen, die zur Gesamtabwägung und Entscheidung geführt haben, sind in den betreffenden Kapiteln von Begründung

und Umweltbericht wiedergegeben. Auf Wiederholungen der teils komplexen Zusammenhänge wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich verzichtet.

An der Realisierung des Baugebietes besteht aus folgenden Gründen ein gewichtiges öffentliches Interesse.

Auf der Basis der Wohnungsprognose der Stadt Braunschweig vom Mai 2023 (In-Wis Forschung und Beratung GmbH, Bochum) wird je nach Variante der Bevölkerungsentwicklung ein weiterer Bedarf an Wohnraum bis 2035 von 8.000 bis 11.800 Wohneinheiten ermittelt. Von diesen Wohneinheiten wird ein Großteil (5.700 Wohnungen) im Zeitraum bis 2025 benötigt. Wie unter „Anlass und Ziel der Planung“ (Kap. 3) dargestellt, hat die Bereitstellung von Wohnbauflächen eine sehr hohe Priorität im Stadtgebiet Braunschweigs. Mit dem Baugebiet „Glogaustraße-Süd“ soll daher aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken, insbesondere für den Geschosswohnungsbau mit bezahlbarem Wohnraum, vorrangig ein für den Stadtteil angemessenes Angebot an Wohnbauflächen geschaffen werden. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, in einem Teilbereich auch alternative Wohnformen unterzubringen.

Insbesondere die Nähe zu bestehenden Wohnquartieren sowie zu Nahversorgungseinrichtungen und die gute Anbindung an das öffentliche Bus- und Straßenbahnlinien-Netz begünstigen die Entwicklung der Flächen. Das geplante Wohngebiet nutzt vorhandene Infrastrukturen und wird in den städtebaulichen Kontext des Ortsteils Melverode eingebunden.

Die Bebauung des Plangebietes mit ihren Folgeerscheinungen (Bebauung, Verkehr usw.) im Bereich einer Kaltluftleitung wird grundsätzlich die Belüftung des Geltungsbereichs A und auch nordwestlich angrenzender Wohnbereiche erschweren und den Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöhen, was zu negativen kleinklimatischen Effekten führt. Diese werden jedoch durch festgesetzte Maßnahmen (Gebäudestellung, Dachbegrünung, Durchgrünung, weitgehender Erhalt des Baumbestandes sowie neue Baum- und sonstige Bepflanzungen usw.) verminder und wirken sich daher nur lokal begrenzt aus. Beeinträchtigungen im Sinne des Klimaschutzes können bei der Entwicklung neuer Baugebiete nicht volumnäßig ausgeglichen oder vermieden werden. Es gilt, die den Klimaschutz betreffenden Auswirkungen zu minimieren (Art und Menge der Treibhausgasemissionen). Eine verhältnismäßig gute Versorgungslage und Anbindungen an den ÖPNV, das Fuß- und Radwegennetz oder kurze Wege zu Infrastruktureinrichtungen können eine mindernde Wirkung auf das bestehende und zukünftige motorisierte Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen besitzen.

Bei Umsetzung einer solaroptimierten Bauweise können die zu erwartenden Treibhausgasemissionen aus dem Energiesektor ebenfalls gemindert werden. Bei Realisierung eines hohen Energieeffizienzstandards (mind. EH 55 als gesetzlicher Standard) können die Treibhausgasemissionen verhältnismäßig geringgehalten werden. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden, vergleichsweise geringen, negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse allgemein und auch auf die bestehende Bebauung werden diese somit gegenüber der städtebaulich wichtigen Funktion der Wohnraumbereitstellung im Ortsteil zurückgestellt.

Bei Umsetzung der Planung entstehen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Die Eingriffe werden innerhalb des Geltungsbereichs A durch weitgehenden Baum-erhalt und Grünmaßnahmen minimiert und im Übrigen im Geltungsbereich B ausgeglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schutzgüter von Natur und Landschaft verbleiben somit nach Realisierung aller Maßnahmen nicht. Damit wird

dem Belang der Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen ein höheres Gewicht gegeben als der alleinigen Vermeidung von Eingriffen. Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf Mensch, Umwelt und die Stadt sogar als positiv zu bewerten. Durch die Nutzung einer brachliegenden Fläche kann die Inanspruchnahme von Flächen in den innenstadtferneren Ortsteilen oder sogar Nachbargemeinden vermieden werden.

Da der Verbrauch unversiegelter Flächen im Geltungsbereich A minimiert und die Neuversiegelung von Landwirtschaftsflächen durch die Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Sportanlagenteils vermieden wird, entspricht die Planung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB. Die Belange der Landwirtschaft im Geltungsbereich B werden nur unwesentlich durch die Umnutzung von bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Flächen für Ausgleichsmaßnahmen berührt.

Das planungsbedingte erhöhte Verkehrsaufkommen bedingt auch zusätzliche Lärmbelastungen der ohnehin über den Immissionsgrenzwerten liegenden Bestandsbebauung entlang der Glogaustraße. Diese zusätzlichen Lärmelastungen liegen rein rechnerisch bei maximal 1 dB(A) und damit deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A), so dass diese Zunahme als verträglich und noch zumutbar angesehen wird.

Zum Schutz der zukünftigen Wohnbevölkerung vor den Schallimmissionen der Bezirkssportanlage Melverode wurden Schallschutzmaßnahmen, unter anderem eine Schallschutzwand nach Osten und Süden mit einer Mindesthöhe von 6,0 m festgesetzt. Dies stellt bereits einen Kompromiss dar zwischen der Sicherung des heutigen Umfangs des Spielbetriebes und einer möglichst gänzlich uneingeschränkten Nutzbarkeit der Bezirkssportanlage als Vorsorge für zukünftige, jedoch derzeit noch nicht absehbare, Entwicklungen. Im Ergebnis wird der Schallschutz auf dem allergrößten Teil des Geltungsbereichs A gesichert werden.

Im Südosten verbleibt jedoch eine geringfügige Überschreitung des Immissionsrichtwertes für ein Allgemeines Wohngebiet von bis zu 2 dB(A). Diese Überschreitung betrifft nur das 1. OG, liegt deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle, kann durch bauliche Maßnahmen vermieden werden und wird daher noch als hinnehmbar betrachtet.

Somit ist die vorgesehene Planung in der Gesamtabwägung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Einzelne neue Belastungen für Umwelt und Menschen sind regelmäßig als hinnehmbar einzustufen und können daher zurückgestellt werden gegenüber der städtebaulich gewünschten Realisierung des neuen Wohngebiets insbesondere aufgrund des großen Wohnraumbedarfs im Stadtgebiet Braunschweigs. Es ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Nachverdichtung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander gerecht abgewogen worden sind.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Geltungsbereich A	
Allgemeine Wohngebiete	1,68 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	0,4 ha
Öffentliche Grünflächen	1,0 ha
Flächen für den Immissionsschutz	0,27 ha
Flächen für die Wasserwirtschaft	0,15 ha
Geltungsbereich A insgesamt	ca. 3,50 ha

Geltungsbereich B	
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,28 ha

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Als Voraussetzung für die Realisierung des Wohngebietes sind die technischen Erschließungsmaßnahmen, wie die Erweiterung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, der Bau der Erschließungsstraßen, der Bau der Immissionsschutzanlage, die Herstellung der öffentlichen Grünflächen, der Ausbau der Flächen für die Regenrückhaltung, die Herrichtung von Kinder- und Jugendspielflächen sowie die Herstellung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchzuführen.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Städtebaulicher Vertrag

Vor dem Satzungsbeschluss soll mit einem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag über die Übernahme der mit diesem Bebauungsplan ME 69 verbundenen Maßnahmen und deren Kosten abgeschlossen werden. Es ist vorgesehen, dass die städtische Grundstücksgesellschaft mbH (GGB) als Vorhabenträgerin die Entwicklung des Gebietes übernimmt.

8.2.2 Grunderwerb

Die für die Bebauung und Erschließung vorgesehenen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Auch die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs A, auf denen Spielflächen für Kinder und Jugendliche ausgebaut werden sollen, sowie die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich B befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Der für den Anschluss des Baugebietes vorgesehene Teil der öffentlich gewidmeten Glogaustraße ist im Eigentum des Feldmarkrealverbandes Melverode, der Stadt Braunschweig stehen hier aber die Rechte und Pflichten eines Eigentümers zu. Die Erschließbarkeit ist somit gegeben.

Die Bauflächen werden von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig im Rahmen von Konzeptvergaben veräußert.

8.2.3 Straßenbau

Der Vorhabenträger wird auf Basis des städtebaulichen Vertrages die auf seine Grundstücke entfallenden Erschließungskosten zu 100 % tragen. Dies schließt auch eine Querungshilfe über die Glogaustraße ein.

8.2.4 Öffentliche Grünflächen

Der Vorhabenträger wird auf Basis des städtebaulichen Vertrages die Kosten für die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen, soweit sie für das Baugebiet neu hergerichtet werden müssen, tragen.

8.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird auf Basis des städtebaulichen Vertrages die auf seine Grundstücke entfallenden Kosten der externen Ausgleichsflächen tragen. Der Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin wird der Verkehrswert erstattet.

8.2.6 Entwässerung

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Entwässerung der Allgemeinen Wohngebiete und der dazugehörigen Verkehrsflächen handelt es sich um sogenannte „Besondere Maßnahmen“ gemäß Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS).

Die Kosten für die Herstellung der Regenwasserkänele der inneren Erschließung und des Regenrückhaltebeckens sowie die weiteren Rückhaltungsmaßnahmen werden zu 50 % über den Gebührenhaushalt refinanziert und zu 50 % als anteilige Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen über Erschließungsbeiträge refinanziert. Die diesbezüglichen Erschließungsbeiträge werden vollständig von der Erschließungsträgerin übernommen. Damit entstehen für die Stadt Braunschweig keine Kosten.

8.2.7 Anlagen des Immissionsschutzes

Der Vorhabenträger wird auf Basis des städtebaulichen Vertrages die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlagen tragen.

8.2.8 Soziale Infrastruktur

Der Vorhabenträger wird auf Basis des städtebaulichen Vertrages die Kosten für den Ausbau des Spielplatzes an der Görlitzstraße und weiterer Spielflächen und den Ausbau des Jugendplatzes auf Flächen zwischen der Sportanlage und dem Schlesiendamm tragen.

Die Kosten die Herstellung der 2-Gruppen-Kita übernimmt die Erschließungsträgerin. Für den überörtlichen Bedarf (zurzeit 3/40) hat die Stadt die Mietkosten zu übernehmen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Die Flächen in den Geltungsbereichen A und B befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Der gesamte Geltungsbereich A überlagert einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan ME 22 und ersetzt soweit das bisher geltende Planungsrecht.

Betreff:**Doppelhaushalt 2025/2026, Investitionsprogramm 2024 bis 2029 für den Stadtbezirk 211 - Braunschweig-Süd****Organisationseinheit:**Dezernat I
0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen**Datum:**

25.07.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)

Sitzungstermin

22.08.2024

Status

Ö

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat 211 - Braunschweig-Süd stimmt für seinen Bereich dem Doppelhaushalt 2025/2026 und dem Investitionsprogramm 2024 – 2029 zu.

Sachverhalt:

Zur Anhörung des Haushaltsentwurfs 2025/2026 einschließlich des Investitionsprogramms werden die folgenden Hinweise gegeben:

1. Das Recht der Stadtbezirksräte, bei der Beratung der Haushaltssatzung rechtzeitig angehört zu werden, ergibt sich aus § 93 Absatz 2 Satz 3 NKomVG.
2. Folgende Unterlagen liegen Ihnen vor:
 - Mitteilung außerhalb von Sitzungen 24-23936 „Entwurf des Doppelhaushalts sowie Entwurf des Investitionsprogramms 2024 bis 2029“ mit den folgenden ausgewählten Anlagen:
 - Pressemitteilung
 - Liste aus dem Vorbericht über Zuschüsse
 - Übersichten Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt
 - Auszug aus dem Investitionsprogramm für den jeweiligen Stadtbezirk

Der vollständige Entwurf des Doppelhaushalts sowie der Entwurf des Investitionsprogramms 2024 bis 2029 ist der Mitteilung 24-23936 als Anlage beigefügt und steht im Ratsinformationssystem unter <https://ratsinfo.braunschweig.de> zur Verfügung.

3. In den Sitzungen können Fragen zu den Einzelpositionen des Haushalts nicht in jedem Fall durch die Bezirksgeschäftsstellenleitungen beantwortet werden. Ich bitte daher darum, Fragen zum Haushalt bis spätestens zwei Werktagen vor der Sitzung zu stellen.
4. Sind zu Anfragen oder Anträgen der Stadtbezirksräte Kostenermittlungen durch die Fachverwaltung erforderlich, werden die Bezirksgeschäftsstellen diese unverzüglich anfordern, damit sie bis zur Behandlung des Haushalts in den Fachausschüssen, spätestens bis zum Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung, vorliegen.
5. Auf § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig i.V.m. § 93 Abs. 2

NKomVG wird hingewiesen, wonach den Stadtbezirksräten Haushaltssmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen werden.

Die Höhe der Mittel der Stadtbezirksräte entnehmen Sie bitte aus dem Teilhaushalt Politische Gremien. Einzelheiten teilen die Bezirksgeschäftsstellenleiter im Rahmen der Haushaltsberatungen mit.

Zindel

Anlage/n:

Mitteilung außerhalb von Sitzungen 24-23936 (mit ausgewählten Anlagen)
Investitionsprogramm für den Stadtbezirk 211 - Braunschweig-Süd

Betreff:**Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026 sowie Entwurf des
Investitionsprogramms 2024 bis 2029**

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 17.06.2024
---	-----------------------------

Adressat der Mitteilung: Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis) Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)	W
---	----------

Sachverhalt:

In der Anlage legt die Verwaltung den Entwurf des Haushaltsplans 2025/2026 und des Investitionsprogramms 2024 bis 2029 vor. Die wesentlichen Inhalte sowie die Planungsschwerpunkte wurden bereits bei der Veröffentlichung der Eckdaten zum Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026 (DS 24-23755) am 13.05.2024 der Presse und den Ratsfraktionen vorgestellt.

Die Eckpunkte der Haushaltsplanung 2025/2026 werden nachstehend beschrieben. Ausführliche und für das Verständnis des Haushalts weitere wesentliche Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs. Besonders hingewiesen wird darauf, dass dieser Haushaltsentwurf durch die Folgen der Inflation und steigenden Personalaufwendungen in Folge von hohen Tarifabschlüssen bzw. entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu Besoldung und Versorgung beeinflusst ist. Auch führt die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der städt. Gesellschaften, z.B. des Städtischen Klinikums und der Verkehrs GmbH, zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage

In den Jahren 2025 und 2026 ergeben sich nach dem vorgelegten Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026 Fehlbeträge von insgesamt rund 222,96 Mio. € bzw. 196,57 Mio. €. Auch für die Folgejahre 2027 bis 2029 sind Verluste von 199,81 Mio. €, 151,11 Mio. € bzw. 163,50 Mio. € geplant, sodass planerisch die Überschussrücklage bereits zu Beginn des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufgezehrt ist und zum Ende des Finanzplanungszeitraums ein Fehlbetrag in Höhe von 469,1 Mio. € zu verzeichnen sein wird.

Der § 182 NKomVG (Sonderregelungen für epidemische Lagen) wurde mit Gesetz vom 22.09.2022 um einen neuen Abs. 5 ergänzt. Hiernach sind die Regelungen des § 182 Abs. 4 NKomVG bis zum 30.06.2024 auch zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine entsprechend anzuwenden. Nach dem ergänzenden Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2022 müssen die entstandenen Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltjahre 2022 bis 2025 in der Bilanz gesondert auf der Passivseite ausgewiesen werden.

Der geplante Fehlbetrag des Haushaltjahres 2025 in Höhe von rund 222,96 Mio. € ist somit nach der vom Land Niedersachsen für seine Kommunen eingeführten Sonderregelung in § 182 Abs. 4 u. 5 NKomVG gesondert auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Der geplante Bestand des Passivpostens erhöht sich daher auf rund -406,1 Mio. € im Jahr 2025. Ein Abbau der Fehlbeträge aus dem Passivposten, der in einem Zeitraum von bis zu 30

Jahren gedeckt werden soll, ist bisher nicht eingeplant. Die Frist zur Deckung der in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 entstandenen Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltjahres 2025.

Mit den geplanten Verlusten des Ergebnishaushalts gehen im Finanzhaushalt – ohne Berücksichtigung der Haushaltsreste, also Überplanungen der Haushaltsansätze, die in den jeweiligen Haushaltsjahren nicht umgesetzt werden, - negative Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Planjahren 2025 bis 2029 einher.

Aufgrund der negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit sind für die Finanzierung der geplanten Investitionen entsprechende Kreditermächtigungen eingeplant.

Am Ende des Planungszeitraums würde der Schuldenstand danach insgesamt rund 1.681,1 Mio. € betragen. Hiervon entfallen rund 1.019,1 Mio. € auf die Kernverwaltung bzw. rund 662 Mio. € auf Ausleihungen an städtische Beteiligungen im Rahmen der sog. Experimentierklausel.

Zu den geplanten Kreditaufnahmen ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine „Kreditermächtigung“ handelt. Eine tatsächliche Kreditaufnahme darf nach den gesetzlichen Vorgaben (Subsidiaritätsprinzip) erst dann erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist. Kreditaufnahmen werden daher wie auch in der Vergangenheit dann nicht erfolgen, wenn sich die Liquidität im Jahresverlauf positiver als geplant entwickelt.

Wie auch in den Vorjahren erfolgt die Veröffentlichung des Haushaltsentwurfs 2025/2026 nur im Internet- und Intranetauftritt der Stadt. Druckexemplare des Haushaltentwurfs werden nicht erzeugt.

Um eine rechtzeitige Verarbeitung der Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026 und zum Entwurf des Investitionsprogramms 2024 bis 2029 in den Listen, die für die Sitzungen der Fachausschüsse bereitgestellt werden, zu gewährleisten, wird um Übersendung der Änderungsanträge an den Fachbereich Finanzen bis zum 16.08.2024 gebeten. Die Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen sind für den Zeitraum vom 25.09 bis zum 25.11.2024 vorgesehen. Die abschließenden Beratungen des Doppelhaushalts 2025/2026 sollen am 28.11.2024 im FPDA sowie am 17.12.2024 im VA und im Rat erfolgen.

Dieser Mitteilung beigefügt ist die aktuelle Pressemitteilung zum Entwurf des Doppelhaushalts 2025/2026, die Pressemitteilung zu den Eckdaten des Entwurfs zum Doppelhaushalt 2025/2026 vom 13.05.2024 nebst der Folien-Präsentation zur Vorstellung der Eckdaten des Haushaltsentwurfes 2025/2026 vom 13.05.2024.

Geiger

Anlage/n:



Seite vorlesen

OB: Stadt investiert weiterhin kraftvoll, sichert Wohlstand und stärkt gesellschaftlichen Zusammenhalt

Braunschweig, 13. Mai 2024 - Referat Kommunikation



Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum hat der Öffentlichkeit die Eckdaten des Doppelhaushaltsentwurfs 2025/26 vorgestellt.
(© Stadt Braunschweig)

Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum hat der Öffentlichkeit am Montag, die Eckdaten des Doppelhaushaltsentwurfs 2025/26 vorgestellt. Trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und fortgesetzter Konsolidierungsanstrengungen sieht dieser wichtige Zukunftsinvestitionen vor allem in Bildung, Kinderbetreuung und Gefahrenabwehr vor, stärkt die Innenstadt und stabilisiert Städtisches Klinikum und ÖPNV. Zugleich leistet der Haushaltsentwurf einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt der Stadtgesellschaft, indem Belastungen von Familien im Bereich der Bildung und Betreuung vermieden und Zuschüsse für wichtige gesellschaftliche Gruppen weiterhin jährlich erhöht werden. TOP 6

„Ich bin der festen Überzeugung, dass wir Zukunftsinvestitionen in zentralen Bereichen weiterhin brauchen, damit unsere Stadt attraktiv bleibt, als Wirtschaftsstandort und insbesondere für junge Familien und Fachkräfte“, sagte Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum. „Auch wenn die Belastungen, die der städtische Haushalt zu verkraften hat, nicht zuletzt durch Inflation, wirtschaftliche Lage und steigende Personalaufwendungen durch hohe Tarifabschlüsse noch einmal schwerer geworden sind, behalte ich diese Prioritätensetzung bei, bei gleichzeitiger kritischer Überprüfung der internen Budgetplanung, einem Nullstellenplan und einer klaren Priorisierung von Bauvorhaben. Die Braunschweigerinnen und Braunschweiger können sich darauf verlassen, dass wir die Stadt zukunftsweisend aufstellen und den Haushalt trotz der von Bund und Land zu verantwortenden Rahmenbedingungen weiter strukturell konsolidieren.“

Im Doppelhaushalt werde der Kurs einer fortgesetzten Investitionstätigkeit bei zurückhaltender Budgetplanung einerseits und einer angemessenen Konsolidierung andererseits noch möglich und vertretbar sein, sagte Dr. Kornblum. Wie fast alle Städte und Landkreise werde die Stadt Braunschweig auch erhebliche Defizite zu schultern haben. Dass den Kommunen die Mittel für ihre Aufgaben fehlten, sei dabei zwar nicht neu und werde von den kommunalen Spitzenverbänden seit Jahren kritisiert, habe sich zuletzt jedoch noch einmal gravierend verschärft. „Vor dieser Herausforderung stehen alle Kommunen. Ein Haushaltssausgleich ist bei diesen Rahmenbedingungen ohne einen konjunkturellen Aufschwung und eine deutlich verbesserte staatliche Unterstützung nicht möglich.“

Dies sei daran erkennbar, dass eine Vielzahl der Kommunen in Niedersachsen, auch diejenigen, die anders als in Braunschweig nicht über ein eigenes Klinikum der Maximalversorgung oder über einen schienengebundenen ÖPNV verfügen, hoch defizitäre Haushalte vorgelegt hätten. Tatsächlich sei es der seit dem Jahr 2017 deutlich gestiegene Verlustausgleich für das Klinikum (2017: 0 Euro; 2025: 56,3 Millionen Euro) und für den ÖPNV (2017: 19,6 Millionen Euro; 2025: 38,5 Millionen Euro), der einen Großteil zum Missverhältnis von Einnahmen und Ausgaben beitrage.

Auch die städtischen Gesellschaften litten an Inflation und gestiegenen TOP 6 Personalkosten. Insgesamt stagnieren die Steuererwartungen für die Stadt Braunschweig weitgehend, das reiche bei weitem nicht aus, um die immensen Personal- und Sachkostensteigerungen der letzten Jahre auszugleichen.

„Würden uns Bund und Land angemessen für die Aufgaben kompensieren, die sie uns auferlegen, läge das erwartete jährliche Defizit um einen dreistelligen Millionenbetrag niedriger.“ Da das nicht der Fall sei, erwarte die Stadtverwaltung nun ein Defizit von 222,9 Millionen Euro für 2025 und 196,5 Millionen Euro für 2026, was sich stark belastend auf die Rücklagen auswirke. „Wir setzen darauf, dass Bund und Land die zunehmend großen Schwierigkeiten der Kommunen zum Anlass nehmen, uns endlich besser zu entlasten. Geschieht das nicht, werden wir um noch deutlichere Konsolidierungsschritte in Zukunft nicht herumkommen“, so Dr. Kornblum.

Die Verwaltung habe unter seiner Leitung in den vergangenen Monaten intensiv an einer Verbesserung der Haushaltsplanung gearbeitet, sagte der OB. Gestartet sei man bei einem Defizit von 270 Millionen Euro. So sei es im Jahr 2025 gelungen, noch einmal zu einer deutlichen Verbesserung in Höhe von rd. 45 Millionen Euro zu kommen. Er nannte den Nullstellenplan, eine restriktive Budgetplanung der Fachbereiche, die gezielte thematische Priorisierung der weiterhin hohen Investitionen.

Für eine strukturelle Ergebnisverbesserung (plus rd. 11 Millionen Euro) sorge auch die vorgeschlagene Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes von 500 auf 600 Punkte mit Wirkung bereits ab dem Jahr 2024. Im Vergleich mit anderen niedersächsischen Großstädten, die bereits in den vergangenen Jahren vielfach die Hebesätze erhöht hatten, bewege sich der Hebesatz damit noch auf moderatem Niveau. Um die Belastungen für Mieterinnen und Mieter zu begrenzen, erarbeite die Verwaltung zudem aktuell einen neuen qualifizierten Mietspiegel für Braunschweig. Gleichzeitig schlage die Verwaltung dem Rat die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vor und komme damit einer Forderung der Bürgerschaft nach. Damit würden die Kosten für Straßenausbauarbeiten künftig gleichermaßen auf alle Bürgerinnen und Bürger verteilt. Braunschweig sei eine der letzten niedersächsischen Großstädte, die derzeit noch solche Ausbaubeuräge erhebt. Durch die Abschaffung fielen jährliche Einnahmen von durchschnittlich ca. 3,5 Millionen Euro im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung weg. Dies ist im Entwurf bereits berücksichtigt.

Erster Stadtrat und Stadtkämmerer Christian Geiger betonte, mit dem weiteren Bekenntnis zu Zukunftsinvestitionen stärke die Stadt Braunschweig auch die regionale Wirtschaft sowie die Attraktivität des Standorts für Familien und

Unternehmen. Angesichts der Krise der Bauwirtschaft wegen ausfallender Aufträge bestünden deshalb derzeit gute Chancen kommunale Investitionen akzeptablen Konditionen zu platzieren. Wichtig sei ihm die fortgesetzte kritische Überprüfung der Bauprojekte nach Priorität, um Überzeichnungen des Haushalts zu vermeiden. Darüber hinaus könne Braunschweig derzeit nur auf Sicht fahren und müsse in deutlich kürzeren Abständen die Investitionen repriorisieren. TOP 6

Er wünsche sich Klarheit und eine echte Perspektive von Bund und Land, wie kommunale Haushalte künftig so ausgestattet werden, dass Defizite vermieden werden können. Derzeit sei das angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen nicht annähernd möglich, wenn man auf Zukunftsinvestitionen nicht gänzlich verzichten wolle.

Als Aufsichtsratsvorsitzender des Städtischen Klinikums müsse er zudem betonen, dass dringend eine verbesserte Finanzausstattung für kommunale Großkrankenhäuser erforderlich sei, da hier durch die Trägerin Stadt Braunschweig ein regionaler und nicht bloß städtischer Versorgungsauftrag erfüllt werde.

„Insgesamt kommt dieser Doppelhaushalt - mit Blick auf die Erhöhung der Grundsteuer - noch mit nur vergleichsweise kleinen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger aus“, sagte Dr. Kornblum. „Eine Erhöhung der Gewerbesteuer oder die Einführung einer Bettensteuer, wie sie in anderen Städte eingeführt bzw. diskutiert wird, ist derzeit nicht vorgesehen, auch die Dynamisierung der Zuschüsse für Vereine aus Kultur, Sport und Sozialbereich wird aktuell nicht angehalten.“

Abschließend nannte der OB wichtige Investitionsprojekte, die im Doppelhaushalt vorgesehen seien. Dazu gehörten Schulen und Kindertagesstätten (z.B. Erweiterung Gymnasium Gaußschule, Neubau Kita Weststadt), der Bildungs- und Arbeitsort Innenstadt u.a. mit den Großprojekten Stiftshöfe, Haus der Musik, Jugendparlament und die Sanierung des Rathaus Neubaus, Brandsicherheit und Katastrophenschutz (Feuerwehrwache Südwest, Hochwasserschutz), Klimaschutz und Wärmewende (u.a. Eigenkapitalstärkung von BS Energy, 2. Bauabschnitt Wenden-West) sowie die Stadthallensanierung.

Weiteres Vorgehen

Mit Blick auf die vorgeschlagene Grundsteuererhöhung werden die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs den Gremien bereits jetzt vorgelegt. Der Haushaltsplanentwurf wird in der 25. KW veröffentlicht. Regulär beraten wird er ab dem 5. August 2024 und beschlossen am 17. Dezember 2024.

Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum stellt den städtischen Haushalt 2025/26 vor



Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum stellt den städtischen Haushalt 2025/26 vor
(© Stadt Braunschweig)

Weitere Informationen

- ↓ Präsentation Haushaltsentwurf** ([PDF \(Portable Document Format\)-Datei 763,55 kB \(Kilobyte\)](#))
- ↓ Vorlage Satzungen Grundsteuer Straßenausbaubeiträge.pdf** ([PDF \(Portable Document Format\)-Datei 403,77 kB \(Kilobyte\)](#))

Bildnachweise

Stadt Braunschweig

1. Finanzlage der Stadt

1.0 Allgemeines

Trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und fortgesetzter Konsolidierungsanstrengungen bedarf es in zentralen Bereichen wichtiger Zukunftsinvestitionen. Im Lichte dieser Herausforderung ist ein Haushaltssausgleich ohne einen konjunkturellen Aufschwung und eine deutlich verbesserte Unterstützung von Bund und Land nicht möglich.

Im Haushaltsplänenentwurf 2025/2026 kann der gesetzlich geforderte Haushaltssausgleich im Planjahr 2025 aufgrund der Sonderregelung des § 182 Abs. 4 NKomVG und im Planjahr 2026 durch eine Entnahme aus den Überschussrücklagen (2026) erreicht werden. Damit wäre zwar die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2025/2026 erreicht, die Überschussrücklage ist damit allerdings bereits am Ende des Haushaltsjahres 2026 deutlich reduziert.

Ursächlich für die Verschlechterung der finanziellen Lage sind unter anderem die Folgen der Inflation und steigende Personalaufwendungen in Folge von hohen Tarifabschlüssen bzw. entsprechende gesetzliche Regelungen zu Besoldung und Versorgung. Ein weiterer entscheidender Punkt ist die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung des Städtischen Klinikums. Trotz dieser schwierigen Haushaltssituation ist die Verwaltung bestrebt, ein Investitionsniveau beizubehalten, das Zukunftsinvestitionen insbesondere mit den Schwerpunkten Kinder, Bildung und Gefahrenabwehr ermöglicht. Im Blickpunkt steht hierbei die Stabilisierung des Klinikums und des ÖPNV sowie die Stärkung der Innenstadt.

Zur Ergebnisverbesserung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 11. Juni 2024 die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 500 auf 600 v. H. rückwirkend ab Beginn 2024, was zu Mehrerträgen in Höhe von jährlich rd. 11,0 Mio. € führt. Im Gegenzug erfolgte die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, was im Durchschnitt zu Mindererträgen von jährlich rd. 3,5 Mio. € führt. Weiter wurde im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplänenentwurfs die Zielsetzung des Abbaus von Überplanungen intensiv verfolgt, wodurch gegenüber dem ersten Plänenentwurf eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 45,0 Mio. € jährlich erreicht werden konnte. Zusätzlich erfolgte die Zielsetzung eines Netto-Null-Stellenplans sowie eine strenge Priorisierung bei Budgetvorgaben. Das Ziel, die Haushaltsreste zu verringern wird darüber hinaus weiterverfolgt.

1.1 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2025 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rund 1.128,39 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rund 1.351,21 Mio. € einen Fehlbedarf in Höhe von rund 222,82 Mio. € aus. Das außerordentliche Ergebnis weist für 2025 bei Erträgen von 266.300 € und Aufwendungen von 406.400 € einen Fehlbedarf von 140.100 € aus. Der Jahresfehlbedarf beläuft sich somit insgesamt auf rund 222,96 Mio. €.

Der Ergebnishaushalt 2026 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rund 1.159,13 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rund 1.355,57 Mio. € unter Berücksichtigung einer Rundungsdifferenz einen Fehlbedarf in Höhe von rund 196,43 Mio. € aus. Das außerordentliche Ergebnis weist für 2026 bei Erträgen von 267.100 € und Aufwendungen von 406.400 € einen Fehlbedarf von 139.300 € aus. Der Jahresfehlbedarf beläuft sich somit insgesamt auf rund 196,57 Mio. €.

1.1 Ergebnishaushalt

Gegenüber der **mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Haushaltsplan 2023/2024 für 2025 und 2026**, die Jahresfehlbeträge in Höhe von rund 90,47 Mio. € bzw. 83,32 Mio. € enthielt, ergibt sich somit insgesamt eine Verschlechterung um rund 132,49 Mio. € bzw. 113,25 Mio. €.

Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (netto jeweils 4,6 Mio. €) stehen Mindererträge beim Einkommensteueranteil (- 4,3 Mio. € bzw. -6,6 Mio. €), beim Umsatzsteueranteil ((-1,1 Mio. € bzw. -1,2 Mio. €) sowie bei den Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (jeweils -3,0 Mio. €) entgegen. Eine insgesamt positive Entwicklung in diesem Bereich konnte nur durch die bereits unter Ziffer 1.0 aufgeführte Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B erreicht werden. Im Gegenzug entstehen aber auch erhebliche Mehrbedarfe. Ursächlich sind im Wesentlichen die im Abschnitt 1.0 beschriebenen Gründe.

Gemäß § 110 Abs. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Darüber hinaus gilt diese Verpflichtung gemäß § 110 Abs. 5 Ziffer 1 NKomVG als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

Zum Jahresende 2022 standen Überschussrücklagen von rund 241,9 Mio. € zur Verfügung.

Der § 182 NKomVG (Sonderregelungen für epidemische Lagen) wurde mit Gesetz vom 22.09.2022 um einen neuen Abs. 5 ergänzt. Hiernach sind die Regelungen des § 182 Abs. 4 NKomVG bis zum 30.06.2024 auch zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine entsprechend anzuwenden. Nach dem ergänzenden Erlass des Nds. Ministeriums für Innen- und Sport vom 13.12.2022

- müssen die entstandenen Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltjahre 2022 bis 2025 in der Bilanz gesondert auf der Passivseite ausgewiesen werden;
- beginnt die 30-Jahres-Frist zur Deckung der in den Haushaltjahren 2022 bis 2025 entstandenen Fehlbeträge mit Ablauf des Haushaltjahres 2025.

Entsprechend bleibt aufgrund der dort getroffenen Sonderregelungen für epidemische Lagen und die Folgen des Krieges in der Ukraine der Bestand der Überschussrücklagen bis einschließlich 2025 - sofern Verluste entstehen - in unveränderter Höhe von 241,9 Mio. € bestehen. Entstehende Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses sind in der Bilanz auf der Passivseite gesondert auszuweisen. Diese Sonderregelung musste sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 aufgrund des erzielten Überschusses nicht angewendet werden.

Der für das Jahr 2022 erwartete Fehlbetrag von **5,0 Mio. €** fällt hingegen unter diese Regelung, so dass der voraussichtliche Bestand des gesondert auszuweisenden Passivpostens Ende 2022 rund **5,0 Mio. €** betrug. Durch den erwarteten Fehlbetrag im Jahr 2023 in Höhe von rund 15,0 Mio. € wird sich der Bestand des Passivpostens zum Jahresende 2023 auf **20,0 Mio. €** erhöhen. In Anwendung des o. g. Erlasses sind auch die Fehlbeträge der Haushaltjahre 2024 (163,1 Mio. €) und 2025 (223,0 Mio. €) in den Passivposten einzustellen, der somit Ende des Jahres 2025 auf insgesamt 406,1 Mio. € anwachsen würde.

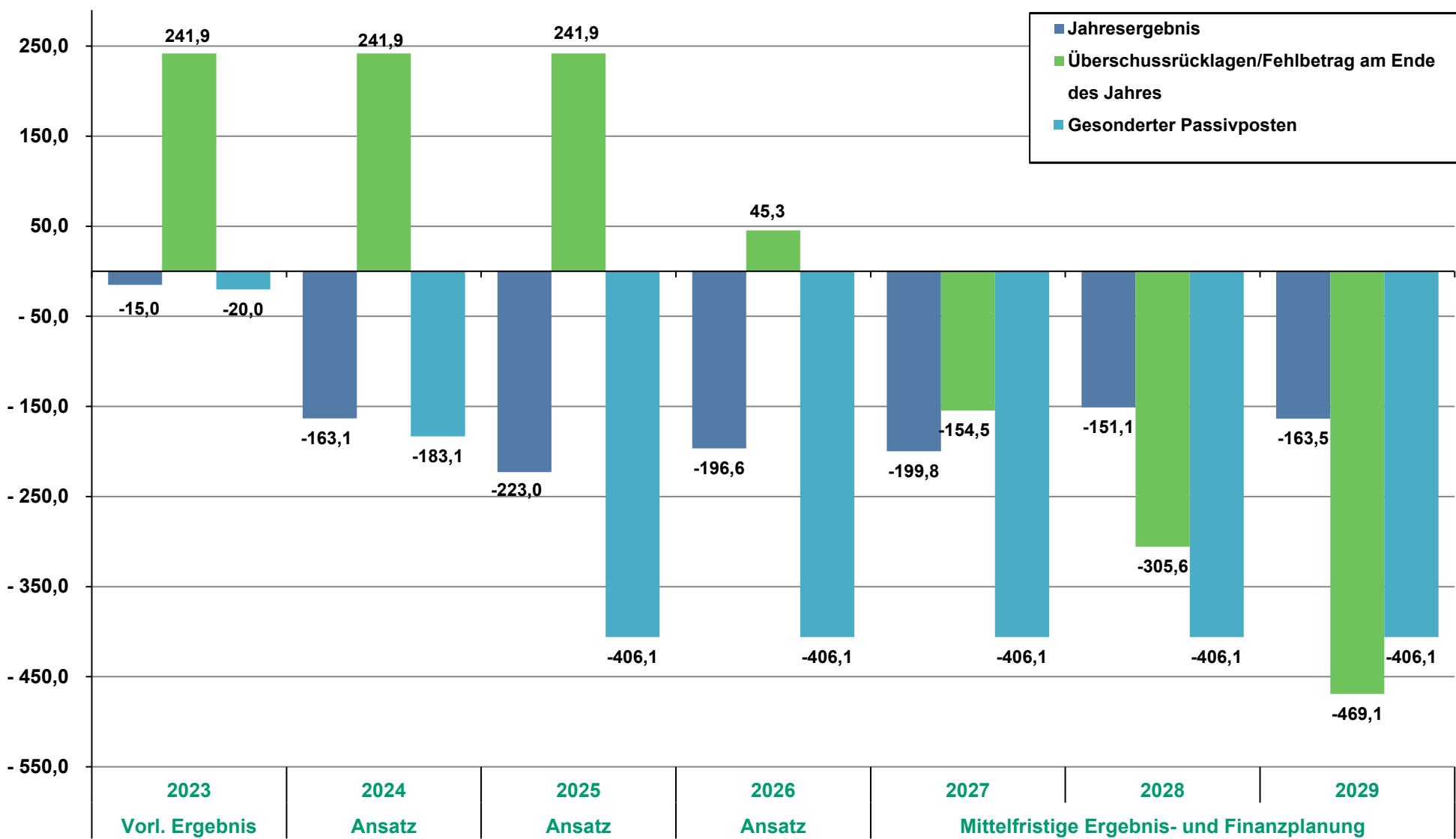
1.1 Ergebnishaushalt

Die o.g. erwartete Überschussrücklage für Ende 2021 von **rund 241,9 Mio.€** bleibt infolgedessen bis zum Ende des Jahres 2025 unverändert, sofern nicht abweichend von der Planung Überschüsse erzielt werden. Durch den für das Jahr 2026 erwarteten Fehlbetrag von rd. 196,6 Mio.€ verringert sich die Überschussrücklage zum Jahresende 2026 auf **45,3 Mio.€**.

In der weiteren **mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2027 bis 2029** ergeben sich Fehlbeträge von rund 199,8 Mio. €, 151,1 Mio. € bzw. 163,5 Mio. €. Somit wird zum Ende des Finanzplanungszeitraums, also Ende des Jahres 2029 ein Fehlbetrag in Höhe von **469,1 Mio. €** zu verzeichnen sein. Beträge zum Abbau des Passivpostens gem. § 182 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG sind zunächst nicht berücksichtigt.

Insgesamt kann unter diesen Bedingungen festgestellt werden, dass die Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes gemäß § 110 Abs. 4 und Abs. 5, Ziffer 1 NKomVG in den Planungsjahren 2025 und 2026 trotz der dargestellten Fehlbeträge als erfüllt gilt, da der Fehlbetrag 2025 in den Passivposten einzustellen ist und der Fehlbetrag 2026 noch mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

zu 1.1 Entwicklung des Ergebnishaushaltes (Angaben in Mio. Euro)



1.2 Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt 2025 ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** ein Fehlbetrag (Saldo) in Höhe von rund 153,4 Mio. €.

Auszahlungen für Investitionen sind in Höhe von rund 333,7 Mio. € geplant. Hierbei ist die Ausleihung eines Betrages in Höhe von 152,1 Mio. € an städtische Gesellschaften berücksichtigt, für die im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG eine zusätzliche Kreditaufnahme in gleicher Höhe vorgesehen ist (siehe auch Abschnitt 1.3 des Vorberichtes). Die Einzahlungen aus **Investitionstätigkeit** belaufen sich auf rund 32,0 Mio. €, sodass für die Investitionstätigkeit unter Berücksichtigung einer Rundungsdifferenz ein Finanzierungsbedarf (Saldo) in Höhe von rund 301,8 Mio. € zu verzeichnen ist.

Aus diesen beiden Salden errechnet sich der Finanzmittelfehlbetrag (ohne Haushaltresteauflauf):

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-153,4 Mio. €
<u>Saldo aus Investitionstätigkeit</u>	<u>-301,8 Mio. €</u>
Finanzmittelfehlbetrag (unter Berücksichtigung einer Rundungsdifferenz)	-455,1 Mio. €

Die **Finanzierungstätigkeit** umfasst die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Auszahlungen für die Tilgung von in der Vergangenheit aufgenommenen Krediten für die Investitionstätigkeit. Im Jahr 2025 sind Ermächtigungen für Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 301,0 Mio. € in der Planung enthalten. Hiervon ist ein Betrag in Höhe von 152,1 Mio. € vorgesehen, um diesen wie bereits erwähnt im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG an städtische Gesellschaften (s. Übersicht in Textziffer 1.3 des Vorberichts) auszuleihen.

Die Auszahlungen für ordentliche Tilgungen betragen rund 39,1 Mio. €. Hierin enthalten ist ein Betrag in Höhe von rund 20,1 Mio. €, der sich auf die Tilgung von Darlehen bezieht, die im Rahmen der Experimentierklausel an städtische Gesellschaften ausgeliehen worden sind bzw. noch werden sollen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3 wird verwiesen. Der Tilgungsaufwand für im Rahmen der Experimentierklausel weitergereichte Kredite wird von den jeweiligen Gesellschaften erstattet und ist als Einzahlung aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt ausgewiesen.

Ein- und Auszahlungen für Umschuldungen sind nicht vorgesehen.

Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich somit ein Saldo von rund +261,9 Mio. €.

Das abschließende Ergebnis des **Finanzhaushaltes 2025** stellt sich danach im Einzelnen wie folgt dar:

Finanzmittelfehlbetrag (-) aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionstätigkeit	-455,1 Mio. €
<u>+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>+261,9 Mio. €</u>
Finanzmittelveränderung (Fehlbetrag)	-193,2 Mio. €

1.2 Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt 2026 ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** ein Fehlbetrag (Saldo) in Höhe von rund 147,4 Mio. €. Auszahlungen für Investitionen sind in Höhe von rund 296,7 Mio. € geplant. Die Einzahlungen aus **Investitionstätigkeit** belaufen sich auf rund 35,3 Mio. €, sodass für die Investitionstätigkeit ein Finanzierungsbedarf (Saldo) in Höhe von rund 261,4 Mio. € zu verzeichnen ist.

Aus diesen beiden Salden errechnet sich der Finanzmittelfehlbetrag (ohne Haushaltsresteaufbau):

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-147,4 Mio. €
<u>Saldo aus Investitionstätigkeit</u>	<u>-261,4 Mio. €</u>
Finanzmittelfehlbetrag (unter Berücksichtigung einer Rundungsdifferenz)	-408,8 Mio. €

Im Bereich der **Finanzierungstätigkeit** sind für das Jahr 2026 Ermächtigungen für Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 261,0 Mio. € in der Planung enthalten. Hiervon ist für Ausleihungen nach der Experimentierklausel ein Betrag in Höhe von 77,6 Mio. € vorgesehen.

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung betragen rund 44,6 Mio. €. Der Anteil für Ausleihungen nach der Experimentierklausel beträgt rund 26,2 Mio. €.

Ein- und Auszahlungen für Umschuldungen sind auch für 2026 nicht vorgesehen.

Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Saldo von rund +216,4 Mio. €.

Das abschließende Ergebnis des **Finanzhaushaltes 2025** stellt sich danach im Einzelnen wie folgt dar (ohne Haushaltsresteabbau):

Finanzmittelfehlbetrag (-) aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionstätigkeit	-408,8 Mio. €
<u>+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>+216,4 Mio. €</u>
Finanzmittelveränderung (Fehlbetrag)	-192,4 Mio. €

Der **Bestand an Zahlungsmitteln** betrug Ende 2023 **rund 246,8 Mio. €**. Für das Jahr 2024 ist geplant, dass sich eine Finanzmittelveränderung von rund -123,3,0 Mio. € ergibt. Hierdurch wird der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand zum Ende 2024 rund 123,5 Mio. € betragen. Durch den erwarteten Fehlbetrag im Finanzhaushalt 2025 in Höhe von rund 193,3 Mio. € ergibt sich zum 31.12.2025 ein voraussichtlicher Zahlungsmittelfehlbestand in Höhe von rund **-69,7 Mio. €**. Für 2026 wird mit einer Finanzmittelveränderung um rund -192,4 Mio. € gerechnet, was zu einem Zahlungsmittelfehlbestand am 31.12.2026 von rund **-262,1 Mio. €** führt.

1.2 Finanzhaushalt

Um auch bei im Jahresverlauf auftretenden zeitlichen Schwankungen bei Ein- und Auszahlungen eine rechtzeitige Leistung aller anstehenden Auszahlungen uneingeschränkt sicherzustellen und möglichen im Jahresverlauf zeitweiligen Liquiditätsengpässen entgegenzutreten, wurde für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 eine Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 122 NKomVG in Höhe von 150,0 Mio. € bzw. 350,0 Mio. € in die Haushaltssatzung aufgenommen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen städtischer Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auf jeweils 65 Mio. Euro festgesetzt.

Bevor eine Aufnahme von Liquiditätskrediten am Kreditmarkt erfolgt, werden die Möglichkeiten zur Liquiditätssteuerung innerhalb des Konzerns Stadt (z. B. Cashpool) möglichst optimal eingesetzt (s. auch unter Ziffer 6).

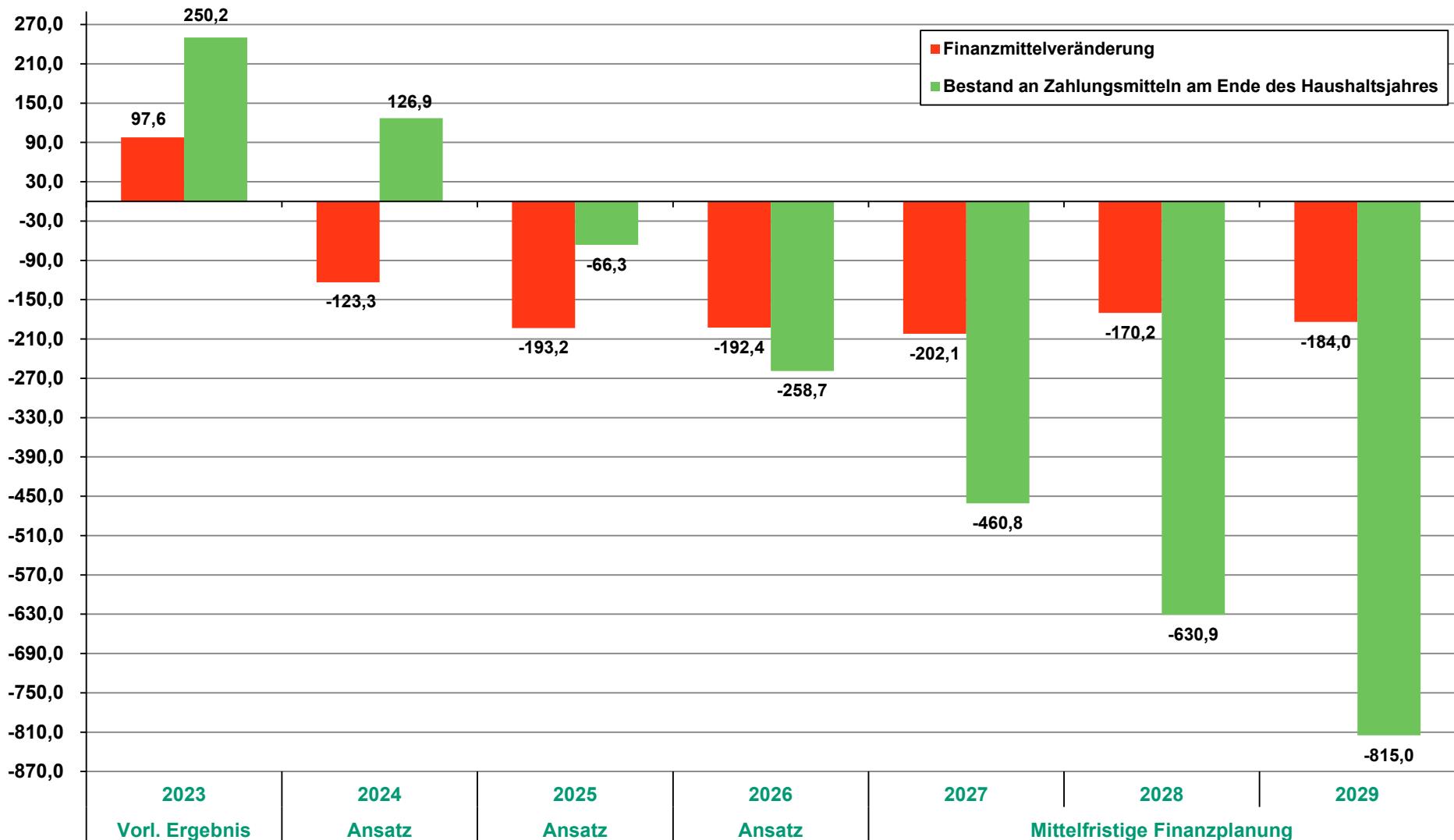
Unter Einbeziehung des prognostizierten Jahresergebnisses 2023 und des geplanten Jahresergebnisses 2024 entwickelt sich der voraussichtliche Bestand an Zahlungsmitteln im mittelfristigen Planungszeitraum wie folgt:

Zahlungsmittel am <u>Jahresanfang</u>	123,5	-69,7	-262,1	-464,2	-634,4
Finanzergebnis lfd. Jahr / Finanzmittelveränderung	-193,2	-192,4	-202,1	-170,2	-184,0
Zahlungsmittel am Jahresende	-69,7	-262,1	-464,2	-634,4	-818,4

In den Jahren der mittelfristigen Planung 2027 bis 2029 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 297,0 Mio. €, 85,0 Mio. € bzw. 75,0 Mio. € vorgesehen. Kreditaufnahmen im Rahmen der Experimentierklausel für 2027 in Höhe von 104,2 Mio. € geplant. In den Jahren 2028 und 2029 sind keine Kreditaufnahmen im Rahmen der Experimentierklausel geplant. Die Tilgungsraten betragen rund 53,0 Mio. €, 70,2 Mio. € bzw. 73,0,0 Mio. €. Hierin sind Tilgungsbeträge in Höhe von rund 29,3 Mio. € im Jahr 2027 sowie in Höhe von jeweils 33,5 Mio. €, enthalten, die sich auf die Tilgung von im Rahmen der Experimentierklausel aufgenommenen Darlehen beziehen und die von den Gesellschaften erstattet werden.

Der voraussichtliche Zahlungsmittelfehlbestand wird zum Ende des Finanzplanungszeitraumes, also zum **Jahresende 2029**, rund **-818,4 Mio. €** betragen, sodass planerisch die Aufnahme von Liquiditätskrediten nicht zu vermeiden sein würde, sofern der Zahlungsmittelabfluss der Einplanung entsprechend entstünde.

zu 1.2 Entwicklung des Finanzhaushaltes (Angaben in Mio. Euro)



2.2.3 Zuschüsse

2.2.3.1 Zuschüsse (im Wesentlichen Sachkonten 431710 und 431810)

Aus nachstehender Tabelle ergibt sich, für welche Einrichtungen, Vereine, Verbände usw., für welche Zwecke und bis zu welcher Höhe Zuschüsse eingeplant sind.

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
			- € -	- € -	- € -	- € -
01	1.57.5732.11	Dorfgemeinschaftshäuser	2.645,16	2.700	2.700	2.700
0100	1.11.1116.10	Internationale Beziehungen	1.392,70	5.300	6.000	6.000
0100	1.11.1116.10	Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Bila Tserkva/Ukraine	39.194,44	100.000	0	0
10	1.11.1145.01	Freiwilligen-Agentur	37.030,00	37.030	37.030	37.030
32	1.12.1221.51	Zuschüsse für Tierschutzprojekte	46.900,00	91.200	10.000	10.000
37	1.12.1260.21	Freiwillige Feuerwehr	43.201,00	42.300	51.800	54.400
37	370-1100	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.	32.500,00	32.500	32.500	34.100
40	1.21.2410.13	Kostengünstiges Schülerticket*)	1.584.267,00	1.474.650	0	0
*) Die Ansätze sind auf dem Sachkonto 431510 - Zuschuss an verbundende Unternehmen, Beteiligungen & Sondervermögen veranschlagt.						
40	1.21.2430.11	Studentenwerk OstNiedersachsen, Ganztagsbetrieb/Mittagsverpflegung Ricarda-Huch-Schule	46.585,17	50.000	55.000	55.000
40	1.25.2732.02	Schulmittelfonds	-20.578,24	100.000	100.000	100.000
40	1.25.2732.02	Bildungsvereinigung Arbeit u. Leben Nds. Ost, Nachträglicher Erwerb von Schulabschlüssen	92.000,00	92.000	92.000	92.000
40	1.25.2732.02	Arbeitskreis Polit. Jugend (Grüne Jugend Braunschweig, Junge Liberale Braunschweig, Junge Union Braunschweig, Jusos Braunschweig, Linksjugend 'solid Braunschweig)	7.587,10	7.900	7.900	7.900
40	1.25.2732.02	Seniorpartner in School	2.750,00	2.750	2.750	2.750

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
41	1.25.2511.09	Arbeitskreis Andere Geschichte	200.000,00	215.200	220.000	225.000
41	1.25.2511.09	Gedenkstätte Friedenskapelle g. e. V.	4.000,00	5.600	5.800	6.000
41	1.25.2511.09	Forum Industriekultur e. V.	50.000,00	51.100	52.300	53.500
41	1.25.2511.10	Projekt- und Konzeptionsförderung Wissenschaft	1.300,00	1.533	2.759	2.814
41	1.25.2512.09	Jugendbuchwoche	14.200,00	14.600	15.000	15.400
41	1.25.2512.09	Internationale Raabe-Gesellschaft e. V.	16.700,00	17.500	17.900	18.300
41	1.25.2512.10	Projekt- und Konzeptionsförderung Literatur	16.850,00	9.100	9.762	9.956
41	1.25.2521.09	Stiftung Residenzschloss Braunschweig	187.400,00	189.000	189.000	189.000
41	1.25.2522.09	Kunstverein Braunschweig	231.800,00	219.500	224.400	230.000
41	1.25.2522.09	Bund Bildender Künstler	82.600,00	84.400	86.300	88.200
41	1.25.2522.09	Museum für Photographie	150.000,00	157.000	160.500	164.100
41	1.25.2522.09	Jugendkunstschule buntich	192.300,00	196.500	200.900	205.300
41	1.25.2522.09	Internationales Filmfest Braunschweig	85.000,00	96.500	98.700	100.900
41	1.25.2522.09	Allgemeiner Konsumverein	60.000,00	63.900	65.800	67.300
41	1.25.2522.09	bskunst.de Alternativer Kunstverein Braunschweig e.V.	9.140,00	9.400	9.700	10.000
41	1.25.2522.10	Atelierförderprogramm	0,00	51.100	52.300	53.500
41	1.25.2522.10	Projekt- und Konzeptionsförderung Bildende Kunst	69.320,00	55.185	61.000	62.040

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
41	1.25.2610.08	Staatstheater *)	11.753.000,00	11.800.000	11.810.000	11.800.000
41	1.25.2610.08	Theaterformen *)	0,00	337.200	0	352.200
*) Die dargestellten Beträge sind auf dem Sachkonto 431110 - Zuweisung an das Land veranschlagt (,mit Ausnahme von Mitteln i. H. v. 7.200 Euro die für das Jahr 2024 auf dem Sachkonto 431810 veranschlagt sind).						
41	1.25.2610.09	LOT-Theater	219.500,00	224.000		
41	1.25.2610.09	Unterstützungsmittel freie Theaterszene			229.000	234.100
41	1.25.2610.09	Theaterpädagogisches Zentrum (TPZ)	80.000,00	81.800	83.600	85.500
41	1.25.2610.09	Figurentheater Fadenschein	167.000,00	176.200	180.100	184.100
41	1.25.2610.10	Projekt- und Konzeptionsförderung Theater	61.200,00	59.318	65.000	66.320
41	1.25.2620.10	Projekt- und Konzeptionsförderung Musik	64.769,00	74.430	76.043	77.688
41	1.25.2620.10	Chorleiter	7.930,00	6.200	6.200	6.200
41	1.25.2630.10	Wettbew. "Jugend musiziert"	2.700,00	2.500	2.600	2.700
41	1.25.2733.09	Kultur- u. Kommunikationszentrum Brunsviga	350.000,00	355.500	363.300	371.300
41	1.25.2733.09	Soziokulturelles Zentrum (KufA Haus)	171.000,00	193.500	197.800	202.200
41	1.25.2811.04	Gedenkstätte Schillstraße	0,00	20.000	20.000	20.000
41	1.25.2811.09	Friedenszentrum	10.726,00	11.100	11.400	11.700
41	1.25.2811.09	Radio Okerwelle	27.974,00	28.700	29.400	30.100
41	1.25.2811.09	Stiftung Prusse	47.600,00	48.700	49.800	50.900
41	1.25.2811.09	Tanzförderung **)	0,00	173.700	177.500	175.000

**) Der Ansatz 2024 ist unter dem PSP-Element 1.25.2811.04.01 und dem Sachkonto 427140 veranschlagt.

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
41	1.25.2811.10	Förderung kultureller Projekte	80.952,70	74.000	78.505	79.541
41	1.25.2811.10	Deutsch/Slawischer Kulturverein	0,00	1.700	1.800	1.900
41	1.25.2811.10	DRK-Kaufbar (DRK-Sprungbrett gGmbH) - Projektförderung	0,00	53.400	54.600	55.800
41	1.25.2811.10	Produktionsstättenförderung	36.600,00	37.400	38.300	39.200
41	1.25.2811.10	Projekt- und Konzeptionsförderung sonstige kulturelle Projekte	0,00	21.446	22.000	22.500
41	1.25.2811.10	Komitee Braunschweiger Karneval gGmbH	131.200,00	101.400	103.700	106.000
50	1.31.3151.20	Begegnungsstätte "In den Rosenäckern"	182.101,96	190.700	204.900	212.700
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe "In den Rosenäckern"	50.644,93	53.100	57.100	59.300
50	1.31.3151.20	Seniorenkreise	15.888,70	40.000	40.000	40.000
50	1.31.3151.20	Lange Aktiv Bleiben (LAB)	19.000,00	19.000	19.000	19.000
50	1.31.3151.20	Begegnungsstätte Am Wasserturm	77.450,00	77.450	78.160	78.323
50	1.31.3151.20	Gerontopsych. Weiterbildg.	0,00	1.500	1.500	1.500
50	1.31.3151.20	Begegnungsstätte Böcklerstr. - Personalkosten -	22.900,00	23.400	23.400	23.400
50	1.31.3151.20	Begegnungsstätte Ottenroderstr. - Personalkosten -	25.300,00	25.900	25.900	25.900
50	1.31.3151.20	Begegnungsstätte Bebelhof	8.000,00	8.000	8.000	8.000
50	1.31.3151.20	Gerontopsychiatrische Beratungsstelle	166.200,00	169.800	173.700	177.600
50	1.31.3151.20	Seniorenrat	5.300,00	5.300	5.300	5.300
50	1.31.3151.20	Freizeit- und Hobbygruppen für Senioren	1.880,00	5.500	5.500	5.500
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Am Wasserturm	85.600,00	88.800	90.300	92.900
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Böcklerstraße	69.000,00	69.700	82.200	83.900

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfen Frankfurter Str./Weststadt	139.800,00	144.100	161.800	169.700
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Heidberg-Melverode	75.000,00	77.400	79.100	80.900
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Nord	71.354,00	74.500	76.200	77.900
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Nordwest	74.100,00	76.100	82.800	84.700
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Ost	74.700,00	77.500	81.300	84.150
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Östliches Ringgebiet	63.200,00	65.600	68.400	72.150
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Otteneroder Str.	56.610,00	62.400	63.800	67.000
50	1.31.3151.20	Nachbarschaftshilfe Südost	78.100,00	80.200	81.500	83.200
50	1.31.3151.20	Integrationsgarten für Senioren	17.500,00	17.500	17.500	17.500
50	1.31.3151.20	AntiRost Braunschweig e. V.	5.000,00	5.000	5.000	5.000
50	1.31.3151.20	ambet Grasplatz	33.295,00	33.300	33.300	33.300
50	1.31.3151.20	Begegnungszentrum Griesmarode	6.700,00	20.700	21.200	21.700
50	1.31.3152.10	Förderung nach §10 Nds. Pflegegesetz	310.380,14	300.000	250.000	250.000
50	1.31.3152.30	Sozialstationen	178.144,12	195.100	198.200	202.200
50	1.31.3152.30	Investitionsfolgekosten nach § 9 Nds. Pflegegesetz	1.120.316,66	1.200.000	1.100.000	1.100.000
50	1.31.3153.10	Behindertenbeirat	58.300,00	59.500	60.700	61.900
50	1.31.3153.10	Allgemeiner Gehörlosenverein	8.000,00	8.100	8.600	8.900
50	1.31.3153.10	Evangelische Stiftung Neuerkerode; Begegnungstätte; bis 2022: Begegnungstätte der Diakonie	7.200,00	7.300	7.800	8.100
50	1.31.3153.10	Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung	5.900,00	6.100	6.300	6.500
50	1.31.3153.10	auris	18.800,00	19.300	19.800	20.300

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
50	1.31.3153.10	Ev.- luth. Kirchenverband	12.200,00	12.500	12.800	13.100
50	1.31.3153.10	Evangelische Stiftung Neuerkerode, FED (Familienentlastender Dienst)	3.000,00	3.100	3.200	3.300
50	1.31.3153.10	Maßnahmen für Behinderte (Lebenshilfe)	2.000,00	2.100	2.200	2.300
50	1.31.3157.10	Frauenhaus	334.850,00	349.250	357.050	364.950
50	1.31.3157.10	Frauenberatungsstelle	191.400,00	195.600	199.900	204.300
50	1.31.3157.10	Sichtbar. Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt vorher: Frauen- und Mädchenberatung	374.997,00	383.100	391.600	400.200
50	1.31.3430.10	Institut f. pers. Hilfen	189.100,00	193.100	196.100	65.000
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtsverbände - Arbeiterwohlfahrt	72.700,00	74.300	76.000	77.700
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtsverbände - Caritasverband	73.000,00	74.800	76.000	77.600
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtsverbände - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	72.700,00	74.300	76.000	77.700
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtsverbände - Diakonisches Werk	35.500,00	36.300	37.100	38.000
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtsverbände - DRK	37.200,00	38.100	39.000	39.900
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtseinrichtungen - KIBIS-Selbsthilfegruppenförderung	4.300,00	4.400	4.700	4.900
50	1.31.3517.10	Wohlfahrtseinrichtungen - KIBIS-Kontaktstelle	39.450,00	40.350	41.250	42.250
50	1.31.3517.10	Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten - Stadtteilladen Madamenweg	52.400,00	53.600	54.800	56.100
50	1.31.3517.10	Diakonietreff Madamenhof	55.400,00	56.600	58.000	59.300
50	1.31.3517.10	Förderverein Westliches Ringgebiet Nord e. V. - Stadtteilladen Neustadtring	8.600,00	8.700	9.200	9.500
50	1.31.3517.10	Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten - Treuhandkontenführung	10.000,00	12.000	12.000	12.000
50	1.31.3517.10	Cura e. V.	18.500,00	18.900	19.500	20.000

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
50	1.31.3517.10	DRK-Schuldnerberatung	239.880,00	245.080	250.580	256.080
50	1.31.3517.10	DRK-Wohnberatung	67.400,00	68.900	70.500	72.100
50	1.31.3517.10	Bahnhofsmission	18.820,00	19.320	19.820	20.320
50	1.31.3517.10	Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten - Siegfrieds Bürgerzentrum	4.400,00	4.500	4.800	5.000
50	1.31.3517.10	Mütterzentrum e. V./Mehrgenerationenhaus Braunschweig e. V.	133.200,00	136.100	139.200	142.300
50	1.31.3517.10	Verbraucherzentrale	125.000,00	125.000	125.000	125.000
50	1.31.3517.10	Beratungsstelle für mobile Beschäftigte Braunschweig	20.000,00	20.000	20.000	20.000
50	1.31.3517.10	AWO Bezirksverband Braunschweig - Nachbarschaftsladen Heidberg	85.700,00	87.600	89.600	91.600
50	1.31.3517.10	Täterberatung	55.400,00	57.000	58.400	59.700
50	1.31.3517.10	Antidiskriminierungsstelle	175.000,00	175.000	175.000	175.000
50	1.31.3517.10	AWO-Fahrradstation	54.600,00	55.200	55.800	56.400
50	1.31.3517.10	Diakonische Gesellschaft Wohnen und Beraten - Rosenstr.	149.245,00	152.545	155.945	159.445
50	1.31.3517.10	SOLWODI - Ausstiegsberatung	112.400,00	114.900	117.500	120.100
50	1.31.3517.10	Hospiz- und Palliativnetzwerk	0,00	0,00	15.400	15.400
50	1.31.3517.10	Nachbarschaftszentren	0,00	437.700	447.300	457.100
50	1.31.3517.10	Härtefallfonds Energiekosten (für Einrichtungen, Vereine usw.)	2.288,71	0	0	0
50	1.31.3517.20	Förderung der Integration	37.402,09	54.400	54.400	54.400
		darunter: Begegnungsstätte der Griechen	4.470,00	10.438	10.438	10.438
		darunter Begegnungstätte der Spanier (geschlossen)	3.406,10	3.406	0,00	0,00
		darunter Begegnungstätte der Portugiesen	2.893,90	2.894	2.894	2.894
50	1.31.3517.20	Refugium Flüchtlingshilfe	106.500,00	108.800	111.200	113.700
50	1.31.3517.20	Haus der Kulturen	109.985,70	149.700	153.100	156.500

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
50	1.31.3517.20	Nähwerk statt Flickwerk	43.100,00	44.100	45.100	46.100
50	1.31.3517.20	Heidberg AKTIV	39.700,00	40.600	41.500	42.500
50	1.31.3517.20	Projekt Demokratie leben!	47.023,93	53.000	53.000	53.000
50	1.31.3517.20	Begegnungsstätte Welcome House	29.000,00	29.700	30.400	31.100
50	1.31.3517.20	Frauen Bunt e.V.	19.000,00	66.000	67.600	69.100
50	1.31.3517.20	Interkultureller Garten (Roots)	25.800,00	26.100	30.000	30.900
50	1.31.3517.20	Freie Ukraine e. V.	46.363,00	40.000	41.200	42.500
50	1.31.3517.30	Zentrale und dezentrale Integrationsprojekte im Rahmen des Konzeptes zur Integration von Geflüchteten	0,00	30.000	30.000	30.000
50	1.41.4120.10	Der Weg e. V.	233.000,00	238.100	243.500	248.900
50	1.41.4120.10	Guttempler	6.400,00	6.500	6.800	7.000
50	1.41.4120.10	Lukas-Werk	56.400,00	57.700	59.000	60.300
50	1.41.4120.10	Drogenberatungsstelle	318.300,00	325.200	332.500	339.800
50	1.41.4120.10	Psychosoziale Hilfen	0,00	3.200	3.300	3.400
50	1.41.4140.40	Anlaufstelle für Prostituierte in Braunschweig	265.500,00	313.200	320.200	327.300
50	1.41.4140.50	Krebsnachsorge e. V.	140.800,00	143.900	147.100	150.400
50	1.41.4140.50	Aids-Hilfe e. V.	109.400,00	111.800	114.300	116.900
50	1.41.4140.50	Blinden- und Sehbehindertenverband	1.300,00	1.800	1.900	2.000
50	1.41.4140.50	Dt. Multiple Sklerose-Gesellschaft	7.900,00	8.100	8.400	8.600
50	1.41.4140.50	Hebammenzentrale	41.666,67	50.000	82.700	82.700
50	1.41.4140.50	Pro Familia	115.800,00	118.400	121.000	123.700

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
50	1.41.4140.50	Pro Familia Projekt Teens plus Babies	11.900,00	12.200	12.500	12.800
50	1.41.4140.50	Pro Familia - Mietzuschuss	11.900,00	33.700	33.700	33.700
50	1.41.4140.50	Verein für sexuelle Emanzipation e. V.	94.700,00	96.800	99.000	101.200
50	1.41.4140.50	Alzheimer Gesellschaft	0,00	6.800	6.800	6.800
50	1.52.5221.01	Eigentümer von Wohnraum, Förderung gem. Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für die Einräumung von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen und für die Modernisierung dieser Wohnungen	116.317,50	671.300	671.300	671.300
51	1.36.3620.01.12	FiBS	16.784,18	22.300	25.000	25.000
51	1.36.3620.02.01	Kinder- und Jugendverbandsarbeit	766.564,97	910.000	915.000	915.000
51	1.36.3630.03.01	Jugendhilfeplanung*)	51.000,00	51.000	51.000	47.000
*) Das Ergebnis für 2023 beinhaltet bereits eine anteilige Zahlung für 2024. Das Projektvolumen umfasst insgesamt 153.000,00 € für 3 Jahre ab Dezember 2023. Die tatsächlichen Auszahlungen für 2026 werden entsprechend niedriger sein.						
51	1.36.3630.04.01	Berufs- u. Ausb.-Hilfen	456.854,10	535.000	545.000	545.000
51	1.36.3630.04.13	Bildungsmaßnahmen f. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund	112.605,55	90.000	95.000	95.000
51	1.36.3630.05.01	Kinder- und Jugendschutzprojekte	100.608,50	106.000	107.900	110.100
51	1.36.3630.06.04	Erziehungsberatungsstelle	2.043.300,00	2.087.400	2.133.900	2.180.700
51	1.36.3630.06.05	Jugendberatung Mondo X e. V.	69.200,00	70.700	72.400	74.000
51	1.36.3630.06.05	Deutscher Kinderschutzbund	12.600,00	12.900	13.200	13.500
51	1.36.3630.06.05	Beratungsstelle für Eltern in Trennungssituation und Alleinerziehende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-BETA)	80.300,00	82.100	83.900	85.800
51	1.36.3630.06.05	Verband alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Braunschweig e. V.	-1.012,50	4.300	0,00	0,00
51	1.36.3630.06.05	Mütterzentrum Braunschweig e. V.	96.400,00	98.500	100.800	103.100

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
51	1.36.3630.06.05	Dachverband der Elterninitiativen*)	85.700,00	87.500	0	0
*) Die Förderung für den Dachverband der Elterninitiativen sowie die Förderung für die Till Eulenspiegel Beratungs- und Fortbildungs gGmbH werden ab 01.01.2024 über ein Pauschaliertes Aufwandsmodell (PAM) zur Verfügung gestellt. Die vor 2024 getätigte direkte Förderung der Beratungsanbieter wird umgewandelt in eine indirekte Förderung, wodurch in diesem Fall der Inanspruchnehmende (Eltern-Kind Gruppen) der Beratungsleistung die Fördermittel empfängt.						
51	1.36.3630.06.05	Rucksack-Projekt / Haus der Familie**)	120.809,00	138.100	190.400	194.600
**) Die Förderung ist auf dem Sachkonto 431510 veranschlagt und beinhaltet eine geplante Landesförderung für die Qualifizierung von Elternbegleiter*Innen über 45.000,00 € für 2023 und 2024. Das Jahr 2025 enthält eine geplante Landesförderung in Höhe von 95.200,00€ (max 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben) und das Jahr 2026 eine geplante Landesförderung in Höhe von 97.300,00€ (max 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben).						
51	1.36.3630.06.09	KöKi - Verein z. Förd. körperbehinderter Kinder)	35.400,00	36.200	37.000	37.900
51	1.36.3630.16.04	Frühe Hilfen inkl. Projekt Bildungspaten des Deutschen Kinderschutzbundes	76.000,00	95.000	85.000	85.000
51	1.36.3650.01.05	} Tageseinrichtungen für Kinder - Freie Träger - } Tageseinrichtungen für Kinder - Betriebsträger - } Eltern-Kind-Initiativen	45.923.125,90	47.663.924	56.972.935	59.303.565
51	1.36.3650.02.05					
51	1.36.3650.03.05					
51	1.36.3650.01.06	Koordinierungsbüro Tagespflege u. ähnliches	441.405	504.800	497.300	508.200
51	1.36.3650.01.06	Projektförderung Haus der Familie für Fortbildung und Qualifizierung im Rahmen der Kindertagespflege***)	99.022,14	111.500	114.100	116.600
***) Der dargestellte Betrag ist auf dem Sachkonto 431510 Zuschuss an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen & Sondervermögen veranschlagt.						
51	1.36.3650.02.05	Sprachförderung****)	1.078.576,87	975.100	1.137.300	1.137.300
****) Der dargestellte Betrag ist zu einem Anteil in Höhe von 526.200 € auf dem Sachkonto 431510 Zuschuss an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen & Sondervermögen veranschlagt.						
51	1.36.3650.03.07	KTK Freie Träger	466.021,55	500.000	545.000	555.000
51	1.36.3650.03.08	Betreuungsplätze für Schulkinder, Freie Träger	14.899.891,11	16.089.744	18.057.544	19.000.000
51	1.36.3660.02.02	Jugendfreizeiteinrichtungen	2.506.358,06	2.695.600	2.720.000	2.829.200
0610	1.52.5231.02	Gebäudebetriebskosten Kapelle jüd. Friedhof	3.018,78	3.300	3.300	3.300
61	1.25.2812.01	Stadtheimatpfleger	2.320,40	2.500	2.500	2.500

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt bzw. Kostenstelle	Empfänger, Bestimmung	Vorl. Ergebnis 2023 - € -	Ansatz 2024 - € -	Ansatz 2025 - € -	Ansatz 2026 - € -
66	1.12.1223.04	Verkehrswacht Braunschweig	8.000,00	8.000	8.000	8.000
66	1.54.5400.04	Förderprogramm für Verkehrssicherheit im Radverkehr	0,00	8.000	4.000	4.000
67	1.42.4210.01	Sportvereine/Sportbetrieb	517.991,07	504.872	357.721	363.688
67	1.42.4210.01	Sportvereine/Allg. Erhaltungsaufwand Sportanlagen	946.602,51	1.284.463	1.080.000	1.102.000
67	1.42.4210.01	Sportveranstaltungen	78.779,97	40.000	35.012	35.659
67	1.42.4210.01.05	Leistungszentren	25.000,00	39.700	34.749	35.392
68	1.56.5610.05	Förderungsprogramme für die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen	0,00	2.500	2.500	2.500
68	1.56.5610.12	FUN Hondelage e. V.	30.000,00	30.000	20.000	20.000
68	1.56.5610.12	Förderung von Umweltorganisationen und -verbänden	55.325,48	109.000	140.000	140.000
68	1.56.5610.15	Ernährungsrat für Braunschweig	13.500,00	14.500	14.500	14.500
0800	1.57.5711.01	Kofinanzierung von Projekten der Wirtschaftsförderung und der Fachkräfteentwicklung	73.293,59	227.000	267.000	260.000
0800	1.57.5711.01	Existenzgründerfonds	33.000,00	45.000	45.000	45.000
0800	1.57.5711.01	Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft	0,00	50.000	50.000	50.000
0800	1.57.5711.01	Baustellenfonds	0,00	25.000	0	0
0800	1.57.5711.01	Fairtrade-Fonds	4.664,12	10.000	10.000	10.000
0800	1.57.5711.01	Digitale Infrastruktur	0,00	5.000	5.000	5.000
Gesamt			95.824.702	102.213.040	111.620.415	115.539.911
Veränderungen						
absolut			-	+ 6.388.339	+ 9.407.375	+ 3.919.496
in v. H.			-	+ 6,7	+ 9,2	+ 3,5

2.2.3.2 Unentgeltliche Leistungen an Dritte

Neben den unter Ziffer 2.2.3.1 aufgeführten Zuschüssen (direkte Geldleistungen) werden einer Vielzahl von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen Leistungen gewährt. Dies geschieht durch unentgeltliche oder vergünstigte dauerhafte und ausschließliche Nutzung städtischer Mietobjekte/Grundstücke bzw. durch Verzicht oder Teilverzicht auf erzielbaren Erbbauzins (Jahreswert insgesamt 1.844.270,95 €).

Die verdeckten Zuschüsse werden ausschließlich textlich dargestellt. Eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt nicht.

Nutzende Organisationseinheit	Betrag
Abt. Grundstücksverwaltung, städt. Messegelände	
Parkplatz Volkswagenhalle	14.100 €
Komitee Braunschweiger Karneval gGmbH (Karnevalsumzug)	100 €
Summe:	14.200 €
Abt. Grundstücksverwaltung, allg. Grundvermögen	
WelfenAkademie	313.000 €
Kulturverein Wenden/ Thune/ Harxbüttel	4.100 €
Spielschaar Waggum	13.000 €
Heimatmuseum Rautheim	4.500 €
Gebäude Willy-Brandt-Platz 7	154.000 €
Summe:	488.600 €
Abt. Grundstücksverwaltung, Wohnraum für Studierende	
Studentenwerk OstNiedersachsen (Emsstr./ Münchenstr.)	113.830,95 €
Summe:	113.830,95 €
Fachbereich Feuerwehr	
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (Grund 6)	1.300 €
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (Friedrich-Kreiß-Weg)	100 €
Summe:	1.400 €
Fachbereich Schule	
Freie Schule Braunschweig	87.600 €
Freie Waldorfschule Braunschweig	62.800 €
Sternfreunde Braunschweig Hondelage e. V. (Volkssternwarte)	800 €
Summe:	151.200 €
Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Kulturinstitut	
Friedenszentrum	400 €
Künstlerhaus e. V.	9.200 €
Bürgergemeinschaft Südstadt	400 €
Siedlerverein Altpetritor	12.400 €
Radio Okerwelle	11.800 €
Summe:	34.200 €
Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Konzerte und Musikpflege	
Männergesangverein Thune	300 €

Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Bildende Kunst

Bund Bildender Künstler	5.300 €
Kunstverein Braunschweig	97.900 €
Museum für Fotografie	8.700 €
Summe:	111.900 €

Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Kultur- und Kommunikationszentren

Gemeinschaftshaus Brunsviga	116.100 €
Soziokulturelles Zentrum Nexus VFUK e. V.	60.000 €
Soziokulturelles Zentrum Westbahnhof KufA e. V.	81.000 €
Summe:	257.100 €

Referat Städtisches Museum

Förderkreis Gut Steinhof	26.700 €
Stiftung Residenzschloss Braunschweig	88.700 €
Summe:	115.400 €

Referat Stadtarchiv

Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft	12.000 €
--	-----------------

Fachbereich Soziales und Gesundheit

Ausländervereine Petzvalstr.	15.400 €
Haus der Kulturen	91.600 €
Summe:	107.000 €

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Flüchtlinge und Integration

Kleiderkammer Petzvalstr.	48.900 €
---------------------------	-----------------

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Wohnen und Senioren

Braunschweiger Tafel	16.200 €
----------------------	-----------------

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Förderung der Altenpflege

Nachbarschaftshilfe Braunschweig-Nord	800 €
Gesellschaft für Parität - Nachbarschaftshilfe	1.800 €
Summe:	2.600 €

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Behindertenhilfe

Haus der Lebenshilfe, Grünewaldstr. 12	4.800 €
--	----------------

Fachbereich Soziales und Gesundheit, Gesundheitsamt

Deutscher Guttempler-Orden	Summe:	7.400 €
----------------------------	--------	----------------

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

AG Kinderstall e. V., Herzogin-Elisabeth-Str. 80	300 €
Kindergarten Ölper e. V., Celler Heerstr. 38	700 €
Heidberger Elterninitiative, Dresdenstr. 140	5.300 €
Villa Kunterbunt (ehem. Verein Ölper Kinder), Celler Heerstr. 38	1.000 €
Öko-Scouts	700 €
Dt. Jugendherbergswerk LVB Hannover e. V., Wendenstr. 30	60.400 €
Caritas BS e. V., Pfingststr. 1 A	7.500 €
Summe:	75.900 €

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Heimatpfleger Rautheim	1.400 €
Heimatpfleger Rüningen	1.100 €
Stadtheimatpfleger Altstadtrathaus	1.400 €
Heimatpfleger Mascherode	1.400 €
Summe:	5.300 €

Fachbereich Stadtgrün und Sport

Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e. V.	4.900 €
--	----------------

Sportreferat

Braunschweiger Billardclub e. V.	3.500 €
Braunschweiger Judo-Club e. V.	1.000 €
Braunschweiger Kanu-Club e. V.	900 €
Braunschweiger Tennis- und Hockey-Club e. V.	23.900 €
Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e. V.	22.100 €
FamilienSportVerein Braunschweig e. V.	2.200 €
CJD Braunschweig Sportgemeinschaft e. V.	200 €
FC Wenden 1920 e. V.	11.400 €
Gehörlosensportverein Braunschweig e. V.	300 €
Golf-Club e. V.	17.500 €
Heidberger Tennis-Club e. V.	4.400 €
Kanu-Gruppe der NO e. V.	300 €
Kleinkaliber-Sportverein Timmerlah von 1936 e. V.	1.200 €
Lebenshilfe Okerpiraten	1.300 €
Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e. V.	10.500 €
Marine-Jugend Braunschweig e. V.	900 €
Männerturnverein Hondelage e. V.	10.800 €
Motorsportclub der Polizei im ADAC e.V.	4.100 €
Polizeisportverein e. V.	700 €
Reit- und Fahrverein von 1912 e. V.	7.900 €
Ruderclub Normannia e. V.	2.100 €
Schützenverein Belfort von 1896 e. V.	5.300 €
Schützenverein Broitzem von 1957 e. V.	1.500 €
Schützenverein Freischütz von 1920 e. V. Rautheim	1.800 €
Schützenverein Griesmarode von 1920 e. V.	1.200 €
Schützenverein Leiferde e. V. von 1956	900 €
Schützenverein Querum von 1847 e. V.	3.000 €
Schützenverein Waggum von 1954 e. V.	400 €
Schützenverein Sandwüste 1959 e. V.	1.200 €
Schützenverein Wildschütz von 1954 e. V. Volkmarode	3.400 €

Sport-Club Rot-Weiß Volkmarode e. V.	3.400 €
Seglerverein Braunschweig e. V.	3.000 €
Sport- und Kulturgemeinschaft Dibbesdorf e. V.	4.500 €
Sportverein Broitzem von 1921 e. V.	7.900 €
Sportverein Kralenriede 1922 e. V.	4.500 €
Sportverein Querum von 1911 e. V.	5.800 €
Sportvereinigung Rühme von 1921 e. V.	6.000 €
Sportverein Schwarzer Berg e. V.	13.800 €
Sportverein Stöckheim von 1955 e. V.	2.700 €
T.S.V. Eintracht Völkenrode von 1904 e. V.	2.500 €
TSV "Frisch auf" Timmerlah e. V.	8.800 €
Turn- und Sportverein 'Germania' Lamme e. V.	10.000 €
Turn- und Sportverein Schapen von 1921 e. V.	6.600 €
Turn- und Sportverein Watenbüttel e. V.	5.800 €
Turnverein Mascherode von 1919 e. V.	8.700 €
TV Eintracht Veltenhof von 1910 e. V.	8.800 €
Verein für Leibesübungen Bienrode e. V.	3.100 €
Verein für Leibesübungen Leiferde e. V.	3.200 €
Summe:	255.000 €

Fachbereich Umwelt

Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage	4.800 €
Bürgerverein Schapen und Umgebung e.V.	11.340 €
Summe:	16.140 €

Gesamtsumme **1.844.270,95 €**

V. Gesamt-Ergebnishaushalt

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	484.084.744,88	469.081.000	494.586.800	507.286.800	521.786.800	536.786.800	549.586.800
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	236.348.936,11	249.577.978	257.539.393	263.184.974	281.921.628	276.678.424	283.182.440
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	15.044.630	14.520.159	13.199.473	13.687.000	14.302.000	13.633.400
4	Sonstige Transfererträge	12.217.779,28	13.131.680	12.867.100	13.180.600	13.180.600	13.180.600	13.180.600
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	40.408.525,54	43.528.492	53.630.510	54.965.700	56.339.843	56.621.543	56.904.649
6	Privatrechtliche Entgelte	6.614.696,00	6.671.350	6.619.588	6.735.920	6.904.318	6.938.840	6.973.534
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	215.657.402,30	208.683.455	228.440.551	239.216.835	245.118.904	246.342.974	247.573.164
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	32.842.054,77	18.443.500	32.409.700	34.432.400	38.120.088	39.696.988	38.005.588
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	1.814.855	1.863.641	1.909.928	1.197.400	582.400	1.251.000
10	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0
11	Sonstige ordentliche Erträge	23.538.930,04	24.032.002	25.911.600	25.019.300	27.058.503	25.895.224	26.142.128
12	Summe ordentliche Erträge	1.051.713.068,92	1.050.008.942	1.128.389.042	1.159.131.929	1.205.315.084	1.217.025.792	1.236.433.303
Ordentliche Aufwendungen								
13	Personalaufwendungen	216.599.754,70	275.952.860	295.399.024	277.182.530	282.975.519	288.643.362	294.539.503
14	Versorgungsaufwendungen	29.564.792,60	30.164.234	33.501.200	34.601.200	35.713.702	36.826.958	37.944.769
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	90.116.073,12	139.623.902	155.385.909	145.981.289	147.015.093	122.222.320	116.081.305
16	Abschreibungen	1.885.343,85	42.000.000	43.000.000	44.000.000	45.000.000	45.000.000	45.000.000
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.917.343,16	29.657.000	38.999.100	51.781.100	82.872.900	100.104.500	109.253.200
18	Transferaufwendungen	436.246.852,71	436.770.395	520.411.384	527.746.690	534.499.278	494.954.975	512.768.291
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	242.511.509,71	258.860.067	264.509.344	274.273.056	276.908.140	280.246.115	284.211.143
20	Summe ordentliche Aufwendungen	1.032.841.669,85	1.213.028.458	1.351.205.962	1.355.565.865	1.404.984.632	1.367.998.230	1.399.798.212
21	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)	18.871.399,07	-163.019.516	-222.816.920	-196.433.935	-199.669.548	-150.972.439	-163.364.909

1) außer für Investitionstätigkeit

2) außer Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit

3) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
22	Außerordentliche Erträge	531.300,46	466.300	266.300	267.100	267.100	267.100	267.100
23	Außerordentliche Aufwendungen	566.547,57	595.400	406.400	406.400	406.400	406.400	406.400
24	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	-35.247,11	-129.100	-140.100	-139.300	-139.300	-139.300	-139.300
25	Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	18.836.151,96	-163.148.616	-222.957.020	-196.573.235	-199.808.848	-151.111.739	-163.504.209
26	Summe der Jahresfehlbeträge aus Vor- jahr gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO							

Zusätzlich zu den lt. Muster vorgesehenen Zeilen folgt eine Darstellung der Überschussrücklagen.

Voraussichtlicher Bestand der Überschussrücklagen am Ende des Haushaltsjahres	241.898.812,01	241.898.812	241.898.812	45.325.577	-154.483.271	-305.595.010	-469.099.219
---	----------------	-------------	-------------	------------	--------------	--------------	--------------

Erläuterungen:

Bei den in der Spalte Ergebnis 2023 ausgewiesenen Werten handelt es sich um vorläufige Zahlen. Weitere Buchungen zum Jahresabschluss 2023 (Abschreibungen, Rückstellungen etc.) stehen noch aus.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 222.816.920 Euro und beim außerordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag von 140.100 Euro ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich damit ein Jahresfehlbetrag von 222.957.020 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2026 wird beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 196.433.935 Euro und beim außerordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag von 139.300 Euro ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich damit ein Jahresfehlbetrag von 196.573.235 Euro.

Nach § 182 Abs. 4 Ziffer 1 NKomVG sind Fehlbeträge in Pandemiejahren und dem Folgejahr einem gesonderten Passivposten der Bilanz zuzuführen. Nach § 182 Abs. 5 NKomVG sind die Regelungen des § 182 Abs. 4 NKomVG bis zum 30. Juni 2024 auch zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine entsprechend anzuwenden. Unter Berücksichtigung des für 2023 prognostizierten Fehlbetrages gilt dies für die Jahre 2023 bis 2025.

Nach einem ergänzenden Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2022 müssen die entstandenen Fehlbeträge des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltjahre 2022 - 2025 in der Bilanz gesondert auf der Passivseite ausgewiesen werden. Somit bleibt in den Jahren 2023 bis 2025 der Bestand der Überschussrücklagen unverändert. Gleichzeitig wird im Umfang der jeweiligen Fehlbeträge ein gesonderter Passivposten aufgebaut.

3) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Der Haushalt ist gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Dies ist für die Haushaltjahre 2025 bis 2029 nicht der Fall. Allerdings gilt diese Verpflichtung gem. § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann. Der Haushaltsausgleich wird im Jahr 2026 durch einen Rückgriff auf die in vergangenen Jahresabschlüssen gebildeten Überschussrücklagen erreicht.							
In den folgenden Darstellungen wird die Entwicklung der Bestände der Überschussrücklagen und des gesonderten Passivpostens aufgezeigt unter Berücksichtigung der Prognosen für die Jahresergebnisse 2021 bis 2023.							
Jahresergebnis (mit Prognose des Jahresergebnisse 2023) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-15.000.000,00	-163.148.616	-222.957.020	-196.573.235	-199.808.848	-151.111.739	-163.504.209
Voraussichtlicher Bestand der Überschussrücklagen am Ende des Haushaltjahres	241.898.812,01	241.898.812	241.898.812	45.325.577	-154.483.271	-305.595.010	-469.099.219
Voraussichtlicher Bestand des Passivpostens nach § 182 Abs. 4 NKomVG (mit Prognose des Jahresergeb. 2021)	-20.000.000,00	-183.148.616	-406.105.636	-406.105.636	-406.105.636	-406.105.636	-406.105.636

3) Buchungsstand

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Konten

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
Steuern und ähnliche Abgaben							
301110 Grundsteuer A	174.695,82	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
301210 Grundsteuer B	55.205.632,53	54.600.000	65.900.000	65.900.000	66.300.000	66.300.000	66.300.000
301310 Gewerbesteuer	239.613.841,38	205.000.000	215.000.000	220.000.000	225.000.000	230.000.000	235.000.000
301320 Gewerbesteuer manuelle Buchungen	-3.194.967,39						
301390 Ertrag niedergeschlagene Ford GewSt - Vorjahre	68.668,82						
302110 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	151.556.157,00	167.000.000	172.400.000	179.400.000	187.800.000	197.100.000	204.100.000
302210 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	32.798.667,00	35.100.000	35.100.000	35.800.000	36.500.000	37.200.000	38.000.000
303110 Vergnügungssteuer für Vorführung v. Bildstreifen	23.701,49	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
303120 Sonstige Vergnügungssteuer	798,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
303130 Vergnügungssteuer Automaten	3.725.007,51	5.250.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
303210 Hundesteuer	1.454.497,50	1.450.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000
303410 Zweitwohnungssteuer	615.604,25	500.000	580.800	580.800	580.800	580.800	580.800
305210 Ausgleichsleistungen des Landes /Grundsicherung	2.042.440,97						
* Steuern und ähnliche Abgaben	484.084.744,88	469.081.000	494.586.800	507.286.800	521.786.800	536.786.800	549.586.800
Zuwend. und allg. Umlagen, außer f. Inv.							
311110 Schlüsselzuweisungen vom Land	145.480.720,00	156.000.000	167.000.000	174.000.000	181.000.000	187.000.000	193.000.000
313110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	14.210.560,00	14.330.000	14.990.000	15.290.000	15.590.000	15.900.000	16.220.000
314010 Zuweisungen vom Bund	1.041.922,13	1.439.100	1.149.500	1.149.500	1.178.237	1.184.129	1.190.050
314013 IM Zuweisungen vom Bund	65.564,89	1.237.100	242.000	250.000	3.625.000		
314110 Zuweisungen vom Land	22.898.969,13	20.852.550	20.161.543	18.498.473	18.960.935	19.055.740	19.151.019
314113 IM Zuweisungen vom Land	5.890.752,95	6.890.700	4.926.000	4.985.000	12.537.900	4.505.400	4.584.600
314210 Zuweisungen von Gemeinden + Gemeindeverbänden	6.700,00	14.856	15.000	15.100	15.478	15.555	15.633
314410 Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	972.473,01	586.000	606.400	573.300	587.632	590.571	593.523
314510 Zuschüsse verb.Unternehmen,Beteiligung+Sonderverm.	-3.086,63						
314610 Zuschüsse sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	60.018,00	235.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
314710 Zuschüsse von privaten Unternehmen	19.935,23	17.500	17.500	17.500	17.938	18.027	18.118
314713 IM Zuschüsse von privaten Unternehmen	21.887,48	25.500	25.500				
314720 Zuschüsse Festwert von privaten Unternehmen	2.112,52						
314810 Zuschüsse von übrigen Bereichen	293.594,21	294.872	96.150	96.301	98.709	99.202	99.698
314813 IM Zuschüsse von übrigen Bereichen	76.158,40	235.600	38.800	38.800	38.800	38.800	38.800
314815 GVG-Zuschüsse von übrigen Bereichen	475.821,04	263.200					
314820 Zuschüsse Festwert von übrigen Bereichen	30.257,10						
319110 Leistungsbet. für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.	44.804.576,65	47.156.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000
* Zuwend. und allg. Umlagen, außer f. Inv.	236.348.936,11	249.577.978	257.539.393	263.184.974	281.921.628	276.678.424	283.182.440
Auflösungserträge aus Sonderposten							
316110 Auflösung SoPo Invest.Zuwend. (nicht zweckgeb.)		5.038.931	4.669.450	4.241.262	3.857.258	3.857.258	3.857.258
316120 Auflösung SoPo Invest.Zuwendung (zweckgeb.)		1.878.932	1.726.448	1.617.615	1.551.583	1.551.583	1.551.583
316125 IfdPr-Auflösung SoPo Invest.Zuwendung (zweckgeb.)		6.899.501	6.937.736	6.817.137	6.419.368	6.419.368	6.419.368
316220 manuelle Auflösung SoPo Zuwendung (zweckgebunden)		-1.745.379	-1.437.671	-2.100.226	-719.540	-104.540	-773.140
337110 Auflösung SoPo Beiträge u.ähl. B.(nicht zweckgeb)		7.000	9.000	11.000	13.000	13.000	13.000
337120 Auflösung SoPo Beiträge (zweckgebunden)		2.454.285	2.445.099	2.443.811	2.398.688	2.398.688	2.398.688
337125 IfdPr-Auflösung SoPo Beiträge (zweckgebunden)		337.361					
357110 Auflösung sonstige SoPo (nicht zweckgeb.)		40.797	42.297	43.797	45.297	45.297	45.297
357120 Auflösung sonstige SoPo (zweckgebunden)		133.202	127.800	125.077	121.346	121.346	121.346
* Auflösungserträge aus Sonderposten	15.044.630	14.520.159	13.199.473	13.687.000	14.302.000	13.633.400	
Sonstige Transfererträge							
321110 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE öT	549.936,99	92.600	716.300	796.100	796.100	796.100	796.100
321120 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE üöT	556.866,49	1.060.000	780.000	780.000	780.000	780.000	780.000
321140 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE AG	48.627,29						
321150 Kostenersatz außerh. von Einr.	5.063.017,66	5.245.480	6.330.500	6.680.000	6.680.000	6.680.000	6.680.000
321190 Kostenbeiträge+Aufwandsersatz,Kosteners.ohne Zuord	-312.458,04						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
321210 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE öT	7.417,20	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
321220 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE üöT	36.851,20	108.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
321240 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE AG	1.667,00						
321310 Leist.Sozialeistungsträg.(o. Pflegevers.) avE öT	122.417,40	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000
321320 Leist.Sozialeistungsträg.(o. Pflegevers.) avE üöT	69.507,35	106.000	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
321330 Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE öT	51.818,92	33.500	33.500	33.500	33.500	33.500	33.500
321340 Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE üöT	1.479.361,52	1.540.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
321410 Sonstige Ersatzleistungen avE öT	25.450,72	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400
321420 Sonstige Ersatzleistungen avE üöT	1.382.030,78	663.200	522.400	522.400	522.400	522.400	522.400
321440 Sonstige Ersatzleistungen avE AG	1.500,00						
321510 Rückzahlung gewährter Hilfe avE öT	445.121,35	250.000	320.000	320.000	320.000	320.000	320.000
321520 Rückzahlung gewährter Hilfe avE üöT	249.035,54	328.000	227.500	227.500	227.500	227.500	227.500
321540 Rückzahlung gewährter Hilfe avE AG	1.107,55						
322110 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.iE öT	-1.175,00						
322120 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.iE üöT	365.176,81	315.000	320.500	320.500	320.500	320.500	320.500
322150 Kostenbeiträge, Aufwend.- u. Kostenersatz i.E.	1.667.824,66	2.780.000	1.784.500	1.668.700	1.668.700	1.668.700	1.668.700
322220 Übergel.Unterhaltsansp.geg.b.-r.Unterhaltsv.iE üöT	105.916,97	28.000	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500
322320 Leist. Sozialeistungsträg.(o. Pflegevers.) iE,üöT	17.343,35						
322340 Leistungen der Pflegeversicherungsträger iE,üöT	31.989,14	40.000	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
322420 Sonstige Ersatzleistungen iE üöT	204.205,91	310.500	230.500	230.500	230.500	230.500	230.500
322520 Rückzahlung gewährter Hilfe iE üöT	47.220,52						
* Sonstige Transfererträge	12.217.779,28	13.131.680	12.867.100	13.180.600	13.180.600	13.180.600	13.180.600
Öffentl.-rechtl. Entgelte, außer f. Inv.							
331110 Verwaltungsgebühren	11.776.790,80	11.400.610	11.574.190	11.637.380	11.928.315	11.987.957	12.047.896
332110 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	25.706.444,72	28.657.882	38.156.320	39.428.320	40.414.028	40.616.098	40.819.179
332120 Benutzungsgebühren Parkautomaten	2.925.290,02	3.470.000	3.900.000	3.900.000	3.997.500	4.017.488	4.037.575

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
* Öffentl.-rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	40.408.525,54	43.528.492	53.630.510	54.965.700	56.339.843	56.621.543	56.904.649
Privatrechtliche Entgelte							
341110 Mieten und Pachten	3.950.186,67	4.352.773	3.911.427	4.005.352	4.105.486	4.126.013	4.146.644
342110 Erträge aus Verkauf	1.910.803,46	1.954.831	1.982.998	1.995.387	2.045.272	2.055.498	2.065.775
346110 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	460.273,36	172.646	415.163	415.181	425.561	427.689	429.827
346120 Erträge private Telefongebühren	621,01	1.100					
346170 Erträge Gesundheitskonzept	292.811,50	190.000	310.000	320.000	328.000	329.640	331.288
* Privatrechtliche Entgelte	6.614.696,00	6.671.350	6.619.588	6.735.920	6.904.318	6.938.840	6.973.534
Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
348010 Erstattung Bund	231.689,10	69.300	81.500	81.500	83.537	83.955	84.375
348110 Erstattung Land	169.584.359,79	160.270.225	180.009.651	190.681.285	195.448.317	196.425.559	197.407.687
348113 IM Erstattungen Land	215.862,44						
348210 Erstattung Gemeinden und Gemeindeverbänden	7.193.869,22	7.559.499	7.837.300	7.887.550	8.084.739	8.125.163	8.165.789
348213 IM Erstattung Gemeinden und Gemeindeverbänden	54.767,06						
348310 Erstattung Zweckverbänden	199.282,88	204.500	210.000	210.100	215.353	216.429	217.512
348410 Erstattung sonstigen öffentlichen Bereich	1.297.826,76	98.600	107.600	127.600	130.790	131.444	132.101
348510 Erstattung verb.Untern., Betei.+Sondervermögen	22.967.524,22	25.176.100	24.374.300	24.403.900	25.013.998	25.139.068	25.264.763
348513 IM Erstatt. verb.Untern., Betei.+Sonderv.	11.625,68	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
348520 Erst. verb.Untern., Betei.+Sonderverm., Service,HR	3.827.342,88	3.721.854	3.722.400	3.728.800	3.822.020	3.841.130	3.860.337
348530 Erst. verb.Untern., Betei.+Sonderv. Steuerungsle.	58.800,00	53.600	64.700	71.100	71.100	71.100	71.100
348710 Erstattung privaten Unternehmen	374.686,76	214.500	486.800	253.600	259.940	261.240	262.546
348713 IM Erstattung privaten Unternehmen	8.000,00						
348810 Erstattung von übrigen Bereichen	8.915.900,89	10.831.277	11.188.300	11.468.400	11.755.110	11.813.886	11.872.955
348813 IM Erstattung von übrigen Bereichen	715.864,62	479.000	353.000	298.000	229.000	229.000	229.000
* Kostenerstattungen und Kostenumlagen	215.657.402,30	208.683.455	228.440.551	239.216.835	245.118.904	246.342.974	247.573.164
Zinsen und ähnliche Finanzerträge							

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
361510 Zinsertrag verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	1.974,78						
361515 Zinsertrag verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen Exp	5.752.292,15	14.536.500	28.059.200	31.135.900	34.891.300	36.918.200	35.324.800
361520 Zinsertrag verb.Untern.,Beteil.+Sonderverm./Cashpo	1.565.036,30		1.095.200	737.600	618.400	508.800	430.400
361710 Zinsertrag Kreditinstitute	5.843.443,72	1.590.000	273.800	184.400	154.600	127.200	107.600
361720 Zinsertrag Kreditinstitute/Cashpool	-74.202,52	1.280.000	1.472.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000
361810 Zinsertrag übrigen inländischen Bereich	19.034,71	18.000	18.000	17.000	17.425	17.425	17.425
365110 Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	4.500,00	4.500	4.500	4.500	4.613	4.613	4.613
365130 Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	30.234,65	14.500	30.000	30.000	30.750	30.750	30.750
369110 Verzinsung Gewerbesteuernachford. § 233 a AO	19.681.264,59	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
369130 Verzinsung Vorsteuernachford. § 233 a AO	65,00						
369140 Verzinsung KöSt-Nachforderungen § 233 a AO	203,00						
369925 Sonstige Finanzerträge Experimenterklausel	18.208,39		457.000	233.000	313.000		
* Zinsen und ähnliche Finanzerträge	32.842.054,77	18.443.500	32.409.700	34.432.400	38.120.088	39.696.988	38.005.588
Aktivierungsfähige Eigenleistungen							
371140 Plan Erlöse Aktivierte Eigenleist. (KA1)		1.814.855	1.863.641	1.909.928	1.197.400	582.400	1.251.000
* Aktivierungsfähige Eigenleistungen		1.814.855	1.863.641	1.909.928	1.197.400	582.400	1.251.000
Sonstige ordentliche Erträge							
351110 Konzessionsabgaben	12.356.688,06	14.671.200	14.431.200	14.071.200	14.831.200	15.231.200	15.441.200
356110 Bußgelder	2.250.026,65	1.832.102	2.272.100	2.316.100	2.374.003	2.385.873	2.397.802
356120 Zwangsgelder	122.850,00	22.000	25.000	23.000	23.575	23.693	23.811
356130 Verwarnungsgelder	4.005.141,37	3.365.500	4.097.500	4.097.500	4.199.938	4.220.937	4.242.042
356190 Sonstige ordnungsrechtliche Erträge	502.580,40	482.500	518.500	518.500	531.463	534.120	536.790
356210 Säumniszuschläge	476.785,21	350.000	425.000	450.000	461.250	461.250	461.250
356220 Mahngebühren	209.029,79	140.000	200.000	210.000	215.250	216.326	217.408
356230 Stundungszinsen	92.602,71	30.500	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
356240 Rücklastschriftgebühren	2.879,30	2.000	2.000	2.000	2.050	2.050	2.050

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
356290 Sonstige Nebenforderungen	574.350,55	331.000	421.000	441.000	449.775	449.775	449.775
358210 Ertrag Herabsetzung von Rückstellungen	70,00						
358310 Ertrag Auflösung oder Herabsetzung EWB Forderungen	2.596,47						
359110 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.454.220,09	1.690.200	1.400.000	1.400.000	1.435.000	1.435.000	1.435.000
359113 IM Andere sonstige ordentliche Erträge	691.646,18	315.000	1.269.300	640.000	1.665.000	65.000	65.000
359130 Versorgungslastenteilung	797.463,26	800.000	800.000	800.000	820.000	820.000	820.000
* Sonstige ordentliche Erträge	23.538.930,04	24.032.002	25.911.600	25.019.300	27.058.503	25.895.224	26.142.128
** Ordentliche Erträge	1.051.713.068,92	1.050.008.942	1.128.389.042	1.159.131.929	1.205.315.084	1.217.025.792	1.236.433.303
Personalaufwendungen							
401110 Beamtenbezüge	61.125.830,33	66.989.148	69.605.500	71.690.500	73.124.311	74.586.796	76.078.532
401140 Bezüge Beamtenanwärter und Dienstanfänger	3.187.782,77	3.656.219	4.041.800	4.357.600	4.444.752	4.533.647	4.624.320
401210 Tariflich Beschäftigte Entgelt	113.290.878,60	117.836.637	128.985.300	131.241.500	135.480.602	138.190.214	140.954.021
401240 Tariflich Beschäftigte Auszubildende Entgelt	559.422,91	637.100	987.400	1.165.200	1.188.504	1.212.274	1.236.519
401910 Beschäftigungsentgelte	821.501,80	636.231	847.993	855.412	872.521	889.971	907.770
401920 Pauschalierte Lohnsteuer	4.108,02						
402120 Versorgungslastenteilung	3.386.738,61	1.200.000	3.250.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000
402220 AG-Anteil Zusatzversicherung Tariflich Beschäftigt	6.006.830,31	7.566.828	7.119.200	7.256.200	7.438.334	7.587.100	7.738.843
402240 AG-Anteil Zusatzversicherung Tarifl.Besch.Azubi	22.760,92	35.300	47.500	57.600	65.249	66.554	67.885
402910 Beitrag Versorgungskasse sonst. Beschäftigte	429,09						
403110 gesetzl. Sozialversicherung Beamte	461.959,46	70.000	320.000	70.000	70.000	70.000	70.000
403210 gesetzl. Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	22.697.808,97	24.591.241	27.132.700	27.633.000	27.707.611	28.261.763	28.827.000
403240 gesetzl. Sozialvers Tarifl.Besch.Azubi	109.514,46	131.900	207.200	243.500	243.037	247.898	252.856
403910 gesetzl. Sozialversicherung sonstige Beschäftigte	20.486,92	19.933	20.236	20.561	20.972	21.392	21.820
404110 Beihilfe+Unterstützungsleist.+dgl. f.Beschäftigte	4.903.701,53	4.400.000	5.650.000	5.900.000	6.018.001	6.138.361	6.261.127
405110 Rückstellung für Pensionen Beamte		41.075.001	40.225.230	20.843.793	20.476.942	20.896.720	21.421.228
406110 Rückstellungen für Beihilfen		6.859.525	6.958.965	3.647.664	3.624.684	3.740.673	3.877.583

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
407110 Rückstellungen für Altersteilzeit		247.797					
* Personalaufwendungen	216.599.754,70	275.952.860	295.399.024	277.182.530	282.975.519	288.643.362	294.539.503
Versorgungsaufwendungen							
411110 Versorgungsaufwendungen für Beamte	24.981.081,59	26.512.534	28.100.000	29.000.000	30.000.501	30.999.517	32.000.802
411210 Versorgungsaufwendungen für Tariflich Beschäftigte	1.113,99	1.700	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
414110 Beihilfe+Unterstützungsleist.+dgl.Versorgungsempf.	4.582.597,02	3.650.000	5.400.000	5.600.000	5.712.001	5.826.241	5.942.767
* Versorgungsaufwendungen	29.564.792,60	30.164.234	33.501.200	34.601.200	35.713.702	36.826.958	37.944.769
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen							
421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	24.778.590,39	46.356.200	74.192.400	69.242.100	67.759.200	44.075.200	37.567.300
421160 Grundst.+baul.Anlagen - sonstige Bauunterhaltung	91.302,85	52.700	273.900	212.700	212.700	212.700	212.700
421190 Instandhaltungen fremde bauliche Anlagen	328.243,68	404.400	479.000	479.000	474.000	474.000	483.600
421210 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	9.174.518,00	16.380.300	12.690.300	12.877.800	14.183.300	11.979.300	11.654.700
421270 Infrastrukturverm. - Unterhaltung Grünanlagen	4.014.154,95	8.731.800	4.593.000	4.228.000	4.178.000	4.128.000	4.128.000
421273 Infrastrukturverm. - Unterh. Friedhofsflächen	142.610,43	88.400	88.400	88.400	88.400	88.400	88.400
421278 Infrastrukturverm. - Unterh. Grünanl.his.Friedhöfe		22.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
422110 Aufwend.Unterhaltung Betr.u. Gesch.Ausstatt.	1.004.565,30	1.364.050	1.362.150	1.363.950	933.750	1.357.950	1.357.950
422120 Unterhaltung Maschinen u. techn. Anlagen	429.650,78	2.168.950	2.168.350	2.231.250	2.277.550	2.277.550	2.277.550
422130 Unterhaltung Fahrzeuge (Rep.+Ersatzteile)	1.717.868,09	1.309.100	1.907.600	1.503.100	1.502.600	1.513.100	1.512.600
422140 Aufwendungen für Wartung Software	3.172.600,93	4.885.600	6.001.400	6.978.700	7.070.300	7.080.000	7.272.700
422190 Aufwend.Inst.fremde BuG,Maschinen u.techn.Anlagen	13.761,39	7.400	15.100	15.100	15.100	15.100	15.100
422210 GVG bis 150 Euro - nicht mehr zu bebuchen		28.201	22.990	23.123	23.238	23.936	24.654
422215 Geringwertige Vermögensgegenstände bis 250 Euro	548.419,71	375.940	452.266	459.572	461.871	475.727	490.000
422220 Geringwertige Vermögensgegenstände 250-1000 EUR	2.711.217,99	3.040.200	4.076.000	4.050.600	3.963.400	3.963.400	3.963.400
422900 Erwerb Vermögensgegenstände Festwert	4.301.326,53	4.657.200	5.143.400	4.695.800	4.648.300	4.701.800	4.658.800
423110 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.057.337,46	1.184.133	1.663.400	1.793.400	1.802.367	1.856.438	1.912.131
423120 Inventarmieten	522.099,32	592.159	606.619	622.813	625.927	644.705	664.046

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
423210 Leasing	221.507,19	71.700	58.500	56.000	56.280	57.968	59.708
423213 IM-Leasing	30.088,16	36.300	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
424100 Reinigung	120.985,26	218.097	280.915	283.584	286.420	295.013	303.863
424110 Grundstücksabgaben	373.696,75	383.342	506.150	506.150	511.212	526.548	542.344
424120 Gebäudeversicherungen	1.639,10	3.450	4.500	4.500	4.545	4.681	4.822
424130 Winterdienst	369.169,80	710.069	733.638	733.659	740.996	763.226	786.122
424140 Gehwegreinigung	138.133,31	183.690	298.894	298.905	301.894	310.951	320.279
424150 Straßenausbaubeiträge	305.543,83	405.000					
424190 Sonst. Bewirtschaftungskosten	11.025.975,10	13.460.233	7.100.726	7.117.372	7.188.547	7.404.203	7.626.329
425110 Kfz - Betriebskosten (Tanken, GEZ, HU)	863.710,94	712.004	777.769	825.932	953.689	982.300	1.011.768
425120 Kfz-Versicherungsbeiträge -Steuer	379.612,78	377.052	388.849	393.465	397.399	409.321	421.600
426110 Aufwand Dienst-+Schutzkleidung,pers.Ausrüst.	689.395,13	694.962	764.361	747.049	754.520	777.155	800.470
426120 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	2.385.742,85	2.546.712	3.070.810	3.117.794	3.154.022	3.248.643	3.346.101
426125 Zentrale IT-Schulungen		300	300	300	303	312	321
426130 Aufwand medizin. Untersuchungen	137.017,65	220.400	100	100	101	104	107
427110 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.176.264,00	2.300.202	3.303.251	2.850.814	2.931.000	3.018.931	3.109.499
427114 IM Planungskosten	1.189.279,21	4.360.700	1.903.600	1.401.600	2.355.000	1.655.000	1.455.000
427115 Planungskosten	1.092.808,08	1.232.192	1.225.156	1.199.682	1.211.679	1.248.030	1.285.470
427120 Kunst- + wissenschaftliche Sammlungen	22.933,36	44.000	49.314	50.191	50.693	52.214	53.780
427125 Lebensmittel	3.276.701,15	4.402.135	4.806.675	5.108.193	5.159.275	5.314.054	5.473.475
427130 Repräsentationsaufwendungen	125.733,71	118.172	125.293	142.215	151.843	156.399	161.090
427135 medizinischer Sachbedarf	169.091,17	370.668	260.053	275.566	278.321	286.670	295.270
427140 Veranstaltungen	2.720.607,65	3.611.424	2.429.094	2.672.877	2.295.606	2.714.475	2.445.908
427145 EDV-Kosten	1.237.027,88	1.356.100	1.649.467	1.724.449	1.741.694	1.793.945	1.847.762
427150 Schulsport	253.516,13	171.000	263.000	263.000	265.630	273.599	281.807
427155 Sonstige Verbrauchsmittel	276.717,50	244.530	334.076	338.985	342.374	352.646	363.224

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
427160 Lehrmittelbedarf	238.799,26	331.264	453.877	480.495	485.300	499.858	514.854
427170 Statische Prüfungen	1.272.170,35	1.800.000	1.746.000	1.746.000	1.818.000	1.872.540	1.928.716
427180 Veröffentlichungen	492.952,02	349.417	320.735	322.541	325.767	335.540	345.606
427190 Sonstige Sachaufwendungen	555.801,30	-145.410	-223.391	-189.767	1.020.336	1.050.947	1.082.474
427193 IM Sonstige Sachaufwendungen	3.629.907,60	6.829.500	6.195.900	1.902.800	1.266.100	1.187.700	1.151.900
429110 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	218.861,45	473.563	592.022	511.430	516.544	532.041	548.002
429113 IM Sonstige Aufwendungen für Sachleist.	117.849,90	102.400	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
429200 pauschaler Vorsteuer-Abzug Geoinformationen	-1.434,25						
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	90.116.073,12	139.623.902	155.385.909	145.981.289	147.015.093	122.222.320	116.081.305
Abschreibungen							
471101 AfA immaterielle Vermögensgegenst. Invest.zuweis.		5.045.106	4.368.379	4.385.792	4.311.473	4.311.473	4.311.473
471102 AfA übrige immaterielle Vermögensgegenstände		3.242.639	2.244.440	2.314.312	896.625	896.625	896.625
471110 AfA unbeb. Grundstücke + grundstücksgleiche Rechte		4.214.196	4.743.398	5.091.260	5.361.665	5.361.665	5.361.665
471120 AfA bebau. Grundstücke + grundstücksgleiche Rechte		2.286	2.286	2.286	2.286	2.286	2.286
471130 AfA Gebäude		27.982.951	31.000.139	34.337.733	38.909.742	38.909.742	38.909.742
471140 AfA Brücken + Tunnel		1.441.554	1.521.027	1.601.987	1.665.284	1.665.284	1.665.284
471142 AfA Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		388	384	388	384	384	384
471143 AfA Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen		8.963.644	8.889.397	9.369.869	9.879.619	9.879.619	9.879.619
471144 AfA Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		827.605	875.572	848.512	865.674	865.674	865.674
471150 AfA Maschinen und technische Anlagen		946.969	702.302	666.493	559.094	559.094	559.094
471160 AfA Fahrzeuge		2.723.187	2.949.564	3.367.404	3.699.423	3.699.423	3.699.423
471170 AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.335.702	5.780.384	5.903.933	4.474.554	4.474.554	4.474.554
471180 AfA Geringwertige Vermögensgegenstände		986.948					
471190 AfA sonstiges Sachanlagevermögen		40.189	40.443	40.727	39.937	39.937	39.937
471202 mAFA übrige immaterielle Vermögensgegenstände		-1.204.416					
471230 manuelle AfA Gebäude		-17.873.122	-19.432.042	-23.245.024	-24.980.087	-24.980.087	-24.980.087

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
471250 mAfA Maschinen und technische Anlagen		-103.885					
471270 manuelle AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung		-1.571.941	-685.673	-685.673	-685.673	-685.673	-685.673
472111 AfA auf Forderungen	1.885.343,85						
* Abschreibungen	1.885.343,85	42.000.000	43.000.000	44.000.000	45.000.000	45.000.000	45.000.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
451010 Zinsaufwand an den Bund	227,45						
451510 Zinsaufwand an verb.Untern,Beteiligung+Sonderverm.	44.601,73	42.500	40.400	38.100	35.800	33.400	31.000
451520 Zinsaufwand an verb.Unternehmen/Cashpool	2.379.748,19	1.280.000	1.324.800	981.000	981.000	981.000	981.000
451710 Zinsaufwand an Kreditinstitute	4.541.011,53	10.208.900	6.375.800	9.860.600	29.401.100	36.393.200	38.360.200
451715 Zinsaufwand an Kreditinstitute Experimentierkl.	4.412.867,55	13.350.500	26.252.200	29.281.300	32.973.700	34.975.500	33.437.500
451810 Zinsaufwand an übrige Bereiche Inland	2.540.042,10	2.399.800	2.248.600	2.092.500	2.086.400	2.080.200	2.074.100
451815 Zinsaufwand an sonst. Bereich Experimentierkl.	936.462,20	351.700	905.300	889.600	873.900	858.200	842.400
452110 Zinsaufwand für Liquiditätskredite				6.840.000	14.984.000	23.584.000	32.328.000
452120 Zinsaufwand für Liquiditätskredite Cashpool		50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
459110 Kreditbeschaffungskosten		365.000	344.000	514.000	173.000	148.000	148.000
459115 Kreditbeschaffungskosten Experimentierklausel	18.206,41	604.000	457.000	233.000	313.000		
459210 Verzinsung von Steuererstattungen	1.043.181,00	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
459920 Sonstige Finanzaufwendungen		3.600					
459925 Sonstige Finanzaufwendungen Experimentierklausel	995,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.917.343,16	29.657.000	38.999.100	51.781.100	82.872.900	100.104.500	109.253.200
Transferaufwendungen							
431110 Zuweisung an das Land	11.939.028,00	12.309.100	11.321.655	11.660.862	12.035.311	12.386.690	12.108.446
431113 IM Zuweisung an das Land		27.400					
431310 Zuweisung an Zweckverbände	3.440.965,74	3.661.900	3.579.033	3.712.031	3.924.525	4.061.883	4.244.668
431510 Zuschuss an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	93.885.439,53	81.219.250	118.488.404	114.774.932	104.100.200	65.662.800	65.662.800
431513 IM Zuschuss an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	37.052,30	100.000					

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
431520 Zuschuss an FB 65 für bebauten Bereich		2.576.500	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000
431710 Zuschuss an private Unternehmen	58.950,39	45.000	45.000	45.000	45.225	46.808	48.914
431713 IM Zuschuss an private Unternehmen	2.684,47	334.000	334.000	334.000			
431810 Zuschuss an übrige Bereiche	83.448.107,37	87.697.740	98.943.165	102.482.215	105.156.517	109.004.251	113.902.344
431813 IM Zuschuss an übrige Bereiche	5.360.960,62	2.832.700	9.449.600	2.722.400	16.522.000	1.602.000	1.602.000
433110 Sozialleistungen an natürliche Personen avE öT	9.300.238,57	10.802.000	11.454.600	11.504.600	11.504.600	11.907.261	12.443.088
433120 Sozialleistungen an natürliche Personen avE üöT	42.916.477,00	43.739.800	46.934.850	51.644.800	51.644.800	53.452.368	55.857.725
433150 Jugendhilfeleistungen avE	22.211.818,83	25.384.453	26.850.613	28.323.759	28.323.759	29.315.090	30.634.269
433210 Sozialleistungen an natürliche Personen iE öT	317.194,83	10.000	310.000	310.000	310.000	320.850	335.288
433220 Sozialleistungen an natürliche Personen iE üöT	13.894.443,40	13.877.900	16.939.900	16.965.700	16.965.700	17.559.500	18.349.677
433250 Jugendhilfeleistungen iE	25.372.433,31	26.376.672	34.777.886	37.328.692	37.328.692	38.635.196	40.373.780
433910 Sonstige soziale Leistungen öT	15.691.275,85	14.624.780	19.543.478	19.973.500	19.973.500	20.672.573	21.602.839
433920 Sonstige soziale Leistungen üöT	80.833.006,42	85.240.500	90.028.500	93.653.500	93.653.500	96.931.373	101.293.285
433940 Sonstige soziale Leistungen AG	-1.321,39						
433950 Sonstige soziale Leistungen BVG	714.508,34	760.000	760.000	760.000	760.000	786.600	821.997
433970 Sonstige soziale Leistungen Sfs	600,00	700	700	700	700	724	757
433980 Sonstige soziale Leistungen UVG	7.656.303,13	7.700.000	9.700.000	10.200.000	10.200.000	10.557.000	11.032.065
434110 Gewerbesteuerumlage	17.859.103,00	16.000.000	16.800.000	17.200.000	17.900.000	17.900.000	18.300.000
437120 Entschuldungsumlage	1.272.288,00	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000
437310 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	35.295,00	50.000	50.000	50.000	50.250	52.009	54.349
* Transferaufwendungen	436.246.852,71	436.770.395	520.411.384	527.746.690	534.499.278	494.954.975	512.768.291
Sonstige ordentliche Aufwendungen							
441110 Sonstige Personalaufwendungen	70.876,65	40.600	35.500	35.600	35.778	36.851	38.325
442110 Aufwand für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.410.605,68	1.443.495	1.519.230	1.723.430	1.732.047	1.784.009	1.855.370
442120 gesetzl. Sozialversicherung ehrenamtlich Tätige	412,63	500	470	500	503	518	538
442910 Aufwand Rechte + Dienste, vermischte Ausgaben	1.509.994,02	2.370.100	1.958.800	2.056.700	2.066.983	2.128.993	2.214.153

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
442920 Verfügungsmittel	525,00	3.600	1.000	1.000	1.005	1.035	1.077
442930 Beiträge Wirtschaftsverb., Berufsvertretung+Verein	434.552,00	444.439	437.088	438.317	440.509	453.724	471.873
442940 Schülerbeförderungskosten	10.414.482,61	10.921.500	12.010.000	13.210.000	13.276.050	13.674.332	14.221.305
443110 IT-Aufwendungen	2.591,98	400	408	416	418	431	448
443120 Fernsprech-, Internetaufwendungen	689.345,01	612.680	702.966	743.392	747.109	769.523	800.303
443125 Mobilfunkaufwand	11.491,95	61.106	61.000	61.000	61.305	63.144	65.670
443135 Bankgebühren + Porto	780.274,23	914.250	676.093	674.786	916.789	944.293	982.065
443136 Bankgebühren Zahlungsverkehr	39.114,50	70.400	50.400	50.400	50.652	52.172	54.258
443140 Prüfungs- und Beratungskosten	1.206.015,88	2.095.982	1.896.517	1.866.807	1.880.040	1.936.442	2.013.900
443142 Gerichts- und Anwaltskosten	148.931,25	159.348	165.075	164.530	165.353	170.314	177.126
443150 Büromaterial und sonstige Bürobedarfskosten	348.025,26	502.147	432.026	440.291	442.493	455.768	473.999
443155 Kopierkosten	67.092,04	70.427	70.259	70.261	70.612	72.731	75.640
443160 Zeitschriften	146.698,56	173.079	165.181	166.084	166.914	171.922	178.799
443175 sonstige Geschäftsaufwendungen	3.339.263,29	3.365.766	3.411.361	3.540.054	3.764.082	3.877.004	4.032.085
443180 Dienstreisen, Fahrkostenersatz	260.126,23	373.421	395.157	400.680	402.685	414.766	431.358
444120 Haftpflichtversicherungen	538.625,31	556.938	586.775	594.917	597.892	615.829	640.462
444130 Unfallversicherung	2.438.922,33	2.612.100	2.713.100	2.848.100	2.862.341	2.948.211	3.066.139
444140 Aufwendungen für Schadensfälle	2.731,68	600	675	769	773	796	828
444145 Solidaritätszuschlag	4.807,12	2.400	2.400	2.400	2.412	2.484	2.584
444150 Körperschaftssteuer	93.667,00	74.100	74.200	74.200	74.571	76.808	79.881
444155 Kapitalertragssteuer	5.210,19	23.900	26.400	26.400	26.532	27.328	28.421
444160 Gewerbesteuer	31.053,00	25.500	25.800	25.800	25.929	26.707	27.775
444170 sonstige Versicherungen	13.238,48	5.229	6.195	6.199	6.230	6.418	6.674
444180 Sonstige Steuern	33,74	100					
445010 Erstattung an den Bund	215.494,48	219.900	219.900	219.900	221.000	227.630	236.735
445110 Erstattung an das Land	644.356,03	662.700	683.700	684.200	687.621	708.250	736.580

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
445210 Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.627.014,10	2.193.000	2.602.425	2.881.956	2.881.956	2.881.956	2.881.956
445410 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich	100.000,00	82.500	82.500	86.700	86.700	86.700	86.700
445420 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich öT	6.959,35	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
445430 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich üöT	2.546.735,54	1.600.000	2.700.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
445440 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich kA	4.420,02						
445510 Erstattung an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	24.097,83	20.027	172.295	172.717	172.717	172.717	172.717
445512 Erstatt. an Gebäudemanagement - Miete	46.878.921,09	46.802.758	50.980.568	50.980.405	51.001.117	51.001.117	51.001.117
445514 IM E. an GebMan.-so.Serviceleist.(PK+SK)	28.390,53	7.800	7.800	7.800	7.800	7.800	7.800
445517 Erstatt. an Gebäudeman.-Betriebskosten warm	19.244.268,98	20.375.281	19.530.441	19.886.875	20.284.612	20.690.305	21.104.112
445518 Erstatt. an Gebäudeman.-Betriebskosten kalt	27.294.536,85	28.498.290	31.073.327	31.627.936	32.260.495	32.905.705	33.563.820
445519 Erst. an GebMan.- Schönheitsrep. (Pers.ko+Sachko.)	178.085,16	857.500	862.200	862.200	862.200	862.200	862.200
445520 E. an GM-kleinere funktionale Umbauten (PK+SK)	167.430,79	36.400	117.200	37.200	37.200	37.200	37.200
445521 E. an GebMan.-sonst. Serviceleist. (PK+SK)	264.170,78	407.343	381.398	421.326	429.753	442.646	460.352
445522 Erst.anGebMan.- Instandh. Betriebs-/Geschäftsausst	465.861,85	221.500	308.400	308.400	308.400	308.400	308.400
445524 Erstatt.vU/B/S - Reinigung	246.223,77	145.840	241.640	242.940	247.799	255.233	265.443
445526 Erstatt.vU/B/S - Servicekosten	2.066.029,10	579.700	609.700	626.700	629.700	629.700	629.700
445527 Erstatt.vU/B/S - sonst. Servicekosten	219,02	57.000	57.000	57.000	58.140	59.884	62.280
445528 Erstatt.vU/B/S - Verwalterpauschale	1.171.946,40	1.169.806	1.275.029	1.275.029	1.275.029	1.275.029	1.275.029
445531 Erstatt.vU/B/S - außerschulische Leistungen	205.015,57	61.319	62.545	63.796	64.115	66.038	68.680
445532 Erstatt.vU/B/S - sonstige Sachkosten	86.565,00	100.120	100.000	100.000	100.500	103.515	107.656
445533 Erstatt.vU/B/S - öffentl. Anteil Straßenreinigung	3.248.973,12	3.409.495	3.442.702	3.682.614	3.899.192	4.016.168	4.176.814
445542 Erstatt.vU/B/S - Betriebsärztliche Versorgung	130.097,29	93.500	313.500	313.500	315.068	324.520	337.500
445610 Erstattung an sonstige öffentliche Sonderrechnung	130.000,00	130.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
445710 Erstattung an private Unternehmen	16.115.846,08	13.579.900	17.482.724	18.564.392	19.770.831	20.559.897	21.450.437
445711 Erstatt.priv.Untern.- Reinigung versch. Einricht.	13.123,00	15.000	15.000	15.000	15.075	15.527	16.148
445713 Erstatt.priv.Untern.- Deponien u. offene Mulden	336.607,04	419.540	264.380	303.019	304.535	313.670	326.218

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
445714 Erstatt.priv.Untern.- Abscheiderentsorgung	573,99	107	500	500	503	518	538
445715 Erst.priv.Untern.- Reinig.Sinkkästen+StrDurchlässe	680.041,28	714.985	736.700	774.300	778.172	801.517	833.577
445716 Erst.priv.Untern.- öff.Anteil Straßenentwässerung	5.601.034,67	5.649.372	6.408.258	6.831.594	6.865.752	7.071.725	7.354.594
445717 Erstatt.priv.Untern.- SEBS / Nds. Wassergesetz	1.649.775,82	1.595.141	1.817.700	1.889.700	1.899.149	1.956.123	2.034.368
445723 IM Erstattung an private Unternehmen		456.000	274.000	230.000	150.000	150.000	150.000
445810 Erstattung an übrige Bereiche	17.358.398,19	18.900.581	20.858.639	21.612.780	21.793.384	21.793.384	21.793.384
446110 Leistungsbet. für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.	62.979.649,59	66.000.000	55.603.695	55.339.015	64.000.000	64.000.000	64.000.000
446120 Beteil.Leist.z.Einglied.Arbeits.,Betreuung.+Berat.	326.800,00	354.800	388.300	404.500	404.500	404.500	404.500
446130 Beteiligung bei 1x-Leistungen an Arbeitsuchende	5.457.892,39	5.650.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000
448210 Säumniszuschläge	6.685,90						
449120 Andere sonstige ordentlichen Aufwendungen	561,49	-10.994.600	5.500	5.500	5.527	5.693	5.921
449123 IM Andere sonstige ordentl. Aufwendungen			1.101.100	498.900			
449140 Aufwendungen Stadtbezirksräte		432.700	432.700	432.700	432.700	432.700	432.700
462110 Deckungsreserven Personalaufwendungen		4.415.658	4.871.804	5.608.927	5.838.893	5.965.597	6.084.909
462130 Deckungsreserve Sachaufwendungen EHH (ohne IM)		12.000.000	5.000.000	9.000.000			
462140 Deckungsreserve Sachaufwendungen IM		5.000.000					
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	242.511.509,71	258.860.067	264.509.344	274.273.056	276.908.140	280.246.115	284.211.143
** Ordentliche Aufwendungen	1.032.841.669,85	1.213.028.458	1.351.205.962	1.355.565.865	1.404.984.632	1.367.998.230	1.399.798.212
** Ordentliches Ergebnis	18.871.399,07	-163.019.516	-222.816.920	-196.433.935	-199.669.548	-150.972.439	-163.364.909
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen							
501120 Ifd.Zwecke Spende übriger Bereich, n.zweckgeb.	95.395,10						
501210 Empfangene Schadensersatzleistungen u.ä.	28.053,45						
501213 IM Empfangene Schadensersatzleistungen	212.648,26	141.400	141.400	141.400	141.400	141.400	141.400
501910 Sonstige außergewöhnliche Erträge	29.471,07	24.900	24.900	25.700	25.700	25.700	25.700
501920 außerordentliche Erträge Kinderarmut	46.341,01						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnishaushalt gegliedert nach Sachkonten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 1) 2023 -Euro-	Ansatz 2024 -Euro-	Ansatz 2025 -Euro-	Ansatz 2026 -Euro-	Planung 2027 -Euro-	Planung 2028 -Euro-	Planung 2029 -Euro-
531110 Ertrag Abgang von Grundstücken und Gebäuden		300.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
531310 Erträge aus dem Abgang von beweglichen Sachen	119.391,57						
* Außerordentliche Erträge	531.300,46	466.300	266.300	267.100	267.100	267.100	267.100
511110 Aufwand im Zusammenhang m.Katastrophen u.ä.Ereig.	14.123,03						
511920 außerordentliche Aufwendungen Kinderarmut	122.897,58						
511990 Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	42.698,72	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
511993 IM Sonstige außergewöhnliche Aufwend.	375.364,24	275.400	286.400	286.400	286.400	286.400	286.400
532110 Aufwand Abgang von Grundstücken+Gebäuden		300.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
532310 Aufwand aus Abgang von beweglichen Sachen	11.464,00						
* Außerordentliche Aufwendungen	566.547,57	595.400	406.400	406.400	406.400	406.400	406.400
** Außerordentliches Ergebnis	-35.247,11	-129.100	-140.100	-139.300	-139.300	-139.300	-139.300
** Gesamtergebnis	18.836.151,96	-163.148.616	-222.957.020	-196.573.235	-199.808.848	-151.111.739	-163.504.209
Nachrichtlich:							
Summe aller Erträge	1.052.244.369,38	1.050.475.242	1.128.655.342	1.159.399.029	1.205.582.184	1.217.292.892	1.236.700.403
Summe aller Aufwendungen	1.033.408.217,42	1.213.623.858	1.351.612.362	1.355.972.265	1.405.391.032	1.368.404.630	1.400.204.612

1) Buchungsstand

VI. Gesamt-Finanzhaushalt

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	487.302.578,59	469.081.000	494.586.800	507.286.800	521.786.800	536.786.800	549.586.800
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	236.281.895,70	249.577.978	257.539.393	263.184.974	281.921.628	276.678.424	283.182.440
3	Sonstige Transfereinzahlungen	9.131.688,84	10.131.680	9.867.100	10.180.600	10.180.600	10.180.600	10.180.600
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	40.158.561,52	43.528.492	53.630.510	54.965.700	56.339.843	56.621.543	56.904.649
5	Privatrechtliche Entgelte 1)	6.909.856,14	6.812.750	6.760.988	6.877.320	7.045.718	7.080.240	7.114.934
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen 1)	220.224.816,05	208.683.455	228.440.551	239.216.835	245.118.904	246.342.974	247.573.164
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	32.454.806,91	18.443.500	32.409.700	34.432.400	38.120.088	39.696.988	38.005.588
8	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	26.285.248,42	35.601.702	34.752.000	36.469.800	38.509.003	37.345.724	37.592.628
9	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.058.749.452,17	1.041.860.558	1.117.987.042	1.152.614.429	1.199.022.584	1.210.733.292	1.230.140.803
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
10	Personalauszahlungen	215.799.442,20	227.770.537	248.214.829	252.691.073	258.873.893	264.005.969	269.240.693
11	Versorgungsauszahlungen	29.617.669,05	30.164.234	33.501.200	34.601.200	35.713.702	36.826.958	37.944.769
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	91.852.020,63	140.823.902	156.585.909	147.181.289	147.015.093	122.222.320	116.081.305
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	14.336.971,24	29.657.000	38.999.100	51.781.100	82.872.900	100.104.500	109.253.200
14	Transferauszahlungen 1)	439.361.192,98	436.770.395	520.411.384	527.746.690	534.499.278	494.954.975	512.768.291
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	245.549.827,98	270.700.267	273.631.244	286.004.256	288.639.340	291.977.315	295.942.343
16	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.036.517.124,08	1.135.886.335	1.271.343.667	1.300.005.608	1.347.614.206	1.310.092.038	1.341.230.601
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 - 16)	22.232.328,09	-94.025.777	-153.356.625	-147.391.179	-148.591.621	-99.358.746	-111.089.798

1) außer für Investitionstätigkeit

2) außer Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit

3) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeit								
18	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	11.759.093,86	7.417.300	8.173.200	5.459.500	7.477.000	8.069.000	10.796.100
19	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	3.156.069,32	4.920.000	175.000	175.000	175.000	900.000	100.000
20	Veräußerung von Sachvermögen	203.776,43	1.834.500	934.400	890.900	966.300	1.085.600	1.042.100
21	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	2.500.000,00	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
22	Sonstige Investitionstätigkeit	7.833.842,47	15.938.700	20.168.500	26.262.800	29.380.000	33.561.800	33.575.400
23	= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.452.782,08	32.610.500	31.951.100	35.288.200	40.498.300	46.116.400	48.013.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit								
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.741.188,22	5.246.000	21.716.000	5.246.000	5.246.000	5.246.000	5.246.000
25	Baumaßnahmen	51.543.726,23	133.080.100	141.628.900	195.021.100	208.415.400	109.750.500	99.324.100
26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	8.079.017,14	9.304.700	10.473.700	10.772.200	11.896.600	8.244.500	8.591.600
27	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	2.573.062,59	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
28	Aktivierbare Zuwendungen	5.969.736,41	5.830.000	5.960.000	6.200.000	6.450.000	6.700.000	7.000.000
29	Sonstige Investitionstätigkeit	89.783.960,16	190.674.000	152.424.000	77.934.000	104.538.000	324.000	324.000
30	= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	159.690.690,75	345.634.800	333.702.600	296.673.300	338.046.000	131.765.000	121.985.700
31	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 - 30)	-134.237.908,67	-313.024.300	-301.751.500	-261.385.100	-297.547.700	-85.648.600	-73.972.100
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17 + 31)	-112.005.580,58	-407.050.077	-455.108.125	-408.776.279	-446.139.321	-185.007.346	-185.061.898

3) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen		Ergebnis 3) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								
33	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	224.460.000,00	312.000.000	301.000.000	261.000.000	297.000.000	85.000.000	74.000.000
34	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	14.857.192,14	28.211.200	39.102.700	44.636.700	52.963.700	70.151.600	72.968.200
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33 - 34)	209.602.807,86	283.788.800	261.897.300	216.363.300	244.036.300	14.848.400	1.031.800
36	Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 32 und 35)	97.597.227,28	-123.261.277	-193.210.825	-192.412.979	-202.103.021	-170.158.946	-184.030.098
37	Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltjahres	152.603.381,48	250.200.609	126.939.332	-66.271.493	-258.684.472	-460.787.493	-630.946.439
38	Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltjahres (Zeile 36 und 37)	250.200.608,76	126.939.332	-66.271.493	-258.684.472	-460.787.493	-630.946.439	-814.976.537
	Saldo aus haushaltunwirksamen Vorgängen	-3.402.209,39						
38/1	Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltjahres einschl. haushaltunwirksamer Vorgänge 4)	246.798.789,20	123.537.512	-69.673.313	-262.086.291	-464.189.313	-634.348.259	-818.378.357
3) Buchungsstand		4) Der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2023 in der Zeile 39/1 wurde anhand der Buchungen auf den betreffenden Bestandskonten festgestellt.						

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Steuern und ähnliche Abgaben							
601110 Grundsteuer A	174.458,70	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
601210 Grundsteuer B	55.172.678,68	54.600.000	65.900.000	65.900.000	66.300.000	66.300.000	66.300.000
601310 Gewerbesteuer	239.542.215,16	205.000.000	215.000.000	220.000.000	225.000.000	230.000.000	235.000.000
601390 Einzahlung niedergeschlagene Forderungen GewSt	72.611,32						
602110 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	151.556.157,00	167.000.000	172.400.000	179.400.000	187.800.000	197.100.000	204.100.000
602210 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	32.798.667,00	35.100.000	35.100.000	35.800.000	36.500.000	37.200.000	38.000.000
603110 Vergnügungssteuer für Vorführung v. Bildstreifen	45.303,30	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
603120 sonstige Vergnügungssteuer	468,50	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
603130 Vergnügungssteuer Automaten	3.842.414,51	5.250.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000
603210 Hundesteuer	1.435.048,34	1.450.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000	1.425.000
605210 Ausgleichsleistungen des Landes /Grundsicherung	2.042.440,97						
603410 Zweitwohnungssteuer	620.115,11	500.000	580.800	580.800	580.800	580.800	580.800
* Steuern und ähnliche Abgaben	487.302.578,59	469.081.000	494.586.800	507.286.800	521.786.800	536.786.800	549.586.800
Zuwendungen u. allg. Umlagen ohne Invest							
611110 Schlüsselzuweisungen vom Land	145.480.720,00	156.000.000	167.000.000	174.000.000	181.000.000	187.000.000	193.000.000
613110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	14.210.560,00	14.330.000	14.990.000	15.290.000	15.590.000	15.900.000	16.220.000
614010 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	1.031.918,65	1.439.100	1.149.500	1.149.500	1.178.237	1.184.129	1.190.050
614110 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	22.615.587,64	20.852.550	20.161.543	18.498.473	18.960.935	19.055.740	19.151.019
614113 IM Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	5.866.452,95	6.890.700	4.926.000	4.985.000	12.537.900	4.505.400	4.584.600
614210 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindenverbänden	12.700,00	14.856	15.000	15.100	15.478	15.555	15.633
614410 Zuweisungen von sonstigen öffentlichen Bereichen	1.130.036,25	586.000	606.400	573.300	587.632	590.571	593.523
614610 Zuschüsse v. sonst. öffentlichen Sonderrechnungen	60.018,00	235.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000
614710 Zuschüsse von privaten Unternehmen	19.935,23	17.500	17.500	17.500	17.938	18.027	18.118
614713 IM Zuschüsse von privaten Unternehmen	21.887,48	25.500	25.500				
614720 Zuschüsse Festwert von privaten Unternehmen	2.112,52						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
614810 Zuschüsse von übrigen Bereichen	393.402,73	294.872	96.150	96.301	98.709	99.202	99.698
614813 IM Zuschüsse von übrigen Bereichen	50.200,00	235.600	38.800	38.800	38.800	38.800	38.800
614820 Zuschüsse Festwert vom überigen Bereich	29.757,10						
619110 Leistungsbet. für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.	44.804.576,65	47.156.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000	48.224.000
614013 IM Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	76.209,46	1.237.100	242.000	250.000	3.625.000		
614815 GVG-Zuschüsse von übrigen Bereichen	475.821,04	263.200					
* Zuwendungen u. allg. Umlagen ohne Invest	236.281.895,70	249.577.978	257.539.393	263.184.974	281.921.628	276.678.424	283.182.440
Sonstige Transfereinzahlungen							
621110 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE öT	535.383,30	92.600	716.300	796.100	796.100	796.100	796.100
621120 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE üöT	543.053,80	1.060.000	780.000	780.000	780.000	780.000	780.000
621140 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.avE AG	48.627,29						
621150 Kostenersatz außerh. von Einr.	2.432.763,12	2.245.480	3.330.500	3.680.000	3.680.000	3.680.000	3.680.000
621190 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.o.Zuord	-312.458,04						
621210 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE öT	6.763,19	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
621220 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE üöT	30.127,92	108.000	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000
621240 Übergel.Unterhaltsan.geg.b.-r.Unterhaltsv. avE AG	2.011,00						
621310 Leist.Sozialleistungsträg.(o. Pflegevers.) avE öT	120.368,71	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000	220.000
621320 Leist.Sozialleistungsträg.(o. Pflegevers.) avE üöT	69.507,35	106.000	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
621330 Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE öT	42.242,92	33.500	33.500	33.500	33.500	33.500	33.500
621340 Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE üöT	1.479.361,52	1.540.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000
621410 Sonstige Ersatzleistungen avE öT	26.577,41	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400
621420 Sonstige Ersatzleistungen avE üöT	1.386.255,88	663.200	522.400	522.400	522.400	522.400	522.400
621440 Sonstige Ersatzleistungen avE AG	1.500,00						
621510 Rückzahlung gewährter Hilfe avE öT	307.801,35	250.000	320.000	320.000	320.000	320.000	320.000
621520 Rückzahlung gewährter Hilfe avE üöT	146.877,35	328.000	227.500	227.500	227.500	227.500	227.500
621540 Rückzahlung gewährter Hilfe avE AG	1.107,55						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
622110 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.iE öT							
622120 Kostenbeiträge+Aufwendungsersatz,Kosteners.iE üöT	367.462,73	315.000	320.500	320.500	320.500	320.500	320.500
622150 Kostenbeiträge, Aufwend.- u. Kostenersatz i.E.	1.547.556,51	2.780.000	1.784.500	1.668.700	1.668.700	1.668.700	1.668.700
622220 Übergel.Unterhaltsansp. geg.b.-r.Unterhaltsv.iE üöT	64.086,91	28.000	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500
622230 Übergel.Unterhaltsansp. geg.b.-r.Unterhaltsv. iE KA	120,00						
622240 Übergel.Unterhaltsansp. geg.b.-r.Unterhaltsv. iE AG							
622320 Leist. Sozialleistungsträg.(o. Pflegevers.) iE,üöT	17.343,35						
622340 Leistungen der Pflegeversicherungsträger iE,üöT	31.989,14	40.000	37.000	37.000	37.000	37.000	37.000
622420 Sonstige Ersatzleistungen iE üöT	202.435,93	310.500	230.500	230.500	230.500	230.500	230.500
622430 Sonstige Ersatzleistungen iE KA	11.382,63						
622520 Rückzahlung gewährter Hilfe üöT	21.440,02						
* Sonstige Transfereinzahlungen	9.131.688,84	10.131.680	9.867.100	10.180.600	10.180.600	10.180.600	10.180.600
Öffentl.-rechtl. Entgelte ohne Invest.							
631110 Verwaltungsgebühren	11.358.776,33	11.400.610	11.574.190	11.637.380	11.928.315	11.987.957	12.047.896
632110 Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte	25.855.797,07	28.657.882	38.156.320	39.428.320	40.414.028	40.616.098	40.819.179
632120 Benutzungsgebühren Parkautomaten	2.943.988,12	3.470.000	3.900.000	3.900.000	3.997.500	4.017.488	4.037.575
* Öffentl.-rechtl. Entgelte ohne Invest.	40.158.561,52	43.528.492	53.630.510	54.965.700	56.339.843	56.621.543	56.904.649
Privatrechtliche Entgelte ohne Invest.							
641110 Einzahlungen aus Mieten und Pachten	3.919.039,90	4.352.773	3.911.427	4.005.352	4.105.486	4.126.013	4.146.644
642110 Einzahlungen aus Verkauf	1.919.618,88	1.954.831	1.982.998	1.995.387	2.045.272	2.055.498	2.065.775
646110 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	440.970,28	172.646	415.163	415.181	425.561	427.689	429.827
646120 Einzahlung private Telefongebühren	621,01	1.100					
646160 Einzahlungen Kostenersatz aus Haftpflichtansprüche	124.169,81						
646163 IM Einzahl. Kostenersatz aus Haftpflichtansprüche	212.648,26	141.400	141.400	141.400	141.400	141.400	141.400
646170 Einzahlungen Gesundheitskonzept	292.788,00	190.000	310.000	320.000	328.000	329.640	331.288
* Privatrechtliche Entgelte ohne Invest.	6.909.856,14	6.812.750	6.760.988	6.877.320	7.045.718	7.080.240	7.114.934

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Kostenerstattungen/-umlagen ohne Invest.							
648010 Erstattung vom Bund	230.093,10	69.300	81.500	81.500	83.537	83.955	84.375
648110 Erstattung vom Land	174.943.389,59	160.270.225	180.009.651	190.681.285	195.448.317	196.425.559	197.407.687
648210 Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6.621.369,22	7.559.499	7.837.300	7.887.550	8.084.739	8.125.163	8.165.789
648213 IM Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	54.767,06						
648310 Erstattung von Zweckverbänden	205.998,17	204.500	210.000	210.100	215.353	216.429	217.512
648410 Erstattung von sonstigen öffentlichen Bereichen	1.301.830,69	98.600	107.600	127.600	130.790	131.444	132.101
648510 Erstattung von verb.Untern., Betei.+Sondervermögen	22.956.740,61	25.176.100	24.374.300	24.403.900	25.013.998	25.139.068	25.264.763
648513 IM Erstattung von verb.Untern., Betei.+Sonderverm.	9.574,64	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
648520 Erst. von verb.Unternehmen Service	3.713.176,30	3.721.854	3.722.400	3.728.800	3.822.020	3.841.130	3.860.337
648530 Erst. von verb.Unternehmen Steuerungsl.	58.800,00	53.600	64.700	71.100	71.100	71.100	71.100
648710 Erstattung von privaten Unternehmen	340.031,15	214.500	486.800	253.600	259.940	261.240	262.546
648810 Erstattung von übrigen Bereichen	8.838.577,98	10.831.277	11.188.300	11.468.400	11.755.110	11.813.886	11.872.955
648813 IM Erstattung von übrigen Bereichen	726.605,10	479.000	353.000	298.000	229.000	229.000	229.000
648113 IM Erstattung vom Land	215.862,44						
648713 IM Erstattung von privaten Unternehmen	8.000,00						
* Kostenerstattungen/-umlagen ohne Invest.	220.224.816,05	208.683.455	228.440.551	239.216.835	245.118.904	246.342.974	247.573.164
Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
661510 Zinseinz. von verb.Unternehmen	1.974,78						
661710 Zinseinz. von Kreditinstituten	5.535.932,61	1.590.000	273.800	184.400	154.600	127.200	107.600
661720 Zinseinz. von Kreditinstituten/Cashpool	41.118,60	1.280.000	1.472.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000	1.090.000
661810 Zinseinz. von übrigen Bereichen	19.034,71	18.000	18.000	17.000	17.425	17.425	17.425
663110 Bußgelder	2.300,00						
663130 Verwarnungsgelder	1.276,20						
663210 Säumniszuschläge							
663220 Mahngebühren	111,49						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
663290 Sonstige Nebenforderungen	10,20						
665110 Einzahlungen aus Gewinnanteilen aus Beteilig.	4.500,00	4.500	4.500	4.500	4.613	4.613	4.613
665130 Einzahlungen aus Wertpapieren des Anlageverm.	30.234,65	14.500	30.000	30.000	30.750	30.750	30.750
669110 Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233 a AO	19.761.364,36	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
669130 Verzinsung Vorsteuernachford. § 233 a AO	65,00						
669140 Verzinsung KöSt-Nachforderungen § 233 a AO	203,00						
661520 Zinseinz. von verb.Unternehmen / Cashpool	1.565.036,30		1.095.200	737.600	618.400	508.800	430.400
661515 Zinseinz. v. verb.Unternehmen Experimentierklausel	5.473.436,62	14.536.500	28.059.200	31.135.900	34.891.300	36.918.200	35.324.800
669925 Sonstige Finanzeinzahlungen Experimentierklausel	18.208,39		457.000	233.000	313.000		
* Zinsen und ähnliche Einzahlungen	32.454.806,91	18.443.500	32.409.700	34.432.400	38.120.088	39.696.988	38.005.588
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
651110 Konzessionsabgaben	12.356.688,06	14.671.200	14.431.200	14.071.200	14.831.200	15.231.200	15.441.200
652210 Einzahlungen aus erhaltener Umsatzsteuer	2.847.703,57	510.500	3.543.500	3.554.400	3.554.400	3.554.400	3.554.400
652220 Einzahlungen Umsatzsteuer Sonderrechnung		3.800					
652310 Einzahlungen aus der Erstattung von Vorsteuern	300.246,75	30.500	5.272.000	7.870.400	7.870.400	7.870.400	7.870.400
656110 Bußgelder	2.240.406,05	1.832.102	2.272.100	2.316.100	2.374.003	2.385.873	2.397.802
656120 Zwangsgelder	87.246,50	22.000	25.000	23.000	23.575	23.693	23.811
656130 Verwarnungsgelder	3.911.031,54	3.365.500	4.097.500	4.097.500	4.199.938	4.220.937	4.242.042
656190 Sonstige ordnungsrechtliche Einzahlungen	502.934,83	482.500	518.500	518.500	531.463	534.120	536.790
656210 Säumniszuschläge	428.892,25	350.000	425.000	450.000	461.250	461.250	461.250
656220 Mahngebühren	247.212,60	140.000	200.000	210.000	215.250	216.326	217.408
656230 Stundungszinsen	-14.892,89	30.500	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
656240 Rücklastschriftgebühren	2.016,28	2.000	2.000	2.000	2.050	2.050	2.050
656290 Sonstige Nebenforderungen	604.339,03	331.000	421.000	441.000	449.775	449.775	449.775
659110 Andere sonstige ordentliche Einzahlungen	1.555.280,91	12.715.100	1.424.900	1.425.700	1.460.700	1.460.700	1.460.700
659113 IM Andere sonstige ordentliche Einzahlungen	657.893,42	315.000	1.269.300	640.000	1.665.000	65.000	65.000

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Einzahlungen und Auszahlungen						
659130 Versorgungslastenteilung	988.470,65	800.000	800.000	800.000	820.000	820.000
659200 Ist vor Soll	-430.221,13					
* Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	26.285.248,42	35.601.702	34.752.000	36.469.800	38.509.003	37.345.724
** Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigk.	1.058.749.452,17	1.041.860.558	1.117.987.042	1.152.614.429	1.199.022.584	1.210.733.292
Personalauszahlungen						
701110 Beamtenbezüge	61.125.830,33	66.989.148	69.605.500	71.690.500	73.124.311	74.586.796
701140 Bezüge Beamtenanwärter und Dienstanfänger	3.187.782,77	3.656.219	4.041.800	4.357.600	4.444.752	4.533.647
701210 Tariflich Beschäftigte Entgelt	113.290.878,60	117.836.637	128.985.300	131.241.500	135.480.602	138.190.214
701240 Tariflich Beschäftigte Auszubildende Entgelt	559.422,91	637.100	987.400	1.165.200	1.188.504	1.212.274
701910 Beschäftigungsentgelte	812.095,58	636.231	847.993	855.412	872.521	889.971
701920 Pauschalierte Lohnsteuer	4.108,02					
701990 Personal Abgrenzung Finanzrechnung	164.641,94					
702120 Versorgungslastenteilung	3.143.723,16	1.200.000	3.250.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000
702220 AG-Anteile zur Zusatzvers. tariflich Beschäftigte	6.006.830,31	7.566.828	7.119.200	7.256.200	7.438.334	7.587.100
702240 AG-Anteil Zusatzvers. tarifl. Beschäftigte Azubi	22.760,92	35.300	47.500	57.600	65.249	66.554
702910 Beiträge zu VersorgKassen für sonst. Beschäftigte	429,09					
703110 Beiträge zur gesetzlichen Sozialvers. für Beamte	461.959,46	70.000	320.000	70.000	70.000	70.000
703210 Beiträge zur gesetzl. Sozialvers. für tarifl. Besch	22.697.808,97	24.591.241	27.132.700	27.633.000	27.707.611	28.261.763
703240 Beitr. z. gesetzl. SozVers. f. tarifl. Besch. Azubi	109.514,46	131.900	207.200	243.500	243.037	247.898
703910 Beiträge z. gesetzl. Sozialvers. f. sonst. Beschäft.	20.486,92	19.933	20.236	20.561	20.972	21.392
704110 Beihilfen/Unterstütz.Leist. u. dgl. f. Beschäft.	4.191.168,76	4.400.000	5.650.000	5.900.000	6.018.001	6.138.361
* Personalauszahlungen	215.799.442,20	227.770.537	248.214.829	252.691.073	258.873.893	264.005.969
Versorgungsauszahlungen						
711110 Versorgungsauszahlungen für Beamte	25.033.958,04	26.512.534	28.100.000	29.000.000	30.000.501	30.999.517
711210 Versorgungsauszahlungen für tarifl. Besch.	1.113,99	1.700	1.200	1.200	1.200	1.200
714110 Beihilf.,Unterstütz.Leist. u. dgl. f. VersorgEmpf.	4.582.597,02	3.650.000	5.400.000	5.600.000	5.712.001	5.826.241

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
* Versorgungsauszahlungen	29.617.669,05	30.164.234	33.501.200	34.601.200	35.713.702	36.826.958	37.944.769
Auszahlungen f. Sach-/ Dienstl. u. GVG							
721110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	24.956.605,16	46.356.200	74.192.400	69.242.100	67.759.200	44.075.200	37.567.300
721160 Grundst.+baul.Anlagen - sonstige Bauunterhaltung	87.039,66	52.700	273.900	212.700	212.700	212.700	212.700
721210 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	8.732.056,54	16.380.300	12.690.300	12.877.800	14.183.300	11.979.300	11.654.700
721270 Infrastrukturverm. - Unterhaltung Grünanlagen	3.863.697,01	8.731.800	4.593.000	4.228.000	4.178.000	4.128.000	4.128.000
721273 Infrastrukturverm. - Unterh. Friedhofsflächen	135.150,92	88.400	88.400	88.400	88.400	88.400	88.400
721278 Infrastrukturverm. - Unterh. Grünanl.his.Friedhöfe	1.247,62	22.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
722110 Auszahl.Unterhaltung Betr.u. Gesch.Ausstatt.	974.355,63	1.364.050	1.362.150	1.363.950	933.750	1.357.950	1.357.950
722120 Unterhaltung Maschinen u. techn. Anlagen	427.242,50	2.168.950	2.168.350	2.231.250	2.277.550	2.277.550	2.277.550
722130 Unterhaltung Fahrzeuge (Rep.+Ersatzteile)	1.633.516,87	1.309.100	1.907.600	1.503.100	1.502.600	1.513.100	1.512.600
722140 Wartung Software	5.043.230,69	4.885.600	6.001.400	6.978.700	7.070.300	7.080.000	7.272.700
722210 Geringwertige Vermögengegenstände bis 150 Euro	202,89	28.201	22.990	23.123	23.238	23.936	24.654
722900 Erwerb Vermögengegenstände Festwert	4.355.769,62	4.657.200	5.143.400	4.695.800	4.648.300	4.701.800	4.658.800
723110 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	1.107.913,21	1.184.133	1.663.400	1.793.400	1.802.367	1.856.438	1.912.131
723120 Inventarmieten	526.313,40	592.159	606.619	622.813	625.927	644.705	664.046
723210 Leasing	219.734,09	71.700	58.500	56.000	56.280	57.968	59.708
723213 IM-Leasing	30.088,16	36.300	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
724100 Reinigung	116.850,15	218.097	280.915	283.584	286.420	295.013	303.863
724110 Grundstücksabgaben	379.700,88	383.342	506.150	506.150	511.212	526.548	542.344
724120 Gebäudeversicherungen	1.639,10	3.450	4.500	4.500	4.545	4.681	4.822
724130 Winterdienst	355.329,43	710.069	733.638	733.659	740.996	763.226	786.122
724140 Gehwegreinigung	138.632,61	183.690	298.894	298.905	301.894	310.951	320.279
724150 Straßenausbaubeiträge	305.543,83	405.000					
724190 Sonstige Bewirtschaftungskosten	10.283.248,75	13.460.233	7.100.726	7.117.372	7.188.547	7.404.203	7.626.329
725110 Kfz - Betriebskosten und GEZ	874.630,70	712.004	777.769	825.932	953.689	982.300	1.011.768

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
725120 Kfz-Versicherungsbeiträge und -Steuer	379.612,78	377.052	388.849	393.465	397.399	409.321	421.600
726110 Auszahlung Dienst-+Schutzkleidung,pers.Ausrüst.	695.217,52	694.962	764.361	747.049	754.520	777.155	800.470
726120 Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	2.462.196,88	2.546.712	3.070.810	3.117.794	3.154.022	3.248.643	3.346.101
726125 zentrale IT-Schulungen		300	300	300	303	312	321
726130 Auszahlung medizinische Untersuchungen	143.518,01	220.400	100	100	101	104	107
727110 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	2.981.206,49	2.300.202	3.303.251	2.850.814	2.931.000	3.018.931	3.109.499
727114 IM Planungskosten	1.183.099,37	4.360.700	1.903.600	1.401.600	2.355.000	1.655.000	1.455.000
727115 Planungskosten	927.687,30	1.232.192	1.225.156	1.199.682	1.211.679	1.248.030	1.285.470
727120 Kunst- + wissenschaftliche Sammlungen	32.415,27	44.000	49.314	50.191	50.693	52.214	53.780
727125 Lebensmittel	3.375.294,88	4.402.135	4.806.675	5.108.193	5.159.275	5.314.054	5.473.475
727130 Repräsentationsauszahlungen	126.470,32	118.172	125.293	142.215	151.843	156.399	161.090
727135 medizinischer Sachbedarf	189.461,82	370.668	260.053	275.566	278.321	286.670	295.270
727140 Veranstaltungen	2.827.817,39	3.611.424	2.429.094	2.672.877	2.295.606	2.714.475	2.445.908
727145 EDV-Kosten	1.254.757,61	1.356.100	1.649.467	1.724.449	1.741.694	1.793.945	1.847.762
727150 Schulsport	253.516,13	171.000	263.000	263.000	265.630	273.599	281.807
727155 Sonstige Verbrauchsmittel	279.682,39	244.530	334.076	338.985	342.374	352.646	363.224
727160 Lehrmittelbedarf	242.026,03	331.264	453.877	480.495	485.300	499.858	514.854
727170 Statische Prüfungen	1.283.105,46	1.800.000	1.746.000	1.746.000	1.818.000	1.872.540	1.928.716
727180 Veröffentlichungen	443.802,45	349.417	320.735	322.541	325.767	335.540	345.606
727190 Sonstige Sachauszahlungen	479.388,54	1.054.590	976.609	1.010.233	1.020.336	1.050.947	1.082.474
727193 IM Sonstige Sachauszahlungen	3.848.348,85	6.829.500	6.195.900	1.902.800	1.266.100	1.187.700	1.151.900
729110 Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen	292.169,01	473.563	592.022	511.430	516.544	532.041	548.002
729113 IM Sonstige Auszahlungen für Sachleistungen	117.849,90	102.400	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
721190 Instandhaltungen fremde bauliche Anlagen	329.731,76	404.400	479.000	479.000	474.000	474.000	483.600
722190 Auszahl.Inst.fremde BuG,Maschinen u.techn.Anlagen	19.496,17	7.400	15.100	15.100	15.100	15.100	15.100
729200 Korrektur pauschaler VSt-Abzug Geoinformationen	-1.434,25						
722215 Geringwertige Vermögengegenstände bis 250 Euro	549.747,28	375.940	452.266	459.572	461.871	475.727	490.000

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
722220 Geringwertige Vermögengegenstände 250-1000 Euro	2.586.095,85	3.040.200	4.076.000	4.050.600	3.963.400	3.963.400
* Auszahlungen f. Sach-/ Dienstl. u. GVG	91.852.020,63	140.823.902	156.585.909	147.181.289	147.015.093	122.222.320
Zinsen und ähnliche Auszahlungen						
751010 Zinsauszahlung an den Bund	227,45					
751510 Zinsauszahl.an verb.Untern,Beteiligung+Sonderverm.	44.601,73	42.500	40.400	38.100	35.800	33.400
751520 Zinsauszahl.an verb.Untern/Cashpool	2.495.069,31	1.280.000	1.324.800	981.000	981.000	981.000
751710 Zinsauszahlung an Kreditinstitute	3.292.208,05	10.208.900	6.375.800	9.860.600	29.401.100	36.393.200
751810 Zinsauszahlung an übrige Bereiche	2.541.610,48	2.399.800	2.248.600	2.092.500	2.086.400	2.080.200
752110 Zinsauszahlung für Liquiditätskredite				6.840.000	14.984.000	23.584.000
752120 Zinsauszahlung für Liquiditätskredite Cashpool		50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
753210 Säumniszuschläge						
759210 Verzinsung von Steuernachzahlungen	1.039.838,02	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
759920 Sonstige Finanzauszahlungen		3.600				
751715 Zinsauszahlung an Kreditinstitute Experimentierkl.	3.967.464,59	13.350.500	26.252.200	29.281.300	32.973.700	34.975.500
751815 Zinsauszahlung an sonst. Bereich Experimentierkl.	936.750,20	351.700	905.300	889.600	873.900	858.200
759110 Kreditbeschaffungskosten		365.000	344.000	514.000	173.000	148.000
759115 Kreditbeschaffungskosten Experimentierklausel	18.206,41	604.000	457.000	233.000	313.000	
759925 Sonstige Finanzauszahlungen Experimentierklausel	995,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
* Zinsen und ähnliche Auszahlungen	14.336.971,24	29.657.000	38.999.100	51.781.100	82.872.900	100.104.500
Transferauszahlungen ohne Invest						
731110 Zuweisung an das Land	11.939.028,00	12.309.100	11.321.655	11.660.862	12.035.311	12.386.690
731113 IM Zuweisung an das Land		27.400				
731310 Zuweisung an Zweckverbände	3.441.228,74	3.661.900	3.579.033	3.712.031	3.924.525	4.061.883
731510 Zuschuss an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	94.587.026,79	81.219.250	118.488.404	114.774.932	104.100.200	65.662.800
731513 IM Zuschuss an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	37.052,30	100.000				
731710 Zuschuss an private Unternehmen	45.856,59	45.000	45.000	45.000	45.225	46.808

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026

Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
731713 IM Zuschuss an private Unternehmen	-35.856,21	334.000	334.000	334.000			
731810 Zuschuss an übrige Bereiche	82.940.441,23	87.697.740	98.943.165	102.482.215	105.156.517	109.004.251	113.902.344
731813 IM Zuschuss an übrige Bereiche	6.614.603,07	2.832.700	9.449.600	2.722.400	16.522.000	1.602.000	1.602.000
733110 Sozialleistungen an natürliche Personen avE öT	9.295.344,06	10.802.000	11.454.600	11.504.600	11.504.600	11.907.261	12.443.088
733120 Sozialleistungen an natürliche Personen avE üöT	42.915.934,88	43.739.800	46.934.850	51.644.800	51.644.800	53.452.368	55.857.725
733130 Sozialleistungen an natürliche Personen avE KA							
733150 Jugendhilfeleistungen avE	22.239.708,50	25.384.453	26.850.613	28.323.759	28.323.759	29.315.090	30.634.269
733210 Sozialleistungen an natürliche Personen iE öT	317.194,83	10.000	310.000	310.000	310.000	320.850	335.288
733220 Sozialleistungen an natürliche Personen iE üöT	13.890.670,99	13.877.900	16.939.900	16.965.700	16.965.700	17.559.500	18.349.677
733250 Jugendhilfeleistungen iE	25.372.718,40	26.376.672	34.777.886	37.328.692	37.328.692	38.635.196	40.373.780
733910 Sonstige soziale Leistungen öT	15.946.667,13	14.624.780	19.543.478	19.973.500	19.973.500	20.672.573	21.602.839
733920 Sonstige soziale Leistungen üöT	82.166.275,73	85.240.500	90.028.500	93.653.500	93.653.500	96.931.373	101.293.285
733940 Sonstige soziale Leistungen AG	-1.321,39						
733950 Sonstige soziale Leistungen BVG	714.508,34	760.000	760.000	760.000	760.000	786.600	821.997
733970 Sonstige soziale Leistungen Sfs	600,00	700	700	700	700	724	757
733980 Sonstige soziale Leistungen UVG	7.766.825,00	7.700.000	9.700.000	10.200.000	10.200.000	10.557.000	11.032.065
734110 Gewerbesteuerumlage	17.859.103,00	16.000.000	16.800.000	17.200.000	17.900.000	17.900.000	18.300.000
737120 Entschuldungsumlage	1.272.288,00	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000	1.400.000
737310 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	35.295,00	50.000	50.000	50.000	50.250	52.009	54.349
731520 Zuschuss an FB 65 für bebauten Bereich		2.576.500	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000
* Transferauszahlungen ohne Invest	439.361.192,98	436.770.395	520.411.384	527.746.690	534.499.278	494.954.975	512.768.291
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen							
762110 Deckungsreserven Personalaufwendungen		4.415.658	4.871.804	5.608.927	5.838.893	5.965.597	6.084.909
762130 Deckungsreserven Sachaufwendungen EHH (ohne IM)		12.000.000	5.000.000	9.000.000			
762140 Deckungsreserven Sachaufwendungen IM		5.000.000					
741110 Sonstige Personalauszahlungen	73.369,13	40.600	35.500	35.600	35.778	36.851	38.325

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
742110 Ausz. für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.379.372,19	1.443.495	1.519.230	1.723.430	1.732.047	1.784.009	1.855.370
742120 Gesetzl. Sozialversicherung ehrenamtlich Tätige	412,63	500	470	500	503	518	538
742910 Rechte + Dienste, vermischte Ausgaben	1.433.292,79	2.370.100	1.958.800	2.056.700	2.066.983	2.128.993	2.214.153
742920 Verfügungsmittel	578,00	3.600	1.000	1.000	1.005	1.035	1.077
742930 Beiträge Wirtschaftsverb., Berufsvertretung+Verein	459.934,87	444.439	437.088	438.317	440.509	453.724	471.873
742940 Schülerbeförderungskosten	10.165.080,56	10.921.500	12.010.000	13.210.000	13.276.050	13.674.332	14.221.305
743110 IT-Aufwendungen u. Ausz. selbsterstellte Software	2.550,39	400	408	416	418	431	448
743120 Fernsprech-, Internetaufwendungen	689.320,71	612.680	702.966	743.392	747.109	769.523	800.303
743125 Mobilfunkauszahlung	11.447,00	61.106	61.000	61.000	61.305	63.144	65.670
743135 Bankgebühren, Porto	790.631,35	914.250	676.093	674.786	916.789	944.293	982.065
743136 Bankgebühren, Zahlungsverkehr	39.114,07	70.400	50.400	50.400	50.652	52.172	54.258
743140 Prüfungs- und Beratungskosten	1.334.997,88	2.095.982	1.896.517	1.866.807	1.880.040	1.936.442	2.013.900
743142 Gerichts- und Anwaltskosten	148.313,33	159.348	165.075	164.530	165.353	170.314	177.126
743150 Büromaterial und sonstige Bürobedarfskosten	356.112,60	502.147	432.026	440.291	442.493	455.768	473.999
743155 Kopierkosten	67.122,04	70.427	70.259	70.261	70.612	72.731	75.640
743160 Zeitschriften	149.391,10	173.079	165.181	166.084	166.914	171.922	178.799
743175 sonstige Geschäftsauszahlungen	3.507.974,99	3.365.766	3.411.361	3.540.054	3.764.082	3.877.004	4.032.085
743180 Dienstreisen, Fahrkostenersatz	260.531,82	373.421	395.157	400.680	402.685	414.766	431.358
744120 Haftpflichtversicherungen	538.655,06	556.938	586.775	594.917	597.892	615.829	640.462
744130 Unfallversicherung	2.438.922,33	2.612.100	2.713.100	2.848.100	2.862.341	2.948.211	3.066.139
744140 Auszahlungen für Schadensfälle	2.731,68	600	675	769	773	796	828
744150 Körperschaftssteuer	92.314,00	74.100	74.200	74.200	74.571	76.808	79.881
744155 Kapitalertragssteuer	5.210,19	23.900	26.400	26.400	26.532	27.328	28.421
744160 Gewerbesteuer	31.053,00	25.500	25.800	25.800	25.929	26.707	27.775
744170 sonstige Versicherungen	13.399,12	5.229	6.195	6.199	6.230	6.418	6.674
744180 Sonstige Steuern	33,74	100					
744210 Abzugsfähige Vorsteuer	861.865,61	30.500	5.272.000	7.870.400	7.870.400	7.870.400	7.870.400

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
744310 Umsatzsteuer-Zahllast	1.830.825,20	514.300	3.543.500	3.554.400	3.554.400	3.554.400	3.554.400
745010 Erstattung an den Bund	216.768,98	219.900	219.900	219.900	221.000	227.630	236.735
745110 Erstattung an das Land	646.842,79	662.700	683.700	684.200	687.621	708.250	736.580
745210 Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.630.166,43	2.193.000	2.602.425	2.881.956	2.881.956	2.881.956	2.881.956
745410 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich	100.000,00	82.500	82.500	86.700	86.700	86.700	86.700
745420 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich öT	6.959,35	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
745430 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich üöT	2.360.488,26	1.600.000	2.700.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000
745440 Erstattung an den sonst. öffentlichen Bereich KA	4.420,02						
745510 Erstattung an verb.Untern.,Beteil.+Sondervermögen	14.649,23	20.027	172.295	172.717	172.717	172.717	172.717
745512 Erst. an Gebäudeman. - Miete	46.878.921,09	46.802.758	50.980.568	50.980.405	51.001.117	51.001.117	51.001.117
745514 IM Erst. an GebMan. -so. Serviceleist. (PK+SaKo)	28.390,53	7.800	7.800	7.800	7.800	7.800	7.800
745517 Erst. an Gebäudeman. - Betriebskosten warm	18.335.253,56	20.375.281	19.530.441	19.886.875	20.284.612	20.690.305	21.104.112
745518 Erst. an Gebäudeman. - Betriebskosten kalt	29.095.229,85	28.498.290	31.073.327	31.627.936	32.260.495	32.905.705	33.563.820
745519 Erst. an GebMan. -Schönheitsrep.(Pers.Ko + Sachko)	177.244,87	857.500	862.200	862.200	862.200	862.200	862.200
745520 Erst. an GebMan. -funktionale Umbauten (PK+Sa.Ko)	176.913,22	36.400	117.200	37.200	37.200	37.200	37.200
745521 Erst. an GebMan. -sonst. Serviceleist. (PK+Sa.Ko)	266.058,45	407.343	381.398	421.326	429.753	442.646	460.352
745522 Erst.an GebMan.-Instandh.Betriebs-/Geschäftsausst.	465.405,59	221.500	308.400	308.400	308.400	308.400	308.400
745524 Erst. an Gebäudeman. - Reinigung	246.223,77	145.840	241.640	242.940	247.799	255.233	265.443
745526 Erst. an Gebäudeman. - Servicekosten	2.066.029,10	579.700	609.700	626.700	629.700	629.700	629.700
745527 Erst. an Gebäudeman. - sonst. Servicekosten	219,02	57.000	57.000	57.000	58.140	59.884	62.280
745528 Erst. an Gebäudeman. - Verwalterpauschale	1.171.946,40	1.169.806	1.275.029	1.275.029	1.275.029	1.275.029	1.275.029
745531 Erst. an Gebäudeman. - außerschulische Leistungen	230.650,74	61.319	62.545	63.796	64.115	66.038	68.680
745532 Erst. an Gebäudeman. - sonstige Sachkosten	86.565,00	100.120	100.000	100.000	100.500	103.515	107.656
745533 Erstatt.aU/B/S - öffentl. Anteil Straßenreinigung	3.248.973,12	3.409.495	3.442.702	3.682.614	3.899.192	4.016.168	4.176.814
745542 Erstatt.vU/B/S - Betriebsärztliche Versorgung	131.165,76	93.500	313.500	313.500	315.068	324.520	337.500
745610 Erstattung an sonstige öffentliche Sonderrechnung	130.000,00	130.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
745710 Erstattung an private Unternehmen	15.308.533,88	13.579.900	17.482.724	18.564.392	19.770.831	20.559.897	21.450.437

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
745711 Erstatt.priv.Untern.- Reinigung versch. Einricht.	13.699,72	15.000	15.000	15.000	15.075	15.527	16.148
745713 Erstatt.priv.Untern.- Deponien und offene Mulden	271.748,64	419.540	264.380	303.019	304.535	313.670	326.218
745714 Erstatt.priv.Untern.- Abscheiderentsorgung	573,99	107	500	500	503	518	538
745715 Erstatt.priv.Untern.- Rein.Sinkkäst.+StrDurchlässe	680.041,28	714.985	736.700	774.300	778.172	801.517	833.577
745716 Erstatt.priv.Untern.- öff. Anteil StrEntwässerung	5.595.340,43	5.649.372	6.408.258	6.831.594	6.865.752	7.071.725	7.354.594
745717 Erstatt.priv.Untern.- SEBS Nds. Wassergesetz	1.649.775,82	1.595.141	1.817.700	1.889.700	1.899.149	1.956.123	2.034.368
745723 IM Erstattung an private Unternehmen		456.000	274.000	230.000	150.000	150.000	150.000
745810 Erstattung an übrige Bereiche	17.254.865,32	18.900.581	20.858.639	21.612.780	21.793.384	21.793.384	21.793.384
746110 Leistungsbet. für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.	63.119.025,09	66.000.000	55.603.695	55.339.015	64.000.000	64.000.000	64.000.000
746120 Beteil.Leist.z.Einglied.Arbeits.,Betreuung.+Berat.	321.760,00	354.800	388.300	404.500	404.500	404.500	404.500
746130 Beteiligung bei 1x-Leistungen an Arbeitsuchende	5.430.350,87	5.650.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000	5.850.000
748210 Säumniszuschläge	6.648,79						
749120 Andere sonstige Auszahlungen	132.404,11	25.400	25.500	25.500	25.527	25.693	25.921
749123 IM Andere sonstige Auszahlungen	360.284,81	275.400	1.387.500	785.300	286.400	286.400	286.400
749140 Auszahlungen Stadtbezirksräte		432.700	432.700	432.700	432.700	432.700	432.700
744145 Solidaritätszuschlag	4.732,72	2.400	2.400	2.400	2.412	2.484	2.584
746111 Rückzahlung BA für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.							
* Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	245.549.827,98	270.700.267	273.631.244	286.004.256	288.639.340	291.977.315	295.942.343
** Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	1.036.517.124,08	1.135.886.335	1.271.343.667	1.300.005.608	1.347.614.206	1.310.092.038	1.341.230.601
** Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.232.328,09	-94.025.777	-153.356.625	-147.391.179	-148.591.621	-99.358.746	-111.089.798
Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
681110 Investitionszuweisung vom Land	9.362.715,98	6.583.100	8.148.200	5.434.500	7.452.000	8.044.000	10.771.100
681310 Investitionszuweisung von Zweckverbänden	40.603,59						
681410 Investitionszuweisung vom sonst.öffentl.Bereich	114.746,44						
681610 Investitionszuschuss v. sonst.öffentl.Sonderrechn.	161.140,00						
681710 Investitionszuschuss von privaten Unternehmen	2.022.170,60						

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
681810 Investitionszuschuss von übrigen Bereichen	42.717,25	834.200	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
681900 Sonst. Einzahlung für Investitionen	15.000,00						
* Zuwendungen für Investitionstätigkeit	11.759.093,86	7.417.300	8.173.200	5.459.500	7.477.000	8.069.000	10.796.100
Beiträge u. ähnl. Entgelte für Invest.							
689110 Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen	1.614.356,12	1.000.000	100.000	100.000	100.000	900.000	100.000
689120 Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen	1.541.713,20	3.845.000					
689130 Einzahlungen aus sonstigen Entgelten		75.000	75.000	75.000	75.000		
* Beiträge u. ähnl. Entgelte für Invest.	3.156.069,32	4.920.000	175.000	175.000	175.000	900.000	100.000
Veräußerung von Sachvermögen							
682110 Verkauf von Grundstücken + Gebäuden	59.464,90	1.600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
683110 Verkauf von beweglichen Sachen	144.311,53	234.500	334.400	290.900	366.300	485.600	442.100
* Veräußerung von Sachvermögen	203.776,43	1.834.500	934.400	890.900	966.300	1.085.600	1.042.100
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
685310 Verkauf Beteiligungen-sonst.Anteil.	2.500.000,00	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
* Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	2.500.000,00	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Sonstige Investitionstätigkeit							
688530 Rückflüsse Ausleih. a.verb.Unt. (über 5 Jahre)	21.883,46						
688830 Rückflüsse Ausleih. an übr.Ber.(über 5 Jahre)	42.242,02	35.000	43.000	40.000	39.000	38.000	37.000
688535 Rückflüsse Ausleih. a.verb.Unt. (> 5 Jahre) Exp.	7.769.716,99	15.903.700	20.125.500	26.222.800	29.341.000	33.523.800	33.538.400
* Sonstige Investitionstätigkeit	7.833.842,47	15.938.700	20.168.500	26.262.800	29.380.000	33.561.800	33.575.400
** Einzahlungen für Invest.tätigkeit	25.452.782,08	32.610.500	31.951.100	35.288.200	40.498.300	46.116.400	48.013.600
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
782110 Auszahl. f. den Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	1.435.471,17	5.228.000	21.698.000	5.228.000	5.228.000	5.228.000	5.228.000
782120 Auszahl. f. Erschließungs-,Straßenausbaubeitrag	305.717,05	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
* Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.741.188,22	5.246.000	21.716.000	5.246.000	5.246.000	5.246.000	5.246.000

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
Auszahlungen für Baumaßnahmen							
787110 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen - Projekte	35.247.742,59	99.490.400	121.322.100	178.011.900	188.256.200	93.251.300	74.954.900
787210 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen - Projekte	12.213.691,27	21.168.000	13.640.000	12.690.000	15.800.000	13.130.000	21.000.000
787230 Auszahlungen für Grünbaumaßnahmen - Projekte	3.402.603,67	10.802.700	6.107.800	3.950.200	3.990.200	3.000.200	3.000.200
787310 Ausz.f.sonst. Baumaßnahmen		800.000	190.000				
787320 Ausz.f.sonst. Baumaßnahmen - IT		39.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000
787340 Ausz.f.sonst. Baumaßnahmen - sonst. Techn. Anlagen	679.688,70	780.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	51.543.726,23	133.080.100	141.628.900	195.021.100	208.415.400	109.750.500	99.324.100
Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
783110 Erw. v.immat.+bew. VermöGegst.>1000 Eur - Projekte	8.072.008,19	9.304.700	10.473.700	10.772.200	11.896.600	8.244.500	8.591.600
783125 Geringwertige VermöGegenst.>150<=1.000 Eur	7.008,95						
* Erwerb von beweglichem Sachvermögen	8.079.017,14	9.304.700	10.473.700	10.772.200	11.896.600	8.244.500	8.591.600
Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
784310 A.f.d.Erw.v.AntRe.an v.U.sonst.Anteilsrechte	2.573.062,59	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
* Erwerb von Finanzvermögensanlagen	2.573.062,59	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Aktivierbare Zuwendungen							
781110 Zuweis. u. Zuschüsse für Investitionen an Land	4.878.704,00	5.630.000	5.860.000	6.100.000	6.350.000	6.600.000	6.900.000
781510 Invest.Zusch.an verb.Untern,Sondervermögen+Beteil.		27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000
781710 Invest.Zuschüsse an private Unternehmen	677.035,04						
781810 Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	413.997,37	173.000	73.000	73.000	73.000	73.000	73.000
* Aktivierbare Zuwendungen	5.969.736,41	5.830.000	5.960.000	6.200.000	6.450.000	6.700.000	7.000.000
Sonstige Investitionstätigkeit							
788530 Ausleihungen an vU/B/S über 5 Jahre	323.960,16	324.000	324.000	324.000	324.000	324.000	324.000
788535 Ausleihungen an vU/B/S > 5 Jahre Experimentierkl.	89.460.000,00	190.350.000	152.100.000	77.610.000	104.214.000		
* Sonstige Investitionstätigkeit	89.783.960,16	190.674.000	152.424.000	77.934.000	104.538.000	324.000	324.000

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
** Auszahlungen für Invest.tätigkeit	159.690.690,75	345.634.800	333.702.600	296.673.300	338.046.000	131.765.000	121.985.700
** Saldo aus Investitionstätigkeit	-134.237.908,67	-313.024.300	-301.751.500	-261.385.100	-297.547.700	-85.648.600	-73.972.100
** Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-112.005.581	-407.050.077	-455.108.125	-408.776.279	-446.139.321	-185.007.346	-185.061.898
Aufn.v.Krediten u.inneren Darlehen-Inv.							
692730 Einz. InvKred.Kred.Inst. Laufzeit>5J.Euro (f.Zins)	135.000.000,00	121.650.000	148.900.000	183.390.000	192.786.000	85.000.000	74.000.000
692735 Einz. InvKred.Kred.Inst. Laufz>5J.E (f.Zins) Exp	89.460.000,00	190.350.000	152.100.000	77.610.000	104.214.000		
* Aufn.v.Krediten u.inneren Darlehen-Inv.	224.460.000,00	312.000.000	301.000.000	261.000.000	297.000.000	85.000.000	74.000.000
Tilgung v.Krediten u.Rückz.innerer Darl.							
792730 Tilg.Inv.kred.Kreditinstit. ü.5 Jahre festZins EUR	4.524.720,00	9.264.500	15.783.900	15.061.300	20.101.300	32.927.600	35.940.600
792731 Tilg.Inv.kred.Kreditinstit. ü.5 Jahre var.Zins EUR	2.387.015,77	2.529.000	2.679.300	2.838.600	3.007.400	3.186.200	2.975.200
792735 Tilg.Inv.kred.Kreditinstit. >5 Jahre festZins Exp.	6.129.456,37	15.101.700	18.823.500	24.920.800	28.039.000	32.221.800	32.236.400
792835 Tilg.Inv.kred.sonst.Bereich >5 Jahre festZins Exp.	1.302.000,00	802.000	1.302.000	1.302.000	1.302.000	1.302.000	1.302.000
792830 Tilg.Inv.kred.sonst.Bereich ü.5 Jahre festZins EUR	514.000,00	514.000	514.000	514.000	514.000	514.000	514.000
* Tilgung v.Krediten u.Rückz.innerer Darl.	14.857.192,14	28.211.200	39.102.700	44.636.700	52.963.700	70.151.600	72.968.200
** Saldo aus Finanzierungstätigkeit	209.602.807,86	283.788.800	261.897.300	216.363.300	244.036.300	14.848.400	1.031.800
** Finanzmittelveränderung	97.597.227,28	-123.261.277	-193.210.825	-192.412.979	-202.103.021	-170.158.946	-184.030.098
Haushaltunwirksame Einzahlungen							
679000 HHu-Einzahlungen	6.127,90						
679065 HHu-Ez SR GMBS FB65	-2.711.241,33						
679100 HHu-Ez Fundgeld	-1.120,42						
679101 HHu-Ez Versteigerungserlöse 32.1	3.642,82						
679102 HHu-Ez Versteigerungserlöse 32.4	11.265,85						
679110 HHu-Ez HR Centbeträge	-4.221,61						
679115 HHu-Ez HR Zahlungen an Dritte							

1) Buchungsstand

Haushaltsplan 2025/2026
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzhaushalt gegliedert nach Konten

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 1) 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Planung 2027 - Euro -	Planung 2028 - Euro -	Planung 2029 - Euro -
679140 HHu-Ez Sicherheitsleistungen	9.570,68						
679150 HHuz. HR / Verrechn.	-70.911,75						
679200 HHu-Ez Lohn- und Kirchensteuer	-38.743,14						
679135 HHu-Ez HR Aufnahmeger. Gesundheitskonzept	-357,00						
TKLAER Technische FiPos 90/5 Klärungsliste PSCD	-18.593,33						
* Haushaltunwirksame Einzahlungen	-2.777.394,67						
Haushaltunwirksame Auszahlungen							
779000 HHu-Auszahlungen							
779065 HHu-Az SR GMBS FB65	570.216,94						
779110 HHu-Az Schadensersatz	3.306,73						
779120 HHu-Az durchlaufende Posten	51.291,05						
* Haushaltunwirksame Auszahlungen	624.814,72						
** Saldo aus haushaltunwirks. Vorgängen	-3.402.209,39						

1) Buchungsstand

Haushaltsvermerk

Für den Teilhaushalt Politische Gremien wird ein Budget gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO mit den tatbestandlichen Voraussetzungen der unechten Deckungsfähigkeit nach § 18 und § 19 KomHKVO, der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 19 KomHKVO und der Übertragbarkeit nach § 20 KomHKVO gebildet. Der Budgetvermerk umfasst im Teilergebnishaushalt sämtliche Erträge und Aufwendungen mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, der Aufwendungen für Abschreibungen, der Zuführungen zu den Rückstellungen und der Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen. Nicht zum Budget gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO gehören die Instandhaltungsprojekte mit den Budgetzuordnungen „Global __“, „Programm __“ und „Projekte __“. Die Instandhaltungsprojekte sind entsprechend ihrer Budgetzuordnung nur innerhalb dieses Budgets gegenseitig deckungsfähig.

Deckungsvermerk

Die Projekte mit der Budgetzuordnung GVG Politik sind gegenseitig deckungsfähig (Voraussetzung: Aufwand). Darin eingeschlossen ist die Deckungsfähigkeit mit den Ansätzen des Ergebnishaushaltes.

Budgetmittel der Stadtbezirksräte

Jeder Stadtbezirksrat erhält Mittel für repräsentative Aufwendungen, Zuschüsse, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen bezirklicher Schulen, Konzerte und Musikpflege, Ortsbüchereien, Grünanlagenunterhaltung, Unterhaltung unbeweglichen Vermögens (Gemeindestraßen), Grünanlagen- und Hochbauunterhaltung der Friedhöfe sowie sonstige Stadtbezirksratsmittel. Den Stadtbezirksräten werden die ihnen zugeteilten Mittel (s. u. Erläuterungen zu Zeile 19) gem. § 93 Abs. 2 S. 4 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig als Budget zugewiesen. Alle Mittel der Stadtbezirksräte sind beim Sachkonto 449140 auf den Kostenstellen der jeweiligen Stadtbezirksräte eingeplant und werden zur zweckentsprechenden Verwendung für einseitig deckungsfähig mit den ausführenden Teilhaushalten erklärt.

Erläuterungen**zu Zeile 19 (Sonstige ordentliche Aufwendungen):**

davon

	2025	2026
- Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige im Rat und in den Bezirksräten	700.000 €	700.000 €
Davon: Aufwandsentschädigung	623.000 €	623.000 €
Reisekosten	12.000 €	12.000 €
Verdienstausfall	65.000 €	65.000 €

Haushaltsplan 2025/2026**Stadt Braunschweig****Teil-Ergebnishaushalt****Politische Gremien**

- Personalaufwendungen der Fraktions- und Gruppengeschäftsstellen	1.125.908 €	1.150.070 €
- Sachkostenpauschalen für Fraktionen/Gruppen im Rat und in den Stadtbezirksräten (Rat: monatlich 70,00 € je Ratsmitglied; Stadtbezirksräte: monatlich Sockelbetrag 4,00 € und 2,00 € pro Fraktions-/Gruppenmitglied)	45.900 €	45.900 €
- Erstattungen an die Sonderrechnung des FB 65 Gebäudemanagement und des Referats Hochbau	209.050 €	211.650 €
- Mittel der Stadtbezirksräte	432.700 €	432.700 €
davon 111 Hondelage-Volkmarode	28.500 €	28.500 €
112 Wabe-Schunter-Beberbach	41.600 €	41.600 €
120 Östliches Ringgebiet	30.800 €	30.800 €
130 Mitte	38.100 €	38.100 €
211 Braunschweig-Süd	38.500 €	38.500 €
212 Südstadt-Rautheim-Mascherode	29.300 €	29.300 €
221 Weststadt	26.200 €	26.200 €
222 Südwest	29.900 €	29.900 €
310 Westliches Ringgebiet	49.900 €	49.900 €
321 Lehndorf-Watenbüttel	49.500 €	49.500 €
322 Nördliche Schunter-/Okeraue	34.300 €	34.300 €
330 Nordstadt-Schuntereraue	36.100 €	36.100 €

Investitionsprogramm

FB 06 Baurecht/Stadtteil/Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Planungszeitraum						
						Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
						2030	Restbedarf	2030	Restbedarf	2030	Restbedarf	
2025/I1/I1.5521 Öffentliche Gewässer / Wasserläufe												
PC5521 Öff Gewässer/W-läufe												
5E.000002 Ref. 0660: Mobildeich Stöckheim 211 / Besch.	GP	ISV <i>IP nv:</i>	A	-1.500.000 0	0 0	0 0	-1.500.000 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0
<i>Die Finanzmittel werden benötigt um den Zweiten, neuen Mobildeich (Stöckheim) zu beschaffen. Der Mobildeich dient dem mobilen Hochwasserschutz der Stadt.</i>												
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-1.500.000	0	0	-1.500.000	0	0	0	0	0
Saldo:				-1.500.000	0	0	-1.500.000	0	0	0	0	0
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben Teilhaushalt:				-1.500.000	0	0	-1.500.000	0	0	0	0	0
Saldo Teilhaushalt:				-1.500.000	0	0	-1.500.000	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm

FB 20 Finanzen

Investitionsprogramm

FB 37 Feuerwehr

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum											
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Restbedarf 2030						
							€	€	€	€	€	€						
2025/I1/I1.1260 Brandschutz																		
PC12602 Freiw. Feuerwehr																		
5E.370067	TLF 4000 FF Leif. (Ers.BS- 2152)/Besch.	211 P 37	A <i>IP 2023: A</i>	-460.000 -400.000	0 0	0 0	0 0	0 -400.000	0 0	-460.000 0	0 0	0 0						
<i>Finanzmittel für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges 4000 für die Freiwillige Feuerwehr Leiferde.</i>																		
Summe der Einnahmen:																		
Summe der Ausgaben:																		
Saldo:																		
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:																		
Gesamtausgaben Teilhaushalt:																		
Saldo Teilhaushalt:																		

Investitionsprogramm

FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum										
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029						
							Restbedarf 2030										
2025/I1/I1.1165 Immobilienmanagement																	
PC1165 Immobilienmanagement																	
4E.210468 Vienna house/Umbau-San. 2. BA 211	GP	ISV	A	-12.650.000	0	0	-1.500.000	-3.500.000	-3.000.000	-1.850.000	0	-2.800.000					
		IP nv:	A	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
<i>Finanzmittel für das Herrichten des ehem. Hotels Vienna an der Salzdahlumer Str. 137 zur Unterbringung von Geflüchteten, Asylsuchenden sowie zur Schaffung von Räumen für eine Kita und Sanierung der Sportbereiche</i>																	
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0						
Summe der Ausgaben:				-12.650.000	0	0	-1.500.000	-3.500.000	-3.000.000	-1.850.000	0	-2.800.000					
Saldo:				-12.650.000	0	0	-1.500.000	-3.500.000	-3.000.000	-1.850.000	0	-2.800.000					
 PC12602 Freiw. Feuerwehr																	
4E.210227 Feuerwehrh. Stöckh./Erweit. - 211	GP	ISV	A	-2.942.600	-500.000	-1.500.000	-700.000	-242.600	0	0	0						
Umbau		IP 2023:	A	-2.260.000	-500.000	-1.500.000	-260.000	0	0	0	0						
<i>Finanzmittel für die Erweiterung des Feuerwehrhauses der FFW Stöckheim; Anpassung der Jahresraten und der Gesamtkosten an den voraussichtlichen Finanzbedarf</i>																	
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0						
Summe der Ausgaben:				-2.942.600	-500.000	-1.500.000	-700.000	-242.600	0	0	0						
Saldo:				-2.942.600	-500.000	-1.500.000	-700.000	-242.600	0	0	0						

Investitionsprogramm

FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>		ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Planungszeitraum					
							Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
							€	€	€	€	€	€
PC2110 Grundschulen												
4E.210236	GS Melverode/Eintr. GTB und Sanierung	211 GP	ISV	A	-15.075.000	-6.550.300	-3.500.000	-4.500.000	-524.700	0	0	0
			IP 2023:	A	-15.075.000	-6.550.300	-3.500.000	-3.500.000	-1.524.700	0	0	0
		211 GP	ISV	E	753.800	0	0	0	753.800	0	0	0
			IP nv:	E	0	0	0	0	0	0	0	0
			<i>Finanzmittel für Umbauten im Bestand zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Melverode sowie deren Sanierung; Anpassung der Jahresraten an den vorgesehenen Bauablauf</i>									
4E.210241	GS Stöckheim/Erw.-Einr.GTB-Sanierung	211 GP	ISV	A	-19.283.038	-9.279.538	-3.500.000	0	0	-500.000	-2.500.000	-3.000.000
			IP 2023:	A	-13.288.638	-9.279.538	-3.500.000	-509.100	0	0	0	0
		211 GP	ISV	E	5.528.600	0	0	0	0	0	0	5.528.600
			IP nv:	E	0	0	0	0	0	0	0	0
			<i>Finanzmittel für die Erweiterung und für Umbauten im Bestand zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Stöckheim sowie deren Sanierung; Gesamtkosten gem. BA-Vorlage 21-15034 (Objekt- und Kostenfeststellung) sowie Kostenerhöhung gem. APH-Vorlage 23-22299; Anpassung der Jahresraten an den vorgesehenen Bauablauf</i>									
4E.210346	GS Melverode Sph/ Neubau	211 GP	ISV	A	-14.130.000	-100.000	0	-3.000.000	-8.000.000	-3.030.000	0	0
			IP 2023:	A	-6.000.000	-100.000	0	0	-5.900.000	0	0	0
			<i>Finanzmittel für den Neubau einer Zweifach-Sporthalle auf dem Gelände der Grundschule Melverode an der Görlitzstraße; Anpassung der Jahresraten und der Gesamtkosten an den voraussichtlichen Finanzbedarf</i>									
Summe der Einnahmen:					6.282.400	0	0	0	753.800	0	0	0
Summe der Ausgaben:					-48.488.038	-15.929.838	-7.000.000	-7.500.000	-8.524.700	-3.530.000	-2.500.000	-3.000.000
Saldo:					-42.205.638	-15.929.838	-7.000.000	-7.500.000	-7.770.900	-3.530.000	-2.500.000	-3.000.000
5.025.100												

Investitionsprogramm

FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum				
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
							Restbedarf 2030				
PC2170 Gymnasien, Kollegs											
4E.210461	GY Raabeschule Abt. Stö./Herr. f. Cont.	211 P 21	A <i>IP nv: A</i>	-400.000 0	0 0	0 0	-220.000 0	-180.000 0	0 0	0 0	0 0
<i>Finanzmittel für die Herstellung einer Containerfläche für angemietete Container auf dem Gelände der Abt. Stöckheim der Raabeschule am Siekgraben 46 - 48 zur Einrichtung zusätzlicher 5. Klassen</i>											
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-400.000	0	0	-220.000	-180.000	0	0	0
Saldo:				-400.000	0	0	-220.000	-180.000	0	0	0
 PC31552 SozEinr.Flücht./Asyl											
4E.210468	Vienna house/Umbau-San. 2. BA	211 GP	ISV A <i>IP nv: A</i>	-1.800.000 0	0	0	-500.000 0	-1.000.000 0	-300.000 0	0 0	0 0
<i>Finanzmittel für das Herrichten des ehem. Hotels Vienna an der Salzdahlumer Str. 137 zur Unterbringung von Geflüchteten, Asylsuchenden sowie zur Schaffung von Räumen für eine Kita und Sanierung der Sportbereiche</i>											
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-1.800.000	0	0	-500.000	-1.000.000	-300.000	0	0
Saldo:				-1.800.000	0	0	-500.000	-1.000.000	-300.000	0	0

Investitionsprogramm

FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum				
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
							2030	Restbedarf 2030	€	€	€
PC3620 Jugendarbeit											
4E.210460	Jugendzentrum Leiferde / Herr. f. 211 Cont.	A P 21	A <i>IP nv:</i> A	-362.000 0	0 0	0 0	-362.000 0	0 0	0 0	0 0	0 0
<i>Finanzmittel für den Aufbau und die Herrichtung nicht mehr für die Schulkindbetreuung benötigter Container als Ersatz für die aufzugebenden Räume des Jugendtreffs Leiferde im Geb. Fischer-brücke 9</i>											
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-362.000	0	0	-362.000	0	0	0	0
Saldo:				-362.000	0	0	-362.000	0	0	0	0
 PC3650 Tageseinr. f. Kinder											
4E.210284	Kita BT AWO Stöckheim / Ersatzbau	211 GP	ISV <i>IP 2023:</i> A	-7.800.000 -4.500.000	-50.000 -50.000	-250.000 -250.000	0 -3.000.000	0 -1.200.000	0 0	0 0	0 0
<i>Finanzmittel für einen Ersatzbau für den von der AWO betriebenen Kindergarten in Stöckheim; Verschiebung der Maßnahme aufgrund aktueller Prioritätensetzung</i>											
4E.210468	Vienna house/Umbau-San. 2. BA	211 GP	ISV <i>IP nv:</i> A	-3.200.000 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	-3.200.000 0
<i>Finanzmittel für das Herrichten des ehem. Hotels Vienna an der Salzdahlumer Str. 137 zur Unterbringung von Geflüchteten, Asylsuchenden sowie zur Schaffung von Räumen für eine Kita und Sanierung der Sportbereiche</i>											

Investitionsprogramm
FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum				
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
							2030	Restbedarf			
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-11.000.000	-50.000	-250.000	0	0	0	0	-10.700.000
Saldo:				-11.000.000	-50.000	-250.000	0	0	0	0	-10.700.000
 PC4241 Sportstätten FB 67											
4E.210438	Bezirkssportanlage Melverode / San	211 P 21	A <i>IP nv: A</i>	-485.000 0	0 0	0 0	-485.000 0	0 0	0 0	0 0	0 0
<i>Mittel für eine umfängliche Sanierung des Umkleidegebäudes der Bezirkssportanlage Melverode an der Glogaustr. 12</i>											
4E.210468	Vienna house/Umbau-San. 2. BA	211 GP	ISV A <i>IP nv: A</i>	-2.500.000 0	0 0	0 0	-500.000 0	-1.000.000 0	-1.000.000 0	0 0	0 0
<i>Finanzmittel für das Herrichten des ehem. Hotels Vienna an der Salzdahlumer Str. 137 zur Unterbringung von Geflüchteten, Asylsuchenden sowie zur Schaffung von Räumen für eine Kita und Sanierung der Sportbereiche</i>											
4E.210473	Sportfunktionsgeb. Rote Wiese/San.	211 GP	ISV A <i>IP nv: A</i>	-3.000.000 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	-100.000 0	-1.500.000 0
<i>Finanzmittel für eine umfängliche Erneuerung sämtlicher Bauteile und technischen Anlagen des Sportgebäudes an der Salzdahlumer Straße</i>											
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-5.985.000	0	0	-985.000	-1.000.000	-1.000.000	-100.000	-1.500.000
Saldo:				-5.985.000	0	0	-985.000	-1.000.000	-1.000.000	-100.000	-1.500.000

Investitionsprogramm

FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum					
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Restbedarf 2030
							€	€	€	€	€	€
PC5510 Öff.Grün/Landsch.bau												
4E.210334 Gebäude Dessastr./Anbau+ San. 211	GP	ISV	A	-3.220.000	-1.150.000	-750.000	-725.000	-595.000	0	0	0	0
		IP 2023:	A	-1.900.000	-1.150.000	-750.000	0	0	0	0	0	0
<i>Finanzmittel für den Anbau von Schleppdächern, Befestigung der Flächen zwischen den Hallen, Errichtung einer Einfriedung, Ersatz der alten Hallentore durch neue Sektionaltore sowie Umbau der Halle 6D auf dem Gelände des Gärtnerstützpunktes an der Dessastraße; Anpassung der Jahresraten und der Gesamtkosten an den tatsächlichen Finanzbedarf</i>												
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-3.220.000	-1.150.000	-750.000	-725.000	-595.000	0	0	0	0
Saldo:				-3.220.000	-1.150.000	-750.000	-725.000	-595.000	0	0	0	0
 VPC5000 Verr.-PC FB 50												
4E.210411 Areal Naumburgstr./Trennung Leitungsn	211	A	-2.600.000	-200.000	-800.000	-1.600.000	0	0	0	0	0	0
	GP	IP 2023:	A	-1.250.000	-200.000	-800.000	-250.000	0	0	0	0	0
<i>Finanzmittel für die Sanierung und baulichen Trennung der Leitungsnetze für Wasser, Strom, Fernwärme und Telekommunikation der Gebäude auf dem Gelände der ehem. Leutnant-Müller-Kaserne (Naumburgstraße); Anpassung der Jahresraten und der Gesamtkosten an den voraussichtlichen Finanzbedarf</i>												
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-2.600.000	-200.000	-800.000	-1.600.000	0	0	0	0	0
Saldo:				-2.600.000	-200.000	-800.000	-1.600.000	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm

FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Planungszeitraum						
						Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	
						€	€	€	€	€	€	
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:				6.282.400	0	0	0	753.800	0	0	0	5.528.600
Gesamtausgaben Teilhaushalt:				-89.447.638	-17.829.838	-10.300.000	-14.092.000	-15.042.300	-7.830.000	-4.450.000	-4.500.000	-15.403.500
Saldo Teilhaushalt:				-83.165.238	-17.829.838	-10.300.000	-14.092.000	-14.288.500	-7.830.000	-4.450.000	-4.500.000	-9.874.900

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition	Stadt-bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum															
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029											
							2030															
2025/I1/I1.5400 Verkehrsflächen																						
PC5400 Verkehrsflächen																						
5E.660130 Brücke Hahnenkamp/Ersatzneubau	211 GP	A <i>IP 2023: A</i>	-1.670 <i>-550.000</i>	0 0	0 0	-827 0	-843 0	0 0	0 -550.000	0 0	0 0											
<i>Finanzmittel für den Ersatzneubau der Brücke Hahnenkamp über den Thiedebach. Bisher sind lediglich Personalkosten eingeplant.</i>																						
5E.660134 Straßenbrücke Sachsendamm/San.	211 GP	ISV A <i>IP 2023: A</i>	-1.091.115 <i>-1.080.984</i>	0 -984	0 0	-109.463 -108.000	-9.652 0	-972.000 -972.000	0 0	0 0	0 0											
<i>Finanzmittel für die Sanierung der Brückenüberbaufläche (Geländer, Kappen, Beton, Abdichtung und Asphalt) sowie die Behebung von Schäden an der Überbauunterseite und den Widerlagern an der Straßenbrücke Sachsendamm. Dies gilt für beide Straßenbrückenüberbauten (Nord und Süd).</i>																						
Summe der Einnahmen:			0	0	0	0	0	0	0	0	0											
Summe der Ausgaben:			-1.092.786	0	0	-110.290	-10.496	-972.000	0	0	0											
Saldo:			-1.092.786	0	0	-110.290	-10.496	-972.000	0	0	0											

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum																	
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Restbedarf 2030												
							€	€	€	€	€	€												
2025/I1/I1.5410 Gemeindestraßen																								
PC5410 Gemeindestraßen																								
5E.660072 DB-Verknüpfungspunkt Leiferde/Umgestaltg	211 Pr 10	ISV A <i>IP 2023: A</i>	-2.121.991 -5.514.448	-235.770 -260.770	-203.678 -203.678	-61.441 -50.000	-171.102 -2.000.000	-100.000 -2.000.000	0 -1.000.000	0 0	0 0	-1.350.000 0												
5E.660119 Okerbrücke Hüttenwerke Schrotw./Ersatz	211 GP	ISV A <i>IP 2023: A</i>	-7.180.086 -3.693.247	-2.693.322 -2.723.183	-970.064 -970.064	-1.508.267 0	-2.008.432 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0												
5E.660163 Alter Weg + Leiferdestr/Neub. Gehwege	211 GP	A <i>IP 2023: A</i>	-546.008 -546.008	-541.695 -541.695	-4.313 -4.313	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0												
<i>Finanzmittel für den Rückbau und Neubau der Okerbrücke Hüttenwerke Schrotweg (Fußgängerbrücke) zwischen Schrotweg und Leipziger Straße. Die Rate im IP wurde an die aktuelle Kostenschätzung angepasst.</i>																								
<i>Finanzmittel für den Neubau von Gehwegen sowie für die Verbreiterung von vorhandenen Gehwegen in der Straße "Alter Weg"; zudem sollen die Einmündungen Alter Weg/Rüninger Weg und die des Alten Weges mit der Leiferder Straße umgebaut werden, um den Durchgangsverkehr zu minimieren.</i>																								

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum					
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Restbedarf 2030
							€	€	€	€	€	€
5E.660170 Senefelderstr./Straßenern. (ohne Kanal)	211 GP	A	-1.396.528	-6.928	-19.086	-7.185	-607.329	-756.000	0	0	0	0
		<i>IP 2023: A</i>	-1.430.014	-6.928	-19.086	-1.404.000	0	0	0	0	0	0
	211 GP	E	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		<i>IP 2023: E</i>	780.000	0	0	780.000	0	0	0	0	0	0
<p style="text-align: center;"><i>Finanzmittel für den Neuausbau der Bestandsstraße "Senefelderstraße" mit möglichst beidseitigen Gehwegen. Die Raten wurden an den aktualisierten Zeitplan angepasst.</i></p>												
5S.660027 Stöckheim/Straßenerneuerung	211 Pr 8	ISV A	-4.857.339	-3.660.245	-122.699	-525.011	-549.384	0	0	0	0	0
		<i>IP 2023: A</i>	-3.793.533	-3.670.835	-122.699	0	0	0	0	0	0	0
	211 Pr 8	ISV E	1.365.033	1.315.033	50.000	0	0	0	0	0	0	0
		<i>IP 2023: E</i>	1.688.338	1.638.338	50.000	0	0	0	0	0	0	0
<p style="text-align: center;"><i>Die Finanzmittel stehen für die Erneuerung von Straßen in Stöckheim zur Verfügung. Eine konkrete Festlegung der zu erneuernden Straßen erfolgt im Rahmen einer jährlichen Koordinierung mit den Leitungsträgern, in denen die Erneuerungsbedarfe aktualisiert werden. Die Änderung der Rate im IP erfolgte aufgrund der aktuellen Koordinierung. Ab 2027 sind noch keine Maßnahmen koordiniert, daher erfolgte noch keine Einteilung nach Quartieren.</i></p>												
5S.660079 Leiferde/Straßenerneuerung	211 Pr 8	A	-511.774	0	-150.000	-100.000	-261.774	0	0	0	0	0
		<i>IP 2023: A</i>	-150.000	0	-150.000	0	0	0	0	0	0	0
	211 Pr 8	E	75.000	0	75.000	0	0	0	0	0	0	0
		<i>IP 2023: E</i>	75.000	0	75.000	0	0	0	0	0	0	0
<p style="text-align: center;"><i>Die Finanzmittel stehen für die Erneuerung von Straßen in Leiferde zur Verfügung. Eine konkrete Festlegung der zu erneuernden Straßen erfolgt im Rahmen einer jährlichen Koordinierung mit den Leitungsträgern, in denen die Erneuerungsbedarfe aktualisiert werden. Die Änderung der Rate im IP erfolgte aufgrund der aktuellen Koordinierung. Ab 2027 sind noch keine Maßnahmen koordiniert, daher erfolgte noch keine Einteilung nach Quartieren.</i></p>												

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum					
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Restbedarf 2030
							€	€	€	€	€	€
Summe der Einnahmen:				4.022.033	1.315.033	605.000	1.302.000	0	0	0	0	800.000
Summe der Ausgaben:				-16.613.725	-7.137.961	-1.469.840	-2.201.903	-3.598.022	-856.000	0	0	-1.350.000
Saldo:				-12.591.692	-5.822.928	-864.840	-899.903	-3.598.022	-856.000	0	0	-550.000
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:				4.022.033	1.315.033	605.000	1.302.000	0	0	0	0	800.000
Gesamtausgaben Teilhaushalt:				-17.706.510	-7.137.961	-1.469.840	-2.312.193	-3.608.517	-1.828.000	0	0	-1.350.000
Saldo Teilhaushalt:				-13.684.478	-5.822.928	-864.840	-1.010.193	-3.608.517	-1.828.000	0	0	-550.000

Investitionsprogramm

FB 67 Stadtgrün und Sport

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum											
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Restbedarf 2030						
							€	€	€	€	€	€						
2025/I1/I1.4241 Sportstätten FB 67																		
PC4241 Sportstätten FB 67																		
4E.670044	SpA Kennelweg K2 / Inst. Kunstrasenplatz	211 P 67	A <i>IP 2023: A</i>	-270.000 -245.000	0 0	0 0	0 0	0 -245.000	0 0	-270.000 0	0 0	0 0						
<i>Die Finanzmittel stehen für die Instandsetzung des Kunstrasenplatzes K2 auf der Sportanlage Kennel zur Verfügung.</i>																		
4E.670045	SpA Kennelweg K1 / Inst. Kunstrasenplatz	211 P 67	A <i>IP 2023: A</i>	-245.000 -245.000	0 0	0 0	0 0	0 -245.000	0 0	0 0	0 0	0 0						
<i>Die Finanzmittel stehen für die Instandsetzung des Kunstrasenplatzes K1 auf der Sportanlage Kennel zur Verfügung.</i>																		
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0	0						
Summe der Ausgaben:				-515.000	0	0	0	0	-245.000	-270.000	0	0						
Saldo:				-515.000	0	0	0	0	-245.000	-270.000	0	0						

Investitionsprogramm

FB 67 Stadtgrün und Sport

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum															
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029											
							2030															
2025/I1/I1.5510 Öffentliches Grün / Landschaftsbau																						
PC5510 Öff.Grün/Landsch.bau																						
4E.670020	FB 67: Ringweg Südsse / Sportl. Nutz.	211 P 67	A IP 2023: A	-451.116 -414.681	-412.852 -409.238	-5.443 -5.443	-16.249 0	-16.573 0	0 0	0 0	0 0											
<i>Die Finanzmittel stehen für Anpassungsmaßnahmen an der Wegeinfrastruktur zur Optimierung von freizeitsportlichen Nutzungen zur Verfügung.</i>																						
Summe der Einnahmen:																						
Summe der Ausgaben:																						
Saldo:																						
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:																						
Gesamtausgaben Teilhaushalt:																						
Saldo Teilhaushalt:																						

Investitionsprogramm

Gesamteinnahmen Investitionsprogramm:	10.304.432	1.315.033	605.000	1.302.000	753.800	0	0	0	6.328.600
Gesamtausgaben Investitionsprogramm:	-117.739.265	-26.195.651	-12.205.283	-18.364.441	-19.126.390	-10.378.000	-5.672.000	-5.009.000	-20.788.500
Saldo Investitionsprogramm:	-107.434.832	-24.880.618	-11.600.283	-17.062.441	-18.372.590	-10.378.000	-5.672.000	-5.009.000	-14.459.900

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum								
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Restbedarf 2030			
							€	€	€	€	€	€			
4E.660029	Stadtbahnausbau TP 31 Salzdahlum	---	ISV	A	-6.412.281	-108.400	-94.000	-251.181	-248.700	-120.000	-120.000	-170.000	-5.300.000		
		GP			IP 2023: A	-7.078.400	-108.400	-94.000	-94.000	-94.000	-96.000	-6.592.000	0	0	
					130 / 211 / 212		Finanzmittel für den städtischen Anteil der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzepts sowie für Zuschüsse an die Verkehrs-GmbH; die eigenständigen Projekte je Stadtbahnteilprojekt lösen das bisherige Projekt 4S.660025 "Umsetzung Stadtbahnausbaukonzept" ab. Die Änderung der IP-Raten ergibt sich aus dem aktuellen Projektfortschritt.								
4E.660030	Stadtbahnausbau TP 32 Campus	---	ISV	A	-6.533.644	-72.500	-85.000	-134.973	-181.171	-120.000	-120.000	-220.000	-5.600.000		
		GP			IP 2023: A	-7.272.500	-72.500	-85.000	-96.000	-96.000	-96.000	-6.827.000	0	0	
					112 / 330		Finanzmittel für den städtischen Anteil der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzepts sowie für Zuschüsse an die Verkehrs-GmbH; die eigenständigen Projekte je Stadtbahnteilprojekt lösen das bisherige Projekt 4S.660025 "Umsetzung Stadtbahnausbaukonzept" ab. Die Änderung der IP-Raten ergibt sich aus dem aktuellen Projektfortschritt.								
4E.660031	Stadtbahnausbau TP 41 Westl- Innen.	130	ISV	A	-3.602.649	-156.200	-176.000	-154.382	-306.067	-70.000	-70.000	-70.000	-2.600.000		
		GP			IP 2023: A	-3.940.200	-156.200	-176.000	-146.000	-59.000	-63.000	-3.340.000	0	0	
							Finanzmittel für den städtischen Anteil der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzepts sowie für Zuschüsse an die Verkehrs-GmbH; die eigenständigen Projekte je Stadtbahnteilprojekt lösen das bisherige Projekt 4S.660025 "Umsetzung Stadtbahnausbaukonzept" ab. Die Änderung der IP-Raten ergibt sich aus dem aktuellen Projektfortschritt.								
4E.660032	Stadtbahnausbau TP 42 Lehndorf	---	ISV	A	-16.367.449	-54.000	-143.000	-264.382	-416.067	-230.000	-230.000	-230.000	-14.800.000		
		GP			IP 2023: A	-17.721.000	-54.000	-143.000	-207.000	-186.000	-232.000	-16.899.000	0	0	
					130 / 310 / 321		Finanzmittel für den städtischen Anteil der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen im Rahmen des Stadtbahnausbaukonzepts sowie für Zuschüsse an die Verkehrs-GmbH; die eigenständigen Projekte je Stadtbahnteilprojekt lösen das bisherige Projekt 4S.660025 "Umsetzung Stadtbahnausbaukonzept" ab. Die Änderung der IP-Raten ergibt sich aus dem aktuellen Projektfortschritt.								

Investitionsprogramm

FB 66 Tiefbau und Verkehr

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum						
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Restbedarf 2030	
							€	€	€	€	€	€	
5E.660119 Okerbrücke Hüttenwerke Schrotw./Ersatz	211 GP	ISV	A	-7.180.086	-2.693.322	-970.064	-1.508.267	-2.008.432	0	0	0	0	
		IP 2023:	A	-3.693.247	-2.723.183	-970.064	0	0	0	0	0	0	
5E.660136 Brücke Im Alten Dorfe / Ersatzneubau	--- P 66	ISV	E	1.782.000	0	480.000	1.302.000	0	0	0	0	0	
		IP 2023:	E	1.782.000	0	480.000	1.302.000	0	0	0	0	0	
<p style="text-align: center;"><i>Finanzmittel für den Rückbau und Neubau der Okerbrücke Hüttenwerke Schrotweg (Fußgängerbrücke) zwischen Schrotweg und Leipziger Straße. Die Rate im IP wurde an die aktuelle Kostenschätzung angepasst.</i></p>													
5E.660137 Schunterbrücke Bienrode/Ersatzneubau	112 GP	ISV	A	-698.591	-696.921	0	-827	-843	0	0	0	0	
		IP 2023:	A	-565.203	-565.203	0	0	0	0	0	0	0	
<p style="text-align: center;"><i>Mittel für den Ersatzneubau der Brücke Rühme-Kralenriede „Im Alten Dorfe“ über die Schunter; für das Projekt können Fördermittel im Rahmen der Renaturierung Schunter eingeworben werden. Bei den in 2025 ff. aufgeführten Kosten handelt es sich um Personalkosten.</i></p>													
5E.660138 FB 66:BS-WF/SZ Thiede/Bau E- Radschnellw.	--- Pr 14	ISV	A	-3.151.769	0	0	-25.628	-426.141	0	0	-2.700.000	0	
		IP 2023:	A	-1.816.000	0	0	0	-216.000	0	-1.600.000	0	0	
<p style="text-align: center;"><i>Finanzmittel für den Abriss und den Neubau der Schunterbrücke Bienrode. Die Änderung der Raten erfolgt aufgrund einer Aktualisierung des Brückenprogramms.</i></p>													
5E.660138 FB 66:BS-WF/SZ Thiede/Bau E- Radschnellw.	--- Pr 14	ISV	A	-8.152.582	-363.152	-115.430	-100.000	0	0	-54.000	-520.000	-7.000.000	
		IP 2023:	A	-7.990.338	-790.908	-115.430	-104.000	-1.040.000	-1.040.000	-4.900.000	0	0	
5E.660138 FB 66:BS-WF/SZ Thiede/Bau E- Radschnellw.	--- Pr 14	ISV	E	5.962.500	187.500	75.000	75.000	0	0	0	375.000	5.250.000	
		IP 2023:	E	5.512.500	187.500	75.000	75.000	750.000	750.000	3.675.000	0	0	
<p style="text-align: center;"><i>Finanzmittel für Planung und Bau eines e-Radschnellweges zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel/Salzgitter sowie Herstellen von Zubringern und nötigen parallelen Wegen für Fußgänger und landwirtschaftliche Verkehre. Die Raten im IP wurden an die aktuelle Zeit- und Kostenplanung angepasst.</i></p>													
<p style="text-align: center;">130 / 211 / 212 / 222 / 310</p>													

Investitionsprogramm

FB 06 Baurecht/Stadtbild/Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk Budget- zuordnung	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Planungszeitraum											
						Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029						
						2030	2030	2030	2030	2030	2030						
2025/I1/I1.5521 Öffentliche Gewässer / Wasserläufe																	
PC5521 Öff Gewässer/W-läufe																	
4S.000039	Ref. 0660: Unterhaltung Mobildeiche	---	A	-175.000	0	0	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	0					
		Instandh. EH	<i>IP nv:</i>	A 0	0	0	0	0	0	0	0	0					
		130/211	<i>Die Finanzmittel werden benötigt um den bisherigen Mobildeich (Einsatz Kalenwall) und den ergänzend zu beschaffenden Mobildeich (Einsatz Stöckheim) einzulagern, zu warten und zu unterhalten.</i>														
5E.000002	Ref. 0660: Mobildeich Stöckheim / Besch.	211 GP	ISV <i>IP nv:</i>	A 0	-1.500.000 0	0	0	-1.500.000 0	0	0	0	0					
			<i>Die Finanzmittel werden benötigt um den Zweiten, neuen Mobildeich (Stöckheim) zu beschaffen. Der Mobildeich dient dem mobilden Hochwasserschutz der Stadt.</i>														
Summe der Einnahmen:																	
				0	0	0	0	0	0	0	0	0					
Summe der Ausgaben:																	
				-1.675.000	0	0	-1.535.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	0					
Saldo:																	
				-1.675.000	0	0	-1.535.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	0					
Gesamteinnahmen Teilhaushalt:																	
				485.045	257.745	33.300	38.800	38.800	38.800	38.800	38.800	0					
Gesamtausgaben Teilhaushalt:																	
				-16.732.880	-7.789.380	-1.110.500	-2.831.000	-1.321.000	-1.227.000	-1.227.000	-1.227.000	0					
Saldo Teilhaushalt:																	
				-16.247.835	-7.531.635	-1.077.200	-2.792.200	-1.282.200	-1.188.200	-1.188.200	-1.188.200	0					

Investitionsprogramm

FB 20 Finanzen

Position / Projektdefinition	Stadt- bezirk <u>Budget- zuordnung</u>	ISV	E/A	Gesamt	Plan/Ist Vorjahre	Plan 2024	Planungszeitraum				
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
							Restbedarf 2030				
PC3650 Tageseinr. f. Kinder											
4S.210068	FB 20: Gebäudeinstandhaltung PPP Kitas	---	A	-2.917.085	-1.304.685	-155.300	-196.500	-212.100	-323.000	-348.800	-376.700
		Instandh. EH	<i>IP 2023:</i> A	-1.953.685	-1.302.685	-153.300	-159.500	-165.800	-172.400	0	0
<i>Finanzmittel für Instandsetzungs- und Schönheitsreparaturleistungen an Kitas im Rahmen des PPP-Projektes "Schulen und Kitas"</i>											
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-2.917.085	-1.304.685	-155.300	-196.500	-212.100	-323.000	-348.800	-376.700
Saldo:				-2.917.085	-1.304.685	-155.300	-196.500	-212.100	-323.000	-348.800	-376.700
 PC4241 Sportstätten FB 67											
3E.210035	FB 20: Nachwuchsleistungszentrum/Vorp l.	---	ISV	A	-50.000	0	0	-50.000	0	0	0
			<i>IP nv:</i>	A	0	0	0	0	0	0	0
211											
<i>Die Finanzmittel stehen für die Vergabe von Vorplanungsleistungen an Dritte für einen Ersatzbau des Nachwuchsleistungszentrums des BTV Eintracht von 1985 e.V. zur Verfügung.</i>											
Summe der Einnahmen:				0	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Ausgaben:				-50.000	0	0	-50.000	0	0	0	0
Saldo:				-50.000	0	0	-50.000	0	0	0	0

Betreff:**Verwendung von bezirklichen Mitteln 2024 im Stadtbezirk 211 -
Braunschweig-Süd****Organisationseinheit:**Dezernat I
0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen**Datum:**

26.02.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung)

Sitzungstermin

18.04.2024

Status

Ö

Beschluss:

Die im Jahr 2024 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 211 – Braunschweig-Süd werden wie folgt verwendet:

1. Unterhaltung unbeweglichen Vermögens	15.200,00 €
2. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen	3.089,70 €
3. Ortsbüchereien	1.500,00 €
4. Grünanlagenunterhaltung	1.200,00 €
5. Hochbauunterhaltung Friedhöfe	5.000,00 €
6. Grünanlagenunterhaltung Friedhöfe	500,00 €

Der Vorschlag für die jeweilige Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Sachverhalt:

Für die Verwendung der bezirklichen Mittel 2024 im Stadtbezirk 211 – Braunschweig-Süd unterbreitet die Verwaltung dem Stadtbezirksrat folgende Vorschläge:

Zu 1. Unterhaltung unbeweglichen Vermögens:

Nr.	Straße	Maßnahme	Geschätzte Kosten
1.	Kleiststraße	Stichweg Hs.-Nr. 17, 19 und 21: ca. 50 m ² Betonplatten einschl. Schottertragschicht erneuern beitragspflichtig*	4.000 €
2.	Am Quälenberg	Gehweg Nordseite, zwischen Hs.-Nr. 15 und 21: ca. 140 m ² Betonplatten regulieren, nicht beitragspflichtig	8.700 €
3.	Stolpstraße	Gehweg Ostseite, gegenüber Hs.-Nr. 3: ca. 80 m ² Betonplatten regulieren nicht beitragspflichtig	5.000 €

4.	Hallestraße	Gehweg Südseite ab Hs.-Nr. 59 bis Magdeburgstraße: ca. 70 m ² Betonplatten regulieren nicht beitragspflichtig	8.500 €
5.	An der Trift	Am Butterbusch: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	10.000 €
6.	Albertstraße	Im Kurvenverlauf: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	5.500 €
7.	Hohes Feld	Albertstraße: drei barrierefreie Querungsstellen mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	15.000 €
8.	Hohes Feld	Am Butterbusch: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	10.000 €
9.	Hohe Wiese 1-33	Hohe Wiese 31, 33, 23: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	10.000 €
10.	Hohe Wiese	Wendehammer am Vereinsheim: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	5.500 €
11.	Glogaustraße	Waldenburgstraße: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	10.000 €
12.	Glogaustraße	Schweidnitzstraße: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	10.000 €
13.	Liegnitzstraße	Waldenburgstraße: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	10.000 €

14.	Liegnitzstraße	Schweidnitzstraße: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	10.000 €
15.	Greifswaldstraße	Stargardstraße: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	10.000 €
16.	Stettinstraße	Hs.-Nr. 13 - 27; Weg zu den Parkplätzen: barrierefreie Querungsstelle mit taktilen Elementen und differenzierter Bordhöhe herstellen (DS 23-20413) nicht beitragspflichtig	5.500 €

(* erst abrechenbar, wenn die jeweilige Anlage durchgängig erneuert ist)

Zu 2. Einrichtungsgegenstände bezirkliche Schulen:

GS Stöckheim:	2 x fahrbare Garderobe, 2 x Garderobenbank	1.071,90 €
GS Heidberg:	2 x Klassenzimmer-Regal	918,00 €
GS Melverode:	4 x Stapelbänke	1.099,80 €

Zu 3. Ortsbüchereien:

Ortsbücherei Leiferde	Entleihungen 2023 = 4.130	748,00 €
Ortsbücherei Stöckheim	Entleihungen 2023 = 4.187	752,00 €

Etatverteilung: 500 € Sockelbetrag + Ausleihzahlen des Vorjahres.

Zu 4. Grünanlagenunterhaltung:

Blumenzwiebeln & Blühwiese Leipziger Straße/Siekgraben alternativ Blumenzwiebeln Schlesiendamm	1.200,00 €
---	------------

Zu 5. Hochbauunterhaltung Friedhöfe:

Ortsteilfriedhof Stöckheim: Beschaffung 3 Pulte (1.500 €) und Mikrofonständer (150 €)	5.000,00 €
--	------------

Zu 6. Grünanlagenunterhaltung Friedhöfe:

Ortsteilfriedhof Stöckheim: Beschaffung 1 Sitzbank	500,00 €
--	----------

Die im Beschlusstext genannten 15.200 € für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens sind Vorschläge der Verwaltung und dienen lediglich der Orientierung. Der Stadtbezirksrat kann unabhängig davon, im Rahmen seines Gesamtbudgets, abweichende Beschlüsse fassen. Ebenso könnten Unterhaltungsmaßnahmen auf anderen Straßen im Stadtbezirk vom Gremium beschlossen werden. Gleiches gilt für die unter den Ziffern 2 bis 6 genannten Maßnahmen und Beträge.

Die Verwaltung weist daraufhin, dass die Haushaltsreste grundsätzlich nur bis zur Höhe des Haushaltsansatzes ein Jahr übertragbar sind.

Werner

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 9.1

24-24185

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Überwucherung Schenkendamm, Verkehrssicherheit

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung) 22.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat beantragt,

1. den Rückschnitt der Pflanzen bis auf die Höhe der Leitplanke,
2. ein Konzept, wie die Prüfung und Gewährleistung einer sicheren Nutzung des Weges unter Berücksichtigung des wiederkehrenden Pflanzenwuchses erfolgen soll.

Sachverhalt:

Am Geh- und Radweg am Schenkendamm sind die Brombeeren teils 1 m über die Leitplanke gewachsen und nehmen nun bald den halben Weg ein.

Eine sichere Nutzung ist gerade auch mit Kindern, die an der Hand gehen oder mit dem Fahrrad noch nicht ganz sicher fahren, so nicht mehr gegeben.

Die Dornen der Brombeeräste stellen eine zusätzliche Gefährdung dar.

gez.

Annamaria Staicu
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

ein Foto



Betreff:

Versetzung der Bushaltestelle des Schulbusses

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung) 22.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat beantragt die Verlagerung der Haltestelle um einige Meter nach Norden, wenn möglich in Absprache mit dem betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Das Bushaltestellenschild ist so aufzustellen, dass es sich nicht mitten auf dem Gehweg befindet und die Menschen, die den Gehweg nutzen, nicht behindert.

Sachverhalt:

In Leiferde wurde eine neue Haltestelle für den Schulbus der Grundschüler auf der Burg eingerichtet. Allerdings wurden der gegenüberliegende landwirtschaftliche Betrieb und seine Bedürfnisse dabei nicht in Betracht gezogen.

Die Bushaltestelle ist so gelegen, dass die Ausfahrt vom Hof mit entsprechenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen aufgrund des benötigten großen Wendekreises extrem erschwert wurde.

gez.

Annamaria Staicu
Fraktionsvorsitzende**Anlage/n:**

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 9.3

24-24193

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Haushalt 2025: Repräsentationsmittel

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung) 22.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat beschließt, dem Bezirksbürgermeister 1.500 € für repräsentative Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:

ggf. mündlich

gez.

Annamaria Staicu
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 9.4

24-24194

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Haushalt 2025: Übertragung Restmittel

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung) 22.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat beantragt, die Restmittel aus dem Haushalt des Stadtbezirksrates 211 – Braunschweig-Süd aus 2024 in das Jahr 2025 zu übertragen.

Sachverhalt:

Die Mitteln sollen in 2025 dafür genutzt werden weiterhin Aktivitäten für die Bürgerinnen und Bürger in unseren Stadtteilen zu ermöglichen.

gez.

Annamaria Staicu
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 9.5

24-24195

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Versetzung der Ausschilderung zum Sportheim in Leiferde

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Entscheidung) 22.08.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat beantragt, die Versetzung des Schildes "Sportheim" in Leiferde an die Ecke Burg / Lüdersstraße.

Sachverhalt:

Das neue Sportheim in Leiferde wurde vor einigen Monaten feierlich eröffnet und ist nun zur neuen "Heimat" des VFL geworden. Daher ist es nun auch höchste Zeit, die Beschilderung anzupassen und sie an die Ecke Lüdersstraße zu versetzen.

gez.

Annmaria Staicu
Fraktionsvorsitzende

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 10.1

24-23929

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Hinweisschild Südsee

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

Status

22.08.2024

Ö

Sachverhalt:

Nicht ortskundige Personen, die den Südsee vom Kirchplatz aus besuchen möchten, nehmen des Öfteren fälschlicherweise an der Gabelung den linken Weg (Bolkenhainstraße) in die Sackgasse. Dank den Auskünften der Anwohnerinnen und Anwohner oder ortskundige Besucherinnen und Besucher erhalten die Personen oft den Hinweis des direkten Wegs zum See. Es befindet sich ausschließlich ein kleines Radwegzeichen an der Gabelung, der Hinweis zum Südsee geben könnte (siehe Foto).

Um die Anzahl der Schilder nicht zu erweitern, fragen wir an, ob das bestehende Radwegzeichen, mit dem Hinweis „Südsee“ ergänzt werden kann?

gez.

Daniela Fischer

Anlage/n:

Foto Kirchplatz

Foto Radwegzeichen





Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 10.2

24-24172

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Kelle der Statue "Der Gießer" entwendet

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

22.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Oktober 2022 wurde im öffentlichen Raum die Bronzestatue "Der Gießer" zur Erinnerung an die Braunschweiger Hüttenwerke in Melverode aufgestellt. Der Gießer gehört mittlerweile zum Ortsbild in Melverode. An dieser Statue wurde nun die "Gießerkelle" vorsätzlich demontiert und entwendet. Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Ist dieser Umstand der Verwaltung bekannt?
- 2) Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, eine neue Gießerkelle anfertigen zu lassen und besser an der Statue zu befestigen?
- 3) Wer ist für die Pflege der Statue zuständig?

gez.

Felix Nordheim
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Betreff:**Kelle der Statue "Der Gießer" entwendet****Organisationseinheit:**Dezernat III
0600 Baureferat**Datum:**

19.08.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat hat am 16. Juni 2022 der Aufstellung der Skulptur „Der Gießer“ zugestimmt (Drs.-Nr. 22-18814). Auf die inhaltlichen Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen. Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Anfrage vom 9. August 2024 wie folgt:

Zu 1 und 2: Die Kelle ist seit einigen Tagen wieder da. Um ein erneutes Entwenden zu verhindern, wurde sie zunächst von der Bauverwaltung gesichert und wird in Kürze fest mit der Skulptur verbunden.

Zu 3: Es wurde mit dem Verein Kulturring Melverode 1956 e.V. ein Nutzungsvertrag geschlossen, der die Pflege der Skulptur durch den Verein regelt.

Winter

Anlage/n:

Foto Gießer Stand August 2024



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 10.3

24-24183

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Neuregelung Rolllimitnahme BSVG

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

Status

22.08.2024

Ö

Sachverhalt:

Die neue Maßnahme der Braunschweiger Verkehrsgesellschaft ist ein massiver Rückschritt für die Barrierefreiheit von Rollinutzern. Es darf nur noch eine Rollstuhlfahrerin/ ein Rollstuhlfahrer in einer Tram mitgenommen werden, so dass kein weiterer Rollstuhlnutzer zusteigen kann. Es ist somit nicht garantiert, einen Termin zeitlich wahrnehmen zu können, wenn man zeitnah mit der Straßenbahn fahren muss.

Es stellt ein gravierendes Problem dar, da von Montag bis Freitag die Tram 1 um 0:06 Uhr vom Bahnhof aus über den Heidberg nach Stöckheim fährt. Problematisch wird die Situation, wenn die Bahn schon mit einem Rollstuhl besetzt ist. Die folgende Bahn fährt von dort aus erst nach 4 Uhr ab.

Die BSVG geht mit dieser Auflage in der Barrierefreiheit einen massiven Schritt zurück. Diese Benachteiligung gehört zum Ableismus und somit eine Form der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die einen Rollstuhl nutzen müssen.

Deshalb fragen wir an:

1. Auf welchen Hintergründen basiert diese Auflage?
2. Wie kommt eine Rollstuhlnutzerin, ein Rollstuhlnutzer oder sogar ein rollstuhlnutzendes Pärchen bei einer besetzten und letzten Bahn in der Nacht vom Zentrum oder Bahnhof in den Bezirk Braunschweig-Süd?

gez.

Daniela Fischer

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 10.4

24-24173

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Hausmeisterwohnung JuZe Stöckheim

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

Status

22.08.2024

Ö

Sachverhalt:

Das Jugendzentrum Stöckheim erfreut sich enormer Beliebtheit. Dementsprechend ist der Platzbedarf in der Einrichtung groß. Am Standort Rüninger Weg ist bekanntermaßen eine Hausmeisterwohnung vorhanden, welche mittelfristig nicht mehr genutzt werden wird, da der Hausmeister in Rente gehen wird.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Unterstützt die Verwaltung den Vorschlag, die Räume der Hausmeisterwohnung an das Jugendzentrum anzuschließen und so der Raumnot Abhilfe zu schaffen?
2. Wenn ja, wann kann mit einer Umsetzung der Maßnahme gerechnet werden?
3. Wenn nein, welche Gründe sprechen gegen diese Maßnahme?

gez.

Kurt Schrader
stellv. Bezirksbürgermeister

Anlagen:

keine

Betreff:**Hausmeisterwohnung JuZe Stöckheim****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
65 Fachbereich Gebäudemanagement**Datum:**

20.08.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der CDU-Fraktion „Hausmeisterwohnung JuZe Stöckheim“ vom 09.08.2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1.:

Die Einrichtung wird sehr gut angenommen, sodass die Verwaltung sich grundsätzlich eine Ausweitung der Angebotsfläche vorstellen kann. Im Weiteren müsste festgestellt werden, in welcher Art und Weise die Wohnung für das Jugendzentrum genutzt werden könnte. Aufgrund der abweichenden Nutzung ist von einer Nutzungsänderung auszugehen, welche baurechtlich zu bewerten sein wird und es zu baulichen Folgemaßnahmen kommen wird. Nach derzeitiger Kenntnis wird die Wohnung nicht vor 2028 frei, sodass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Festlegung einer Nachnutzung als Teil des Jugendzentrums erfolgt. Die Verwaltung nimmt den sachdienlichen Hinweis jedoch auf und wird diesen zu gegebener Zeit prüfen und die Wirtschaftlichkeit bewerten.

Zu Frage 2. und 3.:

Über die Umsetzung der Maßnahme wird nach Feststellung des Bedarfs, der notwendigen Umbauten und der zugehörigen Kosten entschieden.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 10.5

24-24174

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sachstand Feuerwehrhaus Stöckheim

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

Status

22.08.2024

Ö

Sachverhalt:

In der Stadtbezirksratsitzung am 2. März 2023 wurden die Pläne zum Neubau des Feuerwehrhauses Stöckheim vorgestellt. Diese sehen u.a. eine Fahrzeughalle mit Platz für drei Stellplätze, jedoch nur zwei Hallentore und der Möglichkeit bei Bedarf ein drittes Hallentor einzubauen, vor.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Planungen des Feuerwehrhauses, ist insbesondere das dritte Tor der Fahrzeughalle in den Planungen enthalten?
2. Wie hoch sind die Mehrkosten, wenn das dritte Hallentor während der Neubauphase eingebaut wird?
3. Wie hoch wären im Vergleich die Mehrkosten, wenn das dritte Hallentor erst nach Abschluss der Baumaßnahmen nachträglich zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut wird?

gez.
Katja Ruben

Anlagen:

keine

Betreff:**Sachstand Feuerwehrhaus Stöckheim****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
0650 Referat Hochbau**Datum:**

16.08.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der CDU-Fraktion „Sachstand Feuerwehrhaus Stöckheim“ vom 09.08.2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1.:

Das Projekt Neubau Feuerwehrhaus Stöckheim befindet sich gerade in der Leistungsphase 6 (Ausschreibung). In der derzeitigen Planung ist, wie besprochen und gewünscht, die statische Vorkehrung für den Einbau des dritten Tores enthalten.

Zu Frage 2.:

Wenn die Entscheidung für das dritte Tor zeitnah fällt, kann dies noch mit eingeplant und ausgeschrieben werden. Ausgehend davon, dass auch ein drittes Fahrzeug abgestellt wird bzw. abgestellt werden kann, würden sich die Kosten hierfür dann voraussichtlich auf ca. 27.000,00 € belaufen.

Zu Frage 3.:

Da aktuell der Zeitpunkt des späteren Einbaus nicht bekannt ist, kann hier kein Kostenrahmen angegeben werden. Je später der Einbau erfolgt, desto höher werden die Kosten steigen (Indizierung – diese liegt derzeit bei 10 %). Nachträglich müsste zudem auch noch der Tordurchbruch hergestellt werden.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 10.6

24-24175

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Tiefbauarbeiten Hohe Wiese

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.08.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

Status

22.08.2024

Ö

Sachverhalt:

Im Bereich der Mehrfamilienhäuser Hohe Wiese 41, 43, 45 finden Tiefbauarbeiten statt.

- 1) Was hat es mit dieser Maßnahme auf sich und fallen nach der Baumaßnahme in diesem Bereich Parkplätze weg?
- 2) Wer hat diese Maßnahme beauftragt und warum wurde der Bezirksrat nicht darüber informiert?

gez.
Eckhard Kutter

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 211

TOP 10.7

24-23427

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Erneuerung der Piktogramme "30" in der Stettinstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.04.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

18.04.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Es wird um Mitteilung gebeten, wann die verschlissenen 30iger Piktogramme in der Stettinstraße, speziell im Bereich des Schulzentrums, erneuert werden.

gez.

Christiane Jaschinski-Gaus
Stellv. Bezirksbürgermeisterin

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Umnutzung einer Rasenfläche in eine Wildblumenwiese für
Wildbienen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.04.2024

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur
Beantwortung)

18.04.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Aus der AG "Quartiersentwicklung Heidberg" kam die Anregung die Rasenfläche gegenüber Stettinstr. 10 durch eine Umnutzung als Wildblumenwiese aufzuwerten. Auf dem beigefügten Bild ist die Fläche rot markiert.

Unsere Frage:

Ist eine Aufwertung der Rasenfläche als Wildblumenwiese durch den Bereich Stadtgrün möglich?

gez.

Mathias Luhmann
Gruppenvorsitzender**Anlagen:**

Satellitenbild mit Markierung der entsprechenden Fläche

